

## **Gesetzentwurf**

**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu den Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973  
über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen  
sowie über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht**

### **A. Zielsetzung**

Es soll geregelt werden, welchem Recht Unterhaltsansprüche unterliegen. Entscheidungen in Unterhaltssachen sollen in den Vertragsstaaten des Vollstreckungsübereinkommens anerkannt und vollstreckt werden.

### **B. Lösung**

Die vorgeschlagene Ratifikation der beiden Haager Übereinkommen soll die Vollstreckbarerklärung von Unterhaltsentscheidungen in den Vertragsstaaten des Vollstreckungsübereinkommens ermöglichen und dazu beitragen, daß das auf Unterhaltsansprüche anzuwendende Recht einheitlich bestimmt wird. Der Inhalt des Übereinkommens über das anwendbare Recht liegt Artikel 18 EGBGB zugrunde, wie er nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts neu gefaßt werden soll. Familienrechtliche Unterhaltsansprüche aller Art unterliegen danach grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Vollstreckungsübereinkommen sichert die gegenseitige Durchsetzung von Unterhaltstiteln. Der gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu diesem Übereinkommen enthält Einzelbestimmungen über das Verfahren der Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen aus Vertragsstaaten. Er lehnt sich dabei an das Ausführungsgesetz zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. September 1968 an.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Entwurf im Ergebnis nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (13) – 451 00 – Üb 72/83

Bonn, den 14. Juli 1983

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu den Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen sowie über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen in englischer, französischer und deutscher Sprache, die Denkschrift zu den Übereinkommen sowie eine Anlage zur Denkschrift sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 524. Sitzung am 1. Juli 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl



**Entwurf eines Gesetzes  
zu den Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973  
über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen  
sowie über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Den folgenden Übereinkommen wird zugestimmt:

1. Dem in Den Haag am 2. Oktober 1973 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen;
2. dem in Den Haag am 31. Januar 1983 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht.

Die Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nach seinem Artikel 35 Abs. 2 und das Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

### **Begründung zum Vertragsgesetz**

#### **Zu Artikel 1**

Auf die beiden Haager Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

#### **Zu Artikel 2**

Die Übereinkommen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

#### **Zu Artikel 3**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen nach sei-

nem Artikel 35 Abs. 2 und das Übereinkommen über das anwendbare Recht nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

#### **Schlußbemerkung**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit nennenswerten Kosten belastet. Zusätzlichen Kosten durch etwas erleichterte Möglichkeiten zur Erlangung der Kostenbefreiung im Vollstreckbarerklärungsverfahren stehen Einsparungen durch verbesserte Durchsetzbarkeit von Unterhaltserstattungsansprüchen öffentlicher Einrichtungen im Ausland gegenüber.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

## Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

### Convention on the Recognition and Enforcement of Decisions Relating to Maintenance Obligations

### Convention concernant la reconnaissance et l'exécution de décisions relatives aux obligations alimentaires

(Übersetzung)

The States signatory to this Convention,

Desiring to establish common provisions to govern the reciprocal recognition and enforcement of decisions relating to maintenance obligations in respect of adults,

Desiring to coordinate these provisions and those of the Convention of the 15th of April 1958 on the Recognition and Enforcement of Decisions Relating to Maintenance Obligations in Respect of Children,

Have resolved to conclude a Convention for this purpose and have agreed upon the following provisions:

#### Chapter I

#### Scope of the Convention

##### Article 1

This Convention shall apply to a decision rendered by a judicial or administrative authority in a Contracting State in respect of a maintenance obligation arising from a family relationship, parentage, marriage or affinity, including a maintenance obligation towards an infant who is not legitimate, between –

- 1 a maintenance creditor and a maintenance debtor; or
- 2 a maintenance debtor and a public body which claims reimbursement of benefits given to a maintenance creditor.

It shall also apply to a settlement made by or before such an authority ('transaction') in respect of the said obligations and between the same parties (hereafter referred to as a 'settlement').

Les Etats signataires de la présente Convention,

Désirant établir des dispositions communes pour régler la reconnaissance et l'exécution réciproques de décisions relatives aux obligations alimentaires envers les adultes,

Désirant coordonner ces dispositions et celles de la Convention du 15 avril 1958 concernant la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière d'obligations alimentaires envers les enfants,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et sont convenus des dispositions suivantes:

#### Chapitre I

#### Champ d'application de la Convention

##### Article premier

La présente Convention s'applique aux décisions en matière d'obligations alimentaires découlant de relations de famille, de parenté, de mariage ou d'alliance, y compris les obligations alimentaires envers un enfant non légitime, rendues par les autorités judiciaires ou administratives d'un Etat contractant entre:

- 1 un créancier et un débiteur d'aliments; ou
- 2 un débiteur d'aliments et une institution publique qui poursuit le remboursement de la prestation fournie à un créancier d'aliments.

Elle s'applique également aux transactions passées dans cette matière devant ces autorités et entre ces personnes.

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens –

in dem Wunsch, gemeinsame Bestimmungen zur Regelung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die Unterhaltspflicht gegenüber Erwachsenen aufzustellen,

in dem Wunsch, diese Bestimmungen an die des Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern anzupassen –

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

#### Kapitel I

#### Anwendungsbereich des Übereinkommens

##### Artikel 1

Dieses Übereinkommen ist anzuwenden auf Entscheidungen über Unterhaltspflichten aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft, einschließlich der Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind, die von Gerichten oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats erlassen worden sind entweder

1. zwischen einem Unterhaltsberechtigten und einem Unterhaltsverpflichteten oder
2. zwischen einem Unterhaltsverpflichteten und einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, die die Erstattung der einem Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistung verlangt.

Es ist auch anzuwenden auf Vergleiche auf diesem Gebiet, die vor diesen Behörden und zwischen diesen Personen geschlossen worden sind.

**Article 2**

This Convention shall apply to a decision or settlement however described.

It shall also apply to a decision or settlement modifying a previous decision or settlement, even in the case where this originates from a non-Contracting State.

It shall apply irrespective of the international or internal character of the maintenance claim and whatever may be the nationality or habitual residence of the parties.

**Article 2**

La Convention s'applique aux décisions et aux transactions, quelle que soit leur dénomination.

Elle s'applique également aux décisions ou transactions modifiant une décision ou une transaction antérieure, même au cas où celle-ci proviendrait d'un Etat non contractant.

Elle s'applique sans égard au caractère international ou interne de la réclamation d'aliments et quelle que soit la nationalité ou la résidence habituelle des parties.

**Artikel 2**

Das Übereinkommen ist auf Entscheidungen und Vergleiche ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung anzuwenden.

Es ist auch auf Entscheidungen oder Vergleiche anzuwenden, durch die eine frühere Entscheidung oder ein früherer Vergleich geändert worden ist, selbst wenn diese Entscheidung oder dieser Vergleich aus einem Nichtvertragsstaat stammt.

Es ist ohne Rücksicht darauf, ob der Unterhaltsanspruch international oder innerstaatlich ist, und unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien anzuwenden.

**Article 3**

If a decision or settlement does not relate solely to a maintenance obligation, the effect of the Convention is limited to the parts of the decision or settlement which concern maintenance obligations.

**Article 3**

Si la décision ou la transaction ne concerne pas seulement l'obligation alimentaire, l'effet de la Convention reste limité à cette dernière.

**Artikel 3**

Betrifft die Entscheidung oder der Vergleich nicht nur die Unterhaltspflicht, so bleibt die Wirkung des Übereinkommens auf die Unterhaltspflicht beschränkt.

**Chapter II****Conditions for Recognition and Enforcement of Decisions****Article 4**

A decision rendered in a Contracting State shall be recognised or enforced in another Contracting State –

- 1 if it was rendered by an authority considered to have jurisdiction under Article 7 or 8; and
- 2 if it is no longer subject to ordinary forms of review in the State of origin.

Provisionally enforceable decisions and provisional measures shall, although subject to ordinary forms of review, be recognised or enforced in the State addressed if similar decisions may be rendered and enforced in that State.

**Chapitre II****Conditions de la reconnaissance et de l'exécution des décisions****Article 4**

La décision rendue dans un Etat contractant doit être reconnue ou déclarée exécutoire dans un autre Etat contractant:

- 1 si elle a été rendue par une autorité considérée comme compétente au sens des articles 7 ou 8; et
- 2 si elle ne peut plus faire l'objet d'un recours ordinaire dans l'Etat d'origine.

Les décisions exécutoires par provision et les mesures provisionnelles sont, quoique susceptibles de recours ordinaire, reconnues ou déclarées exécutoires dans l'Etat requis si pareilles décisions peuvent y être rendues et exécutées.

**Kapitel II****Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen****Artikel 4**

Die in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung ist in einem anderen Vertragsstaat anzuerkennen oder für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken,

1. wenn sie von einer Behörde erlassen worden ist, die nach Artikel 7 oder 8 als zuständig anzusehen ist, und
2. wenn gegen sie im Ursprungsstaat kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist.

Vorläufig vollstreckbare Entscheidungen und einstweilige Maßnahmen sind, obwohl gegen sie ein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist, im Vollstreckungsstaat anzuerkennen oder für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken, wenn dort gleichartige Entscheidungen erlassen und vollstreckt werden können.

**Article 5**

Recognition or enforcement of a decision may, however, be refused –

- 1 if recognition or enforcement of the decision is manifestly incompatible with the public policy ('ordre public') of the State addressed; or
- 2 if the decision was obtained by fraud in connection with a matter of procedure; or
- 3 if proceedings between the same parties and having the same purpose are pending before an authority of the State addressed and those proceedings were the first to be instituted; or

**Article 5**

La reconnaissance ou l'exécution de la décision peut néanmoins être refusée:

- 1 si la reconnaissance ou l'exécution de la décision est manifestement incompatible avec l'ordre public de l'Etat requis; ou
- 2 si la décision résulte d'une fraude commise dans la procédure; ou
- 3 si un litige entre les mêmes parties et ayant le même objet est pendant devant une autorité de l'Etat requis, première saisie; ou

**Artikel 5**

Die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung darf jedoch versagt werden,

1. wenn die Anerkennung oder Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaats offensichtlich unvereinbar ist oder
2. wenn die Entscheidung das Ergebnis betrügerischer Machenschaften im Verfahren ist oder
3. wenn ein denselben Gegenstand betreffendes Verfahren zwischen denselben Parteien vor einer Behörde des Vollstreckungsstaats anhängig und als erstes eingeleitet worden ist oder

4 if the decision is incompatible with a decision rendered between the same parties and having the same purpose, either in the State addressed or in another State, provided that this latter decision fulfils the conditions necessary for its recognition and enforcement in the State addressed.

## Article 6

Without prejudice to the provisions of Article 5, a decision rendered by default shall be recognised or enforced only if notice of the institution of the proceedings, including notice of the substance of the claim, has been served on the defaulting party in accordance with the law of the State of origin and if, having regard to the circumstances, that party has had sufficient time to enable him to defend the proceedings.

## Article 7

An authority in the State of origin shall be considered to have jurisdiction for the purposes of this Convention –

- 1 if either the maintenance debtor or the maintenance creditor had his habitual residence in the State of origin at the time when the proceedings were instituted; or
- 2 if the maintenance debtor and the maintenance creditor were nationals of the State of origin at the time when the proceedings were instituted; or
- 3 if the defendant had submitted to the jurisdiction of the authority, either expressly or by defending on the merits of the case without objecting to the jurisdiction.

## Article 8

Without prejudice to the provisions of Article 7, the authority of a Contracting State which has given judgment on a maintenance claim shall be considered to have jurisdiction for the purposes of this Convention if the maintenance is due by reason of a divorce or a legal separation, or a declaration that a marriage is void or annulled, obtained from an authority of that State recognised as having jurisdiction in that matter, according to the law of the State addressed.

## Article 9

The authority of the State addressed shall be bound by the findings of fact on which the authority of the State of origin based its jurisdiction.

4 si la décision est incompatible avec une décision rendue entre les mêmes parties et sur le même objet, soit dans l'Etat requis, soit dans un autre Etat lorsque, dans ce dernier cas, elle réunit les conditions nécessaires à sa reconnaissance et à son exécution dans l'Etat requis.

## Article 6

Sans préjudice des dispositions de l'article 5, une décision par défaut n'est reconnue ou déclarée exécutoire que si l'acte introductif d'instance contenant les éléments essentiels de la demande a été notifié ou signifié à la partie défaillante selon le droit de l'Etat d'origine et si, compte tenu des circonstances, cette partie a disposé d'un délai suffisant pour présenter sa défense.

## Article 7

L'autorité de l'Etat d'origine est considérée comme compétente au sens de la Convention:

- 1 si le débiteur ou le créancier d'aliments avait sa résidence habituelle dans l'Etat d'origine lors de l'introduction de l'instance; ou
- 2 si le débiteur et le créancier d'aliments avaient la nationalité de l'Etat d'origine lors de l'introduction de l'instance; ou
- 3 si le défendeur s'est soumis à la compétence de cette autorité soit expressément, soit en s'expliquant sur le fond sans réserves touchant à la compétence.

## Article 8

Sans préjudice des dispositions de l'article 7, les autorités d'un Etat contractant qui ont statué sur la réclamation en aliments sont considérées comme compétentes au sens de la Convention si ces aliments sont dus en raison d'un divorce, d'une séparation de corps, d'une annulation ou d'une nullité de mariage intervenu devant une autorité de cet Etat reconnue comme compétente en cette matière, selon le droit de l'Etat requis.

## Article 9

L'autorité de l'Etat requis est liée par les constatations de fait sur lesquelles l'autorité de l'Etat d'origine a fondé sa compétence.

4. wenn die Entscheidung unvereinbar ist mit einer Entscheidung, die zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand entweder in dem Vollstreckungsstaat oder in einem anderen Staat ergangen ist, im letztgenannten Fall jedoch nur, sofern diese Entscheidung die für die Anerkennung und Vollstreckung im Vollstreckungsstaat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

## Artikel 6

Eine Versäumnisentscheidung wird nur anerkannt oder für vollstreckbar erklärt/vollstreckt, wenn das das Verfahren einleitende Schriftstück mit den wesentlichen Klagegründen der säumigen Partei nach dem Recht des Ursprungsstaats zugestellt worden ist und wenn diese Partei eine nach den Umständen ausreichende Frist zu ihrer Verteidigung hatte; Artikel 5 bleibt unberührt.

## Artikel 7

Eine Behörde des Ursprungsstaats ist als zuständig im Sinn des Übereinkommens anzusehen,

1. wenn der Unterhaltsverpflichtete oder der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte oder
2. wenn der Unterhaltsverpflichtete und der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Staatsangehörige des Ursprungsstaats waren oder
3. wenn sich der Beklagte der Zuständigkeit dieser Behörde entweder ausdrücklich oder dadurch unterworfen hat, daß er sich, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, auf das Verfahren in der Sache selbst eingelassen hat.

## Artikel 8

Die Behörden eines Vertragsstaats, die über eine Unterhaltsklage entschieden haben, sind als zuständig im Sinn des Übereinkommens anzusehen, wenn der Unterhalt infolge einer von einer Behörde dieses Staates ausgesprochenen Scheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Ehe geschuldet und wenn die diesbezügliche Zuständigkeit der Behörde nach dem Recht des Vollstreckungsstaats anerkannt wird; Artikel 7 bleibt unberührt.

## Artikel 9

Die Behörde des Vollstreckungsstaats ist an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf die die Behörde des Ursprungsstaats ihre Zuständigkeit gestützt hat.



## Article 10

If a decision deals with several issues in an application for maintenance and if recognition or enforcement cannot be granted for the whole of the decision, the authority of the State addressed shall apply this Convention to that part of the decision which can be recognised or enforced.

## Article 10

Lorsque la décision porte sur plusieurs chefs de la demande en aliments et que la reconnaissance ou l'exécution ne peut être accordée pour le tout, l'autorité de l'Etat requis applique la Convention à la partie de la décision qui peut être reconnue ou déclarée exécutoire.

## Artikel 10

Betrifft die Entscheidung mehrere Ansprüche in einer Unterhaltsklage und kann die Anerkennung oder Vollstreckung nicht für alle Ansprüche bewilligt werden, so hat die Behörde des Vollstreckungsstaats das Übereinkommen auf denjenigen Teil der Entscheidung anzuwenden, der anerkannt oder für vollstreckbar erklärt/vollstreckt werden kann.

## Article 11

If a decision provided for the periodical payment of maintenance, enforcement shall be granted in respect of payments already due and in respect of future payments.

## Article 11

Lorsque la décision a ordonné la prestation d'aliments par paiements périodiques, l'exécution est accordée tant pour les paiements échus que pour ceux à échoir.

## Artikel 11

Ist in der Entscheidung die Unterhaltsleistung durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen angeordnet, so ist die Vollstreckung sowohl für die bereits fälligen als auch für die künftig fällig werdenden Zahlungen zu bewilligen.

## Article 12

There shall be no review by the authority of the State addressed of the merits of a decision, unless this Convention otherwise provides.

## Article 12

L'autorité de l'Etat requis ne procède à aucun examen au fond de la décision, à moins que la Convention n'en dispose autrement.

## Artikel 12

Die Behörde des Vollstreckungsstaats darf die Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit nicht nachprüfen, sofern das Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt.

## Chapter III

## Procedure for Recognition and Enforcement of Decisions

## Article 13

The procedure for the recognition or enforcement of a decision shall be governed by the law of the State addressed, unless this Convention otherwise provides.

## Chapitre III

## Procédure de la reconnaissance et de l'exécution des décisions

## Article 13

La procédure de la reconnaissance ou de l'exécution de la décision est régie par le droit de l'Etat requis, à moins que la Convention n'en dispose autrement.

## Kapitel III

## Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

## Artikel 13

Das Verfahren der Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats, sofern das Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt.

## Article 14

Partial recognition or enforcement of a decision can always be applied for.

## Article 14

La reconnaissance ou l'exécution partielle d'une décision peut toujours être demandée.

## Artikel 14

Es kann auch die teilweise Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung beantragt werden.

## Article 15

A maintenance creditor, who, in the State of origin, has benefited from complete or partial legal aid or exemption from costs or expenses, shall be entitled, in any proceedings for recognition or enforcement, to benefit from the most favourable legal aid or the most extensive exemption from costs or expenses provided for by the law of the State addressed.

## Article 15

Le créancier d'aliments qui, dans l'Etat d'origine, a bénéficié en tout ou en partie de l'assistance judiciaire ou d'une exemption de frais et dépens, bénéficie, dans toute procédure de reconnaissance ou d'exécution, de l'assistance la plus favorable ou de l'exemption la plus large prévue par le droit de l'Etat requis.

## Artikel 15

Der Unterhaltsberechtigte, der im Ursprungsstaat ganz oder teilweise Prozeßkostenhilfe oder Befreiung von Verfahrenskosten genossen hat, genießt in jedem Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren die günstigste Prozeßkostenhilfe oder die weitestgehende Befreiung, die im Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehen ist.

## Article 16

No security, bond or deposit, however described, shall be required to guarantee the payment of costs and expenses in the proceedings to which the Convention refers.

## Article 16

Aucune caution ni aucun dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé pour garantir le paiement des frais et dépens dans les procédures visées par la Convention.

## Artikel 16

In den durch das Übereinkommen erfaßten Verfahren braucht für die Zahlung der Verfahrenskosten keine Sicherheit oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung auch immer, geleistet zu werden.

## Article 17

The party seeking recognition or applying for enforcement of a decision shall furnish –

## Article 17

La partie qui invoque la reconnaissance ou qui demande l'exécution d'une décision doit produire:

## Artikel 17

Die Partei, die die Anerkennung einer Entscheidung geltend macht oder ihre Vollstreckung beantragt, hat folgende Unterlagen beizubringen:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1 a complete and true copy of the decision;</p> <p>2 any document <b>necessary to prove that the decision is no longer subject to the ordinary forms of review in the State of origin and, where necessary, that it is enforceable;</b></p> <p>3 if the decision was rendered by default, the original or a certified true copy of any document required to prove that the notice of the institution of proceedings, including notice of the substance of the claim, has been properly served on the defaulting party according to the law of the State of origin;</p> <p>4 where appropriate, any document necessary to prove that he obtained legal aid or exemption from costs or expenses in the State of origin;</p> <p>5 a translation, certified as true, of the above-mentioned documents unless the authority of the State addressed dispenses with such translation.</p> <p>If there is a failure to produce the documents mentioned above or if the contents of the decision do not permit the authority of the State addressed to verify whether the conditions of this Convention have been fulfilled, the authority shall allow a specified period of time for the production of the necessary documents.</p> <p>No legalisation or other like formality may be required.</p> | <p>1 une expédition complète et conforme de la décision;</p> <p>2 tout document de nature à prouver que la décision ne peut plus faire l'objet d'un recours ordinaire dans l'Etat d'origine et, le cas échéant, qu'elle y est exécutoire;</p> <p>3 s'il s'agit d'une décision par défaut, l'original ou une copie certifiée conforme du document de nature à prouver que l'acte introductif d'instance contenant les éléments essentiels de la demande a été régulièrement notifié ou signifié à la partie défaillante selon le droit de l'Etat d'origine;</p> <p>4 le cas échéant, toute pièce de nature à prouver qu'elle a obtenu l'assistance judiciaire ou une exemption de frais et dépens dans l'Etat d'origine;</p> <p>5 sauf dispense de l'autorité de l'Etat requis, la traduction certifiée conforme des documents mentionnés ci-dessus.</p> <p>A défaut de production des documents mentionnés ci-dessus ou si le contenu de la décision ne permet pas à l'autorité de l'Etat requis de vérifier que les conditions de la Convention sont remplies, cette autorité impartit un délai pour produire tous documents nécessaires.</p> <p>Aucune légalisation ni formalité analogue ne peut être exigée.</p> | <p>1. eine vollständige, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung der Entscheidung;</p> <p>2. die Urkunden, aus denen sich ergibt, daß gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist und, gegebenenfalls, daß die Entscheidung dort vollstreckbar ist;</p> <p>3. wenn es sich um eine Versäumnisentscheidung handelt, die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, daß das das Verfahren einleitende Schriftstück mit den wesentlichen Klagegründen der säumigen Partei nach dem Recht des Ursprungsstaats ordnungsgemäß zugestellt worden ist;</p> <p>4. gegebenenfalls jedes Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß die Partei im Ursprungsstaat Prozeßkostenhilfe oder Befreiung von Verfahrenskosten erhalten hat;</p> <p>5. eine beglaubigte Übersetzung der genannten Urkunden, wenn die Behörde des Vollstreckungsstaats nicht darauf verzichtet.</p> <p>Werden die genannten Urkunden nicht vorgelegt oder ermöglicht es der Inhalt der Entscheidung der Behörde des Vollstreckungsstaats nicht, nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen dieses Übereinkommens erfüllt sind, so setzt sie eine Frist für die Vorlegung aller erforderlichen Urkunden.</p> <p>Eine Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit darf nicht verlangt werden.</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Chapter IV

Additional Provisions  
Relating to Public Bodies

## Article 18

A decision rendered against a maintenance debtor on the application of a public body which claims reimbursement of benefits provided for a maintenance creditor shall be recognised and enforced in accordance with this Convention –

- 1 if reimbursement can be obtained by the public body under the law to which it is subject; and
- 2 if the existence of a maintenance obligation between the creditor and the debtor is provided for by the internal law applicable under the rules of private international law of the State addressed.

## Article 19

A public body may seek recognition or claim enforcement of a decision rendered between a maintenance creditor and

## Chapitre IV

Dispositions complémentaires  
relatives aux Institutions publiques

## Article 18

La décision rendue contre un débiteur d'aliments à la demande d'une institution publique qui poursuit le remboursement de prestations fournies au créancier d'aliments est reconnue et déclarée exécutoire conformément à la Convention:

- 1 si ce remboursement peut être obtenu par cette institution selon la loi qui la régit; et
- 2 si l'existence d'une obligation alimentaire entre ce créancier et ce débiteur est prévue par la loi interne désignée par le droit international privé de l'Etat requis.

## Article 19

Une institution publique peut, dans la mesure des prestations fournies au créancier, demander la reconnaissance

## Kapitel IV

Ergänzende Bestimmungen  
über öffentliche Aufgaben  
wahrnehmende Einrichtungen

## Artikel 18

Ist die Entscheidung gegen einen Unterhaltsverpflichteten auf Antrag einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung ergangen, welche die Erstattung der einem Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistungen verlangt, so ist diese Entscheidung nach dem Übereinkommen anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken,

1. wenn die Einrichtung nach dem Recht, dem sie untersteht, die Erstattung verlangen kann;
2. wenn das nach dem Internationalen Privatrecht des Vollstreckungsstaats anzuwendende innerstaatliche Recht eine Unterhaltspflicht zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltsverpflichteten vorsieht.

## Artikel 19

Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung darf, soweit sie dem Unterhaltsberechtigten Leistungen er-

maintenance debtor to the extent of the benefits provided for the creditor if it is entitled *ipso jure*, under the law to which it is subject, to seek recognition or claim enforcement of the decision in place of the creditor.

#### Article 20

Without prejudice to the provisions of Article 17, the public body seeking recognition or claiming enforcement of a decision shall furnish any document necessary to prove that it fulfils the conditions of sub-paragraph 1, of Article 18 or Article 19, and that benefits have been provided for the maintenance creditor.

#### Chapter V Settlements

#### Article 21

A settlement which is enforceable in the State of origin shall be recognised and enforced subject to the same conditions as a decision so far as such conditions are applicable to it.

#### Chapter VI Miscellaneous Provisions

#### Article 22

A Contracting State, under whose law the transfer of funds is restricted, shall accord the highest priority to the transfer of funds payable as maintenance or to cover costs and expenses in respect of any claim under this Convention.

#### Article 23

This Convention shall not restrict the application of an international instrument in force between the State of origin and the State addressed or other law of the State addressed for the purposes of obtaining recognition or enforcement of a decision or settlement.

#### Article 24

This Convention shall apply irrespective of the date on which a decision was rendered.

Where a decision has been rendered prior to the entry into force of the Convention between the State of origin and the State addressed, it shall be enforced in

ou l'exécution d'une décision rendue entre le créancier et le débiteur d'aliments si, d'après la loi qui la régit, elle est de plein droit habilitée à invoquer la reconnaissance ou à demander l'exécution de la décision à la place du créancier.

#### Article 20

Sans préjudice des dispositions de l'article 17, l'institution publique qui invoque la reconnaissance ou qui demande l'exécution doit produire tout document de nature à prouver qu'elle répond aux conditions prévues par l'article 18, chiffre 1, ou par l'article 19, et que les prestations ont été fournies au créancier d'aliments.

#### Chapitre V Transactions

#### Article 21

Les transactions exécutoires dans l'Etat d'origine sont reconnues et déclarées exécutoires aux mêmes conditions que les décisions, en tant que ces conditions leur sont applicables.

#### Chapitre VI Dispositions diverses

#### Article 22

Les Etats contractants dont la loi impose des restrictions aux transferts de fonds accorderont la priorité la plus élevée aux transferts de fonds destinés à être versés comme aliments ou à couvrir des frais et dépens encourus pour toute demande régie par la Convention.

#### Article 23

La Convention n'empêche pas qu'un autre instrument international liant l'Etat d'origine et l'Etat requis ou que le droit non conventionnel de l'Etat requis soient invoqués pour obtenir la reconnaissance ou l'exécution d'une décision ou d'une transaction.

#### Article 24

La Convention est applicable quelle que soit la date à laquelle la décision a été rendue.

Lorsque la décision a été rendue avant l'entrée en vigueur de la Convention dans les rapports entre l'Etat d'origine et l'Etat requis, elle ne sera déclarée exécutoire

bracht hat, die Anerkennung oder Vollstreckung einer zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltsverpflichteten ergangenen Entscheidung verlangen, wenn sie nach dem Recht, dem sie untersteht, kraft Gesetzes berechtigt ist, an Stelle des Unterhaltsberechtigten die Anerkennung der Entscheidung geltend zu machen oder ihre Vollstreckung zu beantragen.

#### Artikel 20

Die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, welche die Anerkennung geltend macht oder die Vollstreckung beantragt, hat die Urkunden vorzulegen, aus denen sich ergibt, daß sie die in Artikel 18 Nummer 1 oder Artikel 19 genannten Voraussetzungen erfüllt und daß die Leistungen dem Unterhaltsberechtigten erbracht worden sind; Artikel 17 bleibt unberührt.

#### Kapitel V Vergleiche

#### Artikel 21

Die im Ursprungsstaat vollstreckbaren Vergleiche sind unter denselben Voraussetzungen wie Entscheidungen anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken, soweit diese Voraussetzungen auf sie anwendbar sind.

#### Kapitel VI Verschiedene Bestimmungen

#### Artikel 22

Bestehen nach dem Recht eines Vertragsstaats Beschränkungen für die Überweisung von Geldbeträgen, so hat dieser Vertragsstaat der Überweisung von Geldbeträgen, die zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder zur Deckung von Kosten für Verfahren nach diesem Übereinkommen bestimmt sind, den größtmöglichen Vorrang zu gewähren.

#### Artikel 23

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß eine andere internationale Übereinkunft zwischen dem Ursprungsstaat und dem Vollstreckungsstaat oder das nichtvertragliche Recht des Vollstreckungsstaats angewendet wird, um die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung oder eines Vergleichs zu erwirken.

#### Artikel 24

Dieses Übereinkommen ist unabhängig von dem Zeitpunkt anzuwenden, in dem die Entscheidung ergangen ist.

Ist die Entscheidung ergangen, bevor dieses Übereinkommen zwischen dem Ursprungsstaat und dem Vollstreckungsstaat in Kraft getreten ist, so ist sie im

the latter State only for payments falling due after such entry into force.

#### Article 25

Any Contracting State may, at any time, declare that the provisions of this Convention will be extended, in relation to other States making a declaration under this Article, to an official deed ('acte authentique') drawn up by or before an authority or public official and directly enforceable in the State of origin insofar as these provisions can be applied to such deeds.

#### Article 26

Any Contracting State may, in accordance with Article 34, reserve the right not to recognise or enforce –

- 1 a decision or settlement insofar as it relates to a period of time after a maintenance creditor attains the age of twenty-one years or marries, except when the creditor is or was the spouse of the maintenance debtor;
- 2 a decision or settlement in respect of maintenance obligations
  - a) between persons related collaterally;
  - b) between persons related by affinity;
- 3 a decision or settlement unless it provides for the periodical payment of maintenance.

A Contracting State which has made a reservation shall not be entitled to claim the application of this Convention to such decisions or settlements as are excluded by its reservation.

#### Article 27

If a Contracting State has, in matters of maintenance obligations, two or more legal systems applicable to different categories of persons, any reference to the law of that State shall be construed as referring to the legal system which its law designates as applicable to a particular category of persons.

#### Article 28

If a Contracting State has two or more territorial units in which different systems of law apply in relation to the recognition and enforcement of maintenance decisions –

- 1 any reference to the law or procedure or authority of the State of origin shall

dans ce dernier Etat que pour les paiements à échoir après cette entrée en vigueur.

#### Article 25

Tout Etat contractant peut, à tout moment, déclarer que les dispositions de la Convention seront étendues, dans ses relations avec les Etats qui auront fait la même déclaration, à tout acte authentique dressé par-devant une autorité ou un officier public, reçu et exécutoire dans l'Etat d'origine, dans la mesure où ces dispositions peuvent être appliquées à ces actes.

#### Article 26

Tout Etat contractant pourra, conformément à l'article 34, se réserver le droit de ne pas reconnaître ni déclarer exécutoires:

- 1 les décisions et les transactions portant sur les aliments dus pour la période postérieure au mariage ou au vingt-et-unième anniversaire du créancier par un débiteur autre que l'époux ou l'ex-époux du créancier;
- 2 les décisions et les transactions en matière d'obligations alimentaires
  - a) entre collatéraux;
  - b) entre alliés;
- 3 les décisions et les transactions ne prévoyant pas la prestation d'aliments par paiements périodiques.

Aucun Etat contractant qui aura fait l'usage d'une réserve ne pourra prétendre à l'application de la Convention aux décisions et aux transactions exclues dans sa réserve.

#### Article 27

Si un Etat contractant connaît, en matière d'obligations alimentaires, deux ou plusieurs systèmes de droit applicables à des catégories différentes de personnes, toute référence à la loi de cet Etat vise le système juridique que son droit désigne comme applicable à une catégorie particulière de personnes.

#### Article 28

Si un Etat contractant comprend deux ou plusieurs unités territoriales dans lesquelles différents systèmes de droit s'appliquent en ce qui concerne la reconnaissance et l'exécution de décisions en matière d'obligations alimentaires:

- 1 toute référence à la loi, à la procédure ou à l'autorité de l'Etat d'origine vise la

letzgenannten Staat nur hinsichtlich der nach diesem Inkrafttreten fällig werdenden Zahlungen für vollstreckbar zu erklären/zu vollstrecken.

#### Artikel 25

Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, daß er in seinen Beziehungen zu den Staaten, die dieselbe Erklärung abgegeben haben, alle vor einer Behörde oder einer Urkundsperson errichteten öffentlichen Urkunden, die im Ursprungsstaat aufgenommen und vollstreckbar sind, in das Übereinkommen einbezieht, soweit sich dessen Bestimmungen auf solche Urkunden anwenden lassen.

#### Artikel 26

Jeder Vertragsstaat kann sich nach Artikel 34 das Recht vorbehalten, weder anzuerkennen noch für vollstreckbar zu erklären/ zu vollstrecken:

1. Entscheidungen und Vergleiche über Unterhaltsleistungen, die ein Unterhaltsverpflichteter, der nicht der Ehegatte oder der frühere Ehegatte des Unterhaltsberechtigten ist, für die Zeit nach der Eheschließung oder nach dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr des Unterhaltsberechtigten schuldet;
2. Entscheidungen und Vergleiche in Unterhaltssachen
  - a) zwischen Verwandten in der Seitenlinie;
  - b) zwischen Schwägerten;
3. Entscheidungen und Vergleiche, die die Unterhaltsleistung nicht durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen vorsehen.

Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt gemacht hat, kann nicht verlangen, daß das Übereinkommen auf Entscheidungen und Vergleiche angewendet wird, die er durch seinen Vorbehalt ausgeschlossen hat.

#### Artikel 27

Sieht das Recht eines Vertragsstaats in Unterhaltssachen zwei oder mehr Rechtsordnungen vor, die für verschiedene Personenkreise gelten, so ist eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf die Rechtsordnung zu verstehen, die nach dem Recht dieses Staates für einen bestimmten Personenkreis gilt.

#### Artikel 28

Besteht ein Vertragsstaat aus zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen verschiedene Rechtsordnungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen gelten, so ist

1. eine Verweisung auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde des Ur-

- be construed as referring to the law or procedure or authority of the territorial unit in which the decision was rendered;
- 2 any reference to the law or procedure or authority of the State addressed shall be construed as referring to the law or procedure or authority of the territorial unit in which recognition or enforcement is sought;
- 3 any reference made in the application of sub-paragraph 1 or 2 to the law or procedure of the State of origin or to the law or procedure of the State addressed shall be construed as including any relevant legal rules and principles of the Contracting State which apply to the territorial units comprising it;
- 4 any reference to the habitual residence of the maintenance creditor or the maintenance debtor in the State of origin shall be construed as referring to his habitual residence in the territorial unit in which the decision was rendered.
- loi, la procédure ou l'autorité de l'unité territoriale dans laquelle la décision a été rendue;
- 2 toute référence à la loi, à la procédure ou à l'autorité de l'Etat requis vise la loi, la procédure ou l'autorité de l'unité territoriale dans laquelle la reconnaissance ou l'exécution est invoquée;
- 3 toute référence faite, dans l'application des chiffres 1 et 2, soit à la loi ou à la procédure de l'Etat d'origine, soit à la loi ou à la procédure de l'Etat requis, doit être interprétée comme comprenant tous les règles et principes légaux appropriés de l'Etat contractant qui régissent les unités territoriales qui le forment;
- 4 toute référence à la résidence habituelle du créancier ou du débiteur d'aliments dans l'Etat d'origine vise sa résidence habituelle dans l'unité territoriale dans laquelle la décision a été rendue.
- sprungsstaats als Verweisung auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde der Gebietseinheit zu verstehen, in der die Entscheidung ergangen ist;
2. eine Verweisung auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde des Vollstreckungsstaats als Verweisung auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde der Gebietseinheit zu verstehen, in der die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird;
3. eine Verweisung nach den Nummern 1 und 2 auf das Recht oder das Verfahren des Ursprungsstaats oder des Vollstreckungsstaats in dem Sinn zu verstehen, daß auch auf die einschlägigen Rechtsvorschriften und -grundsätze des Vertragsstaats, die für dessen Gebietseinheiten gelten, verwiesen ist;
4. eine Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten oder des Unterhaltsverpflichteten im Ursprungsstaat als Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in der Gebietseinheit zu verstehen, in der die Entscheidung ergangen ist.

Any Contracting State may, at any time, declare that it will not apply any one or more of the foregoing rules to one or more of the provisions of this Convention.

Tout Etat contractant peut, en tout temps, déclarer qu'il n'appliquera pas l'une ou plusieurs de ces règles à une ou plusieurs dispositions de la Convention.

Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, daß er eine oder mehrere dieser Vorschriften auf eine oder mehrere Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht anwenden wird.

#### Article 29

This Convention shall replace, as regards the States who are Parties to it, the Convention on the Recognition and Enforcement of Decisions Relating to Maintenance Obligations in Respect of Children, concluded at The Hague on the 15th of April 1958.

#### Article 29

La présente Convention remplace dans les rapports entre les Etats qui y sont Parties, la Convention concernant la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière d'obligations alimentaires envers les enfants, conclue à La Haye le 15 avril 1958.

#### Artikel 29

Dieses Übereinkommen ersetzt in den Beziehungen zwischen den Staaten, die Vertragsparteien sind, das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern.

### Chapter VII Final Clauses

#### Article 30

This Convention shall be open for signature by the States which were Members of the Hague Conference on Private International Law at the time of its Twelfth Session.

It shall be ratified, accepted or approved and the instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

### Chapitre VII Dispositions finales

#### Article 30

La Convention est ouverte à la signature des Etats qui étaient Membres de la Conférence de La Haye de droit international privé lors de sa Douzième session.

Elle sera ratifiée, acceptée ou approuvée et les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés auprès du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

### Kapitel VII Schlußbestimmungen

#### Artikel 30

Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten zur Unterzeichnung auf, die Mitglieder der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zur Zeit ihrer Zwölften Tagung waren.

Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

#### Article 31

Any State which has become a Member of the Hague Conference on Private International Law after the date of its Twelfth Session, or which is a Member of the United Nations or of a specialised agency of that Organisation, or a Party to the Statute of the International Court of

#### Article 31

Tout Etat qui n'est devenu Membre de la Conférence qu'après la Douzième session, ou qui appartient à l'Organisation des Nations Unies ou à une institution spécialisée de celle-ci, ou est Partie au Statut de la Cour internationale de Justice, pourra adhérer à la présente

#### Artikel 31

Jeder Staat, der erst nach der Zwölften Tagung Mitglied der Konferenz geworden ist oder der Mitglied der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs ist, kann diesem Übereinkommen beitreten, nach-

Justice may accede to this Convention after it has entered into force in accordance with the first paragraph of Article 35.

The instrument of accession shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

Such accession shall have effect only as regards the relations between the acceding State and those Contracting States which have not raised an objection to its accession in the twelve months after the receipt of the notification referred to in sub-paragraph 3 of Article 37. Such an objection may also be raised by Member States at the time when they ratify, accept or approve the Convention after an accession. Any such objection shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

#### Article 32

Any State may, at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession, declare that this Convention shall extend to all the territories for the international relations of which it is responsible, or to one or more of them. Such a declaration shall take effect on the date of entry into force of the Convention for the State concerned.

At any time thereafter, such extensions shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

The extension shall have effect as regards the relations between the Contracting States which have not raised an objection to the extension in the twelve months after the receipt of the notification referred to in sub-paragraph 4 of Article 37 and the territory or territories for the international relations of which the State in question is responsible and in respect of which the notification was made.

Such an objection may also be raised by Member States when they ratify, accept or approve the Convention after an extension.

Any such objection shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

#### Article 33

If a Contracting State has two or more territorial units in which different systems of law apply in relation to the recognition and enforcement of maintenance decisions, it may, at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession, declare that this Convention shall extend to all its territorial units or only to one or more of them, and may modify its declaration by submitting another declaration at any time thereafter.

Convention après son entrée en vigueur en vertu de l'article 35, alinéa premier.

L'instrument d'adhésion sera déposé auprès du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

L'adhésion n'aura d'effet que dans les rapports entre l'Etat adhérent et les Etats contractants qui n'auront pas élevé d'objection à son encontre dans les douze mois après la réception de la notification prévue au chiffre 3 de l'article 37. Une telle objection pourra également être élevée par tout Etat membre au moment d'une ratification, acceptation ou approbation de la Convention, ultérieure à l'adhésion. Ces objections seront notifiées au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

#### Article 32

Tout Etat, au moment de la signature, de la ratification, de l'approbation, de l'acceptation ou de l'adhésion, pourra déclarer que la Convention s'étendra à l'ensemble des territoires qu'il représente sur le plan international, ou à l'un ou plusieurs d'entre eux. Cette déclaration aura effet au moment de l'entrée en vigueur de la Convention pour ledit Etat.

Par la suite, toute extension de cette nature sera notifiée au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

L'extension aura effet dans les rapports entre les Etats contractants qui, dans les douze mois après la réception de la notification prévue à l'article 37, chiffre 4, n'auront pas élevé d'objection à son encontre, et le territoire ou les territoires dont les relations internationales sont assurées par l'Etat en question, et pour lequel ou lesquels la notification aura été faite.

Une telle objection pourra également être élevée par tout Etat membre au moment d'une ratification, acceptation ou approbation ultérieure à l'extension.

Ces objections seront notifiées au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

#### Article 33

Tout Etat contractant qui comprend deux ou plusieurs unités territoriales dans lesquelles des systèmes de droit différents s'appliquent en ce qui concerne la reconnaissance et l'exécution de décisions en matière d'obligations alimentaires pourra, au moment de la signature, de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, déclarer que la présente Convention s'étendra à toutes ces unités territoriales ou seulement à l'une ou à plusieurs d'entre elles et pourra, à tout moment, modifier cette déclaration en faisant une nouvelle déclaration.

dem es nach Artikel 35 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

Die Beitrittsurkunde ist beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von zwölf Monaten nach Empfang der in Artikel 37 Nummer 3 vorgesehenen Notifikation keinen Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben. Nach dem Beitritt kann ein solcher Einspruch auch von einem Mitgliedstaat in dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem er das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Die Einsprüche sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

#### Artikel 32

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß sich dieses Übereinkommen auf alle Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, oder auf eines oder mehrere dieser Hoheitsgebiete erstreckt. Diese Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.

Später ist jede derartige Erstreckung dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Die Erstreckung wirkt im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten, die innerhalb von zwölf Monaten nach Empfang der in Artikel 37 Nummer 4 vorgesehenen Notifikation keinen Einspruch dagegen erhoben haben, und dem oder den Hoheitsgebieten, deren internationale Beziehungen von dem betreffenden Staat wahrgenommen werden und für die die Notifikation vorgenommen worden ist.

Nach der Erstreckung kann ein solcher Einspruch auch von einem Mitgliedstaat in dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem er das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt.

Die Einsprüche sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

#### Artikel 33

Ein Vertragsstaat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen verschiedene Rechtsordnungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß sich dieses Übereinkommen auf alle diese Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere dieser Gebietseinheiten erstreckt; er kann diese Erklärung jederzeit durch Abgabe einer neuen Erklärung ändern.

These declarations shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands, and shall state expressly the territorial unit to which the Convention applies.

Other Contracting States may decline to recognise a maintenance decision if, at the date on which recognition is sought, the Convention is not applicable to the territorial unit in which the decision was rendered.

#### Article 34

Any State may, not later than the moment of its ratification, acceptance, approval or accession, make one or more of the reservations referred to in Article 26. No other reservation shall be permitted.

Any State may also, when notifying an extension of the Convention in accordance with Article 32, make one or more of the said reservations applicable to all or some of the territories mentioned in the extension.

Any Contracting State may at any time withdraw a reservation it has made. Such a withdrawal shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

Such a reservation shall cease to have effect on the first day of the third calendar month after the notification referred to in the preceding paragraph.

#### Article 35

This Convention shall enter into force on the first day of the third calendar month after the deposit of the third instrument of ratification, acceptance or approval referred to in Article 30.

Thereafter the Convention shall enter into force

- for each State ratifying, accepting or approving it subsequently, on the first day of the third calendar month after the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval;
- for each acceding State, on the first day of the third calendar month after the expiry of the period referred to in Article 31;
- for a territory to which the Convention has been extended in conformity with Article 32, on the first day of the third calendar month after the expiry of the period referred to in that Article.

#### Article 36

This Convention shall remain in force for five years from the date of its entry into force in accordance with the first paragraph of Article 35, even for States which

Ces déclarations seront notifiées au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas et indiqueront expressément l'unité territoriale à laquelle la Convention s'applique.

Les autres Etats contractants pourront refuser de reconnaître une décision en matière d'obligations alimentaires, si à la date à laquelle la reconnaissance est invoquée, la Convention n'est pas applicable à l'unité territoriale dans laquelle la décision a été obtenue.

#### Article 34

Tout Etat pourra, au plus tard au moment de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, faire une ou plusieurs des réserves prévues à l'article 26. Aucune autre réserve ne sera admise.

Tout Etat pourra également, en notifiant une extension de la Convention conformément à l'article 32, faire une ou plusieurs de ces réserves avec effet limité aux territoires ou à certains des territoires visés par l'extension.

Tout Etat contractant pourra, à tout moment, retirer une réserve qu'il aura faite. Ce retrait sera notifié au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

L'effet de la réserve cessera le premier jour du troisième mois du calendrier après la notification mentionnée à l'alinéa précédent.

#### Article 35

La Convention entrera en vigueur le premier jour du troisième mois du calendrier suivant le dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation prévu par l'article 30.

Ensuite, la Convention entrera en vigueur:

- pour chaque Etat signataire ratifiant, acceptant ou approuvant postérieurement, le premier jour du troisième mois du calendrier après le dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;
- pour tout Etat adhérent, le premier jour du troisième mois du calendrier après l'expiration du délai visé à l'article 31;
- pour les territoires auxquels la Convention a été étendue conformément à l'article 32, le premier jour du troisième mois du calendrier qui suit l'expiration du délai visé audit article.

#### Article 36

La Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date de son entrée en vigueur conformément à l'article 35, alinéa premier, même pour les Etats qui

Diese Erklärungen sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheit, für die das Übereinkommen gilt, zu notifizieren.

Die anderen Vertragsstaaten können die Anerkennung einer Unterhaltsentscheidung ablehnen, wenn das Übereinkommen in dem Zeitpunkt, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, für die Gebietseinheit, in der die Entscheidung ergangen ist, nicht gilt.

#### Artikel 34

Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt einen oder mehrere der in Artikel 26 vorgesehenen Vorbehalte machen. Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Jeder Staat kann ferner, wenn er eine Erstreckung des Übereinkommens nach Artikel 32 notifiziert, die Wirkung eines oder mehrerer dieser Vorbehalte auf alle oder einige der von der Erstreckung erfaßten Hoheitsgebiete beschränken.

Jeder Vertragsstaat kann einen von ihm gemachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen. Eine solche Zurücknahme ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Absatz 3 genannten Notifikation.

#### Artikel 35

Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Artikel 30 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Später tritt das Übereinkommen in Kraft

- für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- für jeden beitretenden Staat am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Ablauf der in Artikel 31 bestimmten Frist;
- für die Hoheitsgebiete, auf die das Übereinkommen nach Artikel 32 erstreckt worden ist, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Ablauf der im genannten Artikel bestimmten Frist.

#### Artikel 36

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, vom Tag seines Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 an gerechnet, und zwar auch für die Staaten,

have ratified, accepted, approved or acceded to it subsequently.

If there has been no denunciation, it shall be renewed tacitly every five years.

Any denunciation shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands, at least six months before the expiry of the five year period. It may be limited to certain of the territories to which the Convention applies.

The denunciation shall have effect only as regards the State which has notified it. The Convention shall remain in force for the other Contracting States.

#### Article 37

The Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands shall notify the States Members of the Conference, and the States which have acceded in accordance with Article 31, of the following –

- 1 the signatures and ratifications, acceptances and approvals referred to in Article 30;
- 2 the date on which this Convention enters into force in accordance with Article 35;
- 3 the accessions referred to in Article 31 and the dates on which they take effect;
- 4 the extensions referred to in Article 32 and the dates on which they take effect;
- 5 the objections raised to accessions and extensions referred to in Article 31 and 32;
- 6 the declarations referred to in Articles 25 and 32;
- 7 the denunciations referred to in Article 36;
- 8 the reservations referred to in Articles 26 and 34 and the withdrawals referred to in Article 34.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at The Hague, on the 2nd day of October 1973, in the English and French languages, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Government of the Netherlands, and of which a certified copy shall be sent, through the diplomatic channel, to each of the States Members of the Hague Conference on Private International Law at the date of its Twelfth Session.

l'auront postérieurement ratifiée, acceptée ou approuvée ou qui y auront adhéré.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans sauf dénonciation.

La dénonciation sera, au moins six mois avant l'expiration du délai de cinq ans, notifiée au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas. Elle pourra se limiter à certains territoires auxquels s'applique la Convention.

La dénonciation n'aura d'effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera en vigueur pour les autres Etats contractants.

#### Article 37

Le Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas notifiera aux Etats membres de la Conférence, ainsi qu'aux Etats qui auront adhéré conformément aux dispositions de l'article 31:

- 1 les signatures, ratifications, acceptations et approbations visées à l'article 30;
- 2 la date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur conformément aux dispositions de l'article 35;
- 3 les adhésions visées à l'article 31 et la date à laquelle elles auront effet;
- 4 les extensions visées à l'article 32 et la date à laquelle elles auront effet;
- 5 les objections aux adhésions et aux extensions visées aux articles 31 et 32;
- 6 les déclarations mentionnées aux articles 25 et 32;
- 7 les dénonciations visées à l'article 36;
- 8 les réserves prévues aux articles 26 et 34, et le retrait des réserves prévu à l'article 34.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

Fait à La Haye le 2 octobre 1973, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie certifiée conforme sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des Etats membres de la Conférence de La Haye de droit international privé lors de sa Douzième session.

die es später ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm später beigetreten sind.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Fall der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren. Sie kann sich auf bestimmte Hoheitsgebiete beschränken, für die das Übereinkommen gilt.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

#### Artikel 37

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den Mitgliedstaaten der Konferenz sowie den Staaten, die nach Artikel 31 beigetreten sind,

1. jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung nach Artikel 30;
2. den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 35 in Kraft tritt;
3. jeden Beitritt nach Artikel 31 und den Tag, an dem der Beitritt wirksam wird;
4. jede Erstreckung nach Artikel 32 und den Tag, an dem sie wirksam wird;
5. jeden Einspruch gegen einen Beitritt oder eine Erstreckung nach den Artikeln 31 und 32;
6. jede Erklärung nach den Artikeln 25 und 32;
7. jede Kündigung nach Artikel 36;
8. jeden Vorbehalt nach den Artikeln 26 und 34 sowie die Zurücknahme von Vorbehalten nach Artikel 34.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 2. Oktober 1973 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt wird; diese übermittelt jedem Staat, der Mitglied der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zur Zeit ihrer Zwölften Tagung war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift.



# Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

## Convention on the Law Applicable to Maintenance Obligations

## Convention sur la loi applicable aux obligations alimentaires

(Übersetzung)

The States signatory to this Convention,

Desiring to establish common provisions concerning the law applicable to maintenance obligations in respect of adults,

Desiring to coordinate these provisions and those of the Convention of the 24th of October 1956 on the Law Applicable to Maintenance Obligations in Respect of Children,

Have resolved to conclude a Convention for this purpose and have agreed upon the following provisions:

### Chapter I

#### Scope of Convention

#### Article 1

This Convention shall apply to maintenance obligations arising from a family relationship, parentage, marriage or affinity, including a maintenance obligation in respect of a child who is not legitimate.

#### Article 2

This Convention shall govern only conflicts of laws in respect of maintenance obligations.

Decisions rendered in application of this Convention shall be without prejudice to the existence of any of the relationships referred to in Article 1.

#### Article 3

The law designated by this Convention shall apply irrespective of any requirement of reciprocity and whether or not it is the law of a Contracting State.

### Chapter II

#### Applicable Law

#### Article 4

The internal law of the habitual residence of the maintenance creditor shall

Les Etats signataires de la présente Convention,

Désirant établir des dispositions communes concernant la loi applicable aux obligations alimentaires envers les adultes,

Désirant coordonner ces dispositions et celles de la Convention du 24 octobre 1956 sur la loi applicable aux obligations alimentaires envers les enfants,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et sont convenus des dispositions suivantes:

### Chapitre I

#### Champ d'application de la Convention

#### Article premier

La présente Convention s'applique aux obligations alimentaires découlant de relations de famille, de parenté, de mariage ou d'alliance, y compris les obligations alimentaires envers un enfant non légitime.

#### Article 2

La Convention ne règle que les conflits de lois en matière d'obligations alimentaires.

Les décisions rendues en application de la Convention ne préjugent pas de l'existence d'une des relations visées à l'article premier.

#### Article 3

La loi désignée par la Convention s'applique indépendamment de toute condition de réciprocité, même s'il s'agit de la loi d'un Etat non contractant.

### Chapitre II

#### Loi applicable

#### Article 4

La loi interne de la résidence habituelle du créancier d'aliments régit les obliga-

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens –

in dem Wunsch, gemeinsame Bestimmungen über das auf Unterhaltspflichten gegenüber Erwachsenen anzuwendende Recht aufzustellen,

in dem Wunsch, diese Bestimmungen an die des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltspflichten gegenüber Kindern anzuwendende Recht anzupassen –

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

### Kapitel I

#### Anwendungsbereich des Übereinkommens

#### Artikel 1

Dieses Übereinkommen ist auf Unterhaltspflichten anzuwenden, die sich aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft ergeben, einschließlich der Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind.

#### Artikel 2

Dieses Übereinkommen regelt das Kollisionsrecht nur auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht.

Die in Anwendung dieses Übereinkommens ergangenen Entscheidungen greifen dem Bestehen einer der in Artikel 1 genannten Beziehungen nicht vor.

#### Artikel 3

Das von diesem Übereinkommen bestimmte Recht ist unabhängig vom Erfordernis der Gegenseitigkeit anzuwenden, auch wenn es das Recht eines Nichtvertragsstaats ist.

### Kapitel II

#### Anzuwendendes Recht

#### Artikel 4

Für die in Artikel 1 genannten Unterhaltspflichten ist das am gewöhnlichen

govern the maintenance obligations referred to in Article 1.

In the case of a change in the habitual residence of the creditor, the internal law of the new habitual residence shall apply as from the moment when the change occurs.

#### Article 5

If the creditor is unable, by virtue of the law referred to in Article 4, to obtain maintenance from the debtor, the law of their common nationality shall apply.

#### Article 6

If the creditor is unable, by virtue of the laws referred to in Articles 4 and 5, to obtain maintenance from the debtor, the internal law of the authority seised shall apply.

#### Article 7

In the case of a maintenance obligation between persons related collaterally or by affinity, the debtor may contest a request from the creditor on the ground that there is no such obligation under the law of their common nationality or, in the absence of a common nationality, under the internal law of the debtor's habitual residence.

#### Article 8

Notwithstanding the provisions of Articles 4 to 6, the law applied to a divorce shall, in a Contracting State in which the divorce is granted or recognised, govern the maintenance obligations between the divorced spouses and the revision of decisions relating to these obligations.

The preceding paragraph shall apply also in the case of a legal separation and in the case of a marriage which has been declared void or annulled.

#### Article 9

The right of a public body to obtain reimbursement of benefits provided for the maintenance creditor shall be governed by the law to which the body is subject.

#### Article 10

The law applicable to a maintenance obligation shall determine *inter alia* –

- 1 whether, to what extent and from whom a creditor may claim maintenance;

tions alimentaires visées à l'article premier.

En cas de changement de la résidence habituelle du créancier, la loi interne de la nouvelle résidence habituelle s'applique à partir du moment où le changement est survenu.

#### Article 5

La loi nationale commune s'applique lorsque le créancier ne peut obtenir d'aliments du débiteur en vertu de la loi visée à l'article 4.

#### Article 6

La loi interne de l'autorité saisie s'applique lorsque le créancier ne peut obtenir d'aliments du débiteur en vertu des lois visées aux articles 4 et 5.

#### Article 7

Dans les relations alimentaires entre collatéraux et entre alliés, le débiteur peut opposer à la prétention du créancier l'absence d'obligation à son égard suivant leur loi nationale commune ou, à défaut de nationalité commune, suivant la loi interne de sa résidence habituelle.

#### Article 8

Par dérogation aux articles 4 à 6, la loi appliquée au divorce régit, dans l'Etat contractant où celui-ci est prononcé ou reconnu, les obligations alimentaires entre époux divorcés et la révision des décisions relatives à ces obligations.

L'alinéa qui précède s'applique également aux cas de séparation de corps, de nullité, ou d'annulation du mariage.

#### Article 9

Le droit d'une institution publique d'obtenir le remboursement de la prestation fournie au créancier est soumis à la loi qui régit l'institution.

#### Article 10

La loi applicable à l'obligation alimentaire détermine notamment:

- 1 si, dans quelle mesure et à qui le créancier peut réclamer des aliments;

Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltende innerstaatliche Recht maßgebend.

Wechsell der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das innerstaatliche Recht des neuen gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden.

#### Artikel 5

Kann der Berechtigte nach dem in Artikel 4 vorgesehenen Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist das Recht des Staates, dem sie gemeinsam angehören, anzuwenden.

#### Artikel 6

Kann der Berechtigte nach den in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Rechten vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist das innerstaatliche Recht der angerufenen Behörde anzuwenden.

#### Artikel 7

Bei Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten kann der Verpflichtete dem Anspruch des Berechtigten entgegenhalten, daß nach dem Recht des Staates, dem sie gemeinsam angehören, oder mangels einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit, nach dem innerstaatlichen Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verpflichteten eine solche Pflicht nicht besteht.

#### Artikel 8

Abweichend von den Artikeln 4 bis 6 ist in einem Vertragsstaat, in dem eine Ehescheidung ausgesprochen oder anerkannt worden ist, für die Unterhaltspflichten zwischen den geschiedenen Ehegatten und die Änderung von Entscheidungen über diese Pflichten das auf die Ehescheidung angewandte Recht maßgebend.

Absatz 1 ist auch im Fall einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und im Fall einer für nichtig oder als ungültig erklärten Ehe anzuwenden.

#### Artikel 9

Für das Recht einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung auf Erstattung der dem Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistungen ist das Recht maßgebend, dem die Einrichtung untersteht.

#### Artikel 10

Das auf eine Unterhaltspflicht anzuwendende Recht bestimmt insbesondere,

1. ob, in welchem Ausmaß und von wem der Berechtigte Unterhalt verlangen kann;

- 2 who is entitled to institute maintenance proceedings and the time limits for their institution;
- 3 the extent of the obligation of a maintenance debtor, where a public body seeks reimbursement of benefits provided for a creditor.

#### Article 11

The application of the law designated by this Convention may be refused only if it is manifestly incompatible with public policy ('ordre public').

However, even if the applicable law provides otherwise, the needs of the creditor and the resources of the debtor shall be taken into account in determining the amount of maintenance.

- 2 qui est admis à intenter l'action alimentaire et quels sont les délais pour l'intenter;
- 3 les limites de l'obligation du débiteur, lorsque l'institution publique qui a fourni des aliments au créancier demande le remboursement de sa prestation.

#### Article 11

L'application de la loi désignée par la Convention ne peut être écartée que si elle est manifestement incompatible avec l'ordre public.

Toutefois, même si la loi applicable en dispose autrement, il doit être tenu compte des besoins du créancier et des ressources du débiteur dans la détermination du montant de la prestation alimentaire.

2. wer zur Einleitung des Unterhaltsverfahrens berechtigt ist und welche Fristen für die Einleitung gelten;
3. das Ausmaß der Erstattungspflicht des Unterhaltsverpflichteten, wenn eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung die Erstattung der dem Berechtigten erbrachten Leistungen verlangt.

#### Artikel 11

Von der Anwendung des durch dieses Übereinkommen bestimmten Rechtes darf nur abgesehen werden, wenn sie mit der öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar ist.

Jedoch sind bei der Bemessung des Unterhaltsbetrags die Bedürfnisse des Berechtigten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen, selbst wenn das anzuwendende Recht etwas anderes bestimmt.

### Chapter III Miscellaneous Provisions

#### Article 12

This Convention shall not apply to maintenance claimed in a Contracting State relating to a period prior to its entry into force in that State.

#### Article 13

Any Contracting State may, in accordance with Article 24, reserve the right to apply this Convention only to maintenance obligations –

- 1 between spouses and former spouses;
- 2 in respect of a person who has not attained the age of twenty-one years and has not been married.

#### Article 14

Any Contracting State may, in accordance with Article 24, reserve the right not to apply this Convention to maintenance obligations –

- 1 between persons related collaterally;
- 2 between persons related by affinity;
- 3 between divorced or legally separated spouses or spouses whose marriage has been declared void or annulled if the decree of divorce, legal separation, nullity or annulment has been rendered by default in a State in which the defaulting party did not have his habitual residence.

### Chapitre III Dispositions diverses

#### Article 12

La Convention ne s'applique pas aux aliments réclamés dans un Etat contractant pour la période antérieure à son entrée en vigueur dans cet Etat.

#### Article 13

Tout Etat contractant pourra, conformément à l'article 24, se réserver le droit de n'appliquer la Convention qu'aux obligations alimentaires:

- 1 entre époux et ex-époux;
- 2 envers une personne âgée de moins de vingt et un ans et qui n'a pas été mariée.

#### Article 14

Tout Etat contractant pourra, conformément à l'article 24, se réserver le droit de ne pas appliquer la Convention aux obligations alimentaires:

- 1 entre collatéraux;
- 2 entre alliés;
- 3 entre époux divorcés, séparés de corps, ou dont le mariage a été déclaré nul ou annulé, lorsque la décision de divorce, de séparation, de nullité ou d'annulation de mariage a été rendue par défaut dans un Etat où la partie défaillante n'avait pas sa résidence habituelle.

### Kapitel III Verschiedene Bestimmungen

#### Artikel 12

Dieses Übereinkommen ist nicht auf Unterhalt anzuwenden, der in einem Vertragsstaat für eine vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens in diesem Staat liegende Zeit verlangt wird.

#### Artikel 13

Jeder Vertragsstaat kann sich gemäß Artikel 24 das Recht vorbehalten, dieses Übereinkommen nur anzuwenden auf Unterhaltspflichten

1. zwischen Ehegatten und zwischen früheren Ehegatten;
2. gegenüber einer Person, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und unverheiratet ist.

#### Artikel 14

Jeder Vertragsstaat kann sich gemäß Artikel 24 das Recht vorbehalten, dieses Übereinkommen nicht anzuwenden auf Unterhaltspflichten

1. zwischen Verwandten in der Seitenlinie;
2. zwischen Schwägerten;
3. zwischen geschiedenen oder ohne Auflösung des Ehebandes getrennten Ehegatten oder zwischen Ehegatten, deren Ehe für nichtig oder als ungültig erklärt worden ist, wenn das Erkenntnis auf Scheidung, Trennung, Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Ehe in einem Versäumnisverfahren in einem Staat ergangen ist, in dem die säumige Partei nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

## Article 15

Any Contracting State may, in accordance with Article 24, make a reservation to the effect that its authorities shall apply its internal law if the creditor and the debtor are both nationals of that State and if the debtor has his habitual residence there.

## Article 15

Tout Etat contractant pourra, conformément à l'article 24, faire une réserve aux termes de laquelle ses autorités appliqueront sa loi interne lorsque le créancier et le débiteur ont la nationalité de cet Etat, et si le débiteur y a sa résidence habituelle.

## Artikel 15

Jeder Vertragsstaat kann gemäß Artikel 24 einen Vorbehalt machen, daß seine Behörden sein innerstaatliches Recht anwenden werden, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete Staatsangehörige dieses Staates sind und der Verpflichtete dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## Article 16

Where the law of a State, having in matters of maintenance obligations two or more systems of law of territorial or personal application, must be taken into consideration—as may be the case if a reference is made to the law of the habitual residence of the creditor or the debtor or to the law of common nationality, reference shall be made to the system designated by the rules in force in that State or, if there are no such rules, to the system with which the persons concerned are most closely connected.

## Article 16

Si la loi d'un Etat qui connaît, en matière d'obligations alimentaires, deux ou plusieurs systèmes de droit d'application territoriale ou personnelle doit être prise en considération – comme en cas de référence à la loi de la résidence habituelle du créancier ou du débiteur ou à la loi nationale commune –, il y a lieu d'appliquer le système désigné par les règles en vigueur dans cet Etat ou, à défaut, le système avec lequel les intéressés ont les liens les plus étroits.

## Artikel 16

Kommt das Recht eines Staates mit zwei oder mehr Rechtsordnungen mit räumlicher oder personeller Anwendung auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht in Betracht – beispielsweise, wenn auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Berechtigten oder des Verpflichteten oder auf das Recht des Staates, dem sie gemeinsam angehören, verwiesen wird –, so ist die Rechtsordnung anzuwenden, die durch die in diesem Staat geltenden Vorschriften bestimmt wird, oder mangels solcher Vorschriften die Rechtsordnung, zu der die Beteiligten die engsten Bindungen haben.

## Article 17

A Contracting State within which different territorial units have their own rules of law in matters of maintenance obligations is not bound to apply this Convention to conflicts of law concerned solely with its territorial units.

## Article 17

Un Etat contractant dans lequel différentes unités territoriales ont leurs propres règles de droit en matière d'obligations alimentaires n'est pas tenu d'appliquer la Convention aux conflits de lois intéressant uniquement ses unités territoriales.

## Artikel 17

Ein Vertragsstaat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsvorschriften über die Unterhaltspflicht haben, ist nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen auf Kollisionsfälle anzuwenden, die nur seine Gebietseinheiten betreffen.

## Article 18

This Convention shall replace, in the relations between the States who are Parties to it, the Convention on the Law Applicable to Maintenance Obligations in Respect of Children, concluded at The Hague, the 24th of October 1956.

## Article 18

La Convention remplace, dans les rapports entre les Etats qui y sont Parties, la Convention sur la loi applicable aux obligations alimentaires envers les enfants, conclue à La Haye, le 24 octobre 1956.

## Artikel 18

Dieses Übereinkommen ersetzt in den Beziehungen zwischen den Staaten, die Vertragsparteien sind, das Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht.

However, the preceding paragraph shall not apply to a State which, by virtue of the reservation provided for in Article 13, has excluded the application of this Convention to maintenance obligations in respect of a person who has not attained the age of twenty-one years and has not been married.

Toutefois, l'alinéa premier ne s'applique pas à l'Etat qui, par la réserve prévue à l'article 13, a exclu l'application de la présente Convention aux obligations alimentaires envers une personne âgée de moins de vingt et un ans et qui n'a pas été mariée.

Jedoch ist Absatz 1 nicht auf einen Staat anzuwenden, der durch einen Vorbehalt nach Artikel 13 die Anwendung dieses Übereinkommens auf Unterhaltspflichtigen gegenüber Personen ausgeschlossen hat, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unverheiratet sind.

## Article 19

This Convention shall not affect any other international instrument containing provisions on matters governed by this Convention to which a Contracting State is, or becomes, a Party.

## Article 19

La Convention ne déroge pas aux instruments internationaux auxquels un Etat contractant est ou sera Partie et qui contiennent des dispositions sur les matières réglées par la présente Convention.

## Artikel 19

Dieses Übereinkommen berührt nicht andere internationale Übereinkünfte, deren Vertragspartei ein Vertragsstaat des Übereinkommens ist oder wird und die Bestimmungen über die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten.

## Chapter IV

## Final Provisions

## Article 20

This Convention shall be open for signature by the States which were

## Chapitre IV

## Dispositions finales

## Article 20

La Convention est ouverte à la signature des Etats qui étaient Membres de la

## Kapitel IV

## Schlußbestimmungen

## Artikel 20

Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten zur Unterzeichnung auf, die Mit-

Members of the Hague Conference on Private International Law at the time of its Twelfth Session.

It shall be ratified, accepted or approved and the instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

#### Article 21

Any State which has become a Member of the Hague Conference on Private International Law after the date of its Twelfth Session, or which is a Member of the United Nations or of a specialised agency of that Organisation, or a Party to the Statute of the International Court of Justice may accede to this Convention after it has entered into force in accordance with the first paragraph of Article 25.

The instrument of accession shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

#### Article 22

Any State may, at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession, declare that this Convention shall extend to all the territories for the international relations of which it is responsible, or to one or more of them. Such a declaration shall take effect on the date of entry into force of the Convention for the State concerned.

At any time thereafter, such extensions shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

#### Article 23

A Contracting State which has two or more territorial units in which different systems of law apply in matters of maintenance obligations may, at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession, declare that this Convention shall extend to all its territorial units or only to one or more of them, and may modify its declaration by submitting another declaration at any time thereafter.

These declarations shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands, and shall state expressly the territorial unit to which the Convention applies.

#### Article 24

Any State may, not later than the moment of its ratification, acceptance, approval or accession, make one or more of the reservations referred to in Articles 13 to 15. No other reservation shall be permitted.

Conférence de La Haye de droit international privé lors de sa Douzième session.

Elle sera ratifiée, acceptée ou approuvée et les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés auprès du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

#### Article 21

Tout Etat qui n'est devenu Membre de la Conférence qu'après la Douzième session, ou qui appartient à l'Organisation des Nations Unies ou à une institution spécialisée de celle-ci, ou est Partie au Statut de la Cour internationale de Justice, pourra adhérer à la présente Convention après son entrée en vigueur en vertu de l'article 25, alinéa premier.

L'instrument d'adhésion sera déposé auprès du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

#### Article 22

Tout Etat, au moment de la signature, de la ratification, de l'approbation, de l'acceptation ou de l'adhésion, pourra déclarer que la Convention s'étendra à l'ensemble des territoires qu'il représente sur le plan international, ou à l'un ou plusieurs d'entre eux. Cette déclaration aura effet au moment de l'entrée en vigueur de la Convention pour ledit Etat.

Par la suite, toute extension de cette nature sera notifiée au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

#### Article 23

Tout Etat contractant qui comprend deux ou plusieurs unités territoriales dans lesquelles des systèmes de droit différents s'appliquent en matière d'obligations alimentaires pourra, au moment de la signature, de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, déclarer que la présente Convention s'étendra à toutes ces unités territoriales ou seulement à l'une ou à plusieurs d'entre elles et pourra à tout moment modifier cette déclaration en faisant une nouvelle déclaration.

Ces déclarations seront notifiées au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas et indiqueront expressément l'unité territoriale à laquelle la Convention s'applique.

#### Article 24

Tout Etat pourra, au plus tard au moment de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, faire une ou plusieurs des réserves prévues aux articles 13 à 15. Aucune autre réserve ne sera admise.

glieder der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zur Zeit ihrer Zwölften Tagung waren.

Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

#### Artikel 21

Jeder Staat, der erst nach der Zwölften Tagung Mitglied der Konferenz geworden ist oder der Mitglied der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs ist, kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es nach Artikel 25 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

Die Beitrittsurkunde ist beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

#### Artikel 22

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß sich dieses Übereinkommen auf alle Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, oder auf eines oder mehrere dieser Hoheitsgebiete erstreckt. Diese Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.

Später ist jede derartige Erstreckung dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

#### Artikel 23

Ein Vertragsstaat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen verschiedene Rechtsordnungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß sich dieses Übereinkommen auf alle diese Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere dieser Gebietseinheiten erstreckt; er kann diese Erklärung jederzeit durch Abgabe einer neuen Erklärung ändern.

Diese Erklärungen sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheit, für die das Übereinkommen gilt, zu notifizieren.

#### Artikel 24

Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt einen oder mehrere der in den Artikeln 13 bis 15 vorgesehenen Vorbehalte machen. Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Any State may also, when notifying an extension of the Convention in accordance with Article 22, make one or more of the said reservations applicable to all or some of the territories mentioned in the extension.

Any Contracting State may at any time withdraw a reservation it has made. Such a withdrawal shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

Such a reservation shall cease to have effect on the first day of the third calendar month after the notification referred to in the preceding paragraph.

#### Article 25

This Convention shall enter into force on the first day of the third calendar month after the deposit of the third instrument of ratification, acceptance or approval referred to in Article 20.

Thereafter the Convention shall enter into force

- for each State ratifying, accepting or approving it subsequently, on the first day of the third calendar month after the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval;
- for each acceding State, on the first day of the third calendar month after the deposit of its instrument of accession;
- for a territory to which the Convention has been extended in conformity with Article 22, on the first day of the third calendar month after the notification referred to in that Article.

#### Article 26

This Convention shall remain in force for five years from the date of its entry into force in accordance with the first paragraph of Article 25, even for States which have ratified, accepted, approved or acceded to it subsequently.

If there has been no denunciation, it shall be renewed tacitly every five years.

Any denunciation shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands, at least six months before the expiry of the five year period. It may be limited to certain of the territories to which the Convention applies.

The denunciation shall have effect only as regards the State which has notified it. The Convention shall remain in force for the other Contracting States.

#### Article 27

The Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands shall notify the States

Tout Etat pourra également, en notifiant une extension de la Convention conformément à l'article 22, faire une ou plusieurs de ces réserves avec effets limités aux territoires ou à certains des territoires visés par l'extension.

Tout Etat contractant pourra, à tout moment, retirer une réserve qu'il aura faite. Ce retrait sera notifié au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

L'effet de la réserve cessera le premier jour du troisième mois du calendrier après la notification mentionnée à l'alinéa précédent.

#### Article 25

La Convention entrera en vigueur le premier jour du troisième mois du calendrier suivant le dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation prévu à l'article 20.

Ensuite, la Convention entrera en vigueur:

- pour chaque Etat signataire ratifiant, acceptant ou approuvant postérieurement, le premier jour du troisième mois du calendrier après le dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;
- pour tout Etat adhérent, le premier jour du troisième mois du calendrier après le dépôt de son instrument d'adhésion;
- pour les territoires auxquels la Convention a été étendue conformément à l'article 22, le premier jour du troisième mois du calendrier après la notification visée dans cet article.

#### Article 26

La Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date de son entrée en vigueur conformément à l'article 25, alinéa premier, même pour les Etats qui l'auront postérieurement ratifiée, acceptée ou approuvée ou qui y auront adhéré.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation sera, au moins six mois avant l'expiration du délai de cinq ans, notifiée au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas. Elle pourra se limiter à certains territoires auxquels s'applique la Convention.

La dénonciation n'aura d'effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera en vigueur pour les autres Etats contractants.

#### Article 27

Le Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas notifiera aux Etats Mem-

Jeder Staat kann ferner, wenn er eine Erstreckung des Übereinkommens nach Artikel 22 notifiziert, die Wirkung eines oder mehrerer dieser Vorbehalte auf alle oder einige der von der Erstreckung erfaßten Hoheitsgebiete beschränken.

Jeder Vertragsstaat kann einen von ihm gemachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen. Eine solche Zurücknahme ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Absatz 3 genannten Notifikation.

#### Artikel 25

Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der, in Artikel 20 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Später tritt das Übereinkommen in Kraft

- für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- für jeden beitretenden Staat am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde;
- für die Hoheitsgebiete, auf die das Übereinkommen nach Artikel 22 erstreckt worden ist, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der im genannten Artikel vorgesehenen Notifikation.

#### Artikel 26

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, vom Tag seines Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 1 an gerechnet, und zwar auch für die Staaten, die es später ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm später beigetreten sind.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Fall der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren. Sie kann sich auf bestimmte Hoheitsgebiete beschränken, für die das Übereinkommen gilt.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

#### Artikel 27

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert

Members of the Conference, and the States which have acceded in accordance with Article 21, of the following –

- 1 the signatures and ratifications, acceptances and approvals referred to in Article 20;
- 2 the date on which this Convention enters into force in accordance with Article 25;
- 3 the accessions referred to in Article 21 and the dates on which they take effect;
- 4 the extensions referred to in Article 22 and the dates on which they take effect;
- 5 the declarations referred to in Article 23, as well as modifications of them and the dates on which these declarations and their modifications take effect;
- 6 the denunciations referred to in Article 26;
- 7 the reservations referred to in Articles 13 to 15 and 24 and the withdrawals of the reservations referred to in Article 24.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at The Hague, on the 2nd day of October 1973, in the English and French languages, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Government of the Netherlands, and of which a certified copy shall be sent, through the diplomatic channel, to each of the States Members of the Hague Conference on Private International Law at the date of its Twelfth Session.

bres de la Conférence, ainsi qu'aux Etats qui auront adhéré conformément aux dispositions de l'article 21:

- 1 les signatures, ratifications, acceptations et approbations visées à l'article 20;
- 2 la date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur conformément aux dispositions de l'article 25;
- 3 les adhésions visées à l'article 21 et la date à laquelle elles auront effet;
- 4 les extensions visées à l'article 22 et la date à laquelle elles auront effet;
- 5 les déclarations mentionnées à l'article 23, ainsi que leurs modifications et la date à laquelle ces déclarations et ces modifications auront effet;
- 6 les dénonciations visées à l'article 26;
- 7 les réserves prévues aux articles 13 à 15 et 24 et le retrait des réserves prévu à l'article 24.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

Fait à La Haye, le 2 octobre 1973, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie certifiée conforme sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des Etats Membres de la Conférence de La Haye de droit international privé lors de sa Douzième session.

den Mitgliedstaaten der Konferenz sowie den Staaten, die nach Artikel 21 beigetreten sind,

1. jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 20;
2. den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 25 in Kraft tritt;
3. jeden Beitritt nach Artikel 21 und den Tag, an dem der Beitritt wirksam wird;
4. jede Erstreckung nach Artikel 22 und den Tag, an dem sie wirksam wird;
5. jede Erklärung nach Artikel 23 und jede Änderung derselben sowie den Tag, an dem diese Erklärung und ihre Änderung wirksam werden;
6. jede Kündigung nach Artikel 26;
7. jeden Vorbehalt nach den Artikeln 13 bis 15 und 24 sowie die Zurücknahme von Vorbehalten nach Artikel 24.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 2. Oktober 1973 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt wird; diese übermittelt jedem Staat, der Mitglied der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zur Zeit ihrer Zwölften Tagung war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift.

## Denkschrift zu den Übereinkommen

## I.

Die bisherigen Übereinkommen  
auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts

Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat sich Mitte der 50er Jahre und erneut Anfang der 70er Jahre eingehend mit dem internationalen Unterhaltsrecht befaßt. Die beiden Übereinkommen auf dem Gebiet des Kindesunterhalts zum Kollisionsrecht von 1956 und zur Vollstreckung von Entscheidungen von 1958 gehören – neben den am 5. Oktober 1961 geschlossenen Übereinkommen zum Minderjährigenschutz, zur Legalisation und zur Testamentsform sowie denjenigen zum Zivilprozeß – zu den erfolgreichsten der Konferenz. Durch die Überarbeitung dieser Übereinkommen und ihre Erweiterung auf den Erwachsenenunterhalt bis 1973 stellt sich das Unterhaltsrecht als ein mit den Zivilprozeßübereinkommen der Konferenz ( Fassungen vom 17. Juli 1905 und 1. März 1954 sowie Überarbeitung in einzelnen Teilen durch die Übereinkommen zur Zustellung von 1965, zur Beweisaufnahme von 1970 und zur Prozeßkostenhilfe von 1980) vergleichbarer Schwerpunkt der Arbeiten der Konferenz dar.

Das Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1962 in Kraft getreten (Vertragsgesetz vom 18. Juli 1961, BGBl. 1961 II S. 1012, ergänzt durch Gesetz vom 2. Juni 1972, BGBl. 1972 II S. 589, Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 27. Dezember 1961, BGBl. 1962 II S. 16). Es ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten in Kraft:

Vertragsparteien	in Kraft am	BGBl. Jahrgang	Seite
Belgien	25. 10. 1970	1971 II	23
Frankreich	1. 7. 1963	1963 II	911
Italien	1. 1. 1962	1962 II	16
Japan	19. 9. 1977	1977 II	1157
Liechtenstein	18. 2. 1973	1973 II	716
Luxemburg	1. 1. 1962	1962 II	16
Niederlande	14. 12. 1962	1963 II	42
Österreich	1. 1. 1962	1962 II	16
Portugal	3. 2. 1969	1970 II	205
Schweiz	17. 1. 1965	1965 II	40
Spanien	25. 5. 1974	1974 II	1109
Türkei	28. 4. 1972	1972 II	1460

Quelle: Fundstellennachweis B,  
Stand: 31. Dezember 1982, S. 262.

Das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern ist ebenfalls am 1. Januar 1962 in Kraft getreten (Vertragsgesetz vom 18. Juli 1961, BGBl. 1961 II S. 1005, Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 15. Dezember 1961, BGBl. 1962 II S. 15; vgl. auch das Ausführungsgesetz vom 18. Juli 1961, BGBl. I S. 1033).

Es ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten in Kraft:

Vertragsparteien	in Kraft am	BGBl. Jahrgang	Seite
Belgien	1. 1. 1962	1962 II	15
Dänemark	1. 1. 1966	1966 II	56
Finnland	24. 8. 1967	1967 II	2311
Frankreich	25. 7. 1966	1967 II	1810
Italien	1. 1. 1962	1962 II	15
Liechtenstein	7. 12. 1972	1973 II	74
Niederlande	28. 4. 1964	1964 II	784
Norwegen	1. 11. 1965	1965 II	1584
Österreich	1. 1. 1962	1962 II	15
Portugal	24. 2. 1974	1974 II	1123
Schweden	1. 3. 1966	1966 II	156
Schweiz	17. 1. 1965	1965 II	1164
Spanien	9. 11. 1973	1973 II	1592
Suriname	25. 11. 1975	1977 II	467
Tschechoslowakei	6. 5. 1971	1971 II	988
Türkei	25. 6. 1973	1973 II	1280
Ungarn	19. 12. 1964	1965 II	123

Quelle: Fundstellennachweis B,  
Stand: 31. Dezember 1982, S. 283.

Als Indiz für die praktische Bedeutung beider Übereinkommen können die zahlreichen Gerichtsentscheidungen zu ihnen dienen (Nachweise bei Staudinger-Kropf-holler, 12. Auflage, Vorbemerkung zu Artikel 18 EGBGB, Böhmer-Siehr, Das gesamte Familienrecht Band II, 3. Auflage, 7.4. durchgehend, Bericht über den wesentlichen Inhalt von Entscheidungen aus den Vertragsstaaten in Les nouvelles conventions de La Haye, II (1980) von Sumampouw, herausgegeben vom Asser Institut, S. V, 30–97).

Für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen bei internationalen Bezügen sind ferner zwei außerhalb der Haager Konferenz geschlossene internationale Übereinkommen zu beachten:

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Vertragsgesetz vom 26. Februar 1959, BGBl. 1959 II S. 149, Nachweis der Vertragsparteien in Fundstellennachweis B, Stand: 31. Dezember 1982, S. 260) hat bei weitem die größte Zahl von Vertragsstaaten; es beschränkt sich jedoch im wesentlichen auf die Bereiche der Amts-, Rechts- und Vertragshilfe (Böhmer-Siehr a. a. O. II 8.6. A 2).

Im Verhältnis der EG-Staaten zueinander regeln die Artikel 3 ff., 25 ff. des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Vertragsgesetz vom 24. Juli 1972, BGBl. 1972 II S. 773, in Kraft zwischen den sechs alten EWG-Staaten, BGBl. 1973 II S. 60) die internationale Zuständigkeit der Gerichte und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auch in Unterhaltssachen. Artikel 5 Nr. 2 dieses Übereinkommens –



besonderer Gerichtsstand des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten, vgl. auch § 23 a ZPO – wird durch das noch nicht in Kraft getretene Übereinkommen über den Beitritt der neuen EG-Staaten zu diesem Übereinkommen (Amtsblatt der EG 1978 Nr. L 304/1, Bundestags-Drucksache 9/2081) um die Zuständigkeit des für eine Personenstandssache zuständigen Gerichts erweitert werden. Das Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen stellt in den Artikeln 31 ff. ein vereinfachtes, schnelles und kostengünstiges Verfahren für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Entscheidungen einschließlich der Unterhaltsentscheidungen zur Verfügung.

## II.

### Überblick

#### über die neuen Haager Unterhaltsübereinkommen

Die Haager Konferenz beabsichtigte zunächst, in Ergänzung zu den Übereinkommen von 1956/1958 besondere Übereinkommen über den Erwachsenenunterhalt zu erarbeiten. Es erwies sich jedoch nach der Erstellung entsprechender Entwürfe durch eine Sonderkommission im März 1972, daß dies zu einer weiteren Zersplitterung der völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts führen würde. Zudem zeigte sich, daß einige Bereiche der Übereinkommen zum Kindesunterhalt zumindest zweckmäßigerweise auf einen neueren, den Überlegungen zum Erwachsenenunterhalt entsprechenden Stand zu bringen gewesen wären.

Die 1973 vorgelegten Haager Übereinkommen stellen daher zugleich eine Überarbeitung der älteren Übereinkünfte, die sie ersetzen sollen, und deren Erweiterung auf familienrechtliche Unterhaltsansprüche insgesamt dar. Sie erfassen ausdrücklich auch Erstattungsansprüche öffentlicher Stellen, die einem Unterhaltsberechtigten Leistungen erbracht haben, gegen einen Unterhaltsverpflichteten. Anders als in den 50er Jahren wurde im Rahmen der Haager Konferenz im Oktober 1972 zunächst das Vollstreckungsübereinkommen und erst in einer Sonderkommission im März 1973 das kollisionsrechtliche Übereinkommen ausgearbeitet.

#### 1. Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

Das Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen sichert die gegenseitige Durchsetzung von Unterhaltsentscheidungen und -vergleichen in den Vertragsstaaten. Es erfaßt Unterhaltssachen aus familienrechtlichen Beziehungen aller Art, insbesondere auch Erstattungsansprüche öffentliche Aufgaben wahrnehmender Stellen. Es regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte in Unterhaltssachen nicht unmittelbar, sondern nur als Anerkennungsvoraussetzung.

Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer fremden Entscheidung ist, daß das ausländische Gericht wegen gewöhnlichen Aufenthalts einer der Parteien im Ursprungsstaat, als Gericht des Staates ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit, wegen einer Zuständigkeitsunterwerfung des Beklagten oder wegen des Zusammenhangs mit einer Ehesache als international zuständig anzusehen ist und sein Urteil keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr unterliegt. Vor-

läufig vollstreckbare Entscheidungen und einstweilige Maßnahmen können in einem anderen Vertragsstaat durchgesetzt werden, soweit für dort erlassene Titel gleiches möglich ist. Bei Versäumnisurteilen und ordnungsgemäße Zustellung und ausreichende Verteidigungsmöglichkeit für den Beklagten vorausgesetzt. Die Anerkennung kann nur aus Gründen des *ordre public* einschließlich betrügerischer Maßnahmen, Unvereinbarkeit mit einer früher rechtshängig gewordenen Unterhaltssache im Vollstreckungsstaat oder einer in diesem Staat erlassenen oder anzuerkennenden Entscheidung versagt werden.

Für das Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren sind einige Erleichterungen hinsichtlich Prozeßkostenhilfe, Prozeßkostensicherheit und der beizufügenden Unterlagen allgemein sichergestellt; im übrigen verweist das Übereinkommen auf das Verfahrensrecht des Vollstreckungsstaats.

Das Übereinkommen ist am 1. August 1976 nach der Ratifikation durch

Portugal (Hinterlegung der Urkunde am 4. Dezember 1975),

die Tschechoslowakei (Hinterlegung der Urkunde am 12. Mai 1976) und

die Schweiz (Hinterlegung der Urkunde am 18. Mai 1976)

in Kraft getreten. Seitdem ist es für

Schweden am 1. Mai 1977,

Frankreich am 1. Oktober 1977,

Norwegen am 1. Juli 1978,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (und zwar im einzelnen für England und Wales, Nordirland und Schottland) am 1. März 1980,

die Niederlande am 1. März 1981,

Luxemburg am 1. Juni 1981 und

Italien am 1. Januar 1982

wirksam geworden. Außer der Bundesrepublik Deutschland haben das Übereinkommen noch die Türkei (am 2. Oktober 1973), Belgien (am 9. November 1976), Finnland (am 28. Mai 1980) und Spanien (am 26. Oktober 1982) gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Von den Vertragsstaaten haben Schweden und die Niederlande die Erklärung nach Artikel 25 zur Einbeziehung öffentlicher Urkunden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abgegeben.

Von den Vorbehalten nach Artikel 26, die einen Ausschluß bestimmter Arten von Entscheidungen und Vergleichen von der Anerkennungs- und Vollstreckungsverpflichtung nach dem Übereinkommen ermöglichen, haben folgende Vertragsstaaten Gebrauch gemacht:

Artikel 26 Nr. 1 – Beschränkung auf Ehegatten- und Kindesunterhaltssachen: Portugal und Schweden,

Artikel 26 Nr. 2 a (Ausschluß der Unterhaltssachen zwischen Seitenverwandten) und b (zwischen Verschwägerten): Tschechoslowakei, Schweiz, Schweden, Norwegen, das Vereinigte Königreich und Luxemburg; nur zu a die Niederlande; nur zu b Portugal,

Artikel 26 Nr. 3 – Ausschluß von Unterhaltsabgeltungssachen durch einmalige Zahlung: das Vereinigte Königreich, Luxemburg und Italien.

## 2. Das Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

Das Übereinkommen über das anwendbare Recht ist grundsätzlich auf Unterhaltssachen in gleichem Sinn wie das Vollstreckungsübereinkommen anwendbar. Im Unterschied zu diesem Übereinkommen ist es nach seinem Artikel 3 ohne Rücksicht auf die Gegenseitigkeit anzuwenden: Es enthält also das Kollisionsrecht der Vertragsstaaten zum Unterhaltsrecht auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten.

Vorrangig ist auf familienrechtliche Unterhaltsansprüche aller Art das Recht anzuwenden, das am jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten gilt. Diese als Grundsatz erstmals im Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht gewählte Anknüpfung rechtfertigt sich daraus, daß es beim Unterhalt um die Befriedigung von Bedürfnissen innerhalb des Bereichs geht, in dem der Unterhaltsberechtigte lebt. Sie entspricht den Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit, wie sie als Gläubigergerichtsstand für Unterhaltssachen unmittelbar in § 23 a ZPO und Artikel 5 Nr. 2 des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens sowie mittelbar als Anerkennungszuständigkeit in Artikel 7 Nr. 1 des Vollstreckungsübereinkommens enthalten sind. Sie erlaubt dem danach zuständigen Gericht die Anwendung seines eigenen Rechts, stellt also auch insoweit eine dem Bedürfnis nach schneller Entscheidung in Unterhaltssachen Rechnung tragende, besonders zweckmäßige Regelung dar.

Das Übereinkommen stellt einerseits zur Ergänzung subsidiäre Anknüpfungen an das gemeinsame Heimatrecht und an das Recht des angerufenen Gerichts zur Verfügung; andererseits enthält es Sonderkollisionsnormen, die für den Unterhalt zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten dem Unterhaltsverpflichteten die Berufung auf das Fehlen einer Unterhaltspflicht nach dem gemeinsamen Heimatrecht oder dem eigenen Aufenthaltsrecht ermöglichen sowie für Unterhalt nach einer Scheidung im Interesse des Sachzusammenhangs das Scheidungsstatut für maßgeblich erklären. Das Recht einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung auf Erstattung von Leistungen unterliegt dem Recht, dem die Einrichtung untersteht.

Das Übereinkommen über das anwendbare Recht enthält in Artikel 11 Abs. 2 eine internationale Sachnorm, welche die Berücksichtigung der Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bei der Bemessung des Unterhaltsbetrags unmittelbar sicherstellt, also ohne daß es insoweit auf den Inhalt des anzuwendenden Rechts ankommt. Damit wird ein Kernbestand unterhaltsrechtlicher Grundsätze materiellrechtlich vereinheitlicht.

Das Übereinkommen ist am 1. Oktober 1977 nach der Ratifikation durch

Portugal (Hinterlegung der Urkunde am 17. Dezember 1975),

die Schweiz (Hinterlegung der Urkunde am 18. Mai 1976) und

Frankreich (Hinterlegung der Urkunde am 19. Juli 1977)

in Kraft getreten. Seitdem ist es für

die Niederlande am 1. März 1981,  
Italien am 1. Januar 1982 und  
Luxemburg ebenfalls am 1. Januar 1982

wirksam geworden. Neben der Bundesrepublik Deutschland haben das Übereinkommen noch die Türkei am 2. Oktober 1973, Belgien am 9. November 1976 und Spanien am 26. Oktober 1982 gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Außer Frankreich haben alle bisherigen Vertragsstaaten den Vorbehalt nach Artikel 15 gemacht, wonach ihre Behörden ihr Recht anzuwenden haben, wenn Unterhaltsberechtigter und -verpflichteter ihre Staatsangehörigkeit besitzen und der Verpflichtete in ihrem Bereich lebt.

Darüber hinaus haben Portugal, die Schweiz und Luxemburg Vorbehalte nach Artikel 14 eingelegt: Danach ist das Übereinkommen in Portugal nicht auf Unterhalt zwischen Verschwägerten und auf Unterhaltssachen früherer Ehegatten bei Versäumnisurteilen in Ehesachen anzuwenden, wenn die säumige Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Scheidungsstaat hatte, Artikel 14 Nr. 2, 3. Die Schweiz wendet das Übereinkommen nicht auf Unterhalt zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten an, Artikel 14 Nr. 1, 2. Luxemburg hat klargestellt, daß sein Vorbehalt zu Artikel 14 Nr. 3 bei Versäumnisurteilen in Ehesachen zur Anwendung der Artikel 4 bis 6 des Übereinkommens führt.

Vorbehalte nach Artikel 13 sind bisher nicht gemacht worden.

### III.

#### Zur Übernahme der Übereinkommen in die deutsche Rechtsordnung

1. Die Übereinkommen stellen die konsequente Fortentwicklung der Haager Unterhaltsübereinkommen von 1956/1958 dar. Sie erweitern den Anwendungsbereich der Übereinkommen auf den Erwachsenenunterhalt und stellen die Bedeutung der vertraglichen Unterhaltsregelungen für öffentliche Einrichtungen sicher. Dabei gehen sie zum wirksamen und schnellen Schutz des Unterhaltsberechtigten sowohl im Rahmen der Anerkennungszuständigkeit wie beim anwendbaren Recht vom Aufenthaltsgrundsatz aus. Das Übereinkommen über das Kollisionsrecht berücksichtigt das gemeinsame Heimatrecht der Parteien in angemessenem Umfang als ergänzende Anknüpfung. Das Vollstreckungsübereinkommen ist auch auf gerichtliche Vergleiche anzuwenden.

Bereits jetzt gelten beide Übereinkommen in etwa der Hälfte der Vertragsstaaten der älteren Übereinkommen. Für das Vollstreckungsübereinkommen ist besonders hervorzuheben, daß durch die Ratifikation des Vereinigten Königreichs erstmals im Verhältnis zu Großbritannien die Durchsetzung amtsgerichtlicher Unterhaltsentscheidungen ermöglicht wird; auf diese ist das deutsch-britische Abkommen vom 14. Juli 1960 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1961 II S. 301, 1025) nicht anzuwenden. Als Bestimmungen eines

Übereinkommens über ein besonderes Rechtsgebiet im Sinne von Artikel 57 des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens bleiben die Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln des Haager Übereinkommens auch in den Vertragsstaaten des EWG-Übereinkommens von diesem unberührt. Nach dem Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens zu diesem Übereinkommen wird der genannte Artikel gemäß Artikel 25 Absatz 2 b Abs. 2 S. 2 des Beitrittsübereinkommens so anzuwenden sein, daß das für den Gläubiger günstigste Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren, in der Regel also das des EWG-Übereinkommens, gewählt werden kann.

2. Beide Übereinkommen sollen daher von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert werden, und zwar wegen ihrer inhaltlichen Beziehungen aufeinander zusammen. Anlaß, die Ratifikation im jetzigen Zeitpunkt vorzubereiten, besteht jedoch besonders für das Übereinkommen über das anwendbare Recht:
3. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts will das Kollisionsrecht zum BGB den heutigen Anforderungen entsprechend neu fassen. Er übernimmt dabei für das internationale Schuldrecht die Bestimmungen des EG-Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Amtsblatt der EG 1980 Nr. L 266/1). Wie dieses Übereinkommen wird auch das Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht von 1973 nach seinem Artikel 3 in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu allen anderen Staaten anzuwenden sein, ohne Rücksicht darauf, ob sie das Übereinkommen selbst ratifiziert haben. Beide Übereinkommen lassen damit nach ihrer Ratifikation für abweichende deutsche Kollisionsnormen im Rahmen ihrer Geltungsbereiche keinen Raum. Zweckmäßigerweise sollte daher über die Neuregelung des IPR und über die Ratifikation des Haager Unterhalts-IPR-Übereinkommens im Zusammenhang entschieden werden.

Dementsprechend enthält Artikel 18 EGBGB in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts für den Unterhalt die Hauptbestimmungen des Haager Übereinkommens unter Berücksichtigung einiger Besonderheiten bei der Übernahme des Inhalts dieses Übereinkommens in das deutsche Recht. Die Anordnung einer ausschließlichen Anwendung des in das EGBGB aufzunehmenden Wortlauts im deutschen Rechtsbereich ist nicht vorgesehen, weil der deutsche Text des Haager Übereinkommens nur eine – mit Österreich und der Schweiz abgestimmte – Übersetzung, also nicht verbindlicher Vertragswortlaut ist.

4. Zu dem Übereinkommen über das anwendbare Recht soll bei der Ratifikation ein Vorbehalt nach Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 15 eingelegt werden. Dies ist in Artikel 18 Abs. 5 EGBGB in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des IPR berücksichtigt. Damit soll die durch das Gesetz vom 2. Juni 1972 (BGBl. 1972 II S. 589) zum Übereinkommen von 1956 ausgesprochene Erklärung gemäß Artikel 2 dieses Übereinkommens übernommen werden, wonach deutsche Stellen deutsches Recht an-

wenden, wenn sie über den Unterhalt zwischen deutschen Parteien zu entscheiden haben und der Unterhaltsverpflichtete sich im Inland gewöhnlich aufhält. Bei so weitgehendem Inlandsbezug erscheint die Anwendung des Rechts am ausländischen gewöhnlichen Aufenthaltsort des deutschen Unterhaltsberechtigten, der deutsche Stellen in Anspruch nimmt, überzogen. Dies entspricht auch der Haltung aller bisherigen Vertragsstaaten des neuen Übereinkommens außer Frankreich.

Weitere Vorbehalte zu dem Übereinkommen über das anwendbare Recht werden nicht vorgeschlagen, insbesondere nicht gemäß Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 14 Nr. 1, 2 für das auf Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten anwendbare Recht. Das deutsche Recht kennt zwar keine solchen Unterhaltspflichten; gemäß ihrem Ausnahmecharakter können sie nach Artikel 7 des Übereinkommens jedoch nur durchgesetzt werden, wenn sie nach dem gemeinsamen Heimatrecht, sonst nach dem am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltenden Recht bzw. hilfsweise dem Recht der angerufenen Behörde und in den beiden letzten Fällen zugleich nach dem am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verpflichteten anzuwendenden Recht bestehen. Wegen dieser engen Beschränkung kann Artikel 7 des Übereinkommens für den deutschen Rechtsbereich nicht zu wesentlichen Belastungen führen. Würde der Vorbehalt eingelegt, so wäre die Rechtslage im Hinblick auf diese Arten von Unterhaltspflichten nicht ohne weiteres erkennbar. Dementsprechend enthält Artikel 18 Abs. 3 EGBGB in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des IPR die Vorschriften des Artikels 7 des Übereinkommens.

Dagegen soll ein entsprechender Vorbehalt für das Vollstreckungsübereinkommen gemäß dessen Artikel 34 i. V. m. Artikel 26 Abs. 1 Nr. 2 gemacht und im gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes berücksichtigt werden (vgl. die Erläuterungen der Begründung zu § 2). Diese unterschiedliche Haltung gegenüber beiden Haager Übereinkommen entspricht der trotz des gleichen Gegenstands nicht übereinstimmenden Rechtslage, insbesondere hinsichtlich der Gegenseitigkeit, die auch Luxemburg und die Niederlande zu entsprechend gegenüber beiden Übereinkommen unterschiedlicher Einlegung von Vorbehalten zu diesen Unterhaltssachen veranlaßt hat. Die kollisionsrechtliche Regelung dieser Arten von Unterhaltsansprüchen im Übereinkommen über das anwendbare Recht hat einen beschränkenden Sinn; da die Ratifikation des Vollstreckungsübereinkommens nicht dazu zwingt, daß ein Vertragsstaat diese Beschränkung in sein Kollisionsrecht aufnimmt, könnten Entscheidungen hierzu ohne Vorbehalt zum Vollstreckungsübereinkommen in zu weitem Umfang anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden müssen. Deshalb sieht der Entwurf eines Ausführungsgesetzes in § 2 hierzu eine besondere Vorschrift vor, die im Gegensatz zur allgemein aufzulegenden Prüfung fremder Entscheidungen im Hinblick auf die angewandte Rechtsordnung für diesen Sonderfall eine entsprechende Prüfung, verbunden mit einer beschränkten sachlichen Nachprüfung, veranlaßt.

Der Entwurf eines Ausführungsgesetzes sieht ferner in § 1 (eine Zuständigkeit für) die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von vollstreckbaren Urkunden aus Vertragsstaaten vor, die – wie für die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt – eine Erklärung gemäß Artikel 25 des Vollstreckungsübereinkommens abgegeben haben. Damit soll dem Interesse daran genügt werden, auf diesem Gebiet möglichst einfach auch im Ausland vollstreckbare Titel zu erzielen. Im Verhältnis zu den Vertragsstaaten des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens, hier insbesondere den Niederlanden, bedürfte es wegen Artikel 50 dieses Übereinkommens einer solchen Erklärung zwar nicht, wohl aber im Verhältnis zu Schweden, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat.

5. Da die früheren Haager Unterhaltsübereinkommen auch nach der Ratifikation der neuen Übereinkommen jedenfalls zunächst gegenüber zahlreichen Staaten nicht durch die Übereinkommen von 1973 ersetzt sein werden, besteht vorläufig zu einer Kündigung der Übereinkommen von 1956/1958 kein Anlaß. Eine Anpassung des Ausführungsgesetzes zu dem Vollstreckungsübereinkommen von 1958 mit dem Ziel einer Vereinfachung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens in gleicher Weise wie zu dem neuen Vollstreckungsübereinkommen erscheint nicht zweckmäßig, um nicht mittelbar dazu beizutragen, den Anreiz zu einer Ratifikation des neuen Übereinkommens durch Vertragsstaaten des alten zu verringern.

Im Verhältnis zu Norwegen gilt gemäß Artikel 4 Absatz 2 des bilateralen Vertrags vom 17. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelsachen (BGBl. 1981 II S. 341, 901) das Haager Vollstreckungsübereinkommen von 1958 schon derzeit mit bestimmten Erweiterungen, und zwar für Ehegatten, ältere Kinder, Unterhaltersatzansprüche nichtehelicher Mütter und vollstreckbare Urkunden sowie nach Nr. 4 des Protokolls zu diesem Vertrag für Unterhaltserstattungsansprüche öffentlicher Stellen. Diese ausdehnenden Vereinbarungen werden – soweit noch erforderlich, also insbesondere für vollstreckbare Urkunden – gemäß Nr. 8 des Protokolls auch unter der Geltung des neuen Haager Vollstreckungsübereinkommens anzuwenden sein.

6. Zu den Haager Unterhaltsübereinkommen von 1973 hat Professor Verwilghen als Berichterstatter für die Haager Konferenz einen Erläuternden Bericht verfaßt. In diesem Bericht werden die Überlegungen dargestellt, die zur Entstehung der Übereinkommen insgesamt und ihrer einzelnen Bestimmungen geführt haben. Damit soll sowohl die Bedeutung der Übereinkommen für die gesetzgebenden Körperschaften erläutert wie die praktische Anwendung der Übereinkommen durch die Gerichte der Vertragsstaaten erleichtert werden. Dieser Bericht ist daher in deutscher Übersetzung, zur besseren Übersicht ergänzt um eine Gliederung, der vorliegenden Denkschrift angeschlossen.

**Inhaltsübersicht**  
zu dem Erläuternden Bericht von Michel Verwilghen

	Nummer		Nummer
<b>Einleitung</b> .....	1	<b>Abschnitt 2</b>	
		Die Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung oder „negativen Voraussetzungen“	
<b>Erster Teil</b>		§ 1 Allgemeines .....	59
<b>Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen</b>		§ 2 Die Ausnahme der öffentlichen Ordnung (ordre public) .....	63
<b>Einleitung</b> .....	9	§ 3 Betrügerische Maßnahmen im Verfahren .....	65
<b>Kapitel 1</b>		§ 4 Zusammentreffen eines anhängigen Verfahrens und einer ausländischen Entscheidung .....	66
<b>Anwendungsbereich des Übereinkommens (Artikel 1 bis 3)</b>		§ 5 Widerspruch zwischen Entscheidungen .....	67
<b>Abschnitt 1</b>		§ 6 Ein Sonderfall: Die Versäumnisentscheidungen ..	68
Die Verpflichtungen, auf die sich der Entwurf bezieht		<b>Abschnitt 3</b>	
§ 1 Der Grundsatz .....	14	Tragweite der internationalen Wirksamkeit von Unterhaltsentscheidungen	
§ 2 Näheres über die Tragweite des Grundsatzes ...	18	§ 1 Allgemeines .....	71
§ 3 Ausnahmen vom Grundsatz .....	25	§ 2 Teilweise Anerkennung und Vollstreckung .....	72
<b>Abschnitt 2</b>		§ 3 Entscheidungen, die zu regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen verurteilen .....	73
Entscheidungen und Vergleiche, die unter das Übereinkommen fallen		<b>Abschnitt 4</b>	
§ 1 Allgemeines .....	26	Die Nachprüfung auf Gesetzmäßigkeit	
§ 2 Bedeutung der Begriffe „Entscheidungen“ und „Vergleiche“		§ 1 Der Grundsatz: Der Ausschluß jeder Nachprüfung auf Gesetzmäßigkeit .....	74
1 Entscheidungen .....	27	§ 2 Die Ausnahmen .....	77
2 Vergleiche .....	28	<b>Kapitel 3</b>	
§ 3 Die Behörde des Ursprungsstaats .....	30	<b>Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (Artikel 13 bis 17)</b>	
§ 4 Die Parteien der Unterhaltsbeziehung .....	32	<b>Abschnitt 1</b>	
§ 5 Der Inhalt der Entscheidung und des Vergleichs ..	35	Der allgemeine Grundsatz: Anwendung des Rechts des Vollstreckungsstaats .....	78
§ 6 Ergänzende Erläuterungen		<b>Abschnitt 2</b>	
1 Änderung von Entscheidungen und Vergleichen .....	40	Beschränkte Anträge auf Anerkennung oder Vollstreckung .....	80
2 Der Charakter des Unterhaltsanspruchs .....	42	<b>Abschnitt 3</b>	
<b>Abschnitt 3</b>		Die Verfahrensstellung der Parteien	
Der zeitliche Anwendungsbereich des Übereinkommensentwurfs .....	43	§ 1 Prozeßkostenhilfe .....	81
<b>Kapitel 2</b>		§ 2 Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten ....	83
<b>Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (Artikel 4 bis 12)</b>		<b>Abschnitt 4</b>	
<b>Abschnitt 1</b>		Vorzulegende Unterlagen .....	84
Die grundlegenden Erfordernisse oder „positiven Voraussetzungen“		<b>Kapitel 4</b>	
§ 1 Allgemeines .....	44	<b>Ergänzende Bestimmungen über öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen</b>	
§ 2 Die indirekte Zuständigkeit		<b>Abschnitt 1</b>	
1 Der Grundsatz .....	47	Allgemeines .....	87
2 Die Zuständigkeiten .....	49	<b>Abschnitt 2</b>	
3 Die Kontrolle der Zuständigkeit .....	54	Die geregelten Fälle .....	88
§ 3 Der endgültige Charakter der Entscheidung			
1 Der Grundsatz .....	55		
2 Die Ausnahme .....	58		
			29

	Nummer		Nummer
Abschnitt 3		Abschnitt 2	
Das besondere System des Übereinkommens .....	93	Das durch das Übereinkommen geregelte Kollisionsrecht	
<b>Kapitel 5</b>		§ 1 Das Prinzip .....	122
<b>Vergleiche (Artikel 21)</b> .....	98	§ 2 Das Problem der sogenannten „Vorfrage“ .....	124
<b>Kapitel 6</b>		§ 3 Tragweite von Entscheidungen, die in Anwendung des Übereinkommens erlassen werden .....	129
<b>Verschiedene Bestimmungen</b>		Abschnitt 3	
Abschnitt 1		Der universelle Charakter des Übereinkommens .....	134
Überweisungen .....	100	Abschnitt 4	
Abschnitt 2		Der zeitliche Anwendungsbereich des Übereinkommens .....	136
Beziehungen zwischen dem Entwurf und anderen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts über denselben Gegenstand		<b>Kapitel 2</b>	
§ 1 Besondere Möglichkeiten des Antragstellers des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens ...	101	<b>Anzuwendendes Recht (Artikel 4 bis 11)</b>	
§ 2 Konflikte zwischen Übereinkommen .....	102	Abschnitt 1	
Abschnitt 3		Bestimmung des anzuwendenden Rechts	
Internationalprivatrechtliche Übergangsfragen .....	103	§ 1 Die Hauptanknüpfung .....	137
Abschnitt 4		§ 2 „Statutenwechsel“ .....	140
Erklärungen und Vorbehalte		§ 3 Ergänzende Anknüpfungsmomente .....	142
§ 1 Möglichkeit der Ausdehnung des Übereinkommens auf öffentliche Urkunden .....	104	§ 4 Sonderfälle	
§ 2 Vorbehalte .....	105	1 Unterhaltspflicht zwischen Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten .....	148
Abschnitt 5		2 Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten, die geschieden oder ohne Auflösung des Ehebandes getrennt sind oder deren Ehe für nichtig oder als ungültig erklärt worden ist .....	152
Rechtsordnungen mit interpersoneller und interlokaler Untergliederung .....	107	3 Recht einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung auf Erstattung der dem Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistung .....	166
<b>Kapitel 7</b>		§ 5 Ausschluß der Rückverweisung .....	168
<b>Schlußbestimmungen (Artikel 30 bis 37)</b>		Abschnitt 2	
Abschnitt 1		Bereich des anzuwendenden Rechts	
Allgemeines .....	109	§ 1 Gebiete, die dem auf die Unterhaltspflicht anzuwendenden Recht unterliegen .....	169
Abschnitt 2		§ 2 Verdrängung des anwendbaren Rechts	
Die Vertragsstaaten .....	110	1 Die Ausnahme der öffentlichen Ordnung oder völlige Verdrängung der anzuwendenden Rechtsordnung .....	173
Abschnitt 3		2 Materielle Vorschrift, die zur teilweisen Verdrängung des anzuwendenden Rechts führt .....	177
Vorbehalte .....	111	<b>Kapitel 3</b>	
Abschnitt 4		<b>Verschiedene Bestimmungen (Artikel 12 bis 19)</b>	
Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer des Übereinkommens .....	112	Abschnitt 1	
Abschnitt 5		Internationalprivatrechtliche Übergangsfragen .....	182
Information der Mitgliedstaaten der Haager Konferenz und der Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind .....	113	Abschnitt 2	
<b>Zweiter Teil</b>		Vorbehalte .....	185
<b>Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht</b>		Abschnitt 3	
Einleitung .....	114	Rechtsordnungen mit interpersoneller und interlokaler Untergliederung .....	188
<b>Kapitel 1</b>		Abschnitt 4	
<b>Anwendungsbereich des Übereinkommens (Artikel 1 bis 3)</b>		Konflikte zwischen Übereinkommen .....	190
Abschnitt 1		<b>Kapitel 4</b>	
Die Unterhaltspflichten, die das Übereinkommen regelt	118	<b>Schlußbestimmungen (Artikel 20 bis 27)</b> .....	193
		<b>Schlußbemerkungen</b> .....	195

## Erläuternder Bericht von Michel Verwilghen

(Übersetzung)

### Einleitung

1. „Die große politische und soziale Bedeutung, die unter den Unterhaltspflichten denjenigen innerhalb der Familie zukommt – das hat dazu geführt, daß diese in den innerstaatlichen Rechtsordnungen materiell, vor allem aber verfahrensmäßig besonders geregelt werden –, macht es ohne weiteres verständlich, warum es angezeigt erscheint, für diese eigene Art von Pflichten auch auf internationaler Ebene eine besondere Regelung vorzusehen.“<sup>1)</sup>

Diese zutreffende Feststellung, die einem gemeinsamen Bericht des Völkerbundes und des Internationalen Instituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts aus dem Jahr 1938 vorangestellt wurde, hat nichts von ihrer Aktualität verloren. Sie beweist, daß die Staaten seit vielen Jahren der Vereinheitlichung der Normen des Internationalen Privatrechts und der zwischenstaatlichen rechtlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht ihre unverminderte Aufmerksamkeit schenken. Tatsächlich gibt es in den Annalen dieses Rechtsgebiets nur wenige Beispiele eines Bereichs, für den so oft eine Vereinheitlichung versucht worden ist: Eine sehr große Zahl von Institutionen und Fachgremien hat an diesem umfassenden Prozeß teilgehabt, dem in großem Umfang humanitäre Erwägungen zugrunde liegen.

2. Die Unterhaltspflichten standen in der Vergangenheit mehrmals auf den Tagesordnungen der Tagungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht.<sup>2)</sup> Zwei wichtige internationale Übereinkommen sind aus diesen Arbeiten hervorgegangen.<sup>3)</sup> Allmählich empfand man jedoch die Grenzen ihres Anwendungsbereichs – sie gelten nur für die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern – als zu eng. Von verschiedenen Seiten wurde eine Ausdehnung der Anwendung dieser Übereinkommen auf andere Arten von Unterhaltsberechtigten oder sogar eine Anpassung dieser Übereinkünfte an eine veränderte soziale Wirklichkeit gefordert.<sup>4)</sup> Der politische Wille, Texte mit einem umfassenderen Geltungsbereich und modernerer Struktur auszuarbeiten, hat sich so im Lauf der Jahre entwickelt und war vor kurzem ausgereift.

Während ihrer Zwölften Tagung im Oktober 1972 und der anschließenden Sitzung der Sonderkommission im März 1973 (siehe dazu unten Nr. 6) hat die Haager Konferenz ihre Arbeit auf diesem Gebiet zum Abschluß gebracht. Zwei neue Entwürfe internationaler Übereinkommen sind ausgearbeitet worden. Der erste betrifft die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zu einem Komplex, den man als „Familien-Unter-

haltspflichten“ bezeichnen könnte;<sup>5)</sup> der zweite Entwurf bestimmt das auf solche Unterhaltspflichten anzuwendende Recht.

Gemäß ihrem Statut hat die Haager Konferenz somit auf diesem Rechtsgebiet in großem Umfang zu der fortschreitenden Vereinheitlichung der Kollisionsnormen sowie der Regeln über die internationale Zuständigkeit der Behörden und Gerichte beigetragen. Indem sie etappenweise vorging – das ermöglichte es ihr, aus den Erfahrungen mit den vorher erarbeiteten Ergebnissen Nutzen zu ziehen – hat sie allmählich ein Werk von großem praktischem Interesse und hohem wissenschaftlichem Rang geschaffen.

3. Muß betont werden, daß sich die beiden neuen internationalen Vertragswerke gegenseitig ergänzen? Die Delegierten waren sich stets der Tatsache bewußt, daß sie aufgefordert waren, verschiedene technische Aspekte ein und desselben Grundproblems zu lösen, nämlich der Unterhaltsbeziehungen zwischen Mitgliedern ein und derselben Familie, wenn sie durch das Vorliegen eines internationalen Elements kompliziert sind.

Die von den Verfassern dieser Übereinkommen verfolgten Ziele sind bereits eingehend im Bericht der Sonderkommission zur Vorbereitung der Arbeiten der Zwölften Tagung dargestellt.<sup>6)</sup> Es darf daran erinnert werden, daß es im wesentlichen darum ging, für die Familien-Unterhaltspflichten im weiten Sinn eine einheitliche Regelung auszuarbeiten, die deren internationalen Zusammenhängen Rechnung trägt.

Jedoch erforderte die Unterschiedlichkeit der Verfahren, die angewandt werden, um die Probleme des Internationalen Privatrechts einerseits und der Konflikte zwischen Gerichten aus verschiedenen Rechtsordnungen<sup>7)</sup> andererseits zu lösen, eine Aufteilung dieser Regelungen auf zwei verschiedene Übereinkommen. Diese formale Zerteilung wird es den Staaten, die dies wünschen, erlauben, ihre Beteiligung an den gemeinsamen Bemühungen um Vereinheitlichung darauf zu beschränken, daß sie nur das Übereinkommen ratifizieren, an dem ihnen gelegen ist. Die sachliche Verbindung zwischen beiden Übereinkünften sowie die Tatsache, daß jede von ihnen nur die Hälfte des Problems löst, verdeutlichen dessenungeachtet, daß nur die Ratifikation beider Übereinkommen die größtmögliche Wirksamkeit des Systems gewährleistet.

4. Mehrere Delegationen haben sogar betont, daß das am 20. Juni 1956 in New York unterzeichnete Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ebenfalls unerlässlich ist, um das zugunsten der Unterhaltsberechtigten verfolgte humanitäre Ziel vollständig zu erreichen.

<sup>1)</sup> „Die Vollstreckung von Unterhaltspflichten im Ausland“, S.D.N.-U.D.P. (Völkerbund), 1938 – Etudes I; Dettés alimentaires-Doc. 13 (1) Rom, Oktober 1938, S. 12, Nr. 3.

<sup>2)</sup> Detaillierter historischer Abriss bei M. Pelletier „Rapport sur les obligations alimentaires envers les adultes en droit international privé, Den Haag, Ständiges Büro der Konferenz, vork. Dok. Nr. 1, S. 13.

<sup>3)</sup> Siehe Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltspflichten gegenüber Kindern anzuwendende Recht (im folgenden „Übereinkommen über das anzuwendende Recht von 1956“ genannt) und Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (im folgenden „Vollstreckungsübereinkommen von 1958“ genannt). Dazu Actes et Documents de la Huitième session (1956), Band I, S. 163–218, 310–322 und 348–355, Band II, S. 123–184.

<sup>4)</sup> Siehe insbesondere Stellungnahme des Europarats in Dok. C. E., „Conclusions Ad hoc, OBA 1 (1968) déf.“ S. 11.

<sup>5)</sup> Um jedes Mißverständnis zu vermeiden, ist darauf hinzuweisen, daß der Ausdruck „Familie“ in einem weiten Sinn verstanden wurde und nicht im fachspezifischen Sinn, den er im rechtlichen Bereich hat. Im weiteren Verlauf wird man sehen, daß die Unterhaltspflichten, die auf „quasi-familiären“ Beziehungen beruhen (z. B. der Vaterschaftsvermutung) von den neuen Übereinkommen erfaßt werden (siehe unten Nr. 19).

<sup>6)</sup> Diese Kommission hat in Den Haag zwei Arbeitssitzungen abgehalten und zwei Vorentwürfe internationaler Übereinkommen ausgearbeitet. Diese waren Gegenstand eines ausführlichen Kommentars (im folgenden „Erläuternder Bericht“ genannt), der vom Verfasser des vorliegenden Berichts ausgearbeitet wurde.

<sup>7)</sup> Anmerkung des Übersetzers: Regelung der internationalen Zuständigkeit der Behörden und Gerichte und der Anerkennung und Vollstreckung ihrer Entscheidungen im Ausland.

Die zwischen den drei Seiten des Problems bestehende Beziehung - das Bemühen um eine einheitliche Lösung des Normenkonflikts, die Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sowie die Errichtung von Behörden, die für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland zuständig sind - hat die Einheitlichkeit der drei multilateralen internationalen Verträge hierzu zur Folge. Es ist jedoch schwierig zu sagen, welchem unter diesen drei Übereinkommen die zentrale Bedeutung zukommt.

5. Ein einfacher Vergleich der beiden in diesem Bericht erläuterten Übereinkommen genügt, um ein anderes charakteristisches Merkmal zu zeigen, nämlich ihre Ähnlichkeit als natürliches Ergebnis der Übereinstimmung des verfolgten Zieles. Beide Übereinkommen ergänzen sich nicht nur wechselseitig, sondern mußten sich zwangsläufig auch ähnlich sein.

Diese Parallelität zeigt sich insbesondere in den Klauseln zum Anwendungsbereich der Übereinkommensbestimmungen: Beide Übereinkünfte beziehen sich auf dieselben Unterhaltspflichten, beide schließen dieselben Gebiete außerhalb der Unterhaltspflichten aus. Diese „Verwandtschaft“ findet man in den Bestimmungen über öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen, in der Formulierung des Ausnahmetatbestands der öffentlichen Ordnung, in einigen Vorbehaltsklauseln und in den Schlußbestimmungen wieder.

Die Kommission hat es jedoch zu vermeiden gewußt, die Ähnlichkeiten zwischen den beiden Verträgen auf das äußerste zu treiben. Das Bemühen um Ähnlichkeit durfte gerade den Interessen nicht schaden, die man zu schützen bemüht war. So wäre es schädlich gewesen, wenn man den jeweiligen Anwendungsbereich der beiden Übereinkommen genau kopiert hätte. Ebenso war der Hinweis auf die Gegenseitigkeit der Übereinkommensbestimmungen vielleicht bei dem einen Entwurf gerechtfertigt, nicht aber bei dem anderen. Dies erklärt die grundlegenden Verschiedenheiten, die man bei den Texten feststellen kann.

Die neuen Übereinkommen sind somit keine „Zwillingsschwester“ oder „siamesischen Zwillinge“ im eigentlichen Sinn: Obwohl gemeinsam als Ergebnis von Überlegungen und Diskussionen derselben Gruppe von Delegierten konzipiert, sind sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten zustande gekommen - das eine im Oktober 1972, das andere im März 1973 -, und trotz einiger auffälliger Übereinstimmungen trägt jedes von ihnen zahlreiche individuelle Züge.

6. Die in der Sonderkommission in den Jahren 1971/1972 durchgeführten Vorbereitungsarbeiten hatten zu der Annahme geführt, daß es leichter sei, sich über einheitliche Regeln über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten zu verständigen als über eine Vereinheitlichung der Anknüpfungsnormen auf diesem Gebiet. Zu Beginn der Zwölften Tagung beschlossen die in der Dritten Kommission versammelten Delegierten dementsprechend, mit der Untersuchung der Konflikte zwischen Gerichten aus verschiedenen Rechtsordnungen zu beginnen. Sie hofften, die Regeln über das Internationale Privatrecht danach vereinheitlichen und somit die Tagesordnungspunkte in einer einzigen Sitzung erledigen zu können.

Diese Art der Arbeitsorganisation war neu. Unter dem Einfluß von Professor Meijers war die Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts während der Achten Tagung derjenigen der Normen über die Wirksamkeit von Unterhaltsentscheidungen vorausgegangen.<sup>7)</sup> In gleicher Weise hatte es die Sonderkommission, die im März 1972 zusammengetreten war, vorgezogen, das Problem in dieser Reihenfolge in Angriff zu nehmen. Im Oktober 1972 wurde erstmals das umgekehrte Verfahren angewandt. Die Tatsache, daß das Vollstreckungsübereinkommen früher als das Übereinkommen über das anzuwen-

dende Recht zustande gekommen ist, hat sich auf die Gesamtheit der angenommenen Lösungen ausgewirkt.

Die Ausarbeitung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen erforderte einen viel größeren Zeitaufwand, als ursprünglich angenommen worden war. Die Probleme des auf Unterhaltspflichten anwendbaren Rechts konnten im Oktober 1972 kaum zur Sprache gebracht werden. Aus diesem Grund wurde am Ende der Zwölften Tagung beschlossen, daß innerhalb von 6 Monaten eine Sonderkommission zusammentreten solle, um die Arbeiten auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten durch die Ausarbeitung eines Übereinkommens zur Vereinheitlichung der Vorschriften über die Anknüpfungsregeln abzuschließen.<sup>8)</sup> Diese Kommission tagte im März 1973.

7. Wenn man die Vereinheitlichung eines bereits teilweise vereinheitlichten Rechtsgebiets erneut betrachtet, ergibt sich zwangsläufig das klassische Problem der wünschenswerten Harmonisierung der alten Texte mit den neuen internationalen Verträgen.

Die Sonderkommission, die beauftragt war, die Arbeiten der Zwölften Tagung vorzubereiten, hatte diese Schwierigkeiten erst am Ende ihrer Erörterungen zur Sprache gebracht. Sie stellte die Frage wie folgt: Wie konnten die beiden von ihr ausgearbeiteten Vorentwürfe von Übereinkommen über das Internationale Privatrecht der Unterhaltspflichten gegenüber Erwachsenen mit den Haager Übereinkommen über die Unterhaltspflichten gegenüber Kindern koordiniert werden, die in mehreren Staaten in Kraft sind? Spuren davon finden sich in den Präambeln der neuen Übereinkommensentwürfe.

Das Problem stellte sich mit ganz besonderer Schärfe bei der Aufnahme der anschließenden Arbeiten, im Oktober 1972 ebenso wie im März 1973. Nach lebhaften Debatten beschlossen die Delegierten, sich nicht auf eine einfache Harmonisierung der alten und neuen Texte durch ein am Ende der Sitzung zu erstellendes Protokoll oder durch andere geeignete Mittel zu beschränken. Die Kommission, die einen Vorschlag der belgischen Delegation annahm und sich von Präzedenzfällen früherer Arbeiten der Konferenz<sup>9)</sup> leiten ließ, entschied sich dafür, die früheren Übereinkommen mit den geplanten auf eine Linie zu bringen. Sie beschloß mit anderen Worten, zwei Übereinkünfte zu schaffen, die alle Familien-Unterhaltspflichten<sup>10)</sup> unabhängig vom Alter und Personenstand des Unterhaltsberechtigten erfassen sollten. Jedes dieser neuen Übereinkommen sollte in den Beziehungen der Staaten, die es ratifizierten, jeweils an die Stelle des Übereinkommens von 1956 und desjenigen von 1958 treten.

8. Durch die Annahme des soeben beschriebenen Verfahrens beabsichtigten die Delegationen der Mitgliedstaaten vor allem, die Vermehrung der multilateralen Verträge über ein und dasselbe Rechtsgebiet zu vermeiden. Dadurch wollten sie Konflikte zwischen Bestimmungen in verschiedenen Übereinkommen verhindern und die Ratifikation durch die Länder fördern, die es angesichts der Vervielfältigung der internationalen Übereinkommen über die Unterhaltspflichten vorgezogen hätten, sich der Ratifikation zu enthalten. Dieses Verfahren besitzt im übrigen den Vorteil, die meisten technischen „Koordinierungsschwierigkeiten“ der verschiedenen in Frage stehenden Vertragswerke zu beseitigen. Schließlich wird dieses Verfahren die Aufgabe der Rechtsanwender - Richter und Rechtsanwälte - sowie auch die der Hauptbetroffenen erleichtern: der Unter-

<sup>7)</sup> Actes et Documents de la Septième session (1951), Band I, S. 241; Actes et Documents de la Huitième session (1956), Band II, S. 132.

<sup>8)</sup> Siehe Acte final de la Douzième session, Punkt B (Entscheidung über den Abschluß der Arbeiten auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten).

<sup>9)</sup> Das am 1. März 1954 in Den Haag geschlossene Übereinkommen über den Zivilprozeß sieht in seinem Artikel 29 vor, daß es im Verhältnis zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, an die Stelle des am 17. Juli 1905 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über den Zivilprozeß tritt. Siehe auch Artikel 22 des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, das am 15. November 1965 in Den Haag geschlossen wurde, sowie Artikel 29 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, das am 18. März 1970 in Den Haag geschlossen wurde.

<sup>10)</sup> Siehe die oben unter Note 5 zitierte Bemerkung.



haltsverpflichteten und -berechtigten. Darüber hinaus muß man anerkennen, daß der Unterscheidung zwischen einem internationalen Privatrecht für die Unterhaltspflichten gegenüber Kindern und einem anderen, das auf die Unterhaltsbeziehungen unter Erwachsenen anzuwenden ist, weder historische Gründe (das allgemeine Recht der Staaten kennt diese Differenzierung nicht) noch unbestreitbare theoretische Argumente zugrunde liegen.

Bedeutet dies, daß die früheren Übereinkommen gewissermaßen vergessen oder geopfert wurden? Sicherlich nicht. Die Kommission ließ sich in großem Umfang von den Übereinkommen von 1956 und 1958 leiten. Die Durchsicht der neuen Entwürfe zeigt, daß mehrere Lösungen und sogar ganze Bestimmungen aus ihnen übernommen worden sind. Im übrigen haben die Delegierten häufig auf die Rechtsprechung der Vertragsstaaten und die Meinungen der Lehre zu den früheren Verträgen Bezug genommen. Sie widmeten besondere Auf-

merksamkeit den Unterschieden in der Auslegung, zu denen einige der Übereinkommensbestimmungen Anlaß gegeben hatten, und nahmen in solchen Fällen präzisere, ausführlicher gefaßte Texte an. Kurz gesagt waren das Übereinkommen über das anzuwendende Recht von 1956 und das Vollstreckungsübereinkommen von 1958 die wichtigsten Quellen, von denen sich die Delegierten inspirieren ließen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß diese beiden Verträge für jene Staaten fortbestehen werden, die dies wünschen: Die Haager Konferenz hat in dieser Hinsicht einen Wunsch geäußert, demzufolge das neue Vollstreckungsübereinkommen nicht als Hindernis für die Ratifikation des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 anzusehen ist.<sup>11)</sup> Schließlich ist es offensichtlich, daß die früheren Übereinkommen noch eine Reihe von Jahren ihren vollen praktischen Nutzen behalten werden, das heißt zumindest bis die neuen Übereinkünfte von einer ebenso großen Zahl von Staaten wie die früheren ratifiziert sein werden.

## Erster Teil Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

### Einleitung

9. Indem die Verfasser des Vertrags für den Entwurf die Überschrift „Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen“ gewählt haben, beabsichtigten sie, in einer lapidaren Formel – die auf den Titel des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 zurückgeht – den allgemeinen Inhalt dieses Vertragswerks darzustellen. Diese Überschrift bezeichnet demnach nicht genau den Gegenstand und Anwendungsbereich des Übereinkommens, sie soll nur die Richtung anzeigen. Die einzelnen Artikel, die den Kern des Vertrags bilden, bringen die zusätzlichen notwendigen Erklärungen.

Eine wichtige Klarstellung der Grenzen der Vereinheitlichung ist jedoch schon in der Überschrift zu finden: Die Delegierten wollten gleich zu Beginn darauf aufmerksam machen, daß die im Vertrag vorgesehenen Erleichterungen nur bestimmte Entscheidungen begünstigen. Dies wird vor allem im französischen Wortlaut klar, wo der Partitiv-Artikel (de décisions) dem unbestimmten Artikel vorgezogen wurde (des décisions). Der englische Wortlaut bringt denselben Gedanken, wenn auch nicht so deutlich, zum Ausdruck (“recognition and enforcement of decisions”).

10. Die Begriffe „Anerkennung“ (reconnaissance, recognition) und „Vollstreckung“ (exécution, enforcement), die in der Überschrift zu finden sind, werden im folgenden sehr oft wiederkehren. Was bedeuten sie?

Unter „Anerkennung“ einer ausländischen Entscheidung ist grundsätzlich zu verstehen, daß diese im Vollstreckungsstaat die Bindungswirkung – oder, wenn man so will, die Rechtskraftwirkung – erhält, die sie im Ursprungsstaat hat. Weil aber auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten zahlreiche Entscheidungen einen vorläufigen Charakter haben und deswegen nicht immer als „rechtskräftig“ im engen Sinn gelten können, ist dieser Ausdruck im Entwurf vermieden worden.

Wenn das Übereinkommen von „Vollstreckung“ der ausländischen Entscheidungen spricht, dann ist damit selbstverständlich nicht alles gemeint, was man im eigentlichen Sinn unter Durchsetzung oder Zwangsvollstreckung des ausländischen Urteils oder Beschlusses versteht. Jeder Vertragsstaat wird weiterhin sein eigenes Verfahrensrecht auf die Zwangsmaßnahmen gegenüber Personen oder Sachen anwenden. Die

Vollstreckung, auf die sich der Vertrag bezieht, hat demnach eine andere Bedeutung: die Erteilung der Vollstreckungsklausel für den ausländischen Titel, dessen Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsstaat betrieben werden soll. Mit anderen Worten geht es darum, der ausländischen Entscheidung in diesem Staat die Vollstreckbarkeit zu verleihen.<sup>12)</sup>

11. Der Aufbau des Übereinkommens entspricht dem üblichen.

Der Vertrag beginnt mit einer Präambel in vier Teilen. Darauf folgt der Hauptteil, der die normativen Grundsätze enthält und aus siebenunddreißig Artikeln besteht. Das Vertragswerk schließt mit der traditionellen protokollarischen Formel über den Ort und das Datum des Vertragsschlusses. Diese Formel unterstreicht insbesondere, daß das Übereinkommen in französischer und englischer Sprache abgefaßt wurde und daß „jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich“ ist. Diese Abfassung hat die Delegierten vor große sprachliche Schwierigkeiten gestellt, aber sie wird zweifellos die Aufgabe derjenigen erleichtern, welche die Bestimmungen des Übereinkommens auslegen müssen.

12. Die Präambel kündigt die Absicht der Verfasser des Entwurfs an: Die Rechtsvereinheitlichung auf diesem Gebiet soll vervollständigt – aber nicht zu Ende geführt – werden, und gleichzeitig sollen die neuen Bestimmungen und diejenigen des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 koordiniert werden (siehe oben Nr. 7 und 8). Genauer wird versucht, gemeinsame Bestimmungen aufzustellen, um die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in bezug auf die Gesamtheit der „Familien-Unterhaltspflichten“ zu regeln.

Ein weiterer wichtiger Hinweis findet sich schon in der Präambel: der Gedanke der Gegenseitigkeit. Da das Übereinkommen es sich zum Ziel setzt, bestimmte Regeln für Konflikte zwischen Behörden und Gerichten zu vereinheitlichen – ein Hauptanwendungsgebiet des *do ut des* –, ist man selbstverständlich davon ausgegangen, daß es in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten und nur zwischen diesen angewandt werden soll. Dieser Begriff der Gegenseitigkeit muß aber wohl verstanden werden: Wenn das Überein-

<sup>11)</sup> Siehe Acte final de la Douzième session, Punkt D (Wünsche) Nr. 4. Obwohl die Sonderkommission vom März 1973 nichts Derartiges für das Gebiet des internationalen Privatrechts vorgesehen hat, ist es nicht verboten, in dieser Hinsicht einen entsprechenden Wunsch zu äußern.

<sup>12)</sup> Siehe schon Erläuternder Bericht, Nr. 89.

kommen für seine Anwendung fordert, daß man der Eigenschaft des Landes, aus dem die Entscheidung stammt, als Vertragsstaat Rechnung trägt, stellt es gleichzeitig klar, daß die Staatsangehörigkeit der Parteien und der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts in dieser Hinsicht keinerlei Bedeutung haben (siehe unten Nr. 34).

Allein in der Präambel werden zwei Arten von Unterhaltsberechtigten nach Alter und Personenstand unterschieden: Die Bezugnahme auf den Begriff „Kind“ und „Erwachsener“ taucht in der Folge nicht mehr auf, zumindest nicht in demselben Sinn.<sup>13)</sup> Da kein Artikel des Vertrags diese Begriffe verwendet, konnte man auf Definitionen verzichten und so die großen Schwierigkeiten vermeiden, die diese ohne Zweifel aufgeworfen hätten.

13. Der Teil des Berichts, der die Kommentierung des Übereinkommens darstellt, folgt dem generellen Aufbau des Vertragswerks. Seine Darstellung ist daher zugleich eine Ankündigung der folgenden Untergliederungen.

Die Artikel des Übereinkommens sind in sieben Kapitel ungleichen Umfangs aufgeteilt worden. Die drei Artikel, die am Anfang den Anwendungsbereich der Übereinkunft bestimmen, bilden das erste Kapitel. Darauf folgen die zwei wichtigsten Kapitel des Übereinkommens, das eine über die Voraussetzungen, das andere über das Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung der von der Übereinkunft erfaßten Entscheidungen. Drei Artikel über die öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen, welche die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen betreiben, die einen Unterhaltsverpflichteten zur Erstattung der für den Berechtigten erbrachten Leistungen verurteilen,<sup>14)</sup> bilden das Kapitel 4. Auf dieses Kapitel folgt der kürzeste Teil des Übereinkommens: Kapitel 5 besteht tatsächlich nur aus einem einzigen Artikel, der sich mit dem Vergleich befaßt. In Kapitel 6 sind „verschiedene Bestimmungen“ über das Inkrafttreten des Übereinkommens, die Vorbehalte, das interlokale und interpersonelle Privatrecht, die Transferbestimmungen, das Verhältnis zu anderen Übereinkommen usw. zusammengefaßt. Kapitel 7 enthält schließlich die üblichen Schlußbestimmungen über die Unterzeichnung, die Ratifikation des Übereinkommens, die Beitrittsklausel usw.

### Kapitel 1

#### Anwendungsbereich des Übereinkommens (Artikel 1 bis 3)

##### Abschnitt 1

##### Die Verpflichtungen, auf die sich der Entwurf bezieht

##### § 1 Der Grundsatz

14. Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich des Übereinkommensentwurfs war Gegenstand langer Erörterungen in der Sonderkommission, welche die Zwölfte Tagung vorbereitete.<sup>15)</sup> Diese vorbereitende Arbeit hat es ermöglicht, ohne größere Verzögerung zu einer Einigung in der Sache zu gelangen. Die große Mehrheit der vertretenen Staaten wünschte in der Tat, daß die Vereinheitlichung sich auf die internationale Wirksamkeit der Entscheidungen auf dem Gebiet der Familienunterhaltspflichten beziehen sollte. Dieser Begriff,

<sup>13)</sup> Siehe jedoch Artikel 1, in dessen französischer Fassung der Begriff „Kind (enfant)“ im Sinn von „Abkömmling“ gebraucht wird (siehe unten Nr. 19); die englische Fassung des Artikels dürfte, indem sie den Begriff „infant“ verwendet, nicht der Absicht der Verfasser des Übereinkommens entsprechen, für die der Begriff des Kindes in Artikel 1 des Übereinkommens auch einen Erwachsenen erfassen kann. Aus diesem Grund haben die Delegierten der Sonderkommission im März 1973 in der englischen Fassung des Artikels 1 des Übereinkommens über das anwendbare Recht den Begriff „child“ gegenüber „infant“ vorgezogen.

<sup>14)</sup> Der Begriff Exequatur (Vollstreckbarerklärung), der französischen Juristen geläufig ist, wird in diesem Bericht ebenso wie bei den Beratungen während der Zwölften Tagung oft gebraucht werden. Er ist nicht im technischen Sinn zu verstehen, sondern in einem sehr weiten Sinn, der alle Formen der Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung einschließt.

<sup>15)</sup> Siehe Erläuternder Bericht, Nr. 4-18.

der schon oft in diesem Bericht verwandt worden ist, erfaßt im allgemeinen sämtliche Unterhaltspflichten kraft Gesetzes zwischen Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten und Verschwägerten.

Im Vergleich zu dem Vollstreckungsübereinkommen von 1958, das sich, wie wiederholt werden mag, auf Unterhaltspflichten gegenüber Kindern beschränkt, ist also ein großer Schritt nach vorn getan worden. Damals erschien es angebracht, sich aus Gründen der unmittelbaren Verwirklichung<sup>16)</sup> auf die dringendsten und häufigsten Fälle zu beschränken. Von nun an werden alle Unterhaltsansprüche, die durch Gesetz begründet sind und aus „Familienbeziehungen“ hervorgehen, durch das Vertragsrecht erfaßt.

15. Alle anderen Unterhaltspflichten – das heißt, a contrario, die nicht kraft Gesetzes bestehen oder nicht aus Familienbeziehungen im weiten Sinn hervorgehen – fallen demnach nicht in den Anwendungsbereich. Zumindest im Grundsatz nicht, denn später werden einige Abschwächungen und Ausnahmen festgestellt werden (siehe unten Nr. 16 und 17, 23 bis 25).

So sind die Unterhaltspflichten des Beschenkten gegenüber dem Schenkenden, die in manchen Rechtsordnungen bestehen, nicht in den Anwendungsbereich des Vertrags einzubeziehen.<sup>17)</sup> Gleiches gilt auch für Unterhaltsansprüche, die sich aus einer unerlaubten Handlung ergeben, sowie Unterhaltspflichten in loco parentis usw.

16. Der Fall der Unterhaltspflichten auf rechtsgeschäftlicher Grundlage, die im Internationalen Privatrecht besondere Probleme aufwerfen, die derzeit im allgemeinen Recht der Staaten uneinheitlich gelöst werden, ist sehr viel schwieriger. Zahlreiche Entscheidungen lösen Rechtsstreitigkeiten, die in bezug auf einseitige Rechtsakte oder Verträge entstanden sind, die einer Person die Verpflichtung auferlegen, einer anderen die Existenzgrundlage zu verschaffen. Darüber hinaus sind diese Akte und Verträge oft unabhängig von jeder Rechtsstreitigkeit in eine öffentliche Urkunde oder im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Klage in eine gerichtliche Entscheidung „einbezogen“. Diese Einbeziehung kommt entweder auf Grund des einschlägigen Gesetzes zustande oder auf Verlangen der einen oder anderen Partei, die einer privaten Rechtshandlung größere Authentizität verleihen möchte. Diesen Erscheinungen begegnet man vor allem in manchen amerikanischen und skandinavischen Staaten.

Sollten diese Entscheidungen und öffentlichen Urkunden über die freiwillige Verpflichtung einer Person, für den Unterhalt eines Mitglieds ihrer Familie aufzukommen, obwohl das einschlägige Gesetz zwischen ihnen keine Unterhaltspflicht schafft, in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen?

17. Die Delegierten haben keine klare Antwort auf diese Frage gegeben. Alle waren der Meinung, daß die juristische Kategorie der „Unterhaltspflichten“, die bei der Achten Tagung der Haager Konferenz geschaffen wurde, unverändert übernommen werden sollte. Zweifel ergaben sich jedoch, als es darum ging, den genauen Inhalt dieser Kategorie zu bestimmen. Ausgehend von den besonders anerkannten Kommentierungen, die zu den Haager Übereinkommen von 1956 und 1958 veröffentlicht wurden,<sup>18)</sup> waren die Delegierten der Meinung, daß freiwillige Verpflichtungen, die über die einfache Bestätigung der gesetzlichen Verpflichtung hinausgehen, nicht in den Anwendungsbereich des neuen Vertragswerks fallen sollten.

Artikel 1 Absatz 1 enthält in dieser Hinsicht nichts Genaueres. Auf jeden Fall wird man daraus, daß er sich auf Unterhalts-

<sup>16)</sup> Siehe Actes et Documents de la Huitième session (1958), Band I, S. 316; Band II, S. 125.

<sup>17)</sup> Siehe zum Beispiel Artikel 955 des französischen Zivilgesetzbuchs (code civil).

<sup>18)</sup> Siehe insbesondere den Bericht von P. Jenard in Actes et Documents de la Huitième session (1958), Band I, S. 317 („Grundsätzlich ist das Übereinkommen weder auf Vereinbarungen zwischen den Parteien noch auf Amts wegen vollstreckbare Vergleiche anwendbar...“).

pflichten „aus Beziehungen der Familie“ bezieht, schließen müssen, daß die freiwillige Verpflichtung immer auf eine Familienverbindung zurückgehen muß. Man muß also die Vereinbarung daraufhin betrachten, ob es vorwiegend diese Bindung ist, die den Unterhaltsverpflichteten dazu veranlaßt hat, sich bereit zu erklären, für den Unterhalt des Berechtigten aufzukommen. Diese Überprüfung der Motive des Unterhaltsverpflichteten kann nur im Einzelfall vorgenommen werden. Es wird Sache der angerufenen Behörde sein zu entscheiden – und das war durchaus die Absicht der Delegierten –, ob das Übereinkommen auf eine Entscheidung über Unterhaltspflichten aus Rechtsgeschäften anwendbar ist.

Was die öffentlichen Urkunden betrifft, so sind sie Gegenstand einer besonderen Bestimmung, auf die später einzugehen ist (siehe unten, Nr. 104).

## § 2 Näheres über die Tragweite des Grundsatzes

18. Nachdem diese grundsätzliche Haltung einmal eingenommen war, galt es zunächst, sie in einem völlig eindeutigen Satz zu formulieren. Artikel 1 Absatz 1 des Vertrags hat, ohne besonders elegant zu sein, den Vorteil, relativ knapp und mit ausreichender Klarheit den wichtigsten materiellen Gegenstand des Übereinkommens zu beschreiben: die Unterhaltspflichten aus Beziehungen der Familie, das heißt die Unterhaltspflichten aus Blutsverwandtschaft, Ehe und Schwägerschaft.

Bevor diese drei Fälle eingehend untersucht werden, ist festzustellen, daß der Entwurf ebenso wie der Vorentwurf keine formelle Definition der Begriffe „Unterhaltspflichten“ und „Unterhalt“ vorschlägt. Es ist nicht notwendig, die Gründe dieser Unterlassung und ihre Folgen hier zu wiederholen.<sup>19)</sup>

19. Das Übereinkommen betrifft zunächst die Unterhaltspflichten aus Beziehungen der Verwandtschaft im weiten Sinn. Darunter sind die Beziehungen aus ehelicher, natürlicher (unehelicher oder nichtehelicher, unabhängig davon, ob diese Verwandtschaft außerdem als einfach nichtehelich, ehebrecherisch oder blutschänderisch einzustufen ist) oder Adoptions-Verwandtschaft gemeint (ohne daß zwischen der sogenannten „Voll-Adoption“ und derjenigen mit geringerer Wirkung zu unterscheiden wäre).

Die Unterhaltspflichten, die auf der vermuteten oder fiktiven Vaterschaft [„Zahlvaterschaft“] \*) und der tatsächlichen Mutterschaft beruhen, fallen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Als sie diesen Fall regelten, haben die Verfasser des Übereinkommens nicht die Absicht gehabt, über den Wert der Rechtsordnungen der Staaten zu urteilen, die diese Art von Abstammung kennen, sondern wollten nur auf internationaler Ebene die Lage der Unterhaltsberechtigten begünstigen, die einen solchen Status haben. Tatsächlich mußten die Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen sicher erfaßt werden, die den vermuteten Erzeuger eines Kindes verurteilen, das aus Beziehungen nicht verheirateter Personen hervorgegangen ist. In Ermangelung einer ausdrücklichen Klarstellung hätte man den Begriff „Verwandtschaft“ in seinem gebräuchlichen juristischen Sinn, also eng auslegen können. Nach mehreren Rechtsordnungen gehört das nicht anerkannte uneheliche Kind tatsächlich nicht zur Familie seines Erzeugers, und es gibt keine rechtliche Verwandtschaftsbeziehung zwischen beiden. Das Wort „Verwandtschaft“, das Artikel 1 des Übereinkommens gebraucht, muß also einen weiteren Sinn erhalten, wie es dieser Artikel ausdrücklich betont. In dieser Hinsicht wäre es vielleicht vorteilhafter gewesen, in dem betreffenden klarstellenden Satzteil den Gebrauch des Begriffs „Kind“ (enfant, infant) zu vermeiden, um den Unterhaltsberechtigten zu bezeichnen, und an seiner Stelle das Wort „Abkömmling“ zu verwenden.

20. Die Verwandtschaft, von der das Übereinkommen spricht, schließt sowohl die direkte Linie als auch die Seitenlinie ein,

gleichgültig welchen Grades. Die „Liberalität“ dieser Regel könnte überraschen. In Wirklichkeit ist sie aber nur scheinbar. Zur Zeit neigen die meisten Rechtsordnungen der Welt dazu, Unterhaltspflichten nicht mehr in so weitem Umfang festzulegen wie in der Vergangenheit. Die kürzliche Reform des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs stellt ein besonders auffallendes Beispiel dafür dar.<sup>20)</sup> Die Länder, in denen es noch Unterhaltsbeziehungen zwischen Onkel oder Tante einerseits und Nefte oder Nichte andererseits, zwischen Großeltern und Enkel oder Urenkel, zwischen Geschwisterkindern und Cousins zweiten Grades usw. gibt, sind selten.<sup>21)</sup> Im übrigen sind, wie gesagt, Vorbehalte ermöglicht worden (siehe unten Nr. 105 und 106).

21. Artikel 1 Absatz 1 bezieht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens auch die Unterhaltspflichten aus „Beziehungen der Ehe“ ein.

Unter diese Kategorie fallen die Verpflichtungen zwischen Ehegatten, also zwischen zusammenlebenden Ehegatten, zwischen tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten und solchen, die auf Grund einer Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Verwaltungsbehörde getrennt von Tisch und Bett leben, sowie zwischen Ehegatten, deren Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Scheidung bevorsteht.

Die Unterhaltsbeziehungen zwischen Personen, die verheiratet waren, fallen ebenso in diese Kategorie, ob es sich um Geschiedene handelt oder um Personen, deren Ehe für nichtig oder als ungültig erklärt wurde.

22. Das Übereinkommen findet schließlich auf Entscheidungen über Unterhaltspflichten aus Beziehungen der Schwägerschaft Anwendung, unabhängig davon, ob es sich um Schwägerschaft in direkter oder in der Seitenlinie handelt. Auch hier ist die „Liberalität“ des Vertrags nur relativ: Bekanntlich gibt es nur in wenigen Staaten Unterhaltspflichten zwischen Verschwägerten;<sup>22)</sup> wenn sie sie anerkennen, sind beachtliche Grenzen vorgesehen, und im allgemeinen besteht die Verpflichtung auch nur bei einer direkten Schwägerschaftsbeziehung. Darüber hinaus ist die für Verwandte in der Seitenlinie vorgesehene Vorbehaltsmöglichkeit durch eine weitere bezüglich der Verschwägerten ergänzt worden.

23. Entgegen dem Vorentwurf, den die Sonderkommission ausgearbeitet hat,<sup>23)</sup> stellt der Entwurf des Übereinkommens nicht klar, daß die Unterhaltspflichten aus dem Erbrecht vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Welche Folge ist aus diesem Schweigen des Vertrags zu ziehen?

Die Mehrheit der Delegierten war nicht sonderlich für die Einbeziehung dieser Verpflichtungen in die in Vorbereitung befindlichen Entwürfe eingenommen. Dabei unterstrich man zu recht die Besonderheit sowohl vom Standpunkt des innerstaatlichen als auch des Internationalen Privatrechts. Einige Delegierte, die zwar wünschten, daß der Entwurf des Übereinkommens über das anzuwendende Recht sich nicht auf diese Unterhaltspflichten erstreckte, forderten jedoch, daß die ausländischen Entscheidungen darüber anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden sollten, und zwar unter den Bedingungen und nach den Verfahren, die das Übereinkommen für die Vollstreckung festlegt. Andere hoben hervor, daß diese Fälle in den privaten internationalen Beziehungen nur selten

<sup>19)</sup> Siehe die Änderungen zum Ersten Buch des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere Art. 404 ff. des neuen B.W.

<sup>20)</sup> In Spanien (Art. 143 des Zivilgesetzbuchs – ZGB), Italien (Art. 439 ZGB), Portugal (Art. 2009 ZGB), der Schweiz (Art. 328 ZGB) und der Türkei (Art. 315 ZGB) zum Beispiel gibt es bestimmte Unterhaltspflichten zwischen Seitenverwandten, während es keine ähnlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland, in Belgien, Frankreich und den meisten angelsächsischen Ländern gibt.

<sup>21)</sup> Siehe zum Beispiel Artikel 206 des belgischen Zivilgesetzbuchs, Artikel 106 des französischen Zivilgesetzbuchs (Gesetz vom 9. August 1919), Artikel 392 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 2009 des portugiesischen Zivilgesetzbuchs usw.

<sup>22)</sup> Siehe Artikel 1 Abs. 1 am Ende des Vorentwurfs und die Kommentierung im Erläuternden Bericht, Nr. 9, 53 und 88.

<sup>19)</sup> Es genügt, auf den Erläuternden Bericht, Nr. 10 zu verweisen.

<sup>\*</sup>) im Original deutsch.

vorkämen, und sahen darin einen weiteren Grund, sich nicht damit zu befassen.

Die deutsche Delegation unterstrich mehrmals die Mehrdeutigkeit des Ausdrucks „Unterhaltspflichten aus dem Erbrecht“, der sich tatsächlich auf mehrere Fälle bezieht. Die großen Unterschiede der innerstaatlichen Rechtsordnungen in dieser Beziehung sind in der Tat bekannt: Ein Erbe ist verpflichtet, für den Unterhalt der Mitglieder der Familie des Verstorbenen zu sorgen;<sup>24)</sup> umgekehrt kann ein Erbe, der beim Eintritt des Erbfalls in der Wohnung des Erblassers auf dessen Kosten wohnt und unterhalten wurde, verlangen, daß diese Kosten für eine gewisse Zeit zu Lasten der Erbmasse gehen;<sup>25)</sup> das Gesetz gewährt dem überlebenden Ehegatten einen Unterhaltsanspruch zu Lasten der Erbmasse des vorverstorbenen Ehegatten;<sup>26)</sup> beim Ableben des Unterhaltspflichtigen geht die Schuld auf seinen Erben über usw.

24. Angesichts der Verschiedenheit der möglichen Fälle haben die Verfasser des Übereinkommens es vorgezogen, nicht selbst in diesem Punkt allgemein und unpersönlich zu entscheiden. Die angerufene Behörde wird also in jedem konkreten Fall selbst Stellung nehmen müssen. Aus den Beratungen der Delegierten zu dieser Frage lassen sich keine klaren und deutlichen Richtlinien für die Haltung dieser Behörden ableiten, die sie im Hinblick auf Unterhaltsentscheidungen aus dem Erbrecht einnehmen sollen. Es ist jedoch festzustellen, daß das Übereinkommen in keiner Klausel dem Gericht, das über die Vollstreckbarkeit zu befinden hat, ausdrücklich verbietet, die einheitlichen Bestimmungen auf die in der vorhergehenden Nummer beschriebenen Fälle anzuwenden. Warum sollte man eine solche Anwendung verwerfen, wenn im gegebenen Fall die Beziehung zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem durch ihren „Unterhalts-“Aspekt stärker als durch ihren Ursprung im „Erbrecht“ charakterisiert wird?

### § 3 Ausnahmen vom Grundsatz

25. Nachdem der Anwendungsbereich des Übereinkommens bestimmt war, ging es darum, sich über die Ausnahmen vom Grundsatz zu einigen.

Einige Staaten wünschten, nicht gezwungen zu sein, sich bei der Vereinheitlichung so weit zu verpflichten wie andere. Die einen verlangten, daß ihnen durch die Technik der Vorbehalte ermöglicht wird, die Übereinkommensbestimmungen nur auf die Entscheidungen über Unterhaltspflichten gegenüber Kindern und zwischen Ehegatten anzuwenden. Andere bestanden darauf, daß die Unterhaltsentscheidungen zwischen Verwandten in der Seitenlinie und Verschwägerten ebenfalls Gegenstand eines Vorbehalts sein sollten, der es den Staaten erlaubt, sie aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen. Beiden Forderungen wurde stattgegeben: Es wurde beschlossen, Vorbehalte in diesem Sinn in den Entwurf aufzunehmen (siehe unten Nr. 105 und 106).

Andere Delegationen hingegen bedauerten, daß das Übereinkommen sich im wesentlichen mit den Unterhaltspflichten aus Gesetz befaßt, und unterstrichen die große praktische Bedeutung der Unterhaltspflichten, die sich aus Rechtsgeschäften ergeben, insbesondere aus Verträgen (siehe oben Nr. 16 und 17). Dabei wurde daran erinnert, daß Artikel 1 nicht ausdrücklich verbietet, das Übereinkommen auf Entscheidungen anzuwenden, die bei einer Streitigkeit über eine Unterhaltspflicht aus Rechtsgeschäft ergehen. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Staaten die Möglichkeit zuzuerkennen, das Übereinkommen auf vor einer Behörde errichtete öffentliche Urkunden zu erstrecken; dadurch haben die Delegierten für Unterhaltsverträge Raum geschaffen, die in eine öffentliche Urkunde „einbezogen“ sind (siehe unten Nr. 104).

<sup>24)</sup> Siehe zum Beispiel Artikel 1969 BGB.

<sup>25)</sup> Siehe zum Beispiel Artikel 606 des schweizerischen ZGB.

<sup>26)</sup> Siehe zum Beispiel Artikel 2 des belgischen Gesetzes vom 20. November 1896.

## Abschnitt 2

### Entscheidungen und Vergleiche, die unter das Übereinkommen fallen

#### § 1 Allgemeines

26. Ziel des Entwurfs ist es, die internationale Wirksamkeit von Entscheidungen und Vergleichen in Unterhaltssachen zu erleichtern. Artikel 1 Absatz 1 am Anfang und Artikel 1 Absatz 2 sind in diesem Sinn abgefaßt.

Was ist unter „Entscheidungen“ und „Vergleichen“ zu verstehen? Für welche Entscheidungen und Vergleiche will das Übereinkommen die Anerkennung und Vollstreckung in den Vertragsstaaten erleichtern? Dies sind die beiden wichtigsten Fragen, denen sich die Verfasser des Übereinkommens gegenübergestellt sahen.

Entgegen manchen internationalen Übereinkommen, die in dieser Hinsicht verhältnismäßig ausführlich gefaßt sind,<sup>27)</sup> begnügt sich das Übereinkommen damit, einige Klarstellungen zu geben – die übrigens von grundlegender Bedeutung sind – und nichts darüber hinaus. Man findet darin keine eingehende Definition der gebrauchten Begriffe noch ausführliche Auskünfte über ihre Tragweite. Diese Lücke ist gewollt: Die Verfasser des Übereinkommens wollten nämlich vermeiden, den Anwendungsbereich des Vertragswerks durch allzu weitläufige Ausführungen einzuzengen. Aus dieser Absicht der Delegierten ist zu schließen, daß die Begriffe „Entscheidungen“ und „Vergleiche“ im weitesten Sinn zu verstehen sind.

Die in den Artikeln 1 bis 3 des Vertrags enthaltenen Angaben betreffen die Bedeutung der beiden genannten Begriffe, die Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat oder vor welcher der Vergleich geschlossen wurde, die Parteien der Unterhaltsbeziehung, den Inhalt der Entscheidung und des Vergleichs sowie einige andere Angaben über Änderungen und Art des Unterhaltsanspruchs. Diese Angaben sollen nacheinander untersucht werden, wobei zuvor zu unterstreichen ist, daß Artikel 24 des Übereinkommens, der weiter unten untersucht wird, auf die besondere Bedeutung aufmerksam macht, die dem Datum der Unterhaltsentscheidungen zukommt (siehe unten Nr. 103).

#### § 2 Bedeutung der Begriffe „Entscheidungen“ und „Vergleiche“

##### 1 Entscheidungen

27. Wie das Vollstreckungsübereinkommen von 1958 enthält auch der neue Vertrag keine Definition des Wortes „Entscheidung“, das in fast allen grundlegenden Bestimmungen wiederkehrt.<sup>28)</sup> Die vorhandenen Angaben ermöglichen es jedoch, jede praktische Schwierigkeit zu vermeiden, wie sich weiter unten herausstellen wird. Der Wille der Verfasser des Vertrags, seinen Anwendungsbereich so weit wie möglich auszuweiten, ergibt sich deutlich aus diesen Angaben, vor allem aus denjenigen, die in Artikel 2 gemacht werden.

So untersagt der erste Absatz dieses Artikels, daß man die Bezeichnung berücksichtigt, welche die ausländische Entscheidung trägt. Ob diese als Urteil, Beschluß, Verfügung oder Vollstreckungsbescheid usw. bezeichnet wird, spielt keine Rolle. Weiter unten wird klargestellt, daß die Änderungsentscheidungen unter das Übereinkommen fallen und daß selbst rein internen Entscheidungen auf der Grundlage des neuen Vertrages Bindungs- und Vollstreckungswirkung zuerkannt werden kann (siehe unten Nr. 40 ff.). Schließlich wird in einer grundlegenden Feststellung gleich zu Beginn des Übereinkommens

<sup>27)</sup> Siehe zum Beispiel Artikel 2 des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen, das am 1. Februar 1971 geschlossen wurde, sowie Artikel 25 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnet wurde.

<sup>28)</sup> Siehe in diesem Zusammenhang Actes et Documents de la Huitième session (1956), Bd. I, S. 316.

bestimmt, daß das Wort „Entscheidung“ sich sowohl auf Verwaltungs- als auch auf Gerichts-Entscheidungen bezieht (siehe unten Nr. 30 ff.).

## 2 Vergleiche

28. Das Übereinkommen schließt in seinen Anwendungsbereich nicht nur die ausländischen Entscheidungen, sondern auch die Vergleiche ein, deren große Zahl auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten bekannt ist.

Die Delegierten meinten, daß es zweckmäßig sei, den Anwendungsbereich des neuen Vertrags auf diese Einrichtung zu erstrecken, die in mehreren Mitgliedstaaten der Haager Konferenz bekannt ist, zum Beispiel in Deutschland, Österreich, Belgien, den Niederlanden und der Schweiz usw. Sie griffen damit einen Gedanken auf, der schon in dem Übereinkommensentwurf eingeführt worden war, der in Rom unter der Schirmherrschaft des Völkerbunds und des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts ausgearbeitet wurde.<sup>29)</sup> Diese Entscheidung drängte sich auf: Die Lehre hat in bezug auf das Vollstreckungsübereinkommen von 1958 oft bedauert, daß dieses die Vergleiche nicht einbezogen habe, und hat auch die schwerwiegenden Folgen dieser Lücke hervorgehoben; die Gerichte haben, indem sie sich zurecht weigerten, die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf Vergleiche über Unterhalt anzuwenden, die praktische Bedeutung dieser Frage nachgewiesen.<sup>30)</sup>

29. Es zeigte sich bald, daß der Versuch, den Begriff des „Vergleichs“ in dem internationalen Vertragswerk selbst genau zu bestimmen, ein gefährliches Unterfangen ist, weil die nationalen Systeme auf diesem Gebiet so stark voneinander abweichen. Man kann allgemein sagen, daß es sich um einen privatrechtlichen Vertrag handelt, der zwischen den Parteien vor einer zuständigen Behörde – meistens einem Gericht – abgeschlossen wird, um einen Rechtsstreit zu beenden. Eine solche Vereinbarung in einer Urkunde, die nach den Verfahrensregeln der genannten Behörde zustande gekommen ist, stellt im Staat dieser Behörde – und das ist das Entscheidende – einen Vollstreckungstitel dar. Zusammenfassend ist der Vergleich demnach „ein Vertrag der Parteien, dem eine Verfahrensform gegeben“ ist.<sup>31)</sup>

Nach Artikel 2 Absatz 1 hat die Bezeichnung, die diesen Vergleichsabmachungen im Ursprungsstaat gegeben wird, keinerlei Bedeutung: gerichtliche Vergleiche, von Amts wegen vollstreckbare Vergleiche, Court settlement, Vollstreckbarer Prozeßvergleich \*), dading oder schikking usw.

Der englische Wortlaut des Übereinkommens läßt die Ratlosigkeit der Kommission erkennen, was die Wahl des englischen Ausdrucks betrifft, der den französischen Worten: „transactions passées par devant ces autorités ...“ (Vergleiche, die vor diesen Behörden geschlossen wurden) entspricht, die in Artikel 1 Absatz 2 zu finden sind. Zu guter Letzt hat man sich zu der folgenden Formel entschlossen: „Settlement made by or before such an authority („transaction“).“

Bei der Diskussion wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, daß schriftliche Vereinbarungen einschließlich der Trennungsvereinbarungen zwischen Ehegatten, die zwischen den Parteien geschlossen werden und Unterhaltsfragen regeln, unter den Entwurf fallen sollen, wenn sie, nach Vorlage bei der zuständigen Behörde, durch diese in eine Entscheidung „einbezogen“ wurden. Diese Vereinbarungen kommen in einigen

Ländern häufig vor, zum Beispiel in Irland (siehe „deed of separation“) oder in einigen amerikanischen Staaten.

In gleicher Weise wurde entschieden, daß die vom Gericht bestätigten Vergleiche in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, selbst wenn sie nach dem Recht des Staates dieses Gerichts Verwaltungs-Charakter haben (wie es zum Beispiel in Brasilien der Fall zu sein scheint).

## § 3 Die Behörde des Ursprungsstaats

30. Schon in Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens wird festgestellt, daß es auf Entscheidungen, „... die von Gerichten oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats erlassen worden sind“, und auf Vergleiche, „die vor diesen Behörden ... geschlossen worden sind“, anwendbar ist.

Bereits in dem gemeinsamen Bericht Völkerbund-Unidroit von 1938 über die „Vollstreckung von Unterhaltsverpflichtungen im Ausland“ war zu lesen: „Wenn man berücksichtigt, daß manche Staaten, zum Beispiel die skandinavischen Länder, Fragen der Unterhaltsverpflichtungen durch Akte der Verwaltungsrechtsprechung regeln, müßte (der Entwurf des Übereinkommens) sein Anwendungsgebiet auch auf Verwaltungsentscheidungen ausdehnen, welche die Zahlung einer Unterhaltsrente vorsehen.“<sup>32)</sup>

Das Übereinkommen von 1958 enthielt keinerlei formelle Angabe in diesem Sinn: Seine Bestimmungen sprachen einfach von „Behörden“, die „Entscheidungen“ erlassen haben. In Wirklichkeit gibt es keinen inhaltlichen Unterschied zwischen dem Wortlaut von 1958 und demjenigen von 1972, außer, wie gesagt, daß die Vergleiche nunmehr eingeschlossen sind. Früher wie jetzt war es unzweifelhaft der Wille der Delegierten, die von „Verwaltungsbehörden“ ergangenen Entscheidungen einzubeziehen.<sup>33)</sup> Die Verbesserung, die der jüngere Text erfahren hat, besteht darin, daß von jetzt an kein Zweifel bestehen kann: Diejenigen, die das Übereinkommen anzuwenden haben, werden wissen, was man unter „Behörde des Ursprungsstaats“ zu verstehen hat, von der die Artikel 7 bis 9 sprechen.

Es bleibt jedoch die Frage, ob die genannten Entscheidungen „Akte“ sein müssen, „die, vom formellen Standpunkt aus, das heißt in bezug auf die Art des Organs, das sie ausführt, gerichtliche Handlungen sind“. <sup>34)</sup> Die gleiche Frage stellt sich, in geringerem Maß, für die Vergleiche. Es scheint, daß die zu diesem Punkt geäußerten Bemerkungen von Fragistas in dem Bericht zum Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen ihre volle Gültigkeit behalten.<sup>35)</sup>

Schließlich wird man aus dem oben Gesagten den Schluß ziehen, daß die Entscheidungen über Kosten, die in Zusammenhang mit der Unterhaltsentscheidung getroffen werden und von einer Verwaltungsbehörde stammen – wie dem deutschen Rechtspfleger \*) – unter das Übereinkommen fallen können (siehe unten Nr. 39).

31. Der Gegenseitigkeitscharakter der Übereinkommensbestimmungen wurde bereits unterstrichen: Schon in der Präambel angekündigt, wird er in Artikel 1 Absatz 1 und ein weiteresmal in Artikel 4 wiederholt. Das neue internationale Vertragswerk schließt also kategorisch die Unterhaltsentscheidungen aus, die von der Behörde eines Landes oder Territoriums erlassen wurden, die nicht durch das Übereinkommen gebunden sind, ebenso Vergleiche, die unter den gleichen Bedingungen geschlossen wurden.

<sup>29)</sup> Siehe Artikel 10 des Vorentwurfs eines Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung im Ausland von Entscheidungen über Unterhaltsverpflichtungen (dieser Text wurde in den Actes et Documents de la Huitième session [1958], Bd. II, S. 169 veröffentlicht). Siehe auch Artikel 19 des Haager Übereinkommens vom 1. Februar 1971 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen.

<sup>30)</sup> Siehe insbesondere LG Kempten, 12. Juli 1965, Deutsche Rechtspr. Geb. internat. Privatr. 1964–1965, Nr. 250.

<sup>31)</sup> Siehe den Bericht von Ch. Fragistas, in Actes et Documents de la Session extraordinaire (1968), S. 46.

\*) Im Original deutsch.

<sup>32)</sup> Siehe S. 31 des oben in Note 1 zitierten gemeinsamen Berichts Völkerbund-Unidroit.

<sup>33)</sup> Siehe den Bericht von Ch. Hammes und P. Jenard, in Actes et Documents de la Huitième session (1956), Bd. I, S. 316.

<sup>34)</sup> Siehe den Bericht von Ch. Fragistas in Actes et Documents de la Session extraordinaire (1968), S. 27.

<sup>35)</sup> A. a. O.

\*) Im Original deutsch.

Ohne Zweifel ist in Artikel 2 Absatz 2 von Entscheidungen und Vergleichen die Rede, die aus einem Nichtvertragsstaat stammen. Dieser Absatz bewirkt aber nicht, daß die Gegenseitigkeit in Ausnahmefällen ausgeschlossen ist; er beschränkt sich darauf zu bestimmen, daß die geänderte Entscheidung von einer Behörde in einem Land erlassen worden sein kann, das nicht an das Übereinkommen gebunden ist. Auf dieses wird aber in dem erwähnten Fall nicht abgestellt, um die Anerkennung und Vollstreckung der ursprünglichen Entscheidung zu erreichen, die aus einem Drittstaat stammt, sondern lediglich die der verändernden Entscheidung, die immer aus einem der Vertragsstaaten kommen muß.

#### § 4 Die Parteien der Unterhaltsbeziehung

32. Die Verfasser des Übereinkommens hielten es für notwendig, bereits in Artikel 1 Absatz 1 ausdrücklich die Eigenschaft der beteiligten Parteien anzusprechen, damit eine „Entscheidung“ oder ein „Vergleich“ im Sinn des Vertrags vorliegt.

Zwei Fälle sind zu unterscheiden.

Entweder ist die Entscheidung, deren Anerkennung und Vollstreckung auf Grund des Übereinkommens geltend gemacht wird, bei einer Familienunterhaltstreitigkeit zwischen dem Unterhaltsberechtigten – das heißt dem, der behauptete, einen Anspruch auf Unterhalt zu haben – und dem Unterhaltsverpflichteten ergangen – das heißt demjenigen, von dem Unterhalt gefordert wurde.

Oder die Entscheidung ist zugunsten einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Behörde getroffen worden, die einem Bedürftigen Unterhalt geleistet hat und dann die Erstattung dieser Leistung von der Person verlangt hat, die nach dem anwendbaren Recht diesem Bedürftigen Unterhalt schuldete. Der Vertrag spricht von „öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen“, um eine Verwechslung mit den Behörden zu vermeiden, welche die Entscheidung erlassen haben, oder mit denen, die aufgefordert sind, sie anzuerkennen oder sie für vollstreckbar zu erklären.

Dieselbe Unterscheidung wird bei den Vergleichen vorgenommen: Artikel 1 Absatz 2 bezieht sich in der Tat auf den Inhalt des ersten Absatzes.

33. Das Übereinkommen stellt also eine Neuerung im Vergleich zu dem von 1958 dar, das nichts über Entscheidungen enthielt, die zwischen dem Unterhaltsverpflichteten und den öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen erlassen worden sind.

Artikel 1 Absatz 1 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 schließt diese Entscheidungen sicher nicht ausdrücklich aus, und man könnte den Wortlaut so auslegen, als sei er in dem genannten Fall anwendbar. Da aber besondere Bestimmungen für einen solchen Fall fehlen, besteht dann das Risiko, zu merkwürdigen oder gar ungerechten Lösungen zu gelangen, weil die Rechtslage des angeblichen Unterhaltsverpflichteten nicht berücksichtigt ist. Der neue Wortlaut hingegen enthält ein besonderes Kapitel über dieses Problem (siehe unten Nr. 87 ff.); es war daher angezeigt, diese Bestimmungen gleich zu Beginn des Vertragswerks anzukündigen.

Das Übereinkommen erwähnt ausdrücklich die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die dem Verpflichteten gegenübersteht. Von anderen natürlichen oder juristischen Personen, welche die Erstattung der für den Verpflichteten geleisteten Ausgaben geltend machen, ist nicht die Rede. Weiter unten wird sich zeigen, wie dieses Schweigen des Übereinkommens auszulegen ist (unten Nr. 91).

34. Müssen bei der Anwendung des neuen Vollstreckungsübereinkommens bestimmte besondere Eigenschaften der aktiv und passiv an der Unterhaltspflicht Beteiligten berücksichtigt werden, zum Beispiel ihr Alter, ihr Personenstand, ihre Staatsangehörigkeit usw.?

Grundsätzlich nicht.

Zunächst ist daran zu erinnern, daß die Altersgrenze und die Personenstandsvoraussetzungen der Übereinkommen von 1956 und 1958 in dem neuen Vertragswerk aufgegeben worden sind: Der Unterhaltsberechtigte braucht nicht „das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet zu haben oder unverheiratet“ zu sein. Es ist im übrigen nicht notwendig, sich mit der Untersuchung der beruflichen Lage der Parteien aufzuhalten: Der ursprünglich in Erwägung gezogene Gedanke, daß die Unterhaltsschulden der Wanderarbeitnehmer gegenüber den Mitgliedern ihrer Familie besonders behandelt werden sollten, ist nicht aufrechterhalten worden.<sup>36)</sup> Schließlich wird die ersuchte Behörde, gemäß Artikel 2 Absatz 3 am Ende, die Übereinkommensbestimmungen ohne Rücksicht auf die frühere oder jetzige Staatsangehörigkeit der Parteien oder auf den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts anwenden. Und noch viel weniger wird sie sich mit ihrer eventuellen mehrfachen Staatsangehörigkeit oder mit dem Ort ihres tatsächlichen, gesetzlichen oder sonstigen Wohnsitzes befassen.

Es ist noch daran zu erinnern, daß der Begriff der Gegenseitigkeit nicht zur Folge hat, daß die ersuchte Behörde gezwungen ist, die Staatsangehörigkeit der Parteien oder den Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu berücksichtigen (siehe oben Nr. 12).

Im allgemeinen wird also im Fall des Bestreitens einfach darauf zu achten sein, ob die ausländische Entscheidung einen Rechtsstreit über Unterhaltspflichten aus einer der im Übereinkommen genannten Familienbeziehungen entscheidet. Ausnahmsweise wird es jedoch notwendig, den Personenstand, das Alter oder die Familienverhältnisse der Beteiligten zu untersuchen: Artikel 26, der die Liste der zugelassenen Vorbehalte enthält, bestimmt dies (siehe unten Nr. 105 und 106).

#### § 5 Der Inhalt der Entscheidung und des Vergleichs

35. Artikel 3 des Übereinkommens übernimmt fast wörtlich Artikel 1 Absatz 2 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958. Nach diesen Bestimmungen beziehen sich die Übereinkommensregeln nur auf den verfügbaren Teil der Entscheidung oder den Teil des Vergleichs, der sich auf die Unterhaltsfrage bezieht. Diese Regel hat ihren Ursprung in den Arbeiten von Rom im Jahr 1938.<sup>37)</sup>

Ohne eine solche Regel hätten die meisten Staaten sehr verzögert, das Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten. Im allgemeinen – Artikel 1 erkennt dies selbst an – rührt die Unterhaltspflicht von einer Personenstandsbeziehung her, die zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltsverpflichteten besteht, oder zumindest von einer „quasifamiliären“ Beziehung zwischen diesen Parteien. Die Länder, die bereit sind, die Anerkennung und Vollstreckung des Teils eines ausländischen Urteils zu erleichtern, der den Unterhalt betrifft, wollen nicht ohne weiteres anderen Teilen dieser Entscheidung unter den gleichen Voraussetzungen Bindungs- und Vollstreckungswirkung zuerkennen, wie zum Beispiel den Teilen, die sich auf die Scheidung der Parteien beziehen, auf das Sorgerecht für das Kind, das Unterhaltsberechtigter ist, auf die Abstammungsbeziehungen, die den Unterhaltsverpflichteten mit dem Unterhaltsberechtigten verbinden usw.<sup>38)</sup>

36. Mehrere Delegierte stellten fest, daß die Teile der Entscheidung, die sich nicht auf die Unterhaltspflicht beziehen, vom Gericht des Ursprungsstaats manchmal oder sogar oft als Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsrente betrachtet werden. Mit anderen Worten hätte das Gericht keine Verurteilung zur Zahlung dieser Rente ausgesprochen, wenn es nicht vorher eine Frage in bezug auf die Familienbeziehungen zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem entschieden hätte.

<sup>36)</sup> Siehe S. 19 des Berichts Pelichet, oben in Note 2 zitiert.

<sup>37)</sup> Siehe S. 30 des gemeinsamen Berichts Völkerbund-Unidroit, oben in Fußnote 1 zitiert; im gleichen Sinn siehe schon Erläuternder Bericht, Nr. 97 und Bericht von Ch. Hammes und P. Jenard in Actes et Documents de la huitième session (1956), Bd. I, S. 317.

<sup>38)</sup> A. a. O.



Die Kommission beabsichtigte aber gerade, in dem neuen Übereinkommen das System beizubehalten, das bei der Achten Tagung der Haager Konferenz für das Vollstreckungsübereinkommen von 1958 geschaffen worden war, nämlich die Unterscheidung zwischen dem Unterhaltsanspruch und den Familienbeziehungen. Dieses System war bei der Vorbereitung der einheitlichen Regeln des Internationalen Privatrechts ausgearbeitet worden und seinerzeit auf die Gerichtskonflikte ausgedehnt worden, ohne Einwände von Seiten der Mehrheit der Regierungsdelegationen hervorzurufen.

37. Die Kommission war sich darüber im klaren, daß die Gerichte der durch das Vollstreckungsübereinkommen von 1958 gebundenen Staaten Artikel 1 Absatz 2 nicht einheitlich ausgelegt haben. Manche Gerichte haben sich geweigert, ausländischen Unterhaltsentscheidungen Wirksamkeit zu verleihen, wenn die Verurteilung zur Zahlung von Unterhalt auf einer Abstammungsbeziehung außerhalb der Fälle beruhte, die ihr Recht vorsah. Andere Gerichte hingegen waren der Meinung, daß das Übereinkommen ungeachtet der Art der Vaterschaftsfeststellung anzuwenden ist, welche die Unterhaltsberechtigung begründete.

Die in Artikel 3 des neuen Übereinkommens vorgeschlagene Fassung könnte ebenfalls Anlaß zu verschiedenen Auslegungen geben. Zwischen der früheren und der neuen Regel besteht in der Tat nur ein minimaler Unterschied in der Art, wie die gesetzliche Hypothese beschrieben wird. Daher ist es auch wichtig, die Auffassung der Kommission zu diesem Punkt zu kennen.

38. Für die deutliche Mehrheit der Delegierten sollte die Anerkennung und Vollstreckung des Unterhaltsteils der ausländischen Entscheidung grundsätzlich von der Wirksamkeit des Teiles der Entscheidung, der den Personenstand oder jedes sonstige Gebiet betrifft, im Vollstreckungsstaat unabhängig sein. Die mit dem Vollstreckbarerklärungsverlangen befaßte Behörde sollte die Anwendung des Übereinkommens demnach nicht systematisch mit der Begründung verweigern, daß die Unterhaltspflicht nur akzessorisch zu oder die Folge einer Familien- oder „Quasifamilien-“Beziehung ist, die in dem für vollstreckbar zu erklärenden Urteil nach dem Recht des Ursprungsstaats festgestellt ist.

Gewiß wird ein geschickter Kläger die Ausnahme der öffentlichen Ordnung zur Unterstützung einer entsprechenden Argumentation anführen, um die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung zu erreichen. Es wird aber festgestellt werden, daß die ersuchte Behörde diese Ausnahme nur zulassen kann, wenn der Unterhaltsteil der Entscheidung mit dem ordre public des Staates, zu dem diese Behörde gehört, offensichtlich unvereinbar ist (siehe unten Nr. 63 und 64).

39. Bei der Untersuchung des Artikels 3 ist die Kommission auf das Problem der Wirksamkeit der in der für vollstreckbar zu erklärenden ausländischen Unterhaltsentscheidung enthaltenen Verurteilung zu den Gerichtskosten und sonstigen Kosten im Vollstreckungsstaat gestoßen. Dies ist eine schwierige Frage mit großer praktischer Bedeutung: Ist es nicht vorgekommen, daß die Gerichtskosten den Betrag der Unterhaltsrente überstiegen?

Kann man sich auf die Übereinkommensbestimmungen berufen, um die Vollstreckung des Teils der Entscheidung zuzulassen, der sich auf diese Kosten bezieht? Keine Vorschrift des Übereinkommens gibt auf diese Frage eine direkte Antwort. Für die Kommission kann es keinen Zweifel geben, wenn die ausländische Entscheidung ausschließlich die Unterhaltspflicht betrifft: Der gesamte verfügbare Teil der Entscheidung \*) – einschließlich der Verurteilung zu den Kosten – unterliegt dem Übereinkommen. In den anderen Fällen erlaubt Artikel 3 hingegen bei enger Auslegung der ersuchten Behörde nicht, auf der Grundlage des Übereinkommens den Teil der ausländischen Entscheidung für vollstreckbar zu erklären, der

zu den Gerichtskosten verurteilt. In diesem Fall wäre auf das allgemeine Recht zurückzugreifen. Eine großzügigere Auslegung, die auch besser den Vorstellungen der Kommission entspricht, besteht darin, die Vollstreckung für einen verhältnismäßigen Teil der Gerichtskosten zuzulassen. Es erschien aber schwierig, die ersuchte Behörde dazu zu zwingen, bei diesen Kosten zwischen denen, die von der Unterhaltsklage herrühren, und denen zu unterscheiden, die sich aus anderen Anträgen ergeben: Klage auf Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, Abstammungsklage usw. Ein weiteresmal wird es für das angerufene Gericht darum gehen, in jedem konkreten Einzelfall zu entscheiden.

## § 6 Ergänzende Erläuterungen

### 1 Änderung von Entscheidungen und Vergleichen

40. Artikel 2 Absatz 2 ist von grundlegender Bedeutung: Er bestimmt, daß die Entscheidungen und Vergleiche, die eine frühere Entscheidung oder einen früheren Vergleich ändern – welches auch ihr Ursprungsstaat ist –, in den Anwendungsbe- reich des Übereinkommens fallen.

In Unterhaltssachen wirken die Entscheidungen, die zur Zahlung einer Rente verurteilen, oft über eine lange Zeit hin: Die Verurteilungen zu periodischen Zahlungen sind viel häufiger als die, die eine feste Summe betreffen („lump sum“). Daraus ergibt sich der Charakter dieser Entscheidungen, die im Kern Änderungen unterliegen, was der Entwurf nicht außer acht lassen durfte.

Man darf den eben erwähnten Fall nicht mit der Frage verwechseln, ob das Übereinkommen auch diejenigen ausländischen Entscheidungen betrifft, die einer Unterhaltsentscheidung Vollstreckbarkeit verleihen oder ihre Wirksamkeit anerkennen. Dieses Problem hat die Kommission nicht berührt.

Um es zu lösen, muß man danach unterscheiden, ob die ausländische Entscheidung, die in einem Vertragsstaat anerkannt und für vollstreckbar erklärt worden ist, in einem Land ergangen ist, das auch durch das Übereinkommen gebunden ist, oder aus einem Drittstaat stammt. Im ersten Fall stellt sich kein praktisches Problem: Der Kläger wird darauf bedacht sein, die Unterhaltsentscheidung ohne Rücksicht auf die Vollstreckbarerklärung vorzulegen, die schon anderweitig erreicht worden ist. Im zweiten Fall wäre es dagegen angebracht, den in der französischen Lehre entwickelten Grundsatz der Unzulässigkeit der Vollstreckbarerklärung einer Vollstreckbarerklärung anzuwenden („Exequatur sur exequatur ne vaut“): Man kann sich nicht auf das Übereinkommen berufen, um die Wirksamkeit einer ausländischen Entscheidung zu erlangen, die Unterhalt zuerkennt und aus einem Nichtvertragsstaat stammt, auch wenn diese Entscheidung in einem der Vertragsstaaten für vollstreckbar erklärt worden ist. Dies ergibt sich aus der Einhaltung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.

41. Bei der Erörterung der ändernden Entscheidungen hat die Kommission das Problem der Index-Bindung von Unterhaltsrenten angeschnitten: Können gesetzgeberische Maßnahmen, die im Ursprungsstaat der Entscheidung getroffen wurden, um den Betrag dieser Renten anzupassen, im Vollstreckungsstaat nach Ausspruch der Anerkennungs- oder Vollstreckbarerklärungsentscheidung Wirkung haben? In Anbetracht des technischen Charakters der Probleme – wie auch derjenigen, die mit den Folgen der Geldentwertungen zusammenhängen – hat die Kommission es vorgezogen, sich auf diesem Gebiet nicht auszusprechen. Es wurde lediglich daran erinnert, daß bei den Arbeiten der Achten Tagung einstimmig vereinbart worden war, daß die ausländischen Gesetze über die Anpassung der Renten „automatisch in dem Land der Vollstreckbarerklärung Geltung haben“.<sup>39)</sup>

\*) Im Original: des Entwurfs.

<sup>39)</sup> Siehe den Bericht von P. Jenard, in Actes et Documents de la Huitième session (1956), Bd. I, S. 321.

In Wirklichkeit bereinigt diese Lösung, wenn man davon ausgeht, daß sie in der Praxis zufriedenstellt (was noch zu beweisen wäre), bei weitem nicht alle Probleme. Zunächst ist sie nur ins Gespräch gebracht worden, um die Fälle einer gesetzlichen Anpassung der Renten zu erfassen und nicht zum Beispiel die Folgen der Geldentwertungen oder -aufwertungen. Darüber hinaus ist sie nicht für den Fall der Anwendbarkeit der im Vollstreckungsstaat erlassenen Gesetze über die Indexierung der Renten und Unterhaltsrenten usw. gedacht. Das Übereinkommen dürfte auf all diese Fragen keine Antwort geben. Keine seiner Klauseln sollte dahin ausgelegt werden, daß sie eine Erhöhung oder Herabsetzung der Lasten des Unterhaltsverpflichteten erlaubt oder begünstigt, außer durch eine Änderungsentscheidung.

## 2 Der Charakter des Unterhaltsanspruchs

42. Artikel 2 Absatz 3 enthält eine weitere wichtige Angabe über die Entscheidungen und Vergleiche, auf die sich das Übereinkommen bezieht: Es wird unabhängig davon anzuwenden sein, ob der Unterhaltsanspruch internationalen oder innerstaatlichen Charakter hat. Mit anderen Worten werden Entscheidungen und Vergleiche, die aus einem Staat herrühren, in dem die Unterhaltsbeziehung kein fremdes Element enthielt – Parteien mit gleicher Staatsangehörigkeit sowie Wohnsitz und Aufenthalt in dem Staat, dem sie angehören – im Vollstreckungsstaat entsprechend den Übereinkommensbestimmungen anerkannt und für vollstreckbar erklärt.

Diese Regel, die schon im Vollstreckungsübereinkommen von 1958 anzutreffen war, allerdings in einer weniger glücklichen Formulierung,<sup>40)</sup> wird mit besonderer Genugtuung aufgenommen werden:

Der Vertrag hätte erheblich an praktischem Wert verloren, wenn der Gegenstand des Übereinkommens ausschließlich auf die Wirksamkeit der auf Regeln des Internationalen Privatrechts beruhenden Entscheidungen und auf Vergleiche mit ausländischen Elementen beschränkt worden wäre.<sup>41)</sup>

## Abschnitt 3

### Der zeitliche Anwendungsbereich des Übereinkommensentwurfs

43. Obwohl Kapitel 1 sich mit dem Anwendungsbereich des Übereinkommens befaßt, enthält es keine Bestimmung über die Anwendbarkeit in der Zeit. Traditionsgemäß wird diese Frage in den Schlußklauseln der Verträge behandelt, und das Übereinkommen beachtet diese Übung.

So sind die Übergangsprobleme des Internationalen Privatrechts in Artikel 24 gelöst. Artikel 35 Absatz 1 setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwurfs in der internationalen Rechtsordnung fest, das heißt den Augenblick, wo zum erstenmal das völkerrechtliche Vertragswerk in den zwischenstaatlichen Beziehungen anwendbar sein wird, während Absatz 2 desselben Artikels bestimmt, wann es in jedem Vertragsstaat in Kraft tritt, das heißt, wann ein Unterzeichnerstaat wirksam Vertragspartei wird. Die Geltungsdauer des Übereinkommens und seine stillschweigende Verlängerung sind in Artikel 36 geregelt.

Auf diese verschiedenen Punkte wird bei der Behandlung der entsprechenden Bestimmungen zurückzukommen sein (siehe unten Nr. 103 und 112).

<sup>40)</sup> Die 1958 verwandte Formel sprach von Klagen internationalen oder innerstaatlichen Charakters, die den Unterhaltsanspruch zum Gegenstand haben. Der neue Wortlaut spricht einfacher davon, daß der Unterhaltsanspruch international oder innerstaatlich ist. Die Formel „internationale oder innerstaatliche Entscheidungen“, die von einigen Delegationen vorgeschlagen worden war, wurde abgelehnt, um jede Verwechslung mit Entscheidungen internationaler Gerichte zu vermeiden.

<sup>41)</sup> Siehe den Bericht von P. Jenard in Actes et Documents de la Huitième session (1956), Bd. I, S. 317 oben.

## Kapitel 2

### Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (Artikel 4 bis 12)

#### Abschnitt 1

#### Die grundlegenden Erfordernisse oder „positiven Voraussetzungen“

##### § 1 Allgemeines

44. Artikel 4 des Übereinkommens zählt die zwei grundlegenden Voraussetzungen auf, von denen die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidungen über Unterhaltspflichten, die aus einem Vertragsstaat stammen (als Ursprungsstaat bezeichnet), in dem Vertragsstaat abhängen, wo sie verlangt werden (als ersuchter bzw. Vollstreckungsstaat bezeichnet).

Diese Bestimmung lehnt sich weitgehend in Inhalt und Form an Artikel 4 des Übereinkommens über die internationale Wirksamkeit von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen an, das 1966 in Den Haag ausgearbeitet wurde. Jedoch besteht, wenn es auch eine Ähnlichkeit gibt, zwischen beiden Texten keine vollständige Gleichheit: Gewisse Besonderheiten von Unterhaltsentscheidungen sind in Betracht gezogen worden, und sie erklären das Vorhandensein einer zweckmäßigen Bestimmung, des Artikels 4 Absatz 2.

Entgegen dem Anschein weicht Artikel 4 des neuen Vertrags kaum von gewissen in Artikel 2 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 formulierten Grundsätzen ab. Die Voraussetzung der Zuständigkeit der Ursprungsbehörde in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 war bereits in Artikel 2 Nr. 1 des Textes von 1958 enthalten; es wird allerdings festzustellen sein, daß die Regeln der indirekten Zuständigkeit, auf die diese beiden Bestimmungen sich beziehen, nicht übereinstimmen (unten Nr. 49 bis 53). Was die Voraussetzung des Artikels 4 Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs angeht, wonach gegen die ausländische Entscheidung im Ursprungsstaat kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist, so war diese inhaltlich schon in Artikel 2 Nr. 3 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 zu finden, im übrigen ebenso wie die Ausnahme, die in Artikel 4 Absatz 2 des neuen Textes vorgesehen ist.<sup>42)</sup>

45. Um die Tragweite der Bestimmungen über die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen klar zu erkennen, ist es angezeigt, sich das eigentliche Ziel des Übereinkommens zu vergegenwärtigen: die rechtlichen und verwaltungsmäßigen Hindernisse, die derzeit im allgemeinen Recht dieser Staaten bestehen, soweit wie möglich abzubauen.

Die Kommission hat sich sowohl die sachlichen als auch die verfahrensmäßigen Schranken vorgenommen. In bezug auf den letzten Punkt übte sie indessen stärkere Zurückhaltung: Sie entschied, daß das Verfahren grundsätzlich dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaats unterliegt (siehe unten Nr. 78 ff.).

Hinsichtlich der sachlichen Voraussetzungen braucht die ausländische Entscheidung, wie dargelegt, nur zwei zu erfüllen, die erste in bezug auf die Zuständigkeit der Ursprungsbehörde, die zweite bezüglich des endgültigen Charakters der Unterhaltsentscheidung. Dabei ist noch eine wichtige Ausnahme für die zweite dieser Voraussetzungen zugunsten der vorläufig vollstreckbaren Entscheidungen und der einstweiligen Maßnahmen vorgesehen. Obwohl diese zweite Voraussetzung in negativer Weise ausgedrückt ist, müssen doch beide erfüllt sein, damit die ersuchte Behörde die Unterhaltsentscheidung für verbindlich und vollstreckbar erklären kann. Aus diesem Grund sind sie oben als „positive Voraussetzungen“ bezeichnet worden. Das Bindewort „und“ am Ende von Artikel 4 Ab-

<sup>42)</sup> Das bedeutet, daß es nützlich sein kann, die Erläuternden Berichte zu diesen zwei früheren Verträgen zu Rat zu ziehen, um die Auslegung des neuen Entwurfs zu verdeutlichen.



satz 1 Nr. 1 bringt klar den kumulativen Charakter dieser beiden Voraussetzungen zum Ausdruck. Weiter unten werden ihnen die „negativen Voraussetzungen“ gegenübergestellt, das heißt die Fälle, in denen die Behörde des Vollstreckungsstaats der ausländischen Unterhaltsentscheidung eine solche Wirksamkeit versagen kann (siehe unten Nr. 59 ff.). Gleich in diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Kommission ihr Ziel dadurch verfolgt hat, daß sie die Versagungsgründe auf das äußerste Mindestmaß begrenzt hat.<sup>43)</sup>

Da das Übereinkommen sich in eine Entwicklung hineinstellt, deren Ursprung auf 1925 zurückgeht, und es sich an Modelle der Vergangenheit anlehnt, ist es nicht revolutionär, doch stellt es durch die erwähnten Klauseln sicherlich einen Fortschritt gegenüber den früheren Verträgen über den gleichen Gegenstand und insbesondere im Vergleich zu dem Vollstreckungsübereinkommen von 1958 dar.

46. Der Erläuternde Bericht zum Vorentwurf des Übereinkommens machte bereits auf einen charakteristischen Zug des Textes aufmerksam: Die Grundvoraussetzungen für die Anerkennung waren im Prinzip identisch mit denen der Vollstreckung.<sup>44)</sup> Dieser Grundsatz ist auch im Endentwurf wiederzufinden.

Ist in diesem Punkt das Übereinkommen der Wirksamkeit der Urteile weniger förderlich als die Gesetzgebung mancher Mitgliedstaaten der Haager Konferenz? Bekanntlich wird in diesen Staaten die Bindungswirkung der Unterhaltsentscheidungen grundsätzlich ohne weiteres anerkannt, während das Übereinkommen die Einschaltung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde zu fordern scheint. In Wirklichkeit bezieht sich der Vertrag in diesem Punkt wie bei allen Verfahrensfragen auf das Recht des Vollstreckungsstaats. Darüber hinaus wird sich das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach dem Geist des Übereinkommens notwendigerweise nur in letzter Instanz einschalten. Es gibt also keinen grundlegenden Unterschied zwischen dem vertraglichen Recht und dem allgemeinen Recht der erwähnten Staaten.

Es soll noch hinzugefügt werden, daß Artikel 23 des Übereinkommens es erlaubt, sich statt auf die Bestimmungen des Vertrags auf das nichtvertragliche Recht des Vollstreckungsstaats zu berufen. Die Entscheidung der Delegierten, die Voraussetzungen der Anerkennung nach denen der Vollstreckung auszurichten, wird also niemals den aufmerksamen Antragsteller beeinträchtigen.

## § 2 Die indirekte Zuständigkeit

### 1 Der Grundsatz

47. Die Regeln der örtlichen und internationalen Zuständigkeit, die für Unterhaltsentscheidungen in den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz gelten, unterscheiden sich grundlegend. Fast alle Delegationen waren der Meinung, daß es vermessen oder sogar gefährlich wäre, sie vereinheitlichen zu wollen.

Gewiß war es und bleibt es im Idealfall wünschenswert, vor allem auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten, einen multilateralen Vertrag mit zweifacher Bedeutung auszuarbeiten, das heißt ein Übereinkommen, das sowohl die unmittelbare internationale Zuständigkeit als auch die internationale Wirksamkeit der ausländischen Entscheidungen regelt. Vor der Ausweitung des Gemeinsamen Marktes konnte in dem geographisch beschränkten Rahmen der sechs alten Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes, die alle in der kontinentalen Tradition eingebunden sind und deren Rechtsordnungen eine gewisse Homogenität aufweisen, ein erster konkreter Schritt in diese Richtung getan werden: das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnete und am 1. Februar 1973 in Kraft getre-

tene Übereinkommen. Muß daran erinnert werden, daß die Haager Konferenz über fünfundzwanzig Staaten vereinigt, deren Rechtsordnungen sich sehr unterschiedlich entwickelt haben und die sich über fünf Kontinente verteilen? Selbst wenn ein Erfolg des Versuchs einer Vereinheitlichung der unmittelbaren Zuständigkeitsregeln unterstellt würde, müßte man nicht befürchten, daß die Regierungen und Parlamente über diese Bemühungen wenig begeistert wären?

Die Kommission war also realistisch genug, sich damit zu begnügen, ein einfaches Übereinkommen auszuarbeiten: Es enthält keine Regel, auf welche die Gerichte des ersuchten Staates ihre Zuständigkeit stützen könnten. Die folgenden Kommentierungen befassen sich demnach ausschließlich mit dem, was indirekte Zuständigkeit genannt wird, also mit der internationalen Zuständigkeit als Voraussetzung der Wirksamkeit ausländischer Unterhaltsentscheidungen.

Werden die indirekten Zuständigkeitsregeln, welche die Kommission nach eingehenden Beratungen angenommen hat, in den Vertragsstaaten die Regeln für die unmittelbare Zuständigkeit auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten beeinflussen? Werden diese Regeln eines Tages zu einheitlichen Bestimmungen über die unmittelbare Zuständigkeit auf diesem Gebiet? Wenn es auch nicht möglich ist, dies ohne Irrtumrisiko vorauszusagen, kann man doch wenigstens diese Entwicklung als wahrscheinlich und wünschenswert ansehen.

48. Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 des Vertrags enthält die erste grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen: Sie müssen von einer Behörde erlassen worden sein, die nach Artikel 7 oder 8 als zuständig anzusehen ist. Es ist daran zu erinnern, daß unter Behörde sowohl Gerichte als auch Verwaltungsbehörden zu verstehen sind (siehe oben Nr. 30).

Es ist zu hoffen, daß die ausdrückliche Bezugnahme auf die Bestimmungen, welche die Begründung der indirekten Zuständigkeit erwähnen, alle Unsicherheiten und Irrtümer der Rechtsprechung über die Tragweite des Übereinkommens ausschaltet. Die Kommission hat in der Tat festgestellt, daß das in dieser Hinsicht weniger deutliche Vollstreckungsübereinkommen von 1958 zu Irrtümern Anlaß gegeben hat: Besonders in Österreich und in der Schweiz haben manche Gerichte zu Unrecht geglaubt, dieses Übereinkommen regele die unmittelbare Zuständigkeit. Dies erklärt das Bemühen, eine einheitliche Formulierung zu finden.

### 2 Die Zuständigkeiten

49. Die Artikel 7 und 8 des Übereinkommens enthalten den Katalog der indirekten Zuständigkeiten. Sie wiederholen mit einigen Änderungen und Vereinfachungen sowohl inhaltlicher als auch formeller Art die Vorschläge in Artikel 7 des Vorentwurfs der Sonderkommission.<sup>45)</sup>

Indem die Kommission die Liste der Zuständigkeitsgründe sehr breit – jedoch ohne Übertreibung – angelegt hat, ist sie ihrem Ausgangspunkt treu geblieben: die internationale Wirksamkeit der Unterhaltsentscheidungen in den Staaten zu fördern, die an das Übereinkommen gebunden sein werden. Außer den drei Zuständigkeitsgründen, die schon das Vollstreckungsübereinkommen von 1958 festgelegt hat und die alle wieder aufgegriffen wurden, hat die Kommission zwei weitere Kriterien festgehalten. Sie sollen nacheinander untersucht werden.

50. Ebenso wie 1958 erwähnt das Übereinkommen zuerst die zwei klassischen Zuständigkeitsgründe auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten. Artikel 7 Nr. 1 erfaßt tatsächlich zwei Fälle, die als Alternative zu betrachten sind, wie es ganz ohne Zweifel das in diesem Satz verwandte Bindewort „oder“ erkennen läßt. Nach diesem Satz ist also die Behörde des Ursprungsstaats als zuständig anzusehen:

<sup>43)</sup> Die Begriffe „positive Voraussetzungen“ und „negative Voraussetzungen“ sind dem Bericht von Ch. Fragistas entnommen (Actes et Documents de la Session extraordinaire – 1966 –, S. 27 ff. u. S. 370 ff.).

<sup>44)</sup> Siehe Erläuternder Bericht, Nr. 99.

<sup>45)</sup> Siehe Erläuternder Bericht, Nr. 104 bis 109.

1. entweder wenn der Unterhaltsverpflichtete zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte,
2. oder wenn der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte.

Der erste Grundsatz bedarf keines Kommentars: Es geht hier um die einfache Anwendung des Satzes „actor sequitur forum rei“.

Größere Schwierigkeiten ergeben sich bei der Zuständigkeit, die auf dem gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten beruht. Der exorbitante Charakter einer Zuständigkeit, die auf dem Wohnsitz des Antragstellers beruht, wurde in Vermögenssachen immer anerkannt. Dies erklärt das Mißtrauen vieler Staaten gegenüber diesem Zuständigkeitsgrund. Aber gerade auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten sprechen humanitäre Gründe dafür, eine Ausnahme von dem genannten Prinzip zuzulassen. Das Verfahrensrecht einer immer größeren Zahl von Ländern erkennt so dem Unterhaltsberechtigten, der als die schwächere Partei angesehen wird, das Recht zu, beim Gericht seines Aufenthaltsorts oder seines eigenen Wohnsitzes zu klagen. Auf internationaler Ebene hat sich dieser Zuständigkeitsgrund ebenfalls nach und nach durchgesetzt. Obwohl der Gedanke als revolutionär galt und bei den Arbeiten der Achten Tagung der Haager Konferenz heftig kritisiert wurde,<sup>46)</sup> wurde er schließlich in das Vollstreckungsübereinkommen von 1958 aufgenommen. Das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968, das für die früheren sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gilt, hat sogar in seinem Artikel 5 Nr. 2 den Ort des Wohnsitzes des Unterhaltsberechtigten als unmittelbaren Zuständigkeitsgrund festgehalten.

In der Kommission haben die Staaten, die diese Zuständigkeit ablehnten, mit Nachdruck verlangt, daß das Übereinkommen ihnen gestatten sollte, einen ähnlichen Vorbehalt wie den zu machen, der in Artikel 18 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 enthalten ist. Auf Grund dieses Artikels kann jeder Vertragsstaat mittels eines Vorbehalts die Entscheidungen vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausnehmen, die von einer Behörde ausgesprochen wurden, deren Zuständigkeit auf dem Aufenthalt des Berechtigten beruht. In der Erwägung, daß diese Maßnahme dem neuen Vertragswerk einen großen Teil seiner praktischen Bedeutung nehmen könnte, hat die Kommission diesen Vorschlag mit großer Mehrheit abgelehnt. Trotz ihres Zögerns haben sich die an dem Vorbehalt interessierten Delegierten bei der Abstimmung über das Übereinkommen insgesamt dieser Mehrheit angeschlossen.

Die Delegierten haben den Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ demjenigen des „Wohnsitzes“ vorgezogen, um die klassischen Schwierigkeiten zu vermeiden, die dieser letzte Begriff mit sich bringt: verschiedener Sinn von einem Land zum anderen, Probleme, die sich beim Zweitwohnsitz, beim Ursprungsdomizil usw. ergeben.<sup>47)</sup>

51. Das dritte Kriterium, das ausreicht, um die Zuständigkeit der Behörde des Ursprungsstaats zu begründen, enthält Artikel 7 Nr. 2. Es handelt sich um die Zuständigkeit des Staates der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Parteien zur Zeit der Einleitung des Verfahrens.

Auf das hier gebrauchte Bindewort soll alsbald aufmerksam gemacht werden: Die ausländische Behörde ist als zuständig anzusehen, wenn der Unterhaltsverpflichtete „und“ der Unterhaltsberechtigte im Augenblick der Einleitung des Verfahrens beide die Staatsangehörigkeit des Ursprungsstaats hatten. Entgegen Nr. 1 desselben Artikels wird also hier nur eine einzige Möglichkeit in Betracht gezogen, und die Erfordernisse

müssen kumulativ vorliegen: Beide Parteien müssen die gleiche Staatsangehörigkeit haben – und zwar die des Landes, in dem die Entscheidung ausgesprochen wurde. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Prüfung der Staatsangehörigkeit ist nicht der Tag des Erlasses der Entscheidung, sondern der Tag, an dem die Klage offiziell erhoben wurde (daher der Begriff „Verfahren“).

Artikel 7 Nr. 2 wurde auf Antrag der Länder angenommen, deren Verfahrensrecht eine Ausnahmezuständigkeit kennt, die auf die Staatsangehörigkeit der Parteien gegründet ist, wenn diese mit derjenigen des Gerichtsstands übereinstimmt. Man war der Auffassung, daß selbst dann, wenn die Parteien in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind, keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ein Interesse bestehen kann, ihre Unterhaltsstreitigkeiten in diesem Staat zu regeln. Die so erlassene Entscheidung müßte nach Meinung der Delegierten auf der Grundlage des Übereinkommens anerkannt und vollstreckt werden können, insbesondere gegebenenfalls in dem Vertragsstaat, in dem der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Etwaige positive Staatsangehörigkeitskonflikte regelt das Übereinkommen nicht. Dies war übrigens auch nicht sein Gegenstand. Es wird also Sache des Gerichts sein, das mit dem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung befaßt ist, diese vorab nach den Grundsätzen zu entscheiden, die in dem Staat gelten, dem es angehört.

52. Artikel 7 Nr. 3 wiederholt den in Artikel 3 Nr. 3 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 niedergelegten Grundsatz, allerdings in einer besseren Formulierung.

Der Begriff Beklagter hat denjenigen des Unterhaltspflichtigen dort ersetzt. Da der hier bestätigte Zuständigkeitsgrund die freiwillige Unterwerfung unter die Zuständigkeit ist, warum sollten beide Parteien gleichgestellt werden? Warum sollte mit anderen Worten die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß eine Entscheidung in einem vom Unterhaltsverpflichteten gegen den Berechtigten eingeleiteten Verfahren ergangen ist, ohne daß dieser innerhalb der vorgesehenen Fristen (im allgemeinen im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung, wie es die Verfahrensregeln der meisten Staaten vorsehen) die Unzuständigkeit des Gerichts geltend gemacht hat?

Ebenso wie der Unterhaltsberechtigte kann auch der Unterhaltsverpflichtete ein Interesse daran haben, daß das Verfahren in einem Staat stattfindet, der weder derjenige seines gewöhnlichen Aufenthalts noch der des gewöhnlichen Aufenthalts des Gegners noch der ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit ist. Er wird dort zum Beispiel die Herabsetzung oder die Aufhebung einer Unterhaltsrente verlangen. Wenn der Berechtigte nicht die örtliche Unzuständigkeit geltend gemacht hat und die ergangene Entscheidung für ihn ungünstig ist, warum sollte man den Unterhaltsverpflichteten daran hindern, sich in einem anderen Staat auf das Übereinkommen zu berufen, zum Beispiel in dem Staat, in dem er Vermögen besitzt, in dem er wohnt usw.?

Darüber hinaus enthält die Bestimmung des Entwurfs einige formale Verbesserungen gegenüber derjenigen von 1958.

53. Artikel 8 des Übereinkommens regelt einen Sonderfall, genauer einen Ausnahmefall.

Dazu ist eine Vorbemerkung zu machen: Dieser Fall kommt zu den in Artikel 7 genannten hinzu: „Artikel 7 bleibt unberührt“ ist am Ende (der Übersetzung) dieser Regel zu lesen. Mit anderen Worten ist sie nur dann anzuwenden, wenn keiner der in Artikel 7 vorgesehenen Zuständigkeitsgründe ausreicht, damit die ersuchte Behörde die Zuständigkeit der Ursprungsbehörde anerkennen kann. Damit ist klar, wie selten die Fälle sein werden, die Artikel 8 erfaßt.

Dieser Artikel setzt zunächst voraus, daß im Ursprungsstaat eine Behörde über eine Scheidung, eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe entschieden hat und daß diese Behörde nach dem Recht des

<sup>46)</sup> Siehe insbesondere Actes et Documents de la Huitième session (1956), Bd. I, S. 204 und 215.

<sup>47)</sup> Siehe in diesem Zusammenhang den Bericht von Ch. Fragistas, in Actes et Documents de la Session extraordinaire (1968), S. 379 oben.

Vollstreckungsstaats als dafür zuständig angesehen werden kann. Es kommt also nicht darauf an, wie die Behörde des Ursprungsstaats ihre Zuständigkeit gerechtfertigt hat: Diese Behörde könnte zum Beispiel die des Ursprungsdomizils des Klägers, seiner Staatsangehörigkeit usw. sein.

Man muß darüber hinaus davon ausgehen, daß diese Behörde oder eine andere Behörde des Ursprungsstaats eine Verurteilung zur Zahlung von Unterhalt auf Grund der oben erwähnten Scheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Ehe ausgesprochen hat.

In diesem Fall, und nur in diesem, ist Artikel 8 anzuwenden: Die Behörde, die aufgefordert ist, die Unterhaltsentscheidung anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären, muß davon ausgehen, daß die Ursprungsbehörde für ihren Erlaß zuständig war.

Wozu diese komplizierte Bestimmung? Sie ist durch einen Skrupel der Kommission zu erklären: Sie wollte das Haager Übereinkommen vom 1. Juni 1970 über die Anerkennung von Scheidungen und Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes berücksichtigen. In seinem Artikel 2 sieht dieses Vertragswerk mehrere Zuständigkeiten vor, um die vorzeitige Unterbrechung des Ehebandes oder die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft auszusprechen. Diese Kriterien stimmen aber nicht mit denen des hier kommentierten Entwurfs überein. Es erschien merkwürdig zuzulassen, daß in den Staaten, die an beide Verträge gebunden sind, die angerufene Behörde die Scheidung anerkennen sollte, nicht aber die Verurteilung zum Unterhalt, die darin enthalten ist.<sup>49)</sup> Es ist jedoch oft so, daß das Scheidungsgericht über die Folgen der Scheidung hinsichtlich der Unterhaltspflicht entscheidet. Ausgehend von ihrer ursprünglichen Absicht, die Zuständigkeitsgründe des Haager Übereinkommens vom 1. Juni 1970 zu berücksichtigen, hat die Kommission nach und nach die Diskussion auf die Gesamtheit der Unterhaltsrenten nach einer Scheidung erstreckt. Dies erklärt, warum Artikel 8 des Vertrags, statt auf die Artikel des genannten Übereinkommens über die indirekte Zuständigkeit zu verweisen, eine Bestimmung allgemeineren Inhalts enthält.

### 3 Die Kontrolle der Zuständigkeit

54. Da das Übereinkommen als positive Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidungen fordert, daß diese von einer nach bestimmten Kriterien zuständigen Behörde erlassen wurden, ist es erklärlich, daß das Gericht diese internationale Zuständigkeit überprüfen kann. Wie weit soll diese Kontrolle gehen?

Grundsätzlich ist die Prüfung dieser Zuständigkeit dem Ermessen der Behörde des Vollstreckungsstaats überlassen. Aber es mußte vermieden werden, daß das mit einem Vollstreckbarerklärungsantrag befaßte Gericht, unter dem Vorwand zu untersuchen, ob die in Artikel 4 Nr. 1 bestimmte Voraussetzung erfüllt war, zu diesem Punkt eine Nachprüfung der ausländischen Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit vornimmt. Weiter unten wird sich tatsächlich zeigen, daß eine der Hauptregeln des Vertrags der ersuchten Behörde untersagt, eine Prüfung der Unterhaltsentscheidung in der Sache selbst vorzunehmen (siehe unten Nr. 74).

Um diese verschleierte Nachprüfung zu vermeiden, hat die Kommission Artikel 9 des Entwurfs angenommen. Damit hat sie eine der Bestimmungen des in Den Haag 1966 ausgearbeiteten Übereinkommens übernommen. Dazu sagte der Berichterstatter Ch. Fragistas: „Der zweite Richter wird ganz einfach durch die Feststellungen der Tatsachen durch den ersten Richter gebunden sein und nicht durch ihre rechtliche Quali-

kation. Darüber hinaus wird der zweite Richter durch die Tatsachenfeststellungen des ersten nur gebunden sein, wenn diese Feststellungen dazu gedient haben, die Zuständigkeit dieses Richters zu begründen; demgegenüber könnten die Tatsachenfeststellungen, die nicht dazu dienten, die Zuständigkeit des ersten Richters zu begründen, vom zweiten Richter als einfache Beweise frei beurteilt werden“.<sup>49)</sup>

Die Kommission war sich der Tatsache bewußt, daß der Begriff „tatsächliche Feststellungen“ zu Diskussionen Anlaß geben könnte. Es war für sie jedoch schwer, in den Übereinkommensbestimmungen eine Unterscheidung zwischen Tatsache und Recht vorzunehmen. Auch hier wird die Rolle der angerufenen Behörde entscheidend sein.

Selbstverständlich kann der zweite Richter nicht die durch Betrug erzielten Tatsachenfeststellungen berücksichtigen. Artikel 5 Nr. 2, der weiter unten besprochen wird, ermöglicht es, jede Gefahr dieser Art zu vermeiden (siehe unten Nr. 65).

Der von der Kommission festgelegte Grundsatz läßt keine Ausnahme zu. Der Vertrag geht in dieser Hinsicht von Artikel 9 des Haager Übereinkommens vom 1. Februar 1971 ab und beschränkt die Anwendung dieses Prinzips nicht auf andere Entscheidungen als solche, die auf Grund Säumnis erlassen wurden.

## § 3 Der endgültige Charakter der Entscheidung

### 1 Der Grundsatz

55. Die Kommission hat mit einigen Formänderungen als zweite grundlegende Voraussetzung der Wirksamkeit von ausländischen Entscheidungen den Wortlaut aus dem Vorentwurf übernommen, nämlich das Erfordernis, das sich auf den „Reifegrad“ dieser Entscheidung bezieht.<sup>50)</sup> Der Vorentwurf selbst war beeinflusst von Artikel 4 Nr. 2 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen in Zivil- und Handelssachen, das 1966 in Den Haag ausgearbeitet wurde. Eine ähnliche Bestimmung befand sich bereits in Artikel 2 Nr. 3 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958. Die Erläuternden Berichte zu diesen früheren Verträgen enthalten wichtige Erörterungen zu dieser Voraussetzung; man kann sich also mit Nutzen darauf beziehen.<sup>51)</sup> Die vorliegende Kommentierung kann sich also in dieser Hinsicht auf das Wesentliche beschränken.

56. Im allgemeinen kann eine ausländische Entscheidung nur anerkannt werden, wenn sie im Ursprungsstaat endgültigen Charakter hat, das heißt, wenn sie nicht auf Grund eines Rechtsmittels einer der Parteien in einer höheren Instanz als der, die diese Entscheidung erlassen hat, aufgehoben oder vernichtet werden kann. 1958 war diese Voraussetzung wie folgt formuliert worden: Die ausländische Entscheidung muß „in dem Staat, in dem sie ergangen ist, Rechtskraft erlangt haben“. Der neue Wortlaut (Artikel 4 Nr. 2) bestimmt, daß gegen diese Entscheidung „im Ursprungsstaat kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist“. Es wurde bereits gesagt, aus welchem Grund der erste Ausdruck vermieden wurde (oben Nr. 10). In Wirklichkeit ist der Unterschied zwischen den beiden Texten, wie Jenard und Fragistas in ihren entsprechenden Berichten unterstrichen haben, im wesentlichen terminologischer Art.<sup>52)</sup>

Anstatt sich zu fragen, wie der Ausdruck „Rechtskraft“ im Ursprungsstaat ausgelegt wird, muß die ersuchte Behörde sich nunmehr darüber klarwerden, was die Worte „ordentliches Rechtsmittel“ in diesem Staat bedeuten. Bei dieser Untersuchung wird sich die genannte Behörde davor hüten müssen, die im Verfahrensrecht des Ursprungsstaats vorgesehenen

<sup>49)</sup> Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens über die Anerkennung von Scheidungen und Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes bestimmt: „Das Übereinkommen betrifft nicht die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen noch Aussprüche über Nebenfolgen, die im Scheidungsurteil oder im Urteil über Trennung ohne Auflösung des Ehebandes enthalten sind, insbesondere Verurteilungen mit finanziellen Folgen oder Bestimmungen über das Sorgerecht.“

<sup>49)</sup> Actes et Documents de la Session extraordinaire (1966), S. 29 und 383.

<sup>50)</sup> Siehe Erläuternder Bericht, Nr. 102.

<sup>51)</sup> Siehe den Bericht von P. Jenard in Actes et Documents de la Huitième session (1956), Bd. I, S. 317 und den Bericht von Ch. Fragistas in Actes et Documents de la Session extraordinaire (1966), S. 372.

<sup>52)</sup> A. a. O.

Rechtsmittel danach zu beurteilen, was in ihrer eigenen Gerichtsorganisation vorgesehen ist.

Die Kommission hat den Ausdruck „Rechtsmittel“ demjenigen der „Berufung“ vorgezogen, denn sie sah darin einen doppelten Vorteil. Einerseits deckt das erste Wort, das einen breiteren Sinn hat als das zweite, eine größere Zahl von Möglichkeiten; andererseits ist es sowohl auf Verwaltungsentscheidungen als auch auf gerichtliche Entscheidungen anwendbar.

57. Sollte das Übereinkommen an einige ganz grundlegende Regeln erinnern, die so offensichtlich sind, daß die internationalen Verträge auf diesem Gebiet es immer unterlassen, sie zu formulieren? Es genügt, die Frage zu stellen, um sie auch schon zu verneinen. Man wird sich demnach nicht wundern, daß keine Bestimmung des Übereinkommens die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Vollstreckungsstaat untersagt, die im Ursprungsstaat als ohne weiteres nichtig oder gar nichtexistent betrachtet werden.<sup>53)</sup> Auch kann die ausländische Entscheidung, obwohl der Wortlaut das nicht sagt, im Vollstreckungsstaat keine größeren Wirkungen haben als im Ursprungsstaat.<sup>54)</sup>

## 2 Die Ausnahme

58. Nachdem der Grundsatz aufgestellt war, mußte man sich nach Besonderheiten von Unterhaltsentscheidungen fragen, die in dem Land, in dem sie ergangen sind, bereits vollstreckbar sind, obwohl sie dort noch Gegenstand eines ordentlichen Rechtsmittels sein können. Diese Erscheinung findet sich auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten sehr häufig: Die Vollstreckung der vorläufig vollstreckbaren Urteile erscheint in Anbetracht der Langwierigkeit der Rechtsmittel unerlässlich, wenn man die Sozialfälle wirksam schützen will.

Die Frage war in Wirklichkeit nicht neu. Um die vorhandenen Schwierigkeiten zu lösen, haben die Verfasser des Entwurfs von Rom (Völkerbund-Unidroit) sie damals unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der Unterhaltspflichten angeschnitten. Nachdem sie festgestellt hatten, daß „man oft viele Jahre warten muß, bevor eine Gerichtsentscheidung rechtskräftig wird, während die Erfüllung von Unterhaltspflichten in Anbetracht ihrer Natur nicht lange verzögert werden kann, ohne dem Berechtigten einen erheblichen Schaden zuzufügen“,<sup>55)</sup> beschlossen sie eine Bestimmung, die unverändert in das Vollstreckungsübereinkommen von 1958 übernommen wurde.

1971 hat die Kommission die Schlußfolgerungen ihrer Vorgänger zu ihren eigenen gemacht. Artikel 4 Absatz 2 des neuen Vertrags übernimmt fast in extenso den zweiten Satz von Artikel 2 Nr. 3 des Übereinkommens von 1958. Es ist festzustellen, daß die Ausnahme nur eintritt, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Einerseits muß das Verfahrensrecht des Vollstreckungsstaats selbst das System der vorläufig vollstreckbaren Entscheidungen und einstweiligen Maßnahmen kennen, und andererseits müssen diese Entscheidungen und Maßnahmen geeignet sein, dort vollstreckt zu werden.

### Abschnitt 2

#### Die Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung oder „negativen Voraussetzungen“

##### § 1 Allgemeines

59. Artikel 5 und 6 des Übereinkommens enthalten die Liste der Fälle, in denen die ersuchte Behörde es ablehnen kann, die ausländische Entscheidung anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären, auch wenn die positiven Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>53)</sup> Ch. Fragistas, Actes et Documents de la Session extraordinaire (1966), S. 371.

<sup>54)</sup> A. a. O.

<sup>55)</sup> Siehe L'exécution à l'étranger des obligations alimentaires (Note 1), S. 36 bis 38.

Diese beiden Artikel übernehmen inhaltlich die in Artikel 5 des Vorentwurfs der Sonderkommission enthaltenen Bestimmungen. Auch in der Form weichen sie kaum davon ab; die Verfasser des Entwurfs wollten jedoch die Fassung des Wortlauts vereinfachen und die Darstellung etwas verändern. Wie im Erläuternden Bericht zum Vorentwurf<sup>56)</sup> unterstrichen wurde, lehnen sich die Bestimmungen über die negativen Voraussetzungen stark an die Artikel 5 und 6 des allgemeinen Vollstreckungsübereinkommens von 1971 an. Es ist also von Interesse, zu diesem Punkt den sehr eingehenden Bericht von Fragistas heranzuziehen.<sup>57)</sup>

Auf diesem Gebiet bringt das Übereinkommen keine vollständige Neuerung. Schon 1958 waren ähnliche Normen beschlossen worden: Sie sind in Artikel 2 Nr. 2, 4 und 5 des Vollstreckungsübereinkommens über Unterhaltspflichten gegenüber Kindern zu finden. Der Wortlaut des neuen Vertrags hat das Verdienst, die negativen und positiven Voraussetzungen besser zu unterscheiden und genauere Bestimmungen zu enthalten, die trotzdem eine gewisse Flexibilität behalten haben.

60. Artikel 5 führt die vier ersten Fälle an, die alle von allgemeiner Tragweite, das heißt: auf jede Entscheidung anwendbar sind, die vom Übereinkommen erfaßt ist, einschließlich derjenigen, die auf Grund Säumnis ergangen sind. Nacheinander werden die Ausnahme der öffentlichen Ordnung, der Verfahrensbetrug, der Widerstreit zwischen einem anhängigen Verfahren und einer ausländischen Entscheidung sowie die Unvereinbarkeit von Urteilen erwähnt.

Artikel 6 bezieht sich ausschließlich auf Säumnisentscheidungen; es handelt sich um einen weiteren Fall der Versagung der Anerkennung und Vollstreckung auf Grund des Gedankens des Schutzes der Beklagtenrechte.

Das Bindewort „oder“ in Artikel 5 hinter jeder Nummer ebenso wie der Schlußsatz (der Übersetzung) des Artikels 6 („Artikel 5 bleibt unberührt“) bringen klar den alternativen und nicht kumulativen Charakter der negativen Voraussetzungen zum Ausdruck. Es reicht daher aus, wenn eine der in diesen beiden Artikeln beschriebenen Möglichkeiten zutrifft, um es der ersuchten Behörde zu ermöglichen, in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu entscheiden, daß der ausländischen Entscheidung keine Bindungs- oder Vollstreckungswirkung zuerkannt wird.

61. Wie festgestellt, müssen die positiven Voraussetzungen außer der oben erwähnten Ausnahme (Nr. 45) notwendigerweise und gleichzeitig erfüllt sein. Mit anderen Worten muß es die ersuchte Behörde ablehnen, die Bindungs- oder Vollstreckungswirkung auszusprechen, wenn eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Anderes gilt für die sogenannten „negativen“ Voraussetzungen.

Die Kommission hat gleich zu Beginn des Artikels 5 deutlich den fakultativen Charakter der Versagung zum Ausdruck gebracht: Selbst wenn eine der negativen Voraussetzungen erfüllt ist, ist es Sache der ersuchten Behörde, souverän zu entscheiden, ob die begehrte Anerkennung oder Vollstreckung gewährt wird oder nicht. Anders gesagt, verpflichtet die Tatsache, daß einer oder mehrere der in Artikel 5 angegebenen Fälle zutreffen, das mit dem Ersuchen auf Vollstreckbarerklärung befaßte Gericht niemals, diese zu versagen. Um so mehr gibt es daher niemals eine automatische Unwirksamkeit der ausländischen Entscheidung.

In Artikel 6 läßt das Übereinkommen indessen dem Gericht der Vollstreckbarerklärung keine Entscheidungsfreiheit mehr. Eine Versäumnisentscheidung wird nur anerkannt und für vollstreckbar erklärt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, erklärt Artikel 6. Das heißt also: Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Bindungs- und Vollstreckungswirkung der Entscheidung nicht anerkannt werden.

<sup>56)</sup> Erläuternder Bericht, Nr. 103.

<sup>57)</sup> Actes et Documents de la Session extraordinaire (1966), S. 381 und 382.

Stellt das ersuchte Gericht fest, daß eines der Erfordernisse des Artikels 6 nicht beachtet ist, so ist es verpflichtet, den Antrag auf Vollstreckbarerklärung abzuweisen.

62. Die große Beurteilungsfreiheit, die der ersuchten Behörde zugestanden wird, ist jedoch in einem anderen Sinn eingeschränkt: In keinem Fall kann diese Behörde, ohne gegen das Übereinkommen zu verstoßen, es aus anderen Gründen als den in den Artikeln 5 und 6 genannten ablehnen, die ausländische Entscheidung anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären. Es wird sich später zum Beispiel noch herausstellen, daß die Anwendung eines anderen materiellen Rechts als des im Internationalen Privatrecht des Vollstreckungsstaats bezeichneten durch das Ursprungsgericht (unten Nr. 75) und die Nichtvorlegung der in Artikel 17 des Entwurfs genannten Unterlagen durch den Antragsteller (unten Nr. 85) grundsätzlich nicht die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung rechtfertigen können. Die Liste der negativen Voraussetzungen in den Artikeln 5 und 6 ist erschöpfend und nicht beispielhaft.

## § 2 Die Ausnahme der öffentlichen Ordnung (ordre public)

63. Man braucht kein Prophet zu sein, um ohne die Befürchtung, durch die Tatsachen widerlegt zu werden, vorausszusagen, daß die Beklagten von allen Klauseln des Übereinkommens im Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung sich am häufigsten auf Artikel 5 Nr. 1 über die Ausnahme aus Gründen der öffentlichen Ordnung berufen werden. Um sich davon zu überzeugen, genügt es, die umfangreiche Rechtsprechung zu Artikel 2 Nr. 5 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 nachzuschlagen, der den gleichen Gegenstand behandelt.<sup>58)</sup>

In der Sache hatte die Kommission kaum Zweifel. Im Hinblick auf die Form ist sie auf das klassische Problem gestoßen: Welcher Ausdruck entspricht in englischer Sprache dem Begriff „ordre public“, der den Juristen des Kontinents so geläufig ist? Anstatt die lange Umschreibung im englischen Wortlaut des allgemeinen Vollstreckungsübereinkommens von 1971 zu übernehmen, haben die Delegierten sozusagen die Schwierigkeit umgangen, indem sie \*) folgende Formel benutzten: „... the decision is manifestly incompatible with the public policy (ordre public) of the State addressed ...“. Nach Meinung der Kommission deckt dieser Satz notwendigerweise den Fall, in dem die Unterhaltsentscheidung nach einem Verfahren ergangen ist, das mit der Einhaltung der Regeln des „due process of law“ oder mit der Berücksichtigung der Beklagtenrechte unvereinbar ist.

64. Es wurde bereits unterstrichen (oben Nr. 37), daß die Verbindungen zwischen Unterhaltspflicht und verschiedenen Bereichen des Personenstands (Abstammung, Ehe, Scheidung usw.) die Unterhaltsverpflichteten veranlassen könnten, sich mit Beharrlichkeit auf die Ausnahme der öffentlichen Ordnung zu berufen. Auch hier ist die Durchsicht der auf Grund des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 ergangenen Entscheidungen aufschlußreich.<sup>59)</sup> Deshalb scheint es auch wünschenswert, die Absichten der Kommission zu diesem Punkt klar zum Ausdruck zu bringen.

Die Aufnahme der Ausnahme des ordre public als negative Voraussetzung in den Vertrag hat keinen anderen Sinn, als dieser Ausnahme eine restriktive Formulierung zu geben: Man beachte das Wort „offensichtlich“, das neben dem Eigenschaftswort „unvereinbar“ steht. Wenn dieser Ausdruck in den Haager Übereinkommen auch zur Gewohnheit geworden ist, so hat er trotzdem nicht seine Rechtfertigung verloren.

<sup>58)</sup> Siehe „Les nouvelles Conventions de La Haye: leur application par les juges nationaux“, s-Gravenhage, Asser Instituut, 1970, S. 57 und 58 und 1972, S. 53 bis 71.

\*) (für: „mit der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaats offensichtlich unvereinbar“).

<sup>59)</sup> A. a. O.

Es ist zu wiederholen, daß die Verfasser des Entwurfs den starken Wunsch hatten, daß die ersuchten Behörden bei der Anwendung der Bestimmung über den ordre public die größte Zurückhaltung an den Tag legen, um nicht das Übereinkommen seines ganzen praktischen Wertes zu berauben. Es wird in jedem konkreten Einzelfall und mit Umsicht zu beurteilen sein, ob die gewünschte Anerkennung oder Vollstreckung in dem betreffenden Fall zu einer unerträglichen Lage für den Vollstreckungsstaat führt.

Die Prüfung der öffentlichen Ordnung kann in keinem Fall als Vorwand dienen, um erneut eine Nachprüfung in der Sache selbst einzuleiten, die das Übereinkommen ausdrücklich ausschließt. Insbesondere wird die ersuchte Behörde darauf achten, daß der Vertrag die Nachprüfung des vom ersten Gericht angewandten Rechts ausschließt, sowohl was die Unterhaltsfrage als auch eventuelle Vorfragen betrifft. Sie wird demnach vermeiden, den ordre public systematisch anzuwenden, um die Vollstreckung von Verurteilungen zu Unterhalt zu versagen, die auf einer Familienbeziehung oder einer quasi-Familienbeziehung außerhalb der Fälle beruhen, die das Recht des angerufenen Gerichts oder das Recht vorsieht, das nach dem Internationalen Privatrecht des angerufenen Gerichts für anwendbar erklärt ist. Ebenso wird sie sehr aufmerksam die Tatsachen- und Rechtslage beachten, bevor sie die Vollstreckbarerklärung unter dem Vorwand versagt, daß der ordre public des angerufenen Gerichts nicht dieselben Verjährungsfristen wie der Ursprungsstaat für Unterhaltsklagen oder dieselben Regeln über die Höhe des Unterhalts kennt.

## § 3 Betrügerische Maßnahmen im Verfahren

65. Diese zweite negative Voraussetzung hat in der Kommission gewisse Kontroversen ausgelöst. Die einen betrachteten sie als überflüssig, weil sie schon im Begriff der öffentlichen Ordnung enthalten sei; die anderen zogen es vor, sie ausdrücklich zu erwähnen, denn sie sahen darin eine von der ersten erheblich abweichende Voraussetzung. Am Ende der Diskussion zeigte sich, daß der Fall der betrügerischen Machenschaften nicht unbedingt durch den Begriff des ordre public gedeckt war. Betrug, so erklärt Fragistas in seinem bereits zitierten Bericht, setzt ein subjektives Element voraus, das heißt eine Täuschung, eine betrügerische Handlung (und nicht nur einen Irrtum oder eine Fahrlässigkeit) von seiten dessen, der die Vollstreckbarerklärung verlangt. Dieses Element tritt während der Instanz in Erscheinung, welche zum Erlaß der Unterhaltsentscheidung geführt hat, deren Anerkennung und Vollstreckung verlangt wird. Es handelt sich zum Beispiel um eine Urkundenfälschung, die der Antragsteller des Vollstreckbarerklärungsverfahrens begangen hat; oder dieser hat sich einer falschen Zeugenaussage schuldig gemacht. Wie man sieht, ist diese Problematik sehr verschieden von der des ordre public.<sup>60)</sup>

## § 4 Zusammentreffen eines anhängigen Verfahrens und einer ausländischen Entscheidung

66. Wenn ein Unterhaltsstreit bei einer zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats eingeleitet worden und dieses Verfahren noch anhängig ist, wäre es zumindest merkwürdig, eine Behörde dieses Landes zu verpflichten, eine Entscheidung anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären, die ein ausländisches Gericht erlassen hat, das mit einem Streit zwischen denselben Parteien und über denselben Gegenstand später befaßt worden ist.

Aus diesem Grund erkennt das Übereinkommen in diesem Fall der Behörde des Vollstreckungsstaats die Möglichkeit zu, dieser ausländischen Entscheidung Bindungs- und Vollstreckungswirkung zu versagen. Man hätte zweifellos weiter gehen und diese Behörde zwingen können, die Vollstreckbarerklärung zu versagen. Gemäß einer ihrer Grundeinstellungen hat

<sup>60)</sup> Actes et documents de la Session extraordinaire (1966), S. 381 und 382 (siehe insbesondere S. 381, zweite Spalte am Anfang).

die Kommission es aber vorgezogen, dem Gericht eine größere Beurteilungsfreiheit zu lassen.

Entgegen dem Begriff der Rechtshängigkeit im engen Sinn müssen die beiden Streitigkeiten nach dem Übereinkommen nicht auf demselben Grund beruhen. Dies beweist, daß Artikel 5 Nr. 3 des Vertrags nicht etwa die Rechtshängigkeit zur negativen Voraussetzung gemacht hat, sondern vielmehr einen besonderen Fall des Zusammentreffens zwischen einem anhängigen Verfahren und der ausländischen Entscheidung.

Es ist daran zu erinnern, daß unter „Gegenstand“ der Klage der Anspruch der klagenden Partei zu verstehen ist, den sie geltend gemacht hat, um ein bestrittenes Recht zu verteidigen. Der „Grund“ der Klage betrifft hingegen die gesetzliche Grundlage des streitbefangenen Rechts.

### § 5 Widerspruch zwischen Entscheidungen

67. Die Kommission hat sich lange mit dem Problem des Widerspruchs zwischen der Unterhaltsentscheidung, für welche die Vollstreckbarerklärung beantragt wird, einerseits und den Urteilen zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand befaßt, sei es, daß sie im Vollstreckungsstaat erlassen worden sind, sei es, daß sie anderswo ausgesprochen worden sind und im Vollstreckungsstaat anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden können. Schon 1966 bei der Ausarbeitung des allgemeinen Vollstreckungsübereinkommens hatte diese Schwierigkeit heftige Diskussionen hervorgerufen.

In der Sache unterscheiden sich schließlich die in Artikel 5 Nr. 4 des Entwurfs vorgeschlagenen Lösungen kaum von denen, die im allgemeinen Vollstreckungsübereinkommen vorgeschlagen worden sind. Die neuere Formulierung erscheint eleganter, denn sie vermeidet die Unterteilungen in Absätze, die man in Artikel 5 Nr. 3 des allgemeinen Übereinkommens findet.

Ist es notwendig, sich noch genauer auszudrücken? Sollte man zum Beispiel – und das wurde in den Debatten erörtert – sagen, daß die Worte „in einem anderen Staat“ sich sowohl auf Nichtvertragsstaaten wie auf Vertragsstaaten beziehen? Oder hätte man noch klarstellen sollen, daß die für die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidung erforderlichen Voraussetzungen entweder vom allgemeinen Recht oder vom vertraglichen Recht angeordnet werden können, an das der Vollstreckungsstaat gebunden ist? Auf Antrag mehrerer Delegationen wurden diese weiteren Angaben vermieden, um das Gericht nicht in eine Zwangsjacke zu stecken und das Verständnis des Wortlauts zu erleichtern. Nach unserer Auffassung ergeben sich übrigens die Antworten auf diese zwei Fragen von selbst. Wenn das Übereinkommen ohne nähere Angaben den Ausdruck „oder in einem anderen Staat“ gebraucht, so ist niemand gehindert anzunehmen, daß dieser Staat ein Nichtvertragsstaat sein kann, und die innere Logik des Vertragswerks erlaubt diese Auslegung. Ebenso ist es in Ermangelung ausdrücklicher Vorschriften erlaubt anzunehmen, daß die „erforderlichen Voraussetzungen“ für die Anerkennung und Vollstreckung, auf die sich Artikel 5 Nr. 4 bezieht, ohne Unterschied im allgemeinen oder vertraglichen Internationalen Privatrecht formuliert sein können.

### § 6 Ein Sonderfall: Die Versäumnisentscheidungen <sup>61)</sup>

68. In der Theorie bilden die Versäumnisurteile, das heißt solche, die ein Verfahren abschließen, in dem der Beklagte nicht erschienen ist, eine Ausnahme. In der Praxis sind sie auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten häufig anzutreffen.

Die Gefahren dieser Entscheidungen sind bekannt. Vor allem auf internationaler Ebene ist es angebracht, sie mit Vorsicht zu handhaben, um nicht zu stören, was man „das Gleichgewicht der Kräfte in den Unterhaltsbeziehungen“ nennen könnte.

Einerseits müssen die Unterhaltsberechtigten gegen jede Absicht der Verpflichteten geschützt werden, zu verschwinden,

im Ausland unterzutauchen, um sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, eine sehr verbreitete Taktik. Andererseits muß jede unangenehme Überraschung des Unterhaltsverpflichteten vermieden werden, indem er reelle Mittel erhält, sich vor Gericht zu verteidigen. Obwohl es ihr Wunsch war, die Aufgabe des Berechtigten zu erleichtern, der Partei, die als die schwächere angesehen wird, glaubte die Kommission, für die Wirksamkeit der Versäumnisurteile höhere Anforderungen stellen zu müssen als für die anderen ausländischen Entscheidungen.

69. Wie bereits festgestellt, ist das Gericht des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten im Sinn des Übereinkommens zuständig, eine Entscheidung zu erlassen, die für vollstreckbar erklärt werden kann (siehe oben Nr. 50). Der damit dem Berechtigten eingeräumte Vorteil wird durch die in Artikel 6 aufgestellte Regel korrigiert: Das Gericht kann die Grundrechte des Verpflichteten nicht verletzen. Dieser muß über das Verfahren auf dem laufenden gehalten worden sein; er muß außerdem über eine ausreichende Frist verfügt haben, um für seine Verteidigung zu sorgen. Andernfalls ist die ersuchte Behörde berechtigt, es abzulehnen, der Entscheidung Bindungs- und Vollstreckungswirkung zuzuerkennen, – selbstverständlich – soweit die Anerkennung oder Vollstreckung gegen die säumige Partei verlangt wird.

Artikel 6 schreibt zwei Voraussetzungen vor, die gleichzeitig erfüllt sein müssen (wenn ... und wenn ...): Es reicht aus, daß eine nicht erfüllt ist, um das angerufene Gericht zu zwingen, die Vollstreckbarerklärung zu versagen. Wenn zum Beispiel der Beklagte ordnungsgemäß von der Existenz eines Verfahrens und von dessen Tragweite unterrichtet worden ist, aber nicht die notwendige Zeit für seine Verteidigung gehabt hat, dann muß die Vollstreckbarerklärung versagt werden.

70. Unter dem „das Verfahren einleitenden Schriftstück“ ist das Instrument zu verstehen, mit dem der Kläger offiziell das streitige Verfahren vor der Behörde eingeleitet hat, welche die Entscheidung erlassen hat. Der Ausdruck hat also keine genaue juristische Bedeutung. Auf die Bezeichnung dieses Schriftstücks im Ursprungsstaat (Zustellungsurkunde, Antrag, Vorladung usw.) oder auf das Verfahren der Einleitung kommt es nicht an. Andererseits fordert das Übereinkommen, daß die zugestellte Unterlage „die wesentlichen Klagegründe“, also zumindest die Angabe des Unterhaltsverlangens und dessen rechtliche Grundlage enthält. Eine einfache Aufforderung, zu einem bestimmten Datum vor einer bestimmten Behörde zu erscheinen, reicht nicht aus.

Den französischen Worten „notifiés ou signifiés“ entspricht im englischen Wortlaut \*) nur das Wort „served“ („zugestellt“). Selbstverständlich weichen nach dem Willen der Verfasser des Übereinkommens die beiden Fassungen inhaltlich in diesem Punkt nicht voneinander ab.<sup>62)</sup> Die Zustellung muß nach dem Verfahrensrecht des Ursprungsstaats erfolgt sein. Wenn dieses das System der Zustellung bei der Staatsanwaltschaft kennt, so ist dieses Verfahren als zulässig anzusehen. Um Mißbräuche zu vermeiden, unterstreicht das Übereinkommen jedoch ausdrücklich, daß das verfahrenseinleitende Schriftstück der säumigen Partei zugestellt worden sein muß, was das Mißtrauen der Delegierten gegenüber mehr oder weniger fiktiven Zustellungen beweist.

Schließlich ist die Beurteilungsfreiheit des angerufenen Gerichts im Hinblick auf die Zeit zu erwähnen, die dem Beklagten eingeräumt wird, um für seine Verteidigung zu sorgen: Alles hängt nach dem Übereinkommen von den tatsächlichen Umständen ab.

\*) (und in der deutschen Übersetzung)

<sup>62)</sup> Im gleichen Sinn siehe schon den englischen Text des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelsachen, das am 15. November 1965 in Den Haag geschlossen wurde (Convention on the service abroad of judicial and extrajudicial documents in civil or commercial matters).

Siehe auch Artikel 5 am Anfang dieses Übereinkommens und Artikel 27 Nr. 2 des in Brüssel am 27. September 1968 von den sechs Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes unterzeichneten Übereinkommens, dessen übliche englische Fassung die Worte „signifier et notifier“ mit „to serve“ übersetzt.

<sup>61)</sup> Über den Begriff des Versäumnisurteils siehe den Bericht von Ch. Fragistas, in Actes et Documents de la Session extraordinaire (1966), S. 42.



**Abschnitt 3****Tragweite der internationalen Wirksamkeit von Unterhaltsentscheidungen****§ 1 Allgemeines**

71. Wenn die ausländische Entscheidung im Vollstreckungsstaat anerkannt und für vollstreckbar erklärt worden ist, kann man sie als in diesem Staat „naturalisiert“ ansehen. Sie besitzt dann grundsätzlich dieselbe Wirkung wie ein von einer Behörde dieses Landes ausgesprochenes Urteil. Die ausländische Entscheidung über die vom Übereinkommen erfaßten Unterhaltspflichten kann jedoch im Vollstreckungsstaat nicht mehr Wirkungen entfalten, als sie im Ursprungsstaat hat. Obwohl diese Regel nicht im Wortlaut selbst zu finden ist, ist ihre Berechtigung nicht bestritten worden: Es handelt sich hier um ein grundlegendes Prinzip des Internationalen Privatrechts.<sup>63)</sup>

Das Übereinkommen enthält nur zwei Regeln über die Tragweite der internationalen Wirksamkeit ausländischer Entscheidungen. Die erste betrifft das, was die Delegierten die teilweise Anerkennung und Vollstreckung genannt haben; die zweite bezieht sich auf Entscheidungen, die eine Unterhaltsleistung durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen anordnen.

**§ 2 Teilweise Anerkennung und Vollstreckung**

72. Artikel 10 des Entwurfs beschäftigt sich mit dem Fall, daß eine Entscheidung mehrere Ansprüche in einer Unterhaltsklage betrifft. Diese Bestimmung nimmt einen Gedanken auf, der in Artikel 14 Absatz 2 des allgemeinen Vollstreckungsübereinkommens von 1971 enthalten war. Der Kommentar von Fragistas zu diesem Übereinkommen enthält Ausführungen, die zum Verständnis des Textes beitragen und die für den neuen Vertrag noch entsprechend gelten.<sup>64)</sup>

Der in Artikel 10 behandelte Fall unterscheidet sich sowohl von dem bereits analysierten des Artikels 3 (siehe oben Nr. 35) wie von dem in Artikel 14 (siehe unten Nr. 80). Im Vorentwurf waren diese drei Fälle in einem einzigen Artikel zusammengefaßt. Der Entwurf hat das Verdienst, jeden von ihnen in den richtigen Zusammenhang zu stellen.

Für die angerufene Behörde wird die Hauptschwierigkeit darin bestehen zu unterscheiden, ob in der Entscheidung mehrere Ansprüche enthalten sind oder ob einfach ein Anspruch mehrere Teile umfaßt. In jedem Fall wird bei mehreren Anträgen genau darauf zu achten sein, ob sie sich alle auf Unterhaltsmaßnahmen beziehen oder nicht. In der Tat ist, wenn die Entscheidung nicht nur die Unterhaltspflicht betrifft, Artikel 3 des Übereinkommens anwendbar und nicht Artikel 10.

Es soll zum Beispiel angenommen werden, daß eine ausländische Entscheidung einen Unterhaltsverpflichteten dazu verurteilt, seiner früheren Ehefrau und seinem Kind eine Unterhaltsrente zu zahlen. Der Betrag der Rente, die der Ehefrau zuerkannt wurde, ist offensichtlich übertrieben hoch, während der Betrag der dem Kind zu zahlenden Rente sich innerhalb der Grenzen hält, die im Vollstreckungsstaat allgemein üblich sind. Artikel 10 erlaubt der ersuchten Behörde, die verpflichtet ist, sich auf die Ausnahme des *ordre public* zu berufen, die Vollstreckung für den Teil der Entscheidung zu gewähren, der sich auf den Unterhalt bezieht, der dem Kind zusteht.

Ein anderes Beispiel: Es wird angenommen, die ausländische Entscheidung wird der Behörde eines Staates vorgelegt, der sich das Recht vorbehalten hat, das Übereinkommen nur auf die Entscheidungen anzuwenden, die Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten, zwischen früheren Ehegatten und gegenüber Kindern unter einundzwanzig Jahren (Artikel 26 Nr. 1) regeln. Diese Entscheidung beinhaltet aber die Verurteilung, der

geschiedenen Ehefrau und deren ehelichem Sohn über einundzwanzig Jahren eine Unterhaltsrente zu zahlen. Auch hier soll Artikel 10 dem Gericht des Vollstreckungsstaats erlauben, die Vollstreckbarerklärung für den Teil der Entscheidung zu erteilen, der die Zahlung einer Unterhaltsrente an die Ehefrau anordnet.

**§ 3 Entscheidungen, die zu regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen verurteilen**

73. Der Entwurf hat in Artikel 11 die Regel übernommen, die im Vorentwurf im selben Artikel vorgeschlagen war. Es kann also auf den Erläuternden Bericht zu diesem Vorentwurf Bezug genommen werden, denn er enthält zu diesem Punkt ausreichende Erklärungen.<sup>65)</sup>

Die Probleme des intertemporalen Kollisionsrechts in bezug auf Entscheidungen, die eine Unterhaltsleistung durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen anordnen, sind in Artikel 24 geregelt. Auf sie wird noch zurückzukommen sein (unten Nr. 103).

**Abschnitt 4****Die Nachprüfung auf Gesetzmäßigkeit****§ 1 Der Grundsatz: Der Ausschluß jeder Nachprüfung auf Gesetzmäßigkeit**

74. Artikel 5 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 beschränkte die Prüfung der Vollstreckungsbehörde auf die positiven und negativen Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung und auf die vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen. A contrario untersagte er jede andere Nachprüfung. Das allgemeine Vollstreckungsübereinkommen von 1971 ging gleichfalls in die Richtung eines Verbots jeder sachlichen Nachprüfung der ausländischen Entscheidung durch das Gericht des Vollstreckungsstaats: Siehe Artikel 8 dieses Übereinkommens. Artikel 12 des neuen Vertrags ist noch deutlicher als die Vorgänger (Gebrauch des Indikativs Präsens anstatt des Futur, Versetzung der Ausnahme an das Ende des Satzes usw.).

Diese Entscheidung, jede sachliche Nachprüfung zu untersagen, entspricht der gegenwärtigen Tendenz des internationalen Privatrechts, wie man sie in diplomatischen Verträgen ebenso wie in den neueren Gesetzesreformen und Rechtsprechungsentwicklungen feststellen kann. In Anbetracht des Gegenstands des Entwurfs – Unterhaltspflichten – ist es zu begrüßen, daß die Kommission zugestimmt hat, daß eine entsprechende Regel sich hier noch mehr als sonst aufdrängt, und daß sie diese so klar abgefaßt hat.

75. Inhalt und Folgen des Verbots jeder Nachprüfung auf Gesetzmäßigkeit sind bekannt.

In bezug auf den Inhalt ist es untersagt, die Art zu untersuchen, wie das Ursprungsgericht entschieden hat. Die ersuchte Behörde hat nicht die Befugnis zu kontrollieren, ob das ausländische Gericht einen tatsächlichen oder rechtlichen Fehler begangen hat. Es ist ihr zum Beispiel unmöglich zu überprüfen, ob das auf den Rechtsstreit angewandte Gesetz dasjenige ist, das nach dem Internationalen Privatrecht des Vollstreckungsstaats anzuwenden gewesen wäre, oder nicht. Ebenso ist die Überprüfung des auf die Vorfragen angewandten Rechts grundsätzlich untersagt. Eine weitere Veranschaulichung der Regel: Jede Nachprüfung der Anwendung oder Auslegung des durch das ausländische Gericht auf die Hauptsache angewandten materiellen Rechts muß ausgeschlossen sein. Es ist noch darauf hinzuweisen, daß die ersuchte Behörde die Tatsachenfeststellungen nicht anzweifeln kann, auf die das ausländische Gericht seine Entscheidung gegründet hat. Sie kann auch keinen Antrag einer Partei für zulässig erklären, der dar-

<sup>63)</sup> In diesem Sinn Ch. Fragistas in Actes et Documents de la Session extraordinaire (1966), S. 371.

<sup>64)</sup> A. a. O. (siehe insbesondere S. 43 und 385).

<sup>65)</sup> Siehe Erläuternder Bericht, Nr. 114.

auf abzielt, neue Beweismittel vorzulegen, andere tatsächliche Umstände geltend zu machen usw.

Hinsichtlich der Folgen ist deutlich daran zu erinnern, daß die ersuchte Behörde (qualitate qua) in keinem Fall den Inhalt der ausländischen Entscheidung ändern kann. Es steht ihr zum Beispiel nicht zu, den Unterhaltsbetrag herabzusetzen, Zahlungszeiträume zu ändern, Nachfristen zu gewähren usw. Ihre Rolle beschränkt sich darauf, die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der Unterhaltsentscheidung entweder auszusprechen oder zu versagen, nicht mehr.

76. Muß man aus dem Vorstehenden folgern, daß der Beklagte über keine Mittel verfügt, der Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung zu entgehen, die ihm in Ausnahmefällen einen schweren Schaden zufügen könnte?

Um diese Frage zu beantworten, ist zuerst an den Unterschied zwischen der Anerkennung der Vollstreckbarkeit einerseits und der materiellen oder Zwangsvollstreckung andererseits zu erinnern (siehe oben Nr. 10). Selbstverständlich kann der Unterhaltsverpflichtete (der im allgemeinen der Beklagte ist), wenn er es für zweckmäßig hält, im Vollstreckungsstaat ein Verfahren mit dem Ziel einleiten, ganz oder teilweise die materielle Vollstreckung der Entscheidung zu verhindern, die in diesem Staat mit der Vollstreckungsformel versehen wurde. Solche Verfahren können sich zum Beispiel aus den Bestimmungen des Verfahrensrechts dieses Landes auf dem Gebiet des Vollstreckungsschutzes oder der vorläufigen Aussetzung der materiellen Vollstreckung ergeben (siehe zum Beispiel § 765 a ZPO).

Wenn diese Versuche scheitern, könnte der Beklagte noch versuchen, beim zuständigen Gericht eine Änderung der Unterhaltsentscheidung zu erreichen. Angenommen, diese fällt in einem für ihn günstigen Sinn aus, könnte er sich sogar notfalls auf das hier kommentierte Übereinkommen berufen, um die Anerkennung und Vollstreckung der neuen Entscheidung im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Berechtigten zu verlangen.

Darüber hinaus sind Ausnahmen vom Grundsatz des Verbots jeder Überprüfung der Gesetzmäßigkeit zugelassen worden.

## § 2 Die Ausnahmen

77. Das Übereinkommen sieht selbst Abweichungen von dem oben formulierten Grundsatz vor. Artikel 12 schließt in der Tat mit dem Satz: „... sofern das Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt“.

Die Nachprüfung der ausländischen Unterhaltsentscheidung in der Hauptsache durch die ersuchte Behörde wird sich in erster Linie, wie gesehen, auf das Vorliegen der positiven und negativen Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung erstrecken (siehe insbesondere oben Nr. 54). Sie wird sich auf das unbedingt Notwendige beschränken, wie dies insbesondere Artikel 9 bestimmt. Diese Nachprüfung kann auch auf der Grundlage der Artikel 18 und 19 erfolgen, die weiter unten erörtert werden (siehe unten Nr. 95).

## Kapitel 3

### Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (Artikel 13 bis 17)

#### Abchnitt 1

##### Der allgemeine Grundsatz: Anwendung des Rechts des Vollstreckungsstaats

78. Artikel 13 des Vertrags gibt mit einigen formalen Verbesserungen Artikel 10 des Vorentwurfs wieder, der wiederum auf Artikel 14 Absatz 1 des allgemeinen Vollstreckungsübereinkommens von 1971 zurückgeht. Artikel 6 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 enthielt bereits eine ähnliche Bestimmung.

Diese Bestimmung, die das Kapitel 3 über das Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen einleitet, darf nicht mit den Bestimmungen über die Grundvoraussetzungen der Wirksamkeit von Unterhaltsentscheidungen in den Vertragsstaaten verwechselt werden. In Wirklichkeit ist die Verwechslung im umgekehrten Sinn häufiger, und einige Gerichte haben unter der Geltung des Übereinkommens von 1958 in der Tat erklärt, daß die Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung dem Recht des Vollstreckungsstaats unterliegen. Dieser offensichtliche Irrtum geht wahrscheinlich auf die Schwierigkeit zurück, unter bestimmten Umständen die Verfahrensfragen von materiellen Bereichen zu unterscheiden. Die Kommission hat nicht versucht, diese schwierigen Qualifikationsprobleme im Übereinkommen selbst zu lösen. Sie stellt es also dem ersuchten Gericht anheim, in jedem konkreten Fall zu entscheiden. In diesem Zusammenhang erklärt der Erläuternde Bericht zum Vorentwurf, der sich seinerseits auf die Lehre bezieht, daß „unter Berücksichtigung des Zusammenhangs – ein internationaler Vertrag – keine Regel nach einfachen formalen Elementen eingeordnet werden sollte: Das angerufene Gericht sollte nach der wahren grundlegenden Tragweite der geltend gemachten materiellen Bestimmung suchen“.<sup>66)</sup>

79. Die Kommission sah sich nicht in der Lage, selbst ein einheitliches Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung einzuführen, wie es zum Beispiel in dem Übereinkommen zu finden ist, das die Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes 1968 unterzeichnet haben. Sie ist der in dem Haager Übereinkommen über die internationale Wirksamkeit von ausländischen Entscheidungen verfolgten Politik treu geblieben.

Artikel 13 des Vertrags stellt sich in der Form einer Konfliktregel dar, die das Verfahren an die lex fori bindet. Es ist Sache des Verfahrensrechts des Vollstreckungsstaats, insbesondere klarzustellen, wie der Vollstreckbarerklärungs-Antrag einzureichen ist: durch ein einfaches Gesuch, mittels einer Ladung, mit oder ohne Beistand eines Rechtsanwalts usw. Dieses Recht wird auch grundsätzlich zu entscheiden haben, welche Personen berechtigt sind, die Anerkennung oder Vollstreckung zu verlangen. Es wird auch zu bestimmen haben, an welche Behörde des Vollstreckungsstaats sich der Antragsteller für die Vollstreckbarerklärung wenden muß (Regeln über die sachliche Zuständigkeit – *ratione materiae* – und Regeln über die örtliche Zuständigkeit – *ratione personae vel loci*). Es wird ferner die Rechtsmittel zu bestimmen haben.

Dieser Artikel schließt mit einer Verweisung auf die Ausnahmen gegenüber der grundsätzlichen Zuständigkeit der lex fori, die im Übereinkommen selbst vorgesehen sind. Diese Ausnahmen, von denen die wichtigsten sogleich folgen (Artikel 14 bis 17), betreffen beschränkte Vollstreckbarerklärungs-Anträge, die Verfahrensstellung der Parteien sowie die durch den Antragsteller vorzulegenden Unterlagen. Sie sollen nacheinander untersucht werden.

#### Abchnitt 2

##### Beschränkte Anträge auf Anerkennung oder Vollstreckung

80. Artikel 14 des Übereinkommens erfordert keine lange Kommentierung. Er übernimmt den in Artikel 4 Absatz 3 des Vorentwurfs entwickelten Gedanken. Die ratio legis dazu ist im Erläuternden Bericht dargestellt worden: „Die Sachverständigen haben es für notwendig erachtet, dem Berechtigten die Möglichkeit zu geben, seinen Antrag abzuschwächen. Der Inhalt der ausländischen Entscheidung kann ihn in der Tat davon abhalten, eine volle Verwirklichung zu verlangen. Zum Beispiel kann die Höhe der vom Verpflichteten zu leistenden Rente außerhalb jedes Verhältnisses zu dem festgesetzt worden sein, was allgemein im Vollstreckungsstaat zuerkannt wird. Um zu vermeiden, daß ihm die Ausnahme des ordne public entgegengehalten wird, kann der Antragsteller der Vollstreckbarerklä-

<sup>66)</sup> Erläuternder Bericht, Nr. 113.



rung vorsichtshalber dank des dritten Absatzes subsidiär eine Teilvollstreckung verlangen . . ." <sup>67)</sup> Es ist hinzuzufügen, daß fiskalische Gründe den Antragsteller manchmal dazu veranlassen werden, selbst den Betrag der Verurteilung, den er vollstreckt sehen möchte, herabzusetzen: Wenn der Vollstreckungsstaat eine Gebühr erhebt, deren Höhe sich nach dem Wert der Streitsache richtet und der Beklagte seinen Verpflichtungen schon teilweise nachgekommen ist, wird der Kläger sich auf Artikel 14 des Entwurfs stützen, um zu vermeiden, daß er unnütze Kostenvorschüsse leisten muß.

Die Regel wird praktische Bedeutung nur haben, wenn im Recht des Vollstreckungsstaats nicht schon entsprechende Bestimmungen vorhanden sind.

### Abschnitt 3

#### Die Verfahrensstellung der Parteien

##### § 1 Prozeßkostenhilfe

81. In Unterhaltssachen waren mehr noch als auf anderen Gebieten humanitäre Überlegungen zu berücksichtigen, die mehr und mehr die Zuerkennung der Prozeßkostenhilfe und die Kostenbefreiung rechtfertigen. Artikel 15 führt den Gedanken fort, den schon Artikel 9 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 enthält. Von der Form her erinnert er mehr an Artikel 18 des allgemeinen Vollstreckungsübereinkommens von 1971. Inhaltlich geht er noch weiter als diese beiden früheren Texte.

82. Es ist nicht notwendig, daß der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt, um in den Genuß der Regel zu kommen. Darüber hinaus genießt der Unterhaltsberechtigte sogar dann, wenn ihm im Ursprungsstaat Prozeßkostenhilfe oder Kostenbefreiung nicht in vollem Umfang zuerkannt worden ist, die größten Vorteile, die das Recht des Vollstreckungsstaats auf diesen Gebieten und in Unterhaltssachen kennt. Die Behörde der Vollstreckbarerklärung braucht also keine kunstvolle Rechnung aufzumachen: Es genügt festzustellen, ob der Antragsteller auf Anerkennung und Vollstreckung im Ursprungsland der Entscheidung diese Vorteile, wenn auch nur teilweise, genossen hat.

Der Verpflichtete ist nicht gehindert, im Vollstreckungsstaat Prozeßkostenhilfe zu verlangen, ohne in dieser Hinsicht auf seine Lage im Ursprungsverfahren einzugehen. Wenn andererseits der Unterhaltsverpflichtete die Änderung des Urteils zu erreichen sucht, das ihn zur Zahlung von Unterhalt verurteilt hat, so ist das Recht des Staates, in dem die Änderung verlangt wird, anzuwenden, um die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Prozeßkostenhilfe zuerkannt wird. Artikel 15 deckt diesen Fall nämlich nicht.

In Anbetracht dessen, was weiter oben über die Gleichstellung der Verwaltungsbehörden und der Gerichte gesagt wurde, umfaßt die Prozeßkostenhilfe im Sinn des Artikels 15 in den Staaten, wo sie bekannt ist, auch Verfahrenshilfe in Verwaltungssachen.

##### § 2 Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten

83. Der Gedanke, daß im Vollstreckbarerklärungsverfahren für Unterhaltsentscheidungen keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten zu fordern ist, der schon in sehr frühen Entscheidungen bestätigt worden ist, ist in neuen multilateralen und bilateralen Übereinkünften aufgegriffen worden. <sup>68)</sup> Das neue Vertragswerk geht in seinem Artikel 15, der auf den Anfang von Artikel 17 des allgemeinen Vollstreckungsübereinkommens von 1971 zurückgeht, in die gleiche Richtung.

<sup>67)</sup> Erläuternder Bericht, Nr. 97, letzter Absatz.

<sup>68)</sup> Siehe zum Beispiel Artikel 9 Absatz 2 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958.

### Abschnitt 4

#### Vorzulegende Unterlagen

84. Da das Übereinkommen darauf abzielt, die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zu erleichtern, mußte es soweit wie irgend möglich die zahlreichen verwaltungsmäßigen Hindernisse beseitigen, denen sich der Unterhaltsberechtigte gegenüber sieht. Die Aufmerksamkeit der Delegierten richtete sich dabei ganz natürlich auf die Unterlagen, die der Antragsteller der Vollstreckbarerklärung vorzulegen hat. Wenn auch ein Minimum an Unterlagen notwendig sein wird, um es der ersuchten Behörde zu erlauben, die notwendigen Nachprüfungen vorzunehmen, so wird jede weitergehende Forderung mißbräuchlich, denn sie erhöht die Kosten des Verfahrens und zieht es noch mehr in die Länge. Unterhaltssachen zeichnen sich aber wesentlich dadurch aus, daß der Unterhaltsberechtigte dringend der Hilfe bedarf und mittellos ist.

Artikel 17 – einer der längsten des Übereinkommens – befaßt sich ausschließlich mit diesem Problem.

85. Dieser Artikel umfaßt drei Arten von Maßnahmen.

Einerseits stellt er eine begrenzende Liste der Unterlagen auf, die notwendig – und daher auch ausreichend – sind, um einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung zu stellen. Der Antragsteller ist verpflichtet, sie vorzulegen. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt, so kann die ersuchte Behörde es jedoch niemals ablehnen, der Unterhaltsentscheidung Bindungs- und Vollstreckungswirkung zu verleihen. Sie muß einfach das Verfahren aussetzen, wie weiter unten festgestellt wird.

Andererseits untersagt der Vertrag kategorisch, Legalisationen oder ähnliche Förmlichkeiten zu verlangen. Er stellt also nicht einfach auf den Wegfall des Erfordernisses „diplomatischer Beglaubigung“ ab, sondern jeder Forderung dieser Art.

Schließlich räumt das Übereinkommen der ersuchten Behörde einen gewissen Beurteilungsspielraum ein. Als erstes kann diese, wenn sie es für zweckmäßig hält, gegenüber dem Antragsteller darauf verzichten, daß er die Übersetzung der Unterlagen vorlegt, die der Vertrag fordert. Darüber hinaus wird diese Behörde dem Antragsteller eine Frist gewähren, um zusätzliche Unterlagen zu beschaffen, wenn er nicht alle die in Artikel 17 Absatz 1 geforderten Dokumente hat beschaffen können. Diese Regel, die auf Artikel 13 des Haager Übereinkommens vom 1. Februar 1971 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zurückgeht und die sich auch in Artikel 48 Absatz 1 des EWG-Übereinkommens von 1968 findet, erschien notwendig, weil der Vertrag kein einheitliches Verfahren über die Ausstellung der notwendigen Bescheinigungen vorsieht. Dieselbe Regel ist anwendbar, wenn der Text der zur Vollstreckbarerklärung eingereichten Entscheidung es nicht erlaubt, die notwendigen Überprüfungen vorzunehmen. Die Kommission wünschte, daß die ersuchte Behörde von dieser Möglichkeit nur mit vorsichtiger Zurückhaltung Gebrauch macht. Falls zum Beispiel das dem Gericht vorgelegte Urteil es überhaupt nicht ermöglicht, die in Artikel 7 und 8 behandelte indirekte Zuständigkeit zu überprüfen, wird das ersuchte Gericht zuerst, wenn die in seinem Staat geltenden Regeln dies erlauben, während der Verhandlung mündliche Auskünfte verlangen, bevor es den Antragsteller verpflichtet, neue Unterlagen zu beschaffen.

86. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Nr. 1 und 2 muß die Partei, welche die Anerkennung der ausländischen Unterhaltsentscheidung geltend macht oder ihre Vollstreckung beantragt, auf alle Fälle eine vollständige, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung dieser Entscheidung sowie die Urkunden vorlegen, aus denen sich ergibt, daß gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist und, gegebenenfalls, daß die Entscheidung dort vollstreckbar ist. Das erste Erfordernis ist selbstverständlich. Das zweite muß im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 gesehen werden. Sein Ziel ist es, die von diesen Bestimmungen vorgesehene Nachprüfung zu ermöglichen. In der Pra-

xis wird es im allgemeinen genügen, wenn der Antragsteller durch irgendein rechtlich geeignetes Mittel nachweist, daß das Urteil dem Gegner zugestellt worden ist, und eine von einer zuständigen Behörde des Ursprungsstaats ausgestellte Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, daß die Fristen der ordentlichen Rechtsmittel abgelaufen sind, ohne daß die Parteien gehandelt haben.

Derselbe Absatz sieht in Nr. 3 und 4 zwei zusätzliche Erfordernisse vor, die nur in bestimmten Fällen anzuwenden sind. Wenn die ausländische Entscheidung auf Grund Säumnis ergangen ist, muß der Verpflichtete bestimmte Dokumente vorlegen, die es der ersuchten Behörde erlauben müssen nachzuprüfen, ob die in Artikel 6 des Entwurfs aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Wenn der Antragsteller des Vollstreckbarerklärungsverfahrens im Ursprungsstaat Prozeßkostenhilfe oder Befreiung von Verfahrenskosten erhalten hat, muß er dies durch entsprechende Urkunden beweisen, wenn und soweit er sich auf Artikel 15 des Übereinkommens beruft.

Schließlich wird grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung der genannten Unterlagen verlangt, aber die ersuchte Behörde kann, wie dargestellt, den Antragsteller unter Berücksichtigung der Umstände davon befreien, dieser Forderung nachzukommen.

## Kapitel 4

### Ergänzende Bestimmungen über öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen

#### Abschnitt 1

##### Allgemeines

87. Kapitel 4 – Artikel 18 bis 20 – ist das Kapitel, das ohne Zweifel in der Kommission die heftigsten Diskussionen ausgelöst hat. Muß man sich darüber wundern? Die Haager Konferenz hat zum erstenmal, so scheint es, ein schwieriges und verhältnismäßig neues Problem in der Geschichte des internationalen Privatrechts angeschnitten. Ein schwieriges Problem, weil das juristische Denken sich nicht mehr auf die klassische zweiseitige Beziehung – Unterhaltsberechtigter und Unterhaltsverpflichteter – beschränkt, sondern es mit einer rechtlichen Dreiecksbeziehung zu tun hat: Unterhaltsberechtigter, Unterhaltsverpflichteter und öffentliche Einrichtung für die Unterstützung Bedürftiger. Es handelt sich auch um ein neues Problem: Seit einigen Jahren erst kommen fast überall in der Welt Verwaltungs- und Sozialgesetze zustande, die den Bedürftigsten andere als die auf der einfachen privaten Solidarität beruhenden Geldmittel sichern und die es den Unterstützungseinrichtungen erlauben, sich an den widerspenstigen Unterhaltsverpflichteten zu wenden, indem sie entweder ein eigenes Recht geltend machen oder als „Rechtsnachfolger“ des Unterhaltsberechtigten auftreten.

#### Abschnitt 2

##### Die geregelten Fälle

88. Da die nationalen Regelungen auf diesem Gebiet von einem Land zum anderen beträchtlich voneinander abweichen, war es nicht leicht, die Fälle zu formulieren, für die das Übereinkommen gelten soll, noch die für jeden von ihnen geeigneten Regeln vorzusehen.

In diesem Abschnitt wird versucht, die Probleme zu beschreiben, die in Kapitel 4 des Übereinkommens gelöst wurden. Um dies zu tun, werden zuerst die Entscheidungen klarzustellen sein, die in diesem Teil des Vertragswerks gemeint sind (siehe unten Nr. 89). Dann wird festzustellen sein, was unter „öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen“ zu verstehen ist (unten Nr. 90 und 91). Schließlich werden Einzelangaben zu den Fällen gemacht, die sich in der Praxis unter dem Blickwinkel des Kapitels 4 ergeben können (unten Nr. 92 und 93).

Abschnitt 3 wird die von der Kommission zur Klärung der genannten Probleme festgehaltenen Lösungen analysieren (unten Nr. 94).

89. Indem die Kommission als Kriterium die Eigenschaft der Parteien in dem Verfahren gewählt hat, das zu der Entscheidung geführt hat, die der ersuchten Behörde vorgelegt wurde, hat sie zwei Arten von Unterhaltsentscheidungen unterschieden, die auf der Grundlage von Kapitel 4 anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden können.

In Artikel 18 stellt sie auf die Entscheidungen ab, die gegen einen Unterhaltsverpflichteten auf Antrag einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung ergangen sind, welche die Erstattung der einem Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistungen betreibt.

In Artikel 19 bezieht sich das Übereinkommen auf Entscheidungen, die zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltsverpflichteten ergangen sind, wenn eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung auf dieser Grundlage die Erstattung der Leistungen betreibt, die sie dem Berechtigten erbracht hat.

Diese Fälle sollen etwas näher erläutert werden.

90. In den beiden oben beschriebenen Fällen ist nur die Rede von öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen und nicht von irgendeinem Dritten, der auf die Unterhaltsbeziehung zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem einwirkt. Schon die Überschrift des Kapitels 4 macht auf diese wichtige Begrenzung der in diesem Teil des Vertrags enthaltenen Bestimmungen aufmerksam.

Das Übereinkommen beansprucht daher nicht, ausdrücklich alle Fälle von „Surrogation“ und „Abtretung einer Forderung“ zu regeln. Der vorliegende Bericht hat bereits auf diese Besonderheit des neuen Vertragswerks hingewiesen (siehe oben Nr. 32 und 33).

Der Ausdruck „öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen“ wird im Übereinkommen nicht definiert. Aus den Beratungen der Kommission zu diesem Punkt geht hervor, daß diese Begriffe keine technische Bedeutung haben und in einem weiten Sinn verstanden werden müssen. Es geht also um alle natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen der Unterhaltsbeziehungen zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten auf Grund der Befähigung (imperium) handeln, mit der sie zu diesem Zweck ausgestattet sind. Diese Personen können sogar in anderer Eigenschaft „Privatpersonen“ sein.

Mit anderen Worten ist unter öffentlichen Aufgaben wahrnehmender Einrichtung nicht nur eine öffentliche Behörde im eigentlichen Sinn zu verstehen, wie zum Beispiel ein öffentliches Fürsorgeamt, ein Jugendamt, ein Präfekt, ein Beamter einer dezentralisierten Behörde usw., sondern auch jede Organisation oder jede Einzelperson, die zuständig ist, auf diesem Gebiet eine öffentlich-rechtliche Handlung vorzunehmen. Zum Beispiel kann es sich so um eine halbstaatliche Organisation oder sogar eine als gemeinnützig anerkannte private Vereinigung handeln.

Es ist noch zu bemerken, daß die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung ebenso eine exterritoriale wie eine territoriale Behörde sein kann. Ein Konsul kann zum Beispiel veranlaßt sein, sich um einen Bedürftigen zu kümmern; es kommt ihm sicherlich zu, als „öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung“ im Sinn des Übereinkommens angesehen zu werden.

91. In bezug auf Dritte, die in keinem Fall einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung gleichgestellt werden können, ist bereits hervorgehoben worden, daß das Übereinkommen nicht von ihnen spricht (oben Nr. 33).

Aus diesem Schweigen sollte jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß Artikel 18 des Übereinkommens nicht anwendbar ist, wenn in dem Rechtsstreit, dem die Entscheidung oder der

Vergleich ein Ende gesetzt hat, ein Unterhaltsverpflichteter einem Dritten gegenüberstand, der nicht eine öffentliche Behörde ist, die für Bedürftige zu sorgen hat. In dieser Hinsicht war es die Absicht der Verfasser des Vertrags, der mit dem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung befaßten Behörde die größte Beurteilungsfreiheit einzuräumen.

In bezug auf Artikel 19 ist ein ähnlicher Gedankengang möglich. Es wurde schon festgestellt, daß das Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren dem Recht des Vollstreckungsstaats unterliegt (siehe oben Nr. 78 ff.). Diese Rechtsordnung könnte sehr wohl anderen Anspruchsberechtigten als den in Artikel 19 genannten das Recht zugestehen, sich auf die ausländische Entscheidung zu berufen. Das Übereinkommen enthält in dieser Hinsicht keine besondere Bestimmung, aber es untersagt diesen natürlichen oder juristischen Personen, die an die Stelle des Unterhaltsberechtigten treten, nicht, auf der Grundlage des Übereinkommens Bindungs- und Vollstreckungswirkung der ausländischen Entscheidung zu erlangen; sie müssen zu diesem Zweck die Voraussetzungen zum Handeln erfüllen, die das Verfahrensrecht des Vollstreckungsstaats vorsieht.

92. Schließlich sind noch die in Kapitel 4 des Übereinkommens beschriebenen Fälle näher zu erläutern.

Tatsächlich handelt es sich im wesentlichen darum, Artikel 18 zu erläutern, der in einer recht gedrängten Formulierung eine Reihe von sehr verschiedenen Situationen behandelt.

In erster Linie bezieht sich dieser Artikel auf den Anspruchsübergang kraft Gesetzes im engen Sinn. Eine Person ist nach dem anwendbaren Recht verpflichtet, einer anderen Unterhalt zu leisten, kommt aber dieser Verpflichtung nicht nach. Aus Wohltätigkeit und ohne jede gesetzliche oder sonstige Verpflichtung schaltet sich eine öffentliche Behörde ein und entscheidet freiwillig eine Zahlung. Das Gesetz bestimmt, daß die Rechte des ursprünglichen Unterhaltsberechtigten gegen den Verpflichteten ohne weiteres auf diese Behörde übergegangen sind.<sup>69)</sup> In diesem ersten Fall besteht also ursprünglich nur eine einzige Verpflichtung: diejenige in bezug auf den Unterhalt. Tatsächlich scheint dieser Fall nur theoretischen Charakter zu haben, denn es ist selten, daß eine öffentliche Behörde sich von sich aus einschaltet, ohne durch das Gesetz dazu gezwungen zu sein.

In einem zweiten Fall gesetzlicher Surrogation ist die Ausgangslage die gleiche wie oben: Ein Unterhaltsverpflichteter kommt seiner gesetzlichen Pflicht nicht nach. Der Hauptunterschied besteht darin, daß die öffentliche Behörde jetzt in Erfüllung einer eigenen Verpflichtung einschreitet, die ihr das Gesetz auferlegt: diejenige, den Unterhaltsberechtigten zu unterstützen. Danach beruft sie sich auf ihr Recht, gegen den Unterhaltsverpflichteten vorzugehen, ein Recht, das ihr vom Gesetz selbst zuerkannt wird.<sup>70)</sup> Bei dieser Art von Surrogation sui generis bestehen ursprünglich zwei konkurrierende, anfänglich voneinander unabhängige Verpflichtungen: die gesetzliche Pflicht als öffentliche Aufgabe der Behörde, den Bedürftigen zu helfen, und die des Unterhaltsverpflichteten gegenüber dem Unterhaltsberechtigten, die auf einem Gesetz oder auf einem Vertrag beruht. Dies ist, so scheint es, der Fall, der am häufigsten in der Praxis auftritt.

Theoretisch gibt es noch andere Fälle: die Fälle der vertraglichen Surrogation, der Forderungsabtretung usw. Sie werden nur zur Erinnerung erwähnt, denn es scheint praktisch ausgeschlossen, daß sie einer Unterhaltsentscheidung als Grundlage dienen, die zur Anwendung von Artikel 18 Anlaß geben kann. Man kann sich in der Tat schwer vorstellen, daß sich eine öffentliche Behörde von sich aus vertraglich dazu verpflichtet, einem Bedürftigen eine Unterhaltsrente zu zahlen, und daß sie sich dann auf das Gesetz berufen könnte, um von dem säumigen Verpflichteten die Erstattung der erbrachten Leistungen

zu erlangen. Ebenso wird die Abtretung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen nicht sehr häufig auftreten, denn die große Mehrzahl der Rechtsordnungen der Welt schreibt ihre Nichtübertragbarkeit vor, um zu vermeiden, daß ein Unterhaltsberechtigter, der naturgemäß bedürftig ist, seine Forderung an einen Dritten abtritt und wieder ins Elend zurückfällt.

Artikel 19 hingegen wirft weniger Schwierigkeiten auf. Er setzt voraus, daß die in der ausländischen Entscheidung zuerkannten Rechte einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung übertragen worden sind. Daraus ergibt sich, daß diese die Anerkennung geltend machen oder die Vollstreckung der ausländischen Entscheidung beantragen kann, die ipso jure auf diese Einrichtung übergegangen ist, ohne daß man näher untersuchen muß, wie dieser Übergang zustande gekommen ist.

### Abschnitt 3

#### Das besondere System des Übereinkommens

93. Für beide Fälle, auf die Kapitel 4 sich bezieht, hat die Kommission es für notwendig erachtet, die Voraussetzungen der internationalen Wirksamkeit der darin genannten Entscheidungen zu verstärken. Obwohl sie bestrebt waren, diese Wirksamkeit zu fördern, wollten die Delegierten gleichzeitig vermeiden, daß die öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen sich ihre Eigenschaft als öffentliche Behörde zunutze machen, um den Unterhaltsverpflichteten übermäßig zu bedrängen.

Es mußte zunächst vermieden werden, daß diese Einrichtung im Vollstreckungsstaat Vorteile erhält, die außer Verhältnis zu den von ihr effektiv zugunsten des Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistungen stehen. Außerdem mußte darauf geachtet werden, daß eine Unterhaltspflicht von Seiten des Schuldners auch besteht. Auch andere Ziele hat die Kommission wiederholt erörtert, und auch sie erklären den Inhalt gewisser Vorschriften des Kapitels 4: Es muß vermieden werden, daß die Einrichtung im Vollstreckungsstaat größere Vorteile erzielt, als ihr in ihrer eigenen Rechtsordnung zustehen; sie soll nicht günstiger gestellt werden als ähnliche Einrichtungen im Vollstreckungsstaat, die Rechte der Einrichtung müssen auf diejenigen des Unterhaltsberechtigten selbst begrenzt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, wendet das Übereinkommen eine Reihe von Regeln verschiedener Art an: Vorschriften des Kollisionsrechts, die Regel, welche die Bestimmung des anwendbaren Rechts den Anknüpfungsnormen des Vollstreckungsstaats unterwirft, materielle Bestimmungen zur Sache oder zum Verfahren.

94. Die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, welche die Anerkennung oder Vollstreckung der in Kapitel 4 genannten Entscheidungen verlangt, kann nie mehr verlangen als die Erstattung der dem Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistungen: Dies wird sowohl in Artikel 18 („... auf Antrag einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, welche die Erstattung der einem Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistungen verlangt...“) als auch in Artikel 19 bestätigt („... soweit sie dem Unterhaltsberechtigten Leistungen erbracht hat...“).

Diese Begrenzung stellt auf den ersten Blick eine Ausnahme zu dem in Artikel 11 des Entwurfs aufgestellten Grundsatz dar. Es ist daran zu erinnern, daß diese Vorschrift über Entscheidungen, welche die Unterhaltsleistung durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen anordnen, bestimmt, daß die „Vollstreckung sowohl für die bereits fälligen als auch für die künftig fällig werdenden Zahlungen zu bewilligen ist“. Um den Bestimmungen des Kapitels 4 nicht jede praktische Bedeutung zu nehmen, erscheint es zweckmäßig, die Worte „erbrachte Leistungen“ so zu verstehen, daß sie nicht nur schon erbrachte, sondern auch in Zukunft zu erbringende Leistungen erfassen. Man muß in der Tat vermeiden, daß die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung gezwungen wird, immer wieder in ihrem Land vor Gericht zu klagen und danach ebenso regelmäßig die Vollstreckbarerklärung der erzielten Entscheidungen

<sup>69)</sup> Siehe zum Beispiel Artikel 1251 des französischen Zivilgesetzbuchs.

<sup>70)</sup> Siehe zum Beispiel Artikel 17 des belgischen Gesetzes vom 12. April 1965 über die öffentliche Fürsorge.

zu verlangen. Der Unterhaltsverpflichtete wird immer das Recht haben, sich gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu wenden, die sich auf Zahlungen beziehen, welche die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung nicht selbst dem Berechtigten geleistet hat.

95. Eine zweite besondere Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung ist in der Form einer Kollisionsregel abgefaßt. Erneut findet sich diese besondere Begrenzung sowohl in Artikel 18 als auch in Artikel 19, jedoch in unterschiedlichen Formulierungen. Nach diesen Texten muß die befähigte Behörde prüfen, ob das Recht, dem die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung unterliegt, ihr erlaubt, die Erstattung der dem Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistung zu erhalten (Fall des Artikels 18) oder sie ermächtigt, an Stelle des Berechtigten die Anerkennung der Unterhaltsentscheidung geltend zu machen oder deren Vollstreckung zu beantragen (Fall des Artikels 19).

In beiden Fällen sieht also das Übereinkommen erneut eine Nachprüfung des durch das Gericht des Ursprungsstaats angewandten Gesetzes durch das Gericht der Vollstreckbarerklärung vor, ein System, das nach und nach im Internationalen Privatrecht mehrerer Staaten an Boden verloren hat. Man wird sich deswegen nicht übermäßig beunruhigen müssen: In den meisten Fällen wird die Ursprungsbehörde auf die „Surrogation“ das Recht der öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung angewandt haben, so daß die Vollstreckbarerklärung auf Grund dieser Bestimmung selten versagt werden wird.

96. Eine dritte Art von Vorschriften ist entwickelt worden, um die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung zu verschärfen. In diesem Fall findet sich die Regel nur in Artikel 18 und bezieht sich also nur auf den ersten oben beschriebenen Fall (siehe Nr. 92). Diese Bestimmung – Nr. 2 des Artikels – geht in der Prüfung des vom Ursprungsgericht angewandten Rechts noch weiter. Es handelt sich in der Tat nicht um eine gewöhnliche Kollisionsregel, sondern um eine Norm, welche die Bestimmung des anwendbaren Rechts den Anknüpfungsnormen des Vollstreckungsstaats unterwirft.

Diese außergewöhnliche Kontrolle wird also die ersuchte Behörde verpflichten, zu überprüfen, ob das Ursprungsgericht in der Sache ein Recht angewandt hat, das es normalerweise nicht kennen konnte: nämlich das von der Anknüpfungsnorm des Vollstreckungsstaats bezeichnete. Die Lösung der Kommission erscheint somit äußerst streng. Sie wurde aber unvermeidlich, als man beschloß, die ersuchte Behörde daran zu hindern, einer ausländischen Entscheidung zugunsten einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung Wirksamkeit zu verleihen, die im Vollstreckungsstaat eine solche nicht hätte erlangen können.

Die Strenge dieser Regel ist durch ihr erstes Wort etwas abgemildert: Nr. 2 bezieht sich in der Tat nur auf das Bestehen einer Unterhaltspflicht. Das im Internationalen Privatrecht des Vollstreckungsstaats bezeichnete materielle Recht muß nur anerkennen, daß im konkreten Fall eine Unterhaltspflicht zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten besteht. Das ersuchte Gericht wird außerdem nicht untersuchen müssen, ob dieses Gesetz für den Unterhaltsberechtigten mehr oder weniger „großzügig“ im Vergleich zu demjenigen ist, welches das Ursprungsgericht in der Entscheidung angewandt hat, die für vollstreckbar erklärt werden soll. Bekanntlich bestätigen die nationalen Rechtsordnungen fast alle die wichtigsten Familienunterhaltspflichten: diejenigen zwischen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten.

97. Eine letzte besondere Vorschrift findet sich schließlich in Artikel 20. Als Verfahrensregel läßt sie sich logisch aus dem Vorstehenden ableiten. Der ersuchten Behörde müssen die erforderlichen Urkunden vorliegen, damit sie nachprüfen kann, ob die in Artikel 18 und 19 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Es ist zu bemerken, daß die in Artikel 20 erwähnten Urkunden zu denen hinzukommen, die in Artikel 17 genannt sind („Artikel 17 bleibt unberührt“, sagt der Wortlaut).

## Kapitel 5

### Vergleiche (Artikel 21)

98. Bei der Analyse des Anwendungsgebiets des Übereinkommens sind die Gründe dargelegt worden, die für die Einbeziehung der Vergleiche in den Entwurf sprachen. Bei dieser Gelegenheit wurden einige wichtige Klarstellungen zum Begriff „Vergleiche“ gegeben (siehe oben Nr. 28 und 29). Darüber hinaus wurde unterstrichen, daß die Einbeziehung der Vergleiche einen unbestreitbaren Fortschritt darstellt, weil nunmehr Parteien, die darüber einig sind, sich verständigen zu wollen, nicht mehr gezwungen sind, vor Gericht zu gehen, um ein vollstreckbares Urteil zu erlangen.

Kapitel 5 des Übereinkommens, das die einfache Überschrift „Vergleiche“ trägt und nur aus einem einzigen kurzen Artikel besteht, betrifft in Wirklichkeit allein die im Entwurf erwähnten sachlichen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen der Vollstreckung von Vergleichen. Artikel 21 bestimmt, daß diese, soweit sie im Ursprungsstaat vollstreckbar sind, unter gleichen Voraussetzungen wie Entscheidungen für vollstreckbar erklärt werden. Die Delegierten haben einzig und allein deshalb beschlossen, Entscheidungen und Vergleiche voneinander zu trennen, um nicht unnötig die Bestimmungen des Übereinkommens über die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung zu belasten. Diese Trennung ist also rein formaler Natur.

99. In Artikel 21 wird am Ende angefügt, daß die Gleichstellung der Vergleiche mit den Entscheidungen nur insofern zutrifft, als die Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung auch auf die ersteren anwendbar sind. Die Besonderheit des Problems der Vollstreckung von Vergleichen hat eine völlige Gleichstellung nicht erlaubt. So sind zum Beispiel die Bestimmungen über Versäumnisentscheidungen auf Vergleiche nicht anwendbar, weil diese naturgemäß zwischen den Parteien geschlossen werden.

Das Übereinkommen gebraucht den Ausdruck „Anerkennung und Vollstreckung von Vergleichen“. Darüber könnte man sich wundern, denn nach einer allgemein anerkannten Lehre verhindert es die Natur des Vergleichs, daß er im strengen Sinn des Wortes „anerkannt“ werden kann. In Wirklichkeit darf man dem Wort „Anerkennung“ in Artikel 21 nicht den gleichen technischen Sinn geben, der ihm ganz gewiß in bezug auf eine Entscheidung zukommt. Die Vorstellung der Verfasser des Textes war es, eine Anerkennung im weiten Sinn zu ermöglichen. Wenn eine Person einen Vergleich abgeschlossen hat und ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, eine Unterhaltsrente zu zahlen, muß sie sich zum Beispiel gegenüber der Finanzverwaltung des Landes ihres Aufenthalts auf diesen Vergleich berufen können.

## Kapitel 6

### Verschiedene Bestimmungen

#### Abschnitt 1

##### Überweisungen

100. Artikel 44 des Vorentwurfs des Übereinkommens hatte aus dem Vollstreckungsübereinkommen von 1958 eine Bestimmung von beträchtlicher praktischer Bedeutung übernommen: nämlich Artikel 10, der die Überweisung von Unterhaltszahlungen erleichtern sollte. Während der Entwurf diesen Gedanken beibehalten hat, hat er dagegen die vorgeschlagene Formulierung zugunsten der ausführlicheren und fortschrittlicheren des Artikels 22 des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vollständig aufgegeben, das am 20. Juni 1956 in New York unterzeichnet wurde.<sup>71)</sup> Die Kommission hat nur geringfügige, rein for-

<sup>71)</sup> Siehe U.N.-Economic and Social Council, „Committee of Experts on the Problem of Recognition and Enforcement Abroad of Maintenance Obligations“ (18-28 August 1952). Summary records and documents, New York, United Nations 1952. Und Dokumente UNO, E/Conf. 21/2, 2. Mai 1956. – E/Conf. 21/4, 7. Mai 1956. – E/Conf. 21/5, 6, 20, 22. Juni 1956.

male Änderungen vorgenommen, um diese Bestimmung dem übrigen Text anzupassen. Obwohl es im Fall der Verletzung dieser Bestimmung keine direkte Sanktion gibt, hat doch die formell übernommene internationale Verpflichtung bedeutendes Gewicht, der Überweisung von Geldbeträgen, die zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen bestimmt sind, den größtmöglichen Vorrang zu gewähren.

## Abschnitt 2

### Beziehungen zwischen dem Entwurf und anderen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts über denselben Gegenstand

#### § 1 Besondere Möglichkeiten des Antragstellers des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens

101. Artikel 23 des Übereinkommens ist die beträchtlich verbesserte Fassung von Artikel 15 des Vorentwurfs. Es ist daran zu erinnern, daß dieser mehr oder weniger genau Artikel 11 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 wiedergab, welcher wiederum Artikel 15 des Entwurfs von Rom entnommen wurde, der in Genf von einem Sachverständigenausschuß der Vereinten Nationen überprüft worden war.

Zweck der Bestimmung ist es, dem Antragsteller des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens zu erlauben, andere anwendbare Bestimmungen des Internationalen Privatrechts an Stelle der Bestimmungen des Vertrags geltend zu machen, wenn er glaubt, auf dieser Grundlage die Anerkennung und Vollstreckung der Unterhaltsentscheidung sicherer und vollständiger zu erlangen, als wenn er sich auf das Übereinkommen beruft. Der Artikel bestimmt, daß sowohl andere internationale Verträge als auch die Bestimmungen des allgemeinen Rechts über Konflikte zwischen Gerichten aus verschiedenen Rechtsordnungen gewählt werden können. Der Ausdruck „nichtvertragliches Recht“ wurde dem Ausdruck „allgemeines Recht“ vorgezogen, der sich schlecht ins Englische übersetzen läßt, wie auch dem Ausdruck „innerstaatliches Recht“, der die Bezugnahme auf die Normen, welche die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen regeln, nicht richtig zum Ausdruck gebracht hätte.

Wie in diesem Zusammenhang im Erläuternden Bericht zum Vorentwurf unterstrichen wird, „kann selbstverständlich das Wahlrecht des Unterhaltsberechtigten nicht so weit gehen, daß Gesetze und Übereinkommen in der Weise ausgeschaltet werden, daß aus jedem von ihnen einige als günstig angesehene Artikel und Absätze herausgenommen werden.“<sup>72)</sup>

#### § 2 Konflikte zwischen Übereinkommen

102. Das Verfahren der Angleichung, für das sich die Delegierten entschieden haben, um den neuen Vertrag mit dem Vollstreckungsübereinkommen von 1958 zu harmonisieren, machte eine Ersetzungsklausel notwendig. Diese findet sich in Artikel 29, der bereits besprochen wurde (siehe oben Nr. 7).

Aus diesem Artikel geht klar hervor, daß das neue Übereinkommen das frühere allein in den Beziehungen zwischen den Staaten ersetzt, die dem zeitlich späteren Übereinkommen beitreten werden und an dasjenige von 1958 gebunden sind. Die Ratifikation des neuen Übereinkommens steht also der Weiteranwendung des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 in den Beziehungen eines Staates, der durch beide Verträge gebunden ist, mit den Ländern nicht entgegen, für die nur das frühere gilt.

In der Praxis werden diese Grundsätze dazu führen, jede Gefahr eines Konflikts zwischen vertraglichen Bestimmungen zu vermeiden: In jedem Fall ist nur ein Vertrag anzuwenden.

Die Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1973, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr an das Übereinkommen von 1958 gebunden sein möchten, müssen dieses gemäß sei-

nem Artikel 19 kündigen. Tatsächlich ist nicht recht einzusehen, welche Vorteile diese Kündigung mit sich bringen könnte; diese ließe sich gegebenenfalls nur durch den Wunsch des kündigenden Staates erklären, die gegenstandslos gewordene Beibehaltung früherer internationaler Verpflichtungen zu vermeiden.

Wenn alle Staaten, die an das Übereinkommen von 1958 gebunden sind, das neue Übereinkommen ratifiziert haben werden, wird das alte Vertragswerk seine Existenzberechtigung verlieren, aber es bleibt für alle Fälle in Kraft, solange die in seinem Artikel 19 festgelegte Frist nicht abgelaufen ist.

## Abschnitt 3

### Internationalprivatrechtliche Übergangsfragen

103. Artikel 12 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 bestimmte, daß das Übereinkommen keine Anwendung auf Entscheidungen zu finden hatte, die vor seinem Inkrafttreten ergangen sind. Die von der Kommission beschlossene Lösung für internationalprivatrechtliche Übergangsfragen unterscheidet sich davon: Grundsätzlich werden die neuen Bestimmungen unabhängig von dem Zeitpunkt der Entscheidung anwendbar sein. Die Kommission hat den Einwand aus dem Weg geräumt, daß der Verpflichtete sich auf ein wohlverworbenes Recht berufen könnte, wonach für ihn die Bestimmungen angewandt werden sollten, die vor dem neuen Übereinkommen galten.

Wenn es in Kraft getreten ist, wird das Übereinkommen also schneller seine volle Wirkung entfalten. Um jedoch die Unterhaltsverpflichteten nicht übermäßig zu überraschen, schränkt Artikel 24 Absatz 2 diese schnelle Wirksamkeit etwas ein: Für Entscheidungen, die ergangen sind, bevor es in den Beziehungen zwischen dem Ursprungsstaat und dem Vollstreckungsstaat in Kraft getreten ist, kann die Vollstreckung auf Grund des Übereinkommens nur für Zahlungen, die nach diesem Inkrafttreten fällig werden, erreicht werden. Das frühere Internationale Privatrecht des Vollstreckungsstaats bleibt also für den Teil der Entscheidung anwendbar, der sich auf die regelmäßig fällig werdenden Beträge bezieht, die beim Inkrafttreten des Vertrags fällig waren.

Der Erläuternde Bericht der Spezialkommission zeigt, daß diese Lösung dem Vorentwurf entnommen wurde. Der neue Wortlaut vermeidet jedoch einige Unebenheiten der ursprünglichen Fassung.

## Abschnitt 4

### Erklärungen und Vorbehalte

#### § 1 Möglichkeit der Ausdehnung des Übereinkommens auf öffentliche Urkunden

104. Artikel 25 des Vertrags übernimmt wörtlich Artikel 18 des Vorentwurfs. Die Begründung dieser Bestimmung ist im Erläuternden Bericht zu diesem Vorentwurf dargestellt.<sup>73)</sup>

Die Delegierten haben bei der von ihnen vorgesehenen Möglichkeit einer Ausdehnung der vertraglichen Bestimmungen auf öffentliche Urkunden vor allem an die notariellen Urkunden gedacht, aber Artikel 25 erfaßt alle derartigen Urkunden, die von Behörden oder irgendwelchen Amtsträgern aufgenommen wurden: Urkundsbeamte, Vollstreckungsbeamte usw. Da das Übereinkommen fordert, daß diese Urkunden immer nach dem Recht des Ursprungsstaats vollstreckbar sind, dürfte die zugelassene Ausdehnung nur geringe praktische Wirkung haben. Wie bekannt, ist es in den Staaten, die dem lateinischen Notariat angeschlossen sind, selten, daß öffentliche Urkunden mit der Vollstreckungsformel versehen sind. Außerdem verringert die ausdrückliche Einbeziehung der Vergleiche in den Anwendungsbereich des Übereinkommens noch die Bedeutung der Klausel.

<sup>72)</sup> Erläuternder Bericht, Nr. 118, am Ende.

<sup>73)</sup> Siehe Erläuternder Bericht, Nr. 7

Wie dem auch sei, manche Länder können mit Recht die Erweiterung für notwendig halten. Die Kommission hatte keinen Grund, sie zu enttäuschen. Angesichts der Gegenseitigkeit des Vertrags kann diese Erweiterung jedoch nur in den Beziehungen zwischen Staaten wirksam werden, die beide die in Artikel 25 erwähnte Erklärung abgegeben haben.

## § 2 Vorbehalte

105. Obwohl mehrere Delegationen die Zahl der zugelassenen Vorbehalte beschränken oder sie sogar ganz streichen wollten, mußten doch einige zugelassen werden. Der „ideale“ Anwendungsbereich des Übereinkommens läuft demnach Gefahr, verschiedene von den Vertragsstaaten gewünschte Abweichungen zu erfahren. In Anbetracht der Gegenseitigkeit des Entwurfs kann dieses System sehr weit führen, und die so sehr gewünschte Vereinheitlichung könnte dadurch stark beeinträchtigt werden.

Nach langem Zögern ist es der Kommission glücklicherweise aber gelungen sicherzustellen, daß die wichtigsten Unterhaltspflichten in das Übereinkommen einbezogen sind: diejenigen zwischen Verwandten ersten Grades in direkter aufsteigender oder absteigender Linie und die zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten. Nichtsdestoweniger erlauben die möglichen Vorbehalte eine derartige Anzahl von Kombinationen, daß man nur hoffen kann, daß die Unterzeichnerstaaten nur mit größter Zurückhaltung von Artikel 26 Gebrauch machen.

106. Artikel 26 des Übereinkommens enthält die Liste der zugelassenen Vorbehalte, die in drei Kategorien aufgeteilt sind. Diese Liste hat einen limitativen Charakter, wie der letzte Satz von Artikel 34 Absatz 1 feststellt (siehe unten Nr. 111).

Zuerst werden in einem scheinbar rätselhaften Satz die Entscheidungen und Vergleiche erwähnt, die sich mit anderen Unterhaltspflichten befassen als solchen zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten einerseits und solchen gegenüber Kindern andererseits. Dieser Vorbehalt in Artikel 26 Nr. 1 mußte eine ernste Schwierigkeit überwinden, nämlich die Definition des Begriffs „Kind“. Obwohl der Wortlaut nicht sehr elegant ist, besonders in der französischen Fassung des Vertrags, kann man bestätigen, daß er in aller Klarheit die erste Kategorie von Entscheidungen und Vergleichen beschreibt, die ausgeschlossen werden können.

Bei der zweiten Kategorie gab es diese redaktionellen Schwierigkeiten nicht. Nach Artikel 26 Nr. 2 können auch die Entscheidungen und Vergleiche über Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie, über solche zwischen Verschwägerten sowie über solche zwischen Verwandten in der Seitenlinie und Verschwägerten durch einen Vorbehalt ausgeschlossen werden.

Schließlich wurde auf Antrag der Delegation des Vereinigten Königreichs ein dritter Vorbehalt in extremis zugelassen: Er betrifft die Entscheidungen und Vergleiche, welche die Zahlung eines festen Betrages („lump sum“) festsetzen.

Es ist daran zu erinnern, daß die Kommission es nicht für notwendig erachtete, in dem neuen Übereinkommen den Vorbehalt zu wiederholen, der in Artikel 18 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958 zu finden ist.

In Artikel 26 Absatz 2 haben die Delegierten die Folgerungen aus dem Gegenseitigkeitscharakter des Übereinkommens für dessen Anwendung in den Beziehungen zwischen Staaten gezogen, von denen einer einen Vorbehalt ausgesprochen hat.

## Abschnitt 5

### Rechtsordnungen mit interpersoneller und interlokaler Untergliederung

107. Auf Vorschlag des Ständigen Büros der Haager Konferenz wurde beschlossen, eine Gruppe von Delegierten der Zwölften Tagung – die meisten entweder aus Staaten ohne

vereinheitlichte Rechtsordnung oder aus Bundesstaaten – mit der Aufgabe zu betrauen, die Klauseln über Rechtsordnungen mit interpersoneller und interlokaler Untergliederung abzufassen. Diese Entscheidung entstand aus dem Wunsch, möglichst allen während dieser Tagung vorbereiteten Übereinkommen denselben Rahmen in den Bestimmungen in bezug auf das oben genannte zweifache Problem zu geben.

Die für den Entwurf über die Unterhaltspflichten verantwortliche Kommission beschränkte sich darauf, diesen Rahmen dem Zusammenhang des Übereinkommens anzupassen, das sie vorbereitete. Die Artikel 27 und 28 des Entwurfs ähneln demnach den Artikeln 34 und 35 des Übereinkommens über die internationale Nachlaßverwaltung. Die in diesen Bestimmungen gefundenen Lösungen sind, obwohl sie klarer formuliert sind als die ähnlichen Klauseln der früheren Haager Übereinkommen vor der Zwölften Tagung, inhaltlich nicht weit von diesen entfernt.

108. Entgegen einer weitverbreiteten Auffassung betreffen die Artikel 27 und 28 nicht nur Staaten mit nichtvereinheitlichter Rechtsordnung oder Bundesstaaten. Die Behörden der Staaten, die in bezug auf Unterhaltspflichten nur eine Rechtsordnung kennen, die für alle verschiedenen Personenkreise anwendbar ist, werden ebenso wie die der Einheitsstaaten diese beiden Klauseln oft anwenden müssen. Es genügt in der Tat, daß die Entscheidungen oder Vergleiche, die ihnen zur Anerkennung oder Vollstreckung vorgelegt werden, aus Ländern stammen, deren Recht nicht vereinheitlicht ist, oder aus Staaten, die aus verschiedenen Gebietseinheiten bestehen, die für dieses Sachgebiet ihre eigene Rechtsordnung haben.

Es ist noch zu bemerken, daß der letzte Absatz des Artikels 28 die Vertragsstaaten ermächtigt, die im selben Artikel aufgestellten Regeln nicht anzuwenden, wenn sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Artikel 37 Nr. 6, der sich mit den Erklärungen befaßt, nimmt erstaunlicherweise nicht auf Artikel 28 Bezug. Dies ist eine Lücke, die durch Analogie geschlossen werden kann.

## Kapitel 7

### Schlußbestimmungen (Artikel 30 bis 37)

#### Abschnitt 1

##### Allgemeines

109. Die Schlußbestimmungen sind von der Vierten Kommission abgefaßt worden, die bei der Zwölften Tagung der Haager Konferenz eingesetzt wurde. Es erschien wünschenswert, daß alle internationalen Vertragswerke, die während der Tagung ausgearbeitet wurden, im wesentlichen für die allgemeinen Probleme, die traditionsgemäß am Schluß der Verträge geregelt werden, dieselben Grundsätze in derselben Formulierung enthalten. Die für die Ausarbeitung des Entwurfs insgesamt verantwortliche Kommission hat sich darauf beschränkt, die genannten Schlußbestimmungen den Anforderungen des Zusammenhangs anzupassen.

Diese Schlußklauseln richten sich vor allem an die gesetzgebenden Körperschaften und die Regierungen der Staaten. Sie haben für die anderen öffentlichen Behörden und Privatpersonen (Unterhaltsberechtigte und Unterhaltsverpflichtete, Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte usw.) nur eine geringere Bedeutung. Da sie in diesem Punkt kaum von dem früheren Haager Übereinkommen abweichen, erfordern sie keine besondere Kommentierung; die Darstellung beschränkt sich daher auf eine kurze Zusammenfassung.

#### Abschnitt 2

##### Die Vertragsstaaten

110. Das Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Haager Konferenz zur Zeit ihrer Zwölften Tagung zur Unterzeichnung und Ratifikation, Genehmigung oder Annahme auf



(Artikel 30). Diese Konferenz fand, wie erwähnt, vom 2. bis 21. Oktober 1972 statt. Andere Staaten können dem Übereinkommen nach dessen Inkrafttreten in der internationalen Rechtsordnung (siehe unten Nr. 112) unter der Voraussetzung beitreten, daß sie entweder nach der Zwölften Tagung Mitglied der Haager Konferenz werden oder daß sie Mitglied der VN oder einer ihrer Sonderorganisationen oder Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sind (Artikel 31 Absatz 1). Die Vertragsstaaten können jedoch einem solchen Beitritt unter den in Artikel 31 Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen widersprechen. Diese „Einspruchsklausel“ ist in einem Übereinkommen leicht zu verstehen, das auf gegenseitigem Vertrauen in die Behörden der verschiedenen Vertragsstaaten beruht.

Die Vertragsstaaten, welche die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Hoheitsgebiete wahrnehmen, können das Übereinkommen auf diese insgesamt oder teilweise erstrecken. Einsprüche von seiten der anderen Staaten sind auch hier aus demselben Grund wie oben möglich (Artikel 32).

Schließlich räumt Artikel 33 den Staaten, die aus zwei oder mehr Gebietseinheiten bestehen, in denen verschiedene Regeln über die Wirksamkeit von Unterhaltsentscheidungen bestehen, die Möglichkeit ein, selbst zu bestimmen, ob das Übereinkommen sich auf alle diese Gebietseinheiten oder nur auf einige von ihnen erstrecken soll. Die Wirkungen einer solchen Bestimmung für die anderen Vertragsstaaten sind im selben Artikel bestimmt und berücksichtigen den Gegenseitigkeitscharakter der vertraglichen Bestimmungen.

### Abschnitt 3

#### Vorbehalte

111. Artikel 34 befaßt sich mit den Vorbehalten (siehe schon oben Nr. 105 und 106). Er setzt die Fristen fest, innerhalb deren solche Vorbehalte gemacht werden können, und bestimmt die territoriale Erstreckung dieser Vorbehalte. Er regelt auch ihre Rücknahme.

Dieser Artikel bestimmt kategorisch, daß es untersagt ist, weitere Vorbehalte vorzusehen als die, die in Artikel 26 erlaubt sind: „Andere Vorbehalte sind nicht zulässig“, heißt es am Ende des ersten Absatzes.

### Abschnitt 4

#### Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer des Übereinkommens

112. In Artikel 35 enthält der Vertrag eine Reihe sehr genauer Bestimmungen über sein Inkrafttreten: Es wird deutlich unter-

schieden zwischen dem Inkrafttreten des neuen Vertragswerks in der internationalen Rechtsordnung einerseits und seiner Anwendung in jedem Vertragsstaat andererseits. Absatz 1 des genannten Artikels bestimmt, daß das Übereinkommen am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft tritt. Dies ist also das Datum, an dem das Übereinkommen zugleich für die internationalen Beziehungen und in jedem der drei Staaten in Kraft tritt, welche die genannte Hinterlegung vorgenommen haben.

Absatz 2 desselben Artikels bestimmt sodann nacheinander den Zeitpunkt des Inkrafttretens zunächst in den Unterzeichnerstaaten, die es ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, dann in den beitretenden Staaten und schließlich in den Hoheitsgebieten, auf die das Übereinkommen erstreckt worden ist.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens ist in Artikel 36 festgelegt, der auch die stillschweigende Verlängerung sowie die Möglichkeit und die Folgen der Kündigung vorsieht.

### Abschnitt 5

#### Information der Mitgliedstaaten der Haager Konferenz und der Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind

113. Angesichts der Gegenseitigkeit der vertraglichen Bestimmungen ist es von höchster Wichtigkeit, daß die Vertragsstaaten richtig und schnell über den Stand der Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen, Beitritte, Vorbehalte usw. in dem Maß unterrichtet werden, in dem dieser Stand Veränderungen erfährt. Artikel 37 beauftragt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande, des Depositars des Übereinkommens, die Mitgliedstaaten der Konferenz sowie die Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind, über eine Reihe von Ereignissen in bezug auf seine Entwicklung in den internationalen Beziehungen zu unterrichten.

Es ist zu hoffen, daß in jedem Vertragsstaat die Behörden, die in den Genuß der in Artikel 37 festgelegten Informationen kommen, alles tun werden, um sie soweit wie möglich der Öffentlichkeit mitzuteilen. Außer der sofortigen Veröffentlichung dieser Angaben in den Gesetzblättern spricht nichts dagegen, daß sie den Verwaltungen und privaten Einrichtungen, die am unmittelbarsten daran interessiert sind, sowie den juristischen Zeitschriften des Landes, gegebenenfalls mit einer kurzen Kommentierung, zugeleitet werden.

## Zweiter Teil

### Übereinkommen

#### über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

#### Einleitung

114. Im Anschluß an die Beratungen der Kommission in der Sitzung in Den Haag vom 19. bis 26. März 1973 kamen die Delegationen der vertretenen Staaten überein, ihren Regierungen den Entwurf eines „Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht“ zur Beurteilung vorzulegen.

Ohne daß dieser Titel Ziel und Zweck des neuen internationalen Vertragswerks genau definiert, macht er diese doch ausreichend deutlich: Der Entwurf verfolgt die Absicht, das Kollisionsrecht auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten zu regeln. Das Übereinkommen bezieht sich offensichtlich nicht auf sämtliche Unterhaltspflichten: Das erste Kapitel bestimmt die Grenzen des Vertrags *ratione materiae*, auf die zurückzukommen sein wird (unten Nr. 118 ff.).

115. Auf die Ähnlichkeit zwischen dem 1973 vorbereiteten Übereinkommen über das anzuwendende Recht und dem 6 Monate zuvor abgefaßten Vollstreckungsübereinkommen wurde bereits früher hingewiesen (siehe oben Nr. 5). Diese Parallelität läßt es zu, bei der Analyse des Entwurfs zum Kollisionsrecht auf die Kommentierung des Entwurfs zu den Konflikten zwischen Gerichten aus verschiedenen Rechtsordnungen Bezug zu nehmen. Dieses Verfahren wird jedesmal eingeschlagen werden, wenn ein Punkt dies zuläßt, der beiden Texten gemeinsam ist. Andererseits werden spezifische Aspekte des Übereinkommens über das anzuwendende Recht Anlaß zu eingehenderer Behandlung geben.

116. Das Übereinkommen über das anzuwendende Recht besteht aus einer Präambel in vier Teilen ähnlich denen des Vollstreckungsübereinkommens, dem Hauptteil, der in vier Kapitel

aufgeteilt ist, und einer protokollarischen Schlußformel, die mit derjenigen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen übereinstimmt (siehe oben Nr. 11).

Gleich am Anfang der Präambel wird das Ziel genannt: Es geht darum, die Regeln des Kollisionsrechts auf diesem Gebiet zu vereinheitlichen. Ebenso wird unmittelbar zu Beginn der Wunsch der Verfasser des Vertrags angekündigt, die für Unterhaltspflichten gegenüber Erwachsenen aufzustellenden Regeln den Lösungen anzupassen, die im Übereinkommen von 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht enthalten sind.<sup>74)</sup>

Im Gegensatz zum Vollstreckungsübereinkommen erwähnt das Übereinkommen über das anzuwendende Recht in der Präambel keinerlei Gegenseitigkeitscharakter der Übereinkommensbestimmungen. Es wird sich tatsächlich herausstellen, daß die Sonderkommission dem Vertrag eine universelle Tragweite gegeben hat (siehe unten Nr. 134).

117. Der generelle Aufbau des Hauptteils des Übereinkommens über das anzuwendende Recht ähnelt demjenigen des Vollstreckungsübereinkommens (siehe oben Nr. 13).

Das jeweils erste Kapitel dieser Vertragswerke, das aus drei Artikeln besteht, enthält Bestimmungen über den „Anwendungsbereich des Übereinkommens“, und die beiden letzten Kapitel sind „verschiedenen Bestimmungen“ und den „Schlußbestimmungen“ gewidmet. Im Übereinkommen über das Kollisionsrecht werden alle Klauseln über Bestimmung und Tragweite des anzuwendenden Rechts – das heißt Artikel 4 bis 11 – in Kapitel 2 zusammengefaßt, das ganz selbstverständlich den Titel „Anzuwendendes Recht“ trägt.

Aus praktischen Erwägungen folgt der vorliegende Bericht den Unterteilungen des Übereinkommens selbst.

## Kapitel 1

### Anwendungsbereich des Übereinkommens (Artikel 1 bis 3)

#### Abschnitt 1

##### Die Unterhaltspflichten, die das Übereinkommen regelt

118. Artikel 1 des Vertrags verwendet den Wortlaut des Artikels 1 Absatz 1 des Vollstreckungsübereinkommens. So bezieht sich der Text auf „Unterhaltspflichten, die sich aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft ergeben, einschließlich der Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind“. Anders ausgedrückt ist das Übereinkommen anwendbar auf das, was als „Familien-Unterhaltspflichten“ bezeichnet worden ist (siehe oben Nr. 14 bis 24).

Die Kommentierung zum Anwendungsbereich des Vollstreckungsübereinkommens *ratione materiae* gilt daher für diesen Vertrag entsprechend. Insbesondere sollen die Bedeutung des Ausdrucks „Unterhaltspflichten . . . , die sich aus Beziehungen der Familie . . . ergeben,“ und die Ausführungen zu den Unterhaltspflichten erwähnt werden, die auf der vermuteten Vaterschaft und tatsächlichen Mutterschaft beruhen.

Im übrigen genügt es, drei Besonderheiten des Vertrags hervorzuheben: Die erste betrifft die Form des englischen Wortlauts des Übereinkommens, die zweite bezieht sich auf Unterhaltspflichten aus Rechtsgeschäften, und die dritte befaßt sich mit zugelassenen Vorbehalten.

119. Während der französische Text den vollen Wortlaut des Artikels 1 Absatz 1 des Vollstreckungsübereinkommens übernimmt, unterscheidet sich der englische Text in einem Punkt von diesem: Die Worte „. . . in respect of a child“ („gegenüber einem Kind“) wurden dem Ausdruck „. . . towards an infant“ vorgezogen.

Diese formale Änderung sollte nicht als Ausdruck eines Wunsches nach einer inhaltlichen Änderung verstanden werden. In beiden Übereinkommen ging es darum, ohne Zweifel Unterhaltspflichten auf der Grundlage vermuteter Vaterschaft und tatsächlicher Mutterschaft in den Anwendungsbereich des Vertragswerks einzubeziehen (siehe oben Nr. 19). Im März 1973 gaben die Delegierten einem Ausdruck den Vorzug, der ihnen genauer erschien als der, für den man sich im Oktober 1972 entschieden hatte. Es wurde bereits betont, daß das Wort „enfant“, das sich auf den Unterhaltsberechtigten bezieht, in extremis am Ende der Zwölften Tagung hinzugefügt wurde und daß es Anlaß zur Verwirrung geben kann (oben Nr. 12 Fußnote 13 und Nr. 19 am Ende). Die Verbesserung im englischen Wortlaut konnte indessen in der französischen Fassung nicht nachvollzogen werden, die deshalb so beibehalten wurde, wie sie war.

120. Die Frage der Unterhaltspflichten aus Verträgen, insbesondere aus Scheidungsvereinbarungen, die bereits während der Zwölften Tagung im Oktober 1972 eingehend erörtert worden waren, beschäftigte die Delegierten im März 1973 sogar noch mehr. Sollten diese Verpflichtungen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, und sollte es gegebenenfalls eine dahingehende ausdrückliche Klausel geben? Sollten sie – umgekehrt – ausdrücklich ausgeschlossen werden? Oder wäre es schließlich besser, wie von einigen vorgeschlagen, ein besonderes Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten aus Rechtsgeschäften anzuwendende Recht auszuarbeiten?

Nach sehr lebhaften Debatten zog es die Sonderkommission vor, die im Oktober 1972 im Übereinkommen über die Vollstreckung von Entscheidungen angenommene Lösung beizubehalten: nämlich im eigentlichen Wortlaut des Vertrags nichts Genaueres zu erwähnen. Aus diesem bewußten Schweigen kann gefolgert werden, daß das mit einer Sache befaßte Gericht weitgehende Freiheit hat: Es wird entweder die Übereinkommensklauseln dahin auslegen, daß sie sich auf Fälle von Unterhaltspflichten aus Verträgen erstrecken, und daher die Vertragsbestimmungen anwenden; oder es wird im Gegenteil die Bestimmungen des allgemeinen Internationalen Privatrechts anwenden. Diese Beurteilungsfreiheit des Gerichts stellt somit eine Lücke in der Vereinheitlichung dar. Die Schwierigkeit dieses Problems – wovon deutliche Anzeichen in den Protokollen der Debatten der Sonderkommission zu finden sind – hinderte die Delegierten daran, sich über die Schließung dieser Lücke zu einigen. Es kann nur gehofft werden, daß eine einheitliche Rechtsprechung zu dieser Frage die Folgen des Schweigens des Gesetzes ausgleicht. Es gibt ferner Grund zu der Annahme, daß diese Schwierigkeit nur in einer begrenzten Anzahl von Fällen auftauchen wird.

121. Während die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens über das anzuwendende Recht sich stark an diejenige des Vollstreckungsübereinkommens anlehnt, stimmen die Einschränkungen dieses Gebiets in beiden Wortlauten nicht überein. Das Übereinkommen über das Kollisionsrecht enthält ein viel flexibleres System als das des Vertrags über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, nämlich ein weiteres Netz möglicher Vorbehalte.

Diese Ungleichheit, die zumindest auf den ersten Blick merkwürdig erscheint, ist jedoch verständlich, wenn nicht sogar gerechtfertigt.

In einem auf der Gegenseitigkeit beruhenden Vertrag (dies ist, wie gesehen, beim Vollstreckungsübereinkommen der Fall) ist es wichtig, eine entschiedene Einstellung gegenüber Vorbehalten einzunehmen. Die Behörden jedes der Vertragsstaaten müssen tatsächlich unter solchen Umständen immer die von anderen Vertragsstaaten gemachten Vorbehalte berücksichtigen. Dagegen brauchen Gerichte, die ein Übereinkommen universeller Art anwenden müssen, die Vorbehalte der anderen Länder, die an das Übereinkommen gebunden sind, nicht zu berücksichtigen: Nur die Vorbehalte, die von den zuständigen Behörden des Staates gemacht wurden, zu dem sie gehören, müssen berücksichtigt werden.

<sup>74)</sup> Zu den Begriffen der Kinder und Erwachsenen siehe oben Nr. 12.



Die Liste der möglichen Einschränkungen des Anwendungsbereichs des Übereinkommens mittels eines Vorbehalts ist in Artikel 14 aufgeführt. Sie wird weiter unten kommentiert (siehe unten Nr. 185 ff.).

## Abschnitt 2

### Das durch das Übereinkommen geregelte Kollisionsrecht

#### § 1 Das Prinzip

122. Artikel 2 legt den Grundsatz dar, nach dem das Übereinkommen nur das Kollisionsrecht auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht regelt (Absatz 1), und bestimmt ferner, daß die in Anwendung dieses Übereinkommens ergangenen Entscheidungen dem Bestehen von Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft zwischen möglichen Unterhaltsverpflichteten und Unterhaltsberechtigten nicht vorzuzugreifen (Absatz 2). Ähnliche Bestimmungen enthielt bereits Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956.

Damals wie heute wird durch diese Bestimmungen die Unterhaltspflicht zur autonomen Anknüpfungskategorie gemacht, unabhängig von allen anderen, insbesondere von der des Personenstands. Der folgende Satz aus dem von L. I. de Winter verfaßten Bericht über das Übereinkommen von 1956 gilt daher noch heute: „Die Unterscheidung zwischen dem Unterhaltsanspruch und den Familienbeziehungen bildet ein Grundprinzip des Entwurfs.“<sup>75)</sup>

123. Die Sonderkommission übernahm diesen Grundsatz nach sehr kurzer Diskussion, während bei den vorbereitenden Arbeiten sehr erhebliche Zweifel zu diesem Punkt zum Ausdruck gekommen waren.<sup>76)</sup> Dies erklärt sich aus der Tatsache, daß es zum damaligen Zeitpunkt ausschließlich darum ging, einen Vorentwurf zu einem Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten gegenüber Erwachsenen anwendbare Recht vorzubereiten. Im März 1973 verlangte die Gesamtperspektive, welche die Delegierten von Anfang an einnahmen (siehe oben Nr. 7 und 8), daß erneut zu fragen war, ob das System, welches die besondere Eigenart des Übereinkommens von 1956 ausgemacht hatte, beibehalten oder aufgegeben werden sollte. Artikel 2 zeigt, daß die Sonderkommission es vorzog, dieses System aufrechtzuerhalten: Trotz der Befürchtungen gewisser Delegationen auf der Achten Tagung hat es sich letzten Endes bewährt: Warum sollte dies nicht ebenso für ein Übereinkommen auf demselben Gebiet, aber von größerer Tragweite gelten?

Da die Schwierigkeit von entscheidender Bedeutung ist, soll dazu eingehender Stellung genommen werden. Wie in der Sonderkommission wird zwischen dem als „Vorfrage“ bezeichneten Problem und demjenigen der begrenzten Tragweite der in Anwendung des Übereinkommens ergangenen Entscheidungen unterschieden, obgleich sie in theoretischer Hinsicht eng miteinander verbunden sind und dies auch in der Praxis gelegentlich sein können.

#### § 2 Das Problem der sogenannten „Vorfrage“

124. In einer Wissenschaft wie der des Internationalen Privatrechts, wo alles problematisch ist, müssen die Probleme klar herausgestellt werden, vor allem wenn eine unklare Terminologie die Gefahr von Mißverständnissen mit sich bringt.

Worum handelt es sich hier?

Wie der Erläuternde Bericht der vorbereitenden Kommission unterstreicht, „setzt die Bestimmung dessen, was in einem bestimmten Verfahren die streitige Tatsache ist, die Prüfung und gelegentlich die Erörterung von Rechtsfragen voraus.“<sup>77)</sup>

<sup>75)</sup> Actes et Documents de la Huitième session (1956), Band II, S. 131.

<sup>76)</sup> Erläuternder Bericht, Nr. 43–45.

<sup>77)</sup> Erläuternder Bericht, Nr. 84.

Diese Lage findet sich häufig in dem durch das Übereinkommen geregelten Gebiet.

Entweder stellt sich in der Tat die Unterhaltsklage als Hauptfrage im Prozeß dar, deren Lösung davon abhängt, wie eine Vorfrage gelöst wird: Ein Kind verlangt Unterhalt von seinem Vater, aber dieser bestreitet seine Vaterschaft; eine verlassene Frau läßt ihren Ehemann, um eine Unterhaltsrente zu erhalten, aber der Beklagte macht die Nichtigkeit der Ehe geltend usw.

Oder die Unterhaltsklage stellt eine Frage dar, die mit einer umfangreichen Hauptklage verbunden ist, wie einer Klage auf Scheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Vaterschaftsanerkennung usw. Das angerufene Gericht muß im selben Prozeß über diese beiden Klagen entscheiden.

Da sich in allen Rechtsordnungen der Welt die Unterhaltspflicht aus Familienbeziehungen (Ehe, Abstammung usw.) oder pseudofamiliären Beziehungen (Scheidung, vermutete Vaterschaft usw.) ergibt, hängt die Entscheidung über eine Unterhaltsklage davon ab, wie die Frage hinsichtlich des Bestehens einer dieser Beziehungen gelöst wird.

Die Delegierten bezeichneten diese Frage unter Übernahme der gebräuchlichen Terminologie in der Lehre des Internationalen Privatrechts als „Vorfrage“.

125. Es kommt gelegentlich vor, daß die Vorfrage, obwohl virtuell vorhanden, von keiner der Parteien aufgeworfen wird. Das mit der Unterhaltsklage befaßte Gericht wird dann grundsätzlich nach den Bestimmungen seines eigenen Verfahrensrechts verfahren. Das Übereinkommen enthält jedoch eine besondere Bestimmung für Unterhaltsklagen nach Scheidung: Gemäß Artikel 8 des Vertrags soll das Gericht eines Vertragsstaats das Übereinkommen nur dann auf Unterhaltspflichten nach Scheidung anwenden, wenn diese in diesem Staat ausgesprochen oder anerkannt wurde. Obgleich diese Klausel zugegebenermaßen etwas unvollständig ist, veranlaßt sie das mit der Unterhaltsklage eines geschiedenen Ehegatten gegen seinen früheren Ehegatten befaßte Gericht zur Prüfung, ob die Scheidung von einem Gericht desselben Staates ausgesprochen oder anerkannt wurde oder ob sie im Ausland ausgesprochen wurde und im Staat des Gerichts anerkannt wird. Der zweite Absatz desselben Artikels erstreckt dieses System auf die Fälle der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe. Die Ausnahme läßt sich dadurch rechtfertigen, daß die oben genannten Angelegenheiten eng mit der öffentlichen Ordnung verknüpft sind.

Wenn sich vor dem mit der Unterhaltsklage befaßten Gericht die Frage erhebt, ob zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltsverpflichteten eine Familienbeziehung besteht – eine Beziehung, aus der sich die Unterhaltspflicht ergibt –, muß das angerufene Gericht diese erste Schwierigkeit notwendigerweise ausräumen, bevor es die Übereinkommensbestimmungen auf das Begehren des Berechtigten anwenden kann. Aber wie sollte es dies tun? Oder, um genauer zu sein, welches Recht soll es anwenden, um diese Schwierigkeit auszuräumen, da das Problem sich im Rahmen internationaler privater Beziehungen stellt?

Grundsätzlich stehen ihm drei Möglichkeiten zur Lösung des Problems offen. Entweder wird die Bestimmung der Familienbeziehung oder pseudofamiliären Beziehung dem Recht entnommen, welches nach dem Internationalen Privatrecht am Ort des Gerichts für die Lösung von Personenstandsfragen maßgeblich ist. Oder die Vorfrage wird durch das in dem Staat geltende Internationale Privatrecht beherrscht, dessen innerstaatliches Recht auf Grund des Übereinkommens auf die Hauptfrage anzuwenden ist; oder das auf die Unterhaltspflicht selbst anzuwendende innerstaatliche Recht, das heißt das durch das Übereinkommen bezeichnete Recht, ist auch auf die Feststellung der Familienbeziehung anzuwenden, von der das Bestehen der Unterhaltspflicht abhängt.

126. Das Übereinkommen entscheidet sich nicht ausdrücklich für die eine oder andere dieser Lösungen. Es unterscheidet

det sich damit nicht von dem Übereinkommen vom 24. Oktober 1956, das ebenfalls zu diesem Punkt schweigt.

Sicher könnte eingewandt werden, daß Artikel 2 Absatz 1 gerade einen ausdrücklichen Hinweis zu diesem Punkt gibt, weil es dort heißt, daß „das Übereinkommen das Kollisionsrecht nur auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht regelt“. Wer für eine wörtliche Auslegung eintritt, wird daraus folgern, daß die Vorfage von anderen als den Vertragsbestimmungen geregelt werden sollte, und auf die Anwendung des allgemeinen Internationalen Privatrechts drängen. Andere werden jedoch auf der Grundlage desselben Wortlauts und unter Verwendung des entgegengesetzten Arguments antworten, daß, wenn das Übereinkommen das Kollisionsrecht nur auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten regelt, es dieses andererseits in seinem ganzen Umfang regelt und daß es insbesondere auf das grundsätzliche Bestehen der Unterhaltspflicht anzuwenden ist.

In Wirklichkeit hat Artikel 2 Absatz 1 eine andere Bedeutung; diese Klausel besagt, daß es nicht der Zweck des Übereinkommens ist, das Kollisionsrecht auf anderen Gebieten als demjenigen zu regeln, das dort ausdrücklich bestimmt ist. Ziel des Übereinkommens ist es beispielsweise nicht, das auf die persönlichen Beziehungen zwischen Ehegatten oder auf das Sorgerecht für Kinder anzuwendende Recht zu bestimmen.

127. Wie bereits erwähnt, verwendet der Entwurf nicht nur die im Übereinkommen von 1956 niedergelegte Lösung, sondern auch dessen Wortlaut selbst. Bekanntlich lehnten nach einigem Zögern Lehre und Gerichte die getrennte Anknüpfung der Vorfage ab und waren der Meinung, daß das vom Übereinkommen bezeichnete innerstaatliche Recht für die Unterhaltspflicht einschließlich ihrer Grundlage („cause“) maßgebend sein soll, was das Prinzip angeht.<sup>78)</sup> Insbesondere schlossen sich zwei Oberste Gerichtshöfe, und zwar in Österreich und Italien, dieser Auffassung an.<sup>79)</sup>

Diese Ablehnung der besonderen Anknüpfung der Vorfage geht auf die vorbereitenden Materialien des Übereinkommens von 1956 zurück und wird durch Artikel 1 Absatz 1 dieses Vertrags bestärkt, der bestimmt: „Ob, in welchem Ausmaß und von wem das Kind Unterhalt verlangen kann, bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“.

Die Delegierten, die sich im März 1973 trafen, nahmen den vorherrschenden Standpunkt der Lehre und Rechtsprechung in den Staaten zur Kenntnis, die an das Übereinkommen von 1956 gebunden sind. In Artikel 10 Nr. 1 des neuen Textes folgten sie dem oben erwähnten Wortlaut, wodurch sie auf indirekte Weise zeigten, daß sie diesen Standpunkt beibehalten wollten. Einmal wurde sogar erwogen, dies in dem neuen Vertragswerk ausdrücklich zu erwähnen, wie dies in Artikel 13 Absatz 1 des Vorentwurfs versucht worden war (aber wie erwähnt, in einem anderen Zusammenhang). Dieser Vorschlag wurde nach Überlegung im wesentlichen deshalb abgelehnt, weil man befürchtete, daß die gewünschte Lösung unklar formuliert werden würde.

128. Es soll noch daran erinnert werden, daß die Aufgabe des mit der Unterhaltsklage befaßten Gerichts sehr erleichtert wird, wenn ein Gericht des Staates dieses Gerichts bereits die sogenannte Vorfage gelöst hat: Selbstverständlich wird eine Partei, der daran gelegen ist, die Rechtskraft dieses ersten Urteils geltend machen. Gleiches gilt, wenn eine ausländische Entscheidung über das Problem erlassen und im Staat des mit der Unterhaltsklage befaßten Gerichts anerkannt wurde.

### § 3 Tragweite von Entscheidungen, die in Anwendung des Übereinkommens erlassen werden

129. Artikel 2 Absatz 2 des Vertrags ist das Gegenstück zu Artikel 3 des Vollstreckungsübereinkommens. Auf Grund

<sup>78)</sup> Siehe die in „Les nouvelles Conventions de la Haye: leur application par les juges nationaux“, s'Gravenhage, T.M.C. Asser Instituut, 1970, S. 20-22 und 35-37; 1972, S. 11-45 veröffentlichten Entscheidungen.

<sup>79)</sup> OGH 6. Oktober 1965, ZFRV, 1969, Anmerkung H. Hoyer; C. Cassaz, 31. Mai 1969, Riv. dir. internaz. priv. proc. 1970, 110.

dieses Textes ist die Tragweite der in Anwendung der Übereinkommensbestimmungen ergangenen Entscheidungen auf den Teil dieser Entscheidungen beschränkt, der sich auf den Unterhalt bezieht; niemand kann sich darauf berufen, um damit das Bestehen einer Familienbeziehung oder pseudofamiliären Beziehung darzulegen.

Die Verwandtschaft dieser Klausel mit Artikel 1 des Übereinkommens kann überraschen: Ist es nicht paradox, mit der Feststellung zu beginnen, daß das Übereinkommen auf Unterhaltspflichten anwendbar ist, die sich aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft ergeben, um dann fortzufahren, daß in Anwendung des Übereinkommens erlassene Entscheidungen dem Bestehen solcher Beziehungen nicht vorgreifen? Es kann gefragt werden – um das von Professor Batifol in einer Kommentierung des Vertrags vorgeschlagene Beispiel aufzunehmen –, wie ein Mann zur Zahlung einer Unterhaltsrente an seine Frau verurteilt werden kann, wenn gleichzeitig gesagt wird, daß keine Entscheidung darüber getroffen wird, ob sie seine Ehefrau ist oder nicht usw.<sup>80)</sup>

130. Der oben erwähnte offenbare Widerspruch war im Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 weniger auffällig, wo Artikel 1 bei der Festlegung des Anwendungsbereichs des Vertrags die Familienbeziehungen nicht erwähnte. In Wirklichkeit verfolgt das neue Vertragswerk nicht die Absicht, den Mechanismus des früheren Übereinkommens völlig umzustößen.

Wie ihre Vorgänger auf der Achten Tagung stellten die Delegierten, die sich 1973 trafen, bald fest, daß die Einschränkung der Wirksamkeit von auf Grund des Übereinkommens erlassenen Entscheidungen absolut notwendig war, um seine Ratifikation durch die Mitgliedstaaten der Konferenz zu ermöglichen. Die Bemerkungen hierüber in dem Teil des Berichts, der das Vollstreckungsübereinkommen betrifft, gelten sicherlich entsprechend für das Übereinkommen über das anzuwendende Recht (siehe oben Nr. 35 und 36). Es mußte vermieden werden, daß Länder die Ratifikation des neuen Vertragswerks unter dem Vorwand ablehnten, daß es eine indirekte, jedoch unzweifelhafte Verpflichtung enthalte, die Familienbeziehungen oder pseudofamiliären Beziehungen, die als Grundlage der Unterhaltsverurteilung dienen, als rechtlich begründet anzuerkennen.

131. L. I. de Winter schrieb im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens von 1956, der in Artikel 2 Absatz 2 des Entwurfs übernommen wurde, daß „es wichtig ist, klar herauszustellen, daß das Übereinkommen eine grundlegende Unterscheidung zwischen der Unterhaltspflicht – die sich nur auf eine Geldleistung bezieht – und den Familienbeziehungen macht . . .“. Er fügte hinzu: „Artikel 5 Absatz 2 letzter Satz zielt daher darauf, die Wirkungen von Unterhaltsentscheidungen, die in Anwendung des Übereinkommens erlassen werden, auf die alleinige Bestimmung der Unterhaltspflicht zu beschränken“.<sup>81)</sup>

Mit anderen Worten, wenn das durch das Übereinkommen bezeichnete innerstaatliche Recht die Frage der Familienbeziehungen beherrscht hat, hat es dies nur über das Unterhaltsbegehren des Berechtigten und zu seiner genauen Berechnung getan. Darum soll eine bei dieser Gelegenheit erlassene Entscheidung der Lösung nicht vorgreifen, die ein anderes Gericht für dieselbe Frage finden würde, wenn sie ihm als Haupt- oder als Vorfage vorgelegt wäre.

132. Sicherlich kann nicht geleugnet werden, daß es in gewisser Weise paradox ist, die Unabhängigkeit der Anknüpfungskategorie „Familienunterhaltspflichten“ zuzulassen, obgleich diese sich im innerstaatlichen Recht aus anderen Rechtsinstitutionen ergeben. Sicher ist auch die Übereinkommensbestimmung, welche die Tragweite der auf Grund des Übereinkommens ergangenen Entscheidungen einschränkt, nur schwer

<sup>80)</sup> H. Batifol, „La Douzième session de la Conférence de la Haye de droit international privé“, Rev. crit. dr. internat. pr., 1973, 266.

<sup>81)</sup> Actes et Documents de la Huitième session (1956), Bd. I, S. 313.

mit gewissen Grundsätzen des Verfahrensrechts mehrerer Mitgliedstaaten der Haager Konferenz in Einklang zu bringen, nach dem ein in dem jeweiligen Land verkündetes Urteil für alle darin geregelten Fragen Rechtskraft entfaltet.<sup>82)</sup>

Die aus der Anwendung des Übereinkommens von 1956 gewonnene Erfahrung zeigt jedoch, daß es möglich war, diese Hindernisse in der Praxis zu überwinden: Trotz ihres Vorhandenseins funktionierte das System des Übereinkommens tatsächlich im allgemeinen so gut, wie seine Befürworter gehofft hatten. Die Sonderkommission von 1973 berücksichtigte diesen Umstand.

133. Zu unterstreichen ist noch die Bedeutung eines Satzteils von Artikel 2 Absatz 2, nämlich der Worte „in Anwendung dieses Übereinkommens“.

Aus diesen Worten läßt sich folgern, daß allen Teilen der Entscheidung, die auf anderen Regeln als denen des Vertrags beruhen, in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Verfahrensrechts des Staates des angerufenen Gerichts Rechtskraftwirkung zugesprochen werden kann.

Es soll beispielsweise angenommen werden, daß ein Gericht eines Staates, der an das neue Vertragswerk gebunden ist, mit einer Scheidungsklage und einer dazugehörigen Unterhaltsklage befaßt ist. Das Gericht wird sein eigenes System des Internationalen Privatrechts auf die Scheidung anwenden und nach deren Ausspruch im selben Urteil unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kollisionsrechts im Übereinkommen über die Unterhaltsklage entscheiden. Selbstverständlich kann sich das Gericht eines anderen Vertragsstaats nicht auf Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens berufen, um seine Versagung der Anerkennung der Scheidung zu rechtfertigen. Diese wurde nicht „in Anwendung dieses Übereinkommens“ erlassen. Das Gericht muß sich daher gegebenenfalls auf andere Bestimmungen seines allgemeinen oder vertraglich vereinbarten Internationalen Privatrechts berufen, um das Problem der Wirksamkeit der Scheidung zu lösen.

### Abschnitt 3

#### Der universelle Charakter des Übereinkommens

134. Artikel 3 des Vertrags übernimmt Artikel 14 des Vorentwurfs in verbesserter Fassung und setzt die Bestimmung an den Anfang des Übereinkommens (also an den richtigen Platz). Die Kommission, die sich im März 1973 traf, mußte zu der heiklen Frage der Beziehungen Stellung nehmen, die zwischen den einheitlichen in Vorbereitung befindlichen Bestimmungen und den Rechtsordnungen der zukünftigen Vertragsstaaten herzustellen waren, und nahm daher die universelle Lösung an, die von dem vorbereitenden Ausschuß eindringlich empfohlen worden war, der sich ein Jahr zuvor getroffen hatte.

Der Erläuternde Bericht des vorbereitenden Ausschusses behandelt ausführlich die Gründe, welche die Regierungsdelegationen veranlaßten, das System des Übereinkommens von 1956 aufzugeben. Verschiedene Argumente sprachen für die Aufgabe dieses Verfahrens. Die Mehrzahl der Anknüpfungsnormen des Entwurfstextes ließ zunächst das von der Wahl des oben erwähnten Anknüpfungsmoments abgeleitete Argument sehr an Erheblichkeit verlieren. Auch die Schwierigkeit nationaler Gerichte, Kenntnis vom Ratifikationsstand der Haager Übereinkommen zu erhalten, kann geltend gemacht werden: Es kommt schon vor, daß das Gericht von den Ratifikationen seines eigenen Landes nichts weiß, womit die *Maxime jura novit curia* widerlegt wird, oder daß es die Verpflichtung übersieht, von Amts wegen die Kollisionsregeln des angerufenen Gerichts anzuwenden. War es dann nicht zuviel verlangt, daß die Gerichte der Mitgliedstaaten zu jeder Zeit das Verzeichnis der anderen Vertragsparteien kennen sollten?

<sup>82)</sup> So gab es beispielsweise eine lebhafte Kontroverse in der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf Artikel 5 Absatz 2 (siehe G. Beitzke, „Les conflits de lois en matière de filiation en droit international privé allemand“, Ann. Fac. dr. Strasbourg, Bd. XXV, S. 133).

Die Mitglieder der Sonderkommission hatten auch Verständnis für andere, zu einer früheren Zeit in der deutschen und schweizerischen Lehre dargelegte Argumente, die das Gegenseitigkeitssystem des Übereinkommens über das anzuwendende Recht von 1956 kritisch beurteilten.

Andererseits erwiesen sich die Gründe, welche die Sachverständigen dazu hätten bringen können, das Gegenseitigkeitssystem anzunehmen, als unzureichend.

Die meisten Staaten, die dieses System befürworteten, sahen darin ein Mittel, sich vor der Anwendung innerstaatlicher Rechtsordnungen zu schützen, die von denen grundverschieden sind, die im Rahmen der Mitgliedstaaten der Haager Konferenz und der Staaten gelten, die als solche aufgenommen werden. Aus den Vorbereitungsarbeiten für das Übereinkommen über das anzuwendende Recht von 1956 ist noch ein anderes Motiv abzuleiten: Nicht die Tatsache, das Recht irgendeines fernen Landes anzuwenden zu müssen, hat die Mitgliedstaaten der Konferenz abgeschreckt, sondern weit eher das Gefühl, daß das Recht eines solchen Landes auf ihre Staatsangehörigen angewandt werden könnte.

Eine Antwort auf diese Argumente war leicht, indem man unterstrich, in welchem Maß schon die materiellen Gesetze der Mitgliedstaaten der Konferenz auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht voneinander abweichen. Zahlreiche Verfasser, Organisationen, Kolloquien, Rechtstagungen usw. haben dies ausreichend nachgewiesen.

Wenn die Mitgliedstaaten der Konferenz es für zweckmäßig erachten, das Risiko für jeden von ihnen einzugehen, eventuell das Recht eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden zu müssen, das sich möglicherweise erheblich von ihrem eigenen unterscheidet, ist wohl kaum zu verstehen, warum dieses Risiko nicht auf andere Rechtsordnungen erstreckt werden kann. Überdies würde, wenn die Anwendung einer materiellen Rechtsordnung auf Grund des Übereinkommens offensichtlich den moralischen, politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Grundauffassungen des Staates des angerufenen Gerichts widerspricht, die Ausnahme der öffentlichen Ordnung wie üblich zum Zug kommen und die Anwendung dieses materiellen Rechts ausschließen.<sup>83)</sup>

135. Aus Artikel 3 geht hervor, daß das im Vertrag niedergelegte Kollisionsrecht kein Element der Gegenseitigkeit enthält und zur allgemeinen Anwendung bestimmt ist. Das Gericht wird also nicht – wie unter der Geltung des Übereinkommens von 1956 – unterschiedlich entscheiden müssen, je nachdem, an welchen Staat die im Vertrag geregelten Rechtsbeziehungen anzuknüpfen sind.

Die Gerichte – und vor ihnen die Rechtsanwälte – brauchen praktisch vom Stand der Ratifikationen und Beitritte zum Vertrag keine Kenntnis zu nehmen. Es genügt, wenn sie feststellen, ob der Staat des angerufenen Gerichts Vertragspartei ist oder nicht. Damit ist eine erhebliche Vereinfachung im Vergleich zur Lage verbunden, die sich aus dem Übereinkommen von 1956 ergab. Dies ist auch eine besonders begrüßenswerte Vereinfachung: Es genügt, an die Anzahl der Entscheidungen zu denken, zu denen das zuletzt genannte Übereinkommen Anlaß gegeben hat, um sich zu vergegenwärtigen, daß es ohne Zweifel bei dem neuen Vertrag genauso sein wird.

Ein anderer, eher mittelbarer Vorteil des neuen Systems ist es, daß die Gerichte daran gehindert werden, den Fehler zu begehen, zu glauben, daß die Anwendung des Übereinkommens von der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz der Parteien abhängig ist. Artikel 6 des Übereinkommens von 1956 gab gelegentlich Anlaß zu solchen irrtümlichen Auslegungen.

### Abschnitt 4

#### Der zeitliche Anwendungsbereich des Übereinkommens

136. Wie im Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und aus demselben

<sup>83)</sup> Erläuternder Bericht, Nr. 20 bis 24.

Grund (siehe oben Nr. 40) bestimmt das erste Kapitel des Übereinkommens über das anzuwendende Recht mit dem Titel „Anwendungsbereich des Übereinkommens“ nicht die zeitliche Anwendbarkeit des Vertragswerks.

Um die Lösungen des Übereinkommens kennenzulernen, muß auf spätere Bestimmungen zurückgegriffen werden. Übergangskonflikte des Internationalen Privatrechts werden in Artikel 12 geregelt, und zwar im selben Sinn wie in Artikel 24 des Vollstreckungsübereinkommens (siehe oben Nr. 103). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in der internationalen Rechtsordnung einerseits und in jedem Vertragsstaat andererseits wird in Artikel 25 Absatz 1 bzw. 2 bestimmt. Schließlich legt Artikel 26 die Geltungsdauer des Übereinkommens fest und bestimmt seine stillschweigende Verlängerung. Zu diesen Bestimmungen wird in späterem Zusammenhang Stellung genommen (siehe unten Nr. 182 ff. und Nr. 193 ff.).

## Kapitel 2

### Anzuwendendes Recht (Artikel 4 bis 11)

#### Abchnitt 1

#### Bestimmung des anzuwendenden Rechts

##### § 1 Die Hauptanknüpfung

137. Nach dem Vorbild des Übereinkommens über das anzuwendende Recht von 1956 bestimmt auch der neue Vertrag, daß grundsätzlich das innerstaatliche Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten maßgebend ist. Artikel 4 Absatz 1 bestimmt in der Tat: „Für die in Artikel 1 genannten Unterhaltspflichten ist das am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltende innerstaatliche Recht maßgebend.“ Unter „Berechtigter“ ist die Person zu verstehen, die Unterhalt verlangt, und unter „Unterhaltsverpflichteter“ die Person, von der Unterhalt begehrt wird.

Dieser allgemeine Grundsatz ist in allen Fällen anwendbar, für die nicht an anderer Stelle des Übereinkommens Abweichendes bestimmt ist (siehe insbesondere unten Nr. 142 bis 151).

Der Erläuternde Bericht zum Vorentwurf erinnert daran, daß der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts, „mit dem die Haager Konferenz vertraut ist, keine besondere Schwierigkeit darstellt. Wenn das Übereinkommen ihn nicht näher bestimmt, so liegt das daran, daß er nach langer Praxis als rein tatsächlicher, insbesondere vom Wohnsitz zu unterscheidender Begriff verstanden werden muß. Es wird Sache der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sein, die das Übereinkommen anzuwenden haben, das Bestehen dieses Aufenthalts und seinen gewöhnlichen Charakter festzustellen.“<sup>84)</sup>

138. Nichts erlaubt von vornherein die Feststellung, daß das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten für diesen vorteilhafter sein wird als irgendein anderes innerstaatliches Recht, wie beispielsweise sein nationales Recht, das des Unterhaltsverpflichteten oder das ihres gemeinsamen Wohnsitzes usw. Wie läßt sich dann die Wahl der Delegierten rechtfertigen?

Die Antwort darauf ist einfach: Es reicht aus, die Gründe zu wiederholen, die während der Arbeiten der Achten Tagung zur Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes führten. Diese Gründe wurden im Erläuternden Bericht zum Vorentwurf wie folgt zusammengefaßt: „... Ziel der Unterhaltsverpflichtung ist der Schutz des Unterhaltsberechtigten. Da er im Mittelpunkt der Rechtsinstitution steht, müssen die Realität seines täglichen Lebens und nicht die rein juristischen Attribute seiner Person berücksichtigt werden, denn er wird seinen Unterhalt verwenden, um zu leben. Auf diesem Gebiet ist es tatsächlich angebracht, das konkrete Problem zu würdigen, das sich im Zusammenhang mit einer konkreten Gesellschaft ergibt: derjenigen, in der der Antragsteller lebt und leben wird.“

<sup>84)</sup> Erläuternder Bericht, Nr. 57.

Ferner erleichtert dieses System eine gewisse Harmonisierung innerhalb jedes Staates: Alle in diesem Land lebenden Unterhaltsberechtigten werden gleichgestellt. Auch aus praktischer Sicht hat das System unleugbare Vorzüge im Fall mehrerer Verpflichteter. Es ist schließlich bekannt, daß diese Anknüpfung den Treffpunkt zwischen den Staaten, die traditionell die Staatsangehörigkeit begünstigen, und den Staaten darstellt, die den Wohnsitz als bevorzugte Anknüpfung verwenden.“<sup>85)</sup>

139. Ein begrenztes Eingreifen eines anderen Anknüpfungsmoments war in Artikel 3 des Vorentwurfs vorgesehen.<sup>86)</sup> Sollte eine solche Kumulierung von Anknüpfungen beibehalten werden? Es gab Befürworter des Gedankens, und zumindest zu Beginn setzten sich diese deutlich gegenüber den Gegnern dieses Systems durch.

Letzten Endes gab es eine spektakuläre Umkehrung der Positionen, und die Verbindung des Hauptanknüpfungsmoments mit einem anderen Indiz der Verknüpfung wurde nach lebhafter Diskussion verworfen. Wie läßt sich dieser Wandel erklären?

Wie gesehen, hatte die Sonderkommission ihr Einverständnis zur Aufrechterhaltung des im Übereinkommen von 1956 enthaltenen Systems erklärt, welches das Problem der Unterhaltspflichtigen von allen anderen Angelegenheiten der Familienbeziehungen trennte.

Die Logik erforderte es, zugleich die Selbständigkeit des 1956 eingeführten Anknüpfungsmoments wieder vorzusehen, ohne diese unnötig zu komplizieren. Unter diesem Blickwinkel mußte die Anknüpfung des Übereinkommens von 1956 übernommen werden, und nur diese. Wenn dies während der Arbeiten der Achten Tagung mit Recht als revolutionär angesehen wurde – auf dem Gebiet des Personenstands stellte es sich als ungewöhnlich dar –, so konnte dies 1973 nicht mehr länger so gesehen werden.

Der eigentliche Grund für diesen Wandel in der Kommission läßt sich leicht erklären: Während die vorbereitende Sonderkommission sich mit dem Problem von Unterhaltspflichten gegenüber Erwachsenen befaßt hatte, entschied sich die Kommission, die im März 1973 zusammentrat, von Anfang an für eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf alle Familienunterhaltspflichten.

Es wird sich jedoch herausstellen, daß das System einer Kumulierung von Anknüpfungen nicht völlig aufgegeben wurde; es wurde – allerdings in einer besonderen Form – für die Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie und zwischen Verschwägerten aufrechterhalten.

##### § 2 „Statutenwechsel“

140. Die Übernahme eines Anknüpfungsmoments ohne Festigkeit – man könnte sogar von einer außerordentlichen Beweglichkeit sprechen – in die Hauptkollisionsregel zwang die Sonderkommission, den „Statutenwechsel“, der dadurch entsteht, daß der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt von einem Land in ein anderes verlegt, in einer besonderen Bestimmung zu lösen.

Die Delegierten zögerten nicht lange: Die Lösung in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens über das anzuwendende Recht von 1956 wurde ganz einfach in den neuen Vertrag übernommen. Nachdem die vorbereitenden Materialien in bezug auf den genannten Artikel während der Sitzung nochmals gelesen worden waren, kamen sie dahin überein, daß ein unwandelbares Statut unlogisch gewesen wäre; das durch die Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten als Hauptanknüpfungspunkt verfolgte Ziel ging gerade auf den Wunsch zurück, das Recht desjenigen Ortes anzuwenden zu sehen, an dem der Unterhaltsbedarf besteht.<sup>87)</sup>

<sup>85)</sup> Erläuternder Bericht, Nr. 58.

<sup>86)</sup> Siehe hierzu die Kommentierungen des Erläuternden Berichts, Nr. 59 bis 62.

<sup>87)</sup> Actes et Documents de la Huitième session (1956), Bd. II, S. 128.

Die Lage der genannten Parteien wird sich selbstverständlich nicht ändern, solange keine Partei gegen die andere bei der zuständigen Behörde die Änderung der Unterhaltsrente nach einer Veränderung des Anknüpfungsmoments verlangt. Das Problem des „Statutenwechsels“ wird nie von Amts wegen allein auf Grund einer Veränderung des Anknüpfungsmoments gelöst.

Im Fall eines „Statutenwechsels“ ist daher eine neue gerichtliche oder Verwaltungs-Entscheidung zur Änderung der früheren erforderlich. Der Unterhaltsverpflichtete darf einen Wechsel des Aufenthaltsorts des Unterhaltsberechtigten nicht als Vorwand benutzen, um die vollständige oder teilweise Erfüllung seiner Unterhaltspflichten nach der ersten Entscheidung zu verweigern. Diese bleibt so lange voll wirksam, bis sie durch eine neue Entscheidung ersetzt wird.

141. Die Lage des Unterhaltsberechtigten wird sich beim Umzug von einem Land in ein anderes entweder verbessern oder verschlechtern, außer wenn das Recht des neuen Staates zum selben Ergebnis führt wie die Anwendung des früheren Rechts. Solche plötzlichen Änderungen werden um so mehr eintreten, als sich die Geltung des neuen Rechts im Sinn des Artikels 4 Absatz 2 auf Prinzip und Umfang der Unterhaltspflicht erstreckt.

Die Lehre zum Übereinkommen von 1956, insbesondere in Frankreich, sah in dieser Lage die Quelle für zahlreiche praktische Schwierigkeiten. Sie befürchtete, daß die im Übereinkommen enthaltene Lösung bei den interessierten Parteien eine gefährliche Neigung hervorrufen würde, in den Staat umzuziehen, dessen Rechtsordnung die günstigste zu sein versprach.

Die Delegierten teilten diese Befürchtungen nicht. Im Licht der Rechtsprechung der an das genannte Übereinkommen gebundenen Länder vertraten sie die Ansicht, daß die Lösung des Statutenwechsels in Artikel 1 Absatz 2 dieses Vertragswerks in der Praxis nicht dazu führen würde, die Anzahl der Fälle einer heiklen oder sogar ungerechten Lage zu erhöhen. Warum sollte dies verwundern? Kann man sich ohne weiteres außer in extremen und sehr seltenen Fällen einen – wie zu unterstellen – mittellosen Unterhaltsberechtigten vorstellen, der seinen Aufenthalt auf Grund eines plötzlichen Einfalls geleitet von seinen rechtsvergleichenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten wechselt?

### § 3 Ergänzende Anknüpfungsmomente

142. Dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten wurde eine führende Rolle zuerkannt, aber die Kommission war bemüht, dies nicht zur einzigen Anknüpfung zu machen.

Schon während der Beratungen der Achten Tagung erwähnten die Delegationen den Fall, in dem das für anwendbar erklärte Recht dem Unterhaltsberechtigten jeden Anspruch auf Unterhalt verweigert.<sup>89)</sup> Um die Lage des Kindes, soweit irgend möglich, zu begünstigen, war zu jener Zeit entschieden worden, daß in diesem Fall das durch das allgemeine Internationale Privatrecht des Staates des angerufenen Gerichts bestimmte Recht gelten sollte.

Gegenüber demselben Problem und mit denselben lobenswerten Absichten gegenüber dem Unterhaltsberechtigten war die Sonderkommission 1973 nicht in der Lage, die Lösung in Artikel 3 des Vertrags von 1956 zu übernehmen. Der Vorteil des universellen Charakters des Übereinkommensentwurfs war in der Tat gerade derjenige, daß das allgemeine Internationale Privatrecht der Vertragsstaaten durch ein einheitliches Internationales Privatrecht ersetzt wurde (siehe oben Nr. 134 und 135). Um die Fortführung eines zweigleisigen Systems von Kollisionsrechtsbestimmungen zu vermeiden, schien es angebracht, davon abzusehen, auf das Internationale Privatrecht

des betreffenden Vertragsstaats Bezug zu nehmen, wie es vor seiner Ersetzung durch die neuen Übereinkommensregeln gegolten hatte, ein Verfahren, das auch kaum vernünftig wäre. Eine neue Ersatzlösung mußte gefunden werden.

143. Nach anfänglichem Zögern sprach sich die Sonderkommission für ein zweigleisiges System ergänzender Anknüpfungen aus. In Wahrheit ist diese Lösung das Ergebnis einer Entwicklung, in deren Verlauf gewisse Regeln, die zu Beginn als allgemeine Grundsätze und sogar als Vorbehalte angesehen wurden, nach und nach abgeändert, verbessert und aufgeteilt wurden.

Die insgesamt zwei ergänzenden Bestimmungen behandeln tatsächlich zwei verschiedene Fälle. Im ersten Fall haben der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltsverpflichtete dieselbe Staatsangehörigkeit. Artikel 5 des Vertrags sieht vor, daß statt des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts des Berechtigten das gemeinsame Heimatrecht dieser Parteien anzuwenden ist, wenn der Berechtigte nach dem zuerst genannten Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten kann. Das ist nicht alles: Artikel 6 fügt hinzu, daß, wenn das gemeinsame Heimatrecht zu demselben negativen Ergebnis kommt, dieses wiederum durch das innerstaatliche Recht der befaßten Gerichts- oder Verwaltungsbehörde als das in letzter Instanz anwendbare Recht ersetzt wird.

Der zweite Fall befaßt sich mit der Situation, in der die aktiv oder passiv an der Unterhaltspflicht beteiligten Personen unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besitzen. Wenn der Berechtigte gemäß dem Recht seines eigenen gewöhnlichen Aufenthalts keinen Unterhalt vom Verpflichteten erhalten kann, wird es notwendig sein, sich allein auf das innerstaatliche Recht der befaßten Behörde zu berufen. Das Recht dieser Behörde wird auch hier in letzter Instanz anzuwenden sein: Tatsächlich sieht das Übereinkommen keine zweite ergänzende Regel für diesen Fall vor.

Wie auch immer der Fall sein mag, das System der ergänzenden Bestimmungen ist nur insoweit von praktischem Wert, als die durch die verschiedenen grundsätzlichen und ergänzenden Anknüpfungsbestimmungen jeweils für anwendbar erklärten Rechte tatsächlich nicht übereinstimmen.

144. Die Kommission hat die Gründe für diese doppelte Wahl nicht ausdrücklich bestimmt.

Mehrere Delegierte wollten auf diesem Gebiet, das auf der Solidarität zwischen den Mitgliedern derselben Familie beruht, dem Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Parteien einen gewissen Anwendungsbereich geben, da sie darin eine Rechtsordnung sahen, die einen legitimen und ernsthaften Anspruch auf Anwendung besitzt. Andere wünschten überhaupt keine Bezugnahme auf „nationales Recht“ und wiesen auf den zweideutigen Charakter solchen Rechts in den Staaten ohne vereinheitlichtes Rechtssystem oder mit verschiedenen räumlichen Untergliederungen hin, von denen jede ihre eigene Rechtsordnung besitzt (Bundesstaaten). Sie zogen eine Bezugnahme auf das Recht des angerufenen Gerichts vor und rechtfertigten diesen Standpunkt insbesondere mit den engen Verbindungen zwischen den Unterhaltspflichten und der öffentlichen Ordnung.

Rein logisch gesehen stellte der letztlich gefundene Kompromiß nicht zufrieden. Abgesehen davon, daß er verhältnismäßig kompliziert ist, wird man die Tatsache kritisieren, daß er einen Berechtigten begünstigt, der dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie der Verpflichtete: Er hat eine dreifache Chance, Unterhalt zu erhalten. Wie bereits erwähnt, werden dem Berechtigten im Fall unterschiedlicher Staatsangehörigkeit nur zwei Möglichkeiten zuerkannt.

In der Praxis sollte diese doppelte ergänzende Kollisionsbestimmung indessen keine besonderen Schwierigkeiten mit sich bringen. Überdies stellt sie eine wichtige Schutzmaßnahme für den Unterhaltsberechtigten dar, denn sie entzieht der systematischen Anwendung des Rechts des gewöhnlichen

<sup>89)</sup> Siehe in diesem Zusammenhang die in den Actes et Documents de la Huitième session (1956) veröffentlichten Debatten, Bd. I, S. 175/176.

Aufenthalts des Berechtigten das Element, das sie als übertrieben erscheinen lassen könnte. Schließlich begünstigt sie je nach den Umständen mehr oder weniger den Unterhaltsberechtigten, von dem angenommen wird, daß er sich in einer schwächeren Lage befindet als der Verpflichtete.

145. Es bleibt noch zu untersuchen, wann die ergänzenden Regeln anzuwenden sein werden, und dies veranlaßt zur Frage nach dem Sinn des in Artikel 5 gebrauchten Satzes: „Kann der Berechtigte nach dem in Artikel 4 vorgesehenen Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten . . .“, ein Satz, der in Artikel 6 mit der doppelten Bezugnahme auf die Artikel 4 und 5 wiederkehrt.

Die gebrauchten Begriffe machen klar, daß die Unmöglichkeit der Inanspruchnahme des Verpflichteten durch den bedürftigen Berechtigten in jedem Einzelfall geprüft werden muß. Um die Bedeutung des Wortlauts zu veranschaulichen, soll als Beispiel der Fall des Herrn X, des Adoptivvaters von Y, dienen, der von dem letzteren Unterhalt verlangt.

Um sich auf die Artikel 5 und 6 berufen zu können, könnte der Kläger zunächst nachweisen, daß das Recht, das Artikel 4 Absatz 1 als anwendbar bezeichnet, keine Unterhaltspflicht vorsieht, die sich aus einer solchen Familienbeziehung ergibt. Mit anderen Worten kennt das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Adoptivvaters keine Unterhaltspflichten auf der Grundlage einer Adoptivelternschaft, zumindest nicht in der aufsteigenden Linie. Das ist die erste Möglichkeit. Nimmt man dagegen an, das anzuwendende Recht bestimme durchaus eine Unterhaltspflicht des Adoptierten gegenüber dem Adoptierenden – der Kläger könnte immer noch die Anwendung der Artikel 5 und 6 verlangen, wenn er zeigt, daß eine der Voraussetzungen des auf die Unterhaltspflicht anzuwendenden Rechts im speziellen Fall nicht erfüllt ist und daß er deshalb nach diesem Recht keinen Unterhalt vom Verpflichteten erhalten kann. So könnte dieses beispielsweise vorsehen, daß eine Unterhaltspflicht nur bei Abbruch der Beziehungen des Adoptierten zur Ursprungsfamilie besteht, was in diesem besonderen Fall nicht gegeben war.

Die Lage wäre völlig anders, wenn der Berechtigte aus praktischen oder rechtlichen Gründen keinen Unterhalt verlangen könnte: Der Verpflichtete verschwindet, wird zahlungsunfähig usw. In diesem Fall können andere Regeln des Übereinkommens zum Zug kommen (zum Beispiel Artikel 11 Absatz 2). Man darf auch nicht den oben genannten Fall mit demjenigen verwechseln, in dem es schwierig oder sogar unmöglich ist, den Inhalt des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts zu erfahren.

#### § 4 Sonderfälle

##### 1 Unterhaltspflicht zwischen Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten

146. Das Problem, ob Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen oder davon ausgeschlossen sein sollen, das bei den vorbereitenden Arbeiten der Sonderkommissionen viel diskutiert wurde, war zu jener Zeit nicht endgültig geregelt worden. Die Delegierten hatten es vorgezogen, es der Zwölften Tagung zu unterbreiten.<sup>89)</sup>

Diese vorbereitenden Gespräche hatten indessen so weit Klarheit geschaffen, daß von den vielen Ausgangspunkten schließlich die Alternative zwischen zwei Möglichkeiten übrigblieb. Die erste bestand darin, diese Formen von Unterhaltspflichten in das in Vorbereitung befindliche Übereinkommen aufzunehmen, während gleichzeitig ein Vorbehalt für die Staaten vorgesehen werden sollte, die sie auszuschließen wünschten. Die zweite lief dagegen darauf hinaus, diese Verpflichtungen zwischen Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten nicht in den Vertragsentwurf aufzunehmen, wobei jedoch eine sogenannte „Options“-Klausel den Ländern,

die dies wünschten, eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf die genannten Verpflichtungen erlaubt hätte.

147. Die Befürworter der ersten Lösung brachten zahlreiche Argumente vor, die im Erläuternden Bericht zu den vorbereitenden Arbeiten zusammengefaßt wurden.<sup>90)</sup> Im März 1973 fügten sie diesen noch einen neuen Grund hinzu: Der universelle Charakter des Übereinkommens mache es unerlässlich, sämtliche Formen der Familienunterhaltspflichten in den neuen Text aufzunehmen, um zu vermeiden, daß jeder Staat sein eigenes Internationales Privatrecht teilweise aufrechterhält und somit mehrere anwendbare Rechtsordnungen nebeneinander bestehen bleiben würden. Sie erkannten jedoch ohne weiteres an, daß die gewünschte Ausnahme, falls sie angenommen würde, die Delegationen zwingen würde, sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Klausel zu stellen, die auf die besonderen Schwierigkeiten Rücksicht nähme, die durch diese Unterhaltspflichten aufgeworfen werden (siehe in diesem Zusammenhang unten Nr. 148 bis 150).

Die Delegierten, welche die andere Lösung vorzogen, brachten Gründe aus den großen Unterschieden zwischen den innerstaatlichen Rechtsordnungen der Staaten in bezug auf Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten vor. Sie machten auf das Beispiel des Artikels 5 Absatz 1 des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 aufmerksam, der bestimmt: „Dieses Übereinkommen findet auf die unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen Verwandten in der Seitenlinie keine Anwendung.“

148. Die Kommission bezog zu dieser heiklen Frage Stellung, als sie eine andere Schwierigkeit untersuchte: die der Kumulierung von Anknüpfungsmomenten. Dieses Vorgehen darf nicht nur als purer Zufall angesehen werden: Der Zusammenhang, in dem der mit einem Vorbehalt verknüpfte Aufnahme dieser Unterhaltspflichten zugestimmt wurde, verdeutlicht die Haltung der Delegierten zu dem Problem insgesamt. Er zeigt in der Tat, daß die Befürworter dieser Lösung wünschten, daß für diese Verpflichtungen ein Sondersystem vorgesehen werden sollte, das bis zu einem zu bestimmenden Grad von den allgemeinen Grundsätzen abweichen sollte.

Diejenigen Staaten, die entschlossen waren, eine Vereinheitlichung der Anknüpfungsnormen für diese Unterhaltsbeziehungen abzulehnen, vertraten die Ansicht, daß diese Lösung zufriedenstellend sei, und interessierten sich grundsätzlich nicht weiter für dieses Problem. Es würde für sie in der Tat ausreichen, rechtzeitig den Vorbehalt zu machen, um das Ziel zu erreichen, das sie seit Beginn der Verhandlungen verfolgt hatten.

Andererseits konnten die Staaten, die diese Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten in den Anwendungsbereich des Übereinkommens aufgenommen wissen wollten, es nicht dabei bewenden lassen. Ihre Delegierten wiesen darauf hin, daß sie sich, wenn sie die getroffene Entscheidung auch begrüßten, das Recht vorbehielten, eine Sonderregelung für diese ganz spezielle Art von Unterhaltspflichten vorzuschlagen. Muß noch betont werden, daß diese Staaten in dem zugelassenen Vorbehalt keinen anderen Wert sahen, als die Ratifikation des Übereinkommens durch diejenigen Staaten zu erleichtern, die gegen diese Aufnahme eingestellt waren? Da sie entschlossen waren, davon überhaupt keinen Gebrauch zu machen, mußten sie sich eingehender mit dem grundlegenden Problem befassen.

149. Eine Sonderregelung wurde erforderlich. Statt eine Ausnahmeanknüpfungsnorm zu entwickeln, bewegte sich die Kommission schnell auf ein neues System zu: Aufrechterhaltung der in den Artikeln 4 bis 6 formulierten Grundsätze, aber ergänzt durch eine Bestimmung, die sich an Artikel 3 des Vorentwurfs von 1972 ausrichtete.<sup>91)</sup>

<sup>89)</sup> Siehe Erläuternden Bericht, Nr. 18.

<sup>90)</sup> Siehe Erläuternden Bericht, Nr. 17.

<sup>91)</sup> Zu dieser Regel siehe den Erläuternden Bericht, Nr. 80 bis 81.



Diese Sonderbestimmung ist in Artikel 7 enthalten. Dieser Artikel – das soll deutlich unterstrichen werden – setzt die vorherige Anwendung der Anknüpfungsnormen in den Artikeln 4 bis 6 oder zumindest die Berufung des Unterhaltsberechtigten auf diese Bestimmungen voraus.

Artikel 7 wurde in zwei Phasen ausgearbeitet. Zunächst einigte sich die Kommission darauf, dem Unterhaltsverpflichteten das Recht einzuräumen, dem Unterhaltsanspruch des Berechtigten entgegenzuhalten, daß eine solche Unterhaltspflicht ihm gegenüber nach dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht besteht. Später schlugen dann gewisse Auswanderungsstaaten vor, daß bei gemeinsamer Staatsangehörigkeit der Parteien der Unterhaltsverpflichtete dem Anspruch ausschließlich entgegenhalten könne, nach dem Recht ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit bestehe eine solche Verpflichtung nicht, und daß das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Verpflichteten unbeachtet bleibt.

150. Die Anfügung dieses zweiten Teils der Bestimmung kam einem Bedürfnis entgegen. Die Kommission wollte verhindern, daß Staaten, in denen Ausländer leben, deren nationales Recht Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten nicht kennt, auf Grund des Übereinkommens diese Ausländer demnächst zwingen könnten, Verpflichtungen zu erfüllen, die sie derzeit unter der Geltung ihres Internationalen Privatrechts nicht kennen.

Als Beispiel kann eine Italienerin dienen, die Unterhalt von ihrem Bruder, ebenfalls Italiener, verlangt, wobei beide in Frankreich wohnen. Derzeit würde das italienische Gericht ebenso wie ein französisches auf Grund des italienischen Rechts, des Rechts der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Parteien (das eine Unterhaltspflicht zwischen Verwandten in der Seitenlinie enthält), und ohne Rücksicht darauf zur Zahlung von Unterhalt verurteilen, daß das französische Recht diese zwingende Unterhaltsbeziehung nicht kennt. In Zukunft wird das Übereinkommen es ermöglichen, zum selben Ergebnis zu kommen: Gemäß Artikel 5 des Vertrags wird das italienische Recht angewandt werden.

Nunmehr soll der gegenteilige Fall zweier französischer Verwandter in der Seitenlinie mit Aufenthalt in Italien angenommen werden. Derzeit wird der erste nicht verpflichtet sein, dem zweiten Unterhalt zu zahlen, und zwar weder in Italien noch in Frankreich, da beide Staaten auf das nationale Recht des Berechtigten verweisen, das, wie erwähnt, Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie nicht kennt. Die Kommission wollte dieses System für die Zukunft aufrechterhalten und einem Franzosen, dessen französische Schwester von ihm Unterhalt verlangt, die Möglichkeit geben, den Einwand des gemeinsamen Heimatrechts zu erheben. Sie ergänzte also die vorbereitete Bestimmung durch Hinzufügung einer Klausel, die auf das gemeinsame Heimatrecht der Parteien abstellt.

Man könnte sicherlich sagen, daß sich eine ähnliche Situation gelegentlich auch im Fall unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Parteien ergeben kann, wenn die beiden nationalen Rechtsordnungen eine solche Verpflichtung nicht festsetzen, während das Recht des Aufenthaltsstaats der Parteien sie kennt. Dieser Einwand erscheint begründet. Wenn die Kommission es für nicht erforderlich hielt, dies in einer entsprechenden Bestimmung zu regeln, so geschah das, weil sie der Ansicht war, daß der oben erwähnte Fall seltener vorkommt.

151. Artikel 7 wird nie ipso jure angewandt werden. Wenn der Unterhaltsverpflichtete sich nicht darauf beruft, wird die mit dem Unterhaltsantrag befaßte Behörde diesen Artikel nicht von Amts wegen anwenden. Die Absicht der Delegierten, eine Regel in der Form einer Einwendung im verfahrensrechtlichen Sinn des Wortes festzuhalten, also keine Anknüpfungsnorm, und ferner dem Verpflichteten, und zwar nur ihm, das Recht zu geben, sie dem Berechtigten entgegenzuhalten, ergibt sich deutlich aus dem Wortlaut des Artikels 7 („... kann der Verpflichtete entgegenhalten“) und den Diskussionen der Sonderkommission.

Man kann zweifellos der Meinung sein, daß die dem Verpflichteten eingeräumte Möglichkeit, seine Interessen selbst zu vertreten, in internationalen Verträgen im allgemeinen und in den Haager Übereinkommen im besonderen nicht üblich ist. Ähnliche Bestimmungen sind indessen in einigen neueren Gesetzen zu finden.<sup>92)</sup> Die Lösung hat den Vorteil, die positive Formulierung der Kumulierung von Anknüpfungsmomenten zu vermeiden, was im Fall mehrerer Schuldner zu Schwierigkeiten hätte führen können.

Da die Bestimmungen des Übereinkommens auch außerhalb jedes Rechtsstreits angewandt werden können, ist es selbstverständlich, daß der Verpflichtete der Forderung des Berechtigten einen der in Artikel 7 enthaltenen Einwände entgegenhalten kann, ohne daß es ein Verfahren gibt. Gerichtliche oder Verwaltungsverfahren wird es nur geben, wenn der Berechtigte die Begründetheit dieses Einwands bestreitet. Dann wird Artikel 7 während des Verfahrens anzuwenden sein, und das Gericht kann über die Tragweite des Rechts entscheiden, auf das sich der Unterhaltsverpflichtete beruft.

2 Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten, die geschieden oder ohne Auflösung des Ehebandes getrennt sind oder deren Ehe für nichtig oder als ungültig erklärt worden ist

152. Artikel 8 des Übereinkommens betrifft ausschließlich die Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten, die geschieden oder ohne Auflösung des Ehebandes getrennt sind oder deren Ehe für nichtig oder als ungültig erklärt worden ist (einschließlich der Aufhebung \*). Er stellt sich von Anfang an als eine Ausnahmeregelung dar, die von den vorangehenden Bestimmungen abweicht (der Artikel beginnt wie folgt: „Abweichend von den Artikeln 4 bis 6 ...“).

Das von dieser Übereinkommensbestimmung geregelte Gebiet rechtfertigte es, daß die Kommission sich bemühte, für Probleme, die nur schwer den anderen in dem Vertragswerk behandelten Sachgebieten gleichgestellt werden können, eine besondere Lösung auszuarbeiten. Den Delegationen war bekannt, daß das in manchen Staaten geltende internationale Privatrecht für die erwähnten Fälle bereits Bestimmungen enthält, die von den Grundsätzen abweichen, die normalerweise auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten Anwendung finden. Es war fast unausweichlich, daß das Kollisionsrecht auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten nach Scheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes – zu welchem schnell das der Unterhaltsbeziehungen zwischen Ehegatten hinzukam, deren Ehe für nichtig oder als ungültig erklärt worden ist – eine andere Lösung erfahren hat, als sie für die sonstigen Arten von Unterhaltspflichten vorgesehen ist.

153. Als bald hervorzuheben sind die Grenzen der Ausnahme, und dies um so mehr, als sie sich nicht so deutlich in dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen finden, das im November 1972 vorbereitet wurde.<sup>93)</sup> Die Worte „zwischen Ehegatten“ in Artikel 8 Absatz 1 beweisen, daß die besondere Ausnahmeanknüpfungsbestimmung nicht für alle Unterhaltspflichten nach der Scheidung und den anderen gleichgestellten Fällen maßgebend ist. Die allgemeinen Grundsätze finden weiterhin Anwendung bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, die aus der Ehe zwischen den genannten Ehegatten hervorgegangen sind.

Dieses zweigleisige System wird manchmal für das angerufene Gericht zwingender Anlaß sein, zweierlei verschiedene materielle Rechtsordnungen anzuwenden, um in einem einzigen

<sup>92)</sup> Siehe insbesondere Artikel 14 Absatz 1 des Entwurfs des Internationalen Privatrechts von Quebec sowie Artikel 311 bis 318 des französischen Zivilgesetzbuchs, eingeführt durch das Gesetz vom 3. Januar 1972 über die Abstammung.

\* im Original deutsch.

<sup>93)</sup> Artikel 8 dieses Übereinkommens spricht lediglich von Unterhalt, der „infolge einer ... Scheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Ehe geschuldet“ wird.

Unterhaltsrechtsstreit die Hauptsache zu entscheiden. Einzelne Delegierte wollten diese Verwicklungen vermeiden. Die Kommission stimmte jedoch mit **Entscheidung aus Gründen für dieses System, die mit der öffentlichen Grundlage der Verpflichtung zusammenhängen**. Es ist bekannt, daß die Art der dem geschiedenen Ehegatten geschuldeten Rente – die je nach Staat Unterhalts-, Entschädigungs- oder gemischten Charakter haben kann – sich von der Art der Renten unterscheidet, die an die aus der aufgelösten Ehe hervorgegangenen Kinder zu zahlen sind und die sich aus der Abstammung ergeben. Trotz der offensichtlichen Vorteile einer einzigen Anknüpfung für alle Mitglieder der Familie hat es die Kommission vorgezogen, die erwähnte Unterscheidung vorzunehmen.

154. Artikel 8 regelt vier unterschiedliche Fälle: die Unterhaltspflichten zwischen geschiedenen Ehegatten, diejenigen zwischen ohne Auflösung des Ehebandes getrennten Ehegatten, solche zwischen Ehegatten, deren Ehe für nichtig, und schließlich die zwischen Ehegatten, deren Ehe für ungültig erklärt worden ist.

War es zweckmäßig, diese Reihe von Fällen einer einzigen Anknüpfungslösung zu unterwerfen? Unterschiedliche Ansichten hierüber wurden innerhalb der Kommission vorgetragen, die alle teilweise zutrafen. Schließlich stimmte die Mehrheit zugunsten einer globalen Lösung für diese ähnlich gelagerten Fälle.

Zur Erleichterung der Darstellung sprechen die folgenden Nummern nur noch von geschiedenen Ehegatten; die Kommentierung gilt indessen für die anderen in Artikel 8 ausdrücklich erwähnten Fälle entsprechend. Es ist jedoch zweckmäßig, vorab die in dieser Bestimmung gebrauchten Begriffe näher zu erläutern.

155. Unter „Trennung ohne Auflösung des Ehebandes“ im Sinn des Artikels 8 Absatz 2 sind gerichtliche oder gleichartige Trennungen zu verstehen und nicht das einfache tatsächliche Getrenntleben oder eine vom Gericht durch eine vorläufige Entscheidung für die Dauer des Scheidungsverfahrens gestattete Trennung. Diese Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes können aus einem bestimmten Grund angeordnet worden sein oder als Folge gegenseitigen Einverständnisses der Ehegatten. Es ist von geringer Bedeutung, ob sie in eine Scheidung umgewandelt werden können oder nicht.<sup>94)</sup>

Die Unterscheidung zwischen „Nichtigkeit der Ehe“ und „Ungültigkeit der Ehe“ hat sich als notwendig erwiesen, weil das innerstaatliche Recht der Staaten entweder das zweigleisige System oder nur eines von beiden kennt. Es ist zu bemerken, daß das Übereinkommen der Theorie der „Nichtehe“<sup>95)</sup> keinen Raum läßt, von der bekannt ist, daß sie Anlaß zu heftigen Auseinandersetzungen in Lehre und Rechtsprechung war. Unserer Auffassung nach gehören die aus diesen Ehen abzuleitenden Unterhaltspflichten, unterstellt man, sie seien durch einzelne Rechtsordnungen anerkannt, in das Gebiet, welches das Übereinkommen und insbesondere sein Artikel 8 umfaßt.

156. Inhaltlich entfernt sich die in Artikel 8 des Übereinkommens vorgeschlagene Lösung kaum von derjenigen des Artikels 4 Absatz 1 des Vorentwurfs, der die Unterhaltspflichten zwischen geschiedenen Ehegatten dem Recht unterwarf, „auf Grund dessen die Scheidung ausgesprochen wird“. Im Gegensatz zu Artikel 4 Absatz 2 des Vorentwurfs vermeidet der neue Wortlaut eine Unterscheidung, je nachdem ob die Unterhaltsklage gleichzeitig mit der Scheidungsklage eingereicht wurde oder danach.

Die Kommentierungen des Erläuternden Berichts haben daher inhaltlich noch Bestand. Insbesondere ist der folgende Passus zu wiederholen: „Für diese Fälle hat es die Kommission für angebracht erachtet, das im internationalen Privatrecht der Mitgliedstaaten am meisten verbreitete System beizubehalten.

<sup>94)</sup> Siehe bereits im gleichen Sinn Actes et documents de la Onzième session (1968), Bd. II, S. 57, 211 f.

<sup>95)</sup> Im Original deutsch.

Die Anknüpfung der Auswirkungen einer Auflösung der Ehe durch Scheidung – einschließlich der Unterhaltspflicht – an das auf diese Scheidung angewandte Recht ist somit bestimmt worden. Es ist selbstverständlich, daß mit dem „innerstaatlichen Recht, nach welchem die Scheidung ausgesprochen worden ist“, nicht dasjenige gemeint ist, welches das Verfahren geregelt hat, sondern das zur Hauptsache angewandte. Falls die Zulässigkeit der Scheidung einem anderen Recht als demjenigen unterworfen worden ist, nach dem die Scheidungsgründe festgestellt wurden, bezieht sich Artikel 4 des Vorentwurfs auf dieses letztere“.<sup>95)</sup>

157. Insbesondere in bezug auf die Unterhaltspflichten zwischen geschiedenen Ehegatten hat die Kommission die bereits ausführlich besprochenen Schwierigkeiten der „Vorfrage“ untersucht (siehe oben Nr. 124 ff.). Die bestehenden Verbindungen zwischen der Verurteilung zur Zahlung der Unterhaltsrente und der Wirksamkeit der Scheidung im Staat des angerufenen Gerichts warfen um so mehr Probleme auf, als unter den in der Kommission vertretenen Ländern einige die Institution der Ehescheidung nicht kennen.

Artikel 8 des Übereinkommens läßt kaum die sehr erheblichen Schwierigkeiten erkennen, denen sich die Delegierten im Lauf ihrer sehr langen Beratungen gegenübersehen. Eine genauere Untersuchung gestattet jedoch, diese zu verdeutlichen.

So ist der Nebensatz im ersten Absatz, der folgendermaßen formuliert ist: „in einem Vertragsstaat, in dem eine Ehescheidung ausgesprochen oder anerkannt worden ist“, nach wie vor Anlaß für erhebliche Auslegungsschwierigkeiten, insbesondere wenn er mit den ersten Worten des Artikels in Verbindung gebracht wird: „Abweichend von den Artikeln 4 bis 6 . . .“. Der allzu unvollständige Charakter dieses Nebensatzes muß zugegeben und klargestellt werden, welche Absicht die Delegierten hierbei verfolgten. In der Folge sollen zu diesem Zweck die verschiedenen Möglichkeiten unterschieden werden, die in Frage kommen.

158. In einer ersten Reihe von Fällen ist die Scheidung in einem Vertragsstaat ausgesprochen worden, und die Unterhaltsklage wird vor einem Gericht desselben Staates eingereicht. Mehrere Varianten sind vorstellbar: Beide Klagen sind gleichzeitig erhoben worden, und das Gericht entscheidet nach Ausspruch der Scheidung innerhalb desselben Verfahrens über den geforderten Unterhalt; die beiden gleichzeitig eingereichten Klagen werden durch dasselbe Gericht entschieden, jedoch in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen; die beiden getrennt eingereichten Klagen werden demselben Gericht vorgelegt; die Entscheidung über die Ehescheidung wird durch ein Gericht ausgesprochen, während ein anderes Gericht dieses Staates über die Unterhaltsklage erkennt.

Für alle diese Fälle enthält Artikel 8 des Übereinkommens eine einzige Kollisionsregel: Die Unterhaltsklage unterliegt dem auf die Ehescheidung angewandten Recht. Es tritt keine besondere Schwierigkeit auf, da in jedem Fall die Wirksamkeit der Scheidung nicht in Zweifel gezogen werden kann: Die Ehegatten sind im Staat des angerufenen Gerichts als geschieden anzusehen.

159. Eine zweite Reihe von Fällen geht von einer Scheidung aus, die in einem anderen Land als dem Vertragsstaat, in dem die Unterhaltsklage eingereicht wird, ausgesprochen wurde, ohne daß die Frage gestellt werden muß, ob das Scheidungsland selbst durch das Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht gebunden ist oder nicht.

Wird die Entscheidung über die Ehescheidung im Staat des angerufenen Gerichts anerkannt, so wird auf die Unterhaltspflicht zwischen geschiedenen Ehegatten das Recht angewandt, das auf die Scheidung selbst angewandt wurde, so wie in der ersten Reihe von Fällen in der vorigen Nummer. Die Scheidung wird im Land des mit der Unterhaltsklage befaßten Gerichts als Entstehungsgrund des neuen Personenstands

<sup>95)</sup> Erläuternder Bericht, Nr. 63.



der Beteiligten angesehen; es liegt demnach kein Hinderungsgrund vor, die Auswirkungen der Scheidung in diesem Staat dem Recht zu unterstellen, das bei der Begründung dieses Personenstands angewandt wurde. Dies ist somit eine logische Lösung, die jedoch manchmal das zweite Gericht in Schwierigkeiten bringen kann: Allzu häufig werden Scheidungsurteile bei internationalen Beziehungen abgefaßt, ohne daß die angewandte Rechtsordnung ausdrücklich erwähnt wird. Das mit der Unterhaltsklage befaßte Gericht wird erforderlichenfalls die notwendigen Nachforschungen durchzuführen haben, um eine ordnungsgemäße Anwendung des Artikels 8 zu gewährleisten. Die notwendigen Auskünfte wird es im Vortrag der Parteien und ihrer Rechtsberater finden. Auch wenn diese Lösung die Aufgabe des Gerichts schwieriger macht, scheint sie anpassungsfähiger als diejenigen, die als alternative Lösungen in Artikel 4 Absatz 2 des Vorentwurfs vorgestellt wurden.<sup>96)</sup>

160. Jede Person, deren Scheidung in einem Staat ausgesprochen wurde und die beabsichtigt, auf dieser Grundlage in einem anderen Staat, der angenommenermaßen an das hier kommentierte Übereinkommen gebunden sein soll, Unterhalt zu beantragen, wird sich also notfalls auf die Anerkennung des ausländischen Urteils in diesem Vertragsstaat berufen. Sobald das Scheidungsurteil in diesem Staat Rechtskraft erlangt hat, wird es genügen, sich vor dem zuständigen Gericht auf die Anwendung des Artikels 8 des Vertrags zu berufen. Es ist von geringer Bedeutung, ob die Anerkennung der Scheidung auf den gewöhnlichen Vorschriften des im ersuchten Staat geltenden Internationalen Privatrechts oder auf etwaigen, diesen Staat bindenden vertraglichen Vorschriften beruht, wie zum Beispiel denen in dem Übereinkommen über die Anerkennung von Ehescheidungen und Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes, das in Den Haag am 1. Juni 1970 beschlossen worden ist.<sup>97)</sup>

161. Die dritte Reihe von Fällen könnte in Form einer Frage formuliert werden: Was geschieht, falls die im Ausland ausgesprochene Scheidungsentscheidung nicht den Erfordernissen der Anerkennungsfähigkeit in dem Vertragsstaat entspricht, wo der Berechtigte seine Unterhaltsklage einzureichen beabsichtigt?

Die einzig richtige Auslegung des Artikels 8 führt dazu, die Artikel 4 bis 6 anzuwenden. Da der fragliche Fall nicht mehr in den Rahmen der in Artikel 8 definierten Ausnahme fällt, ist eine Rückkehr zu den allgemeinen Grundsätzen erforderlich. Können die Ehegatten im Staat des angerufenen Gerichts nicht als geschieden anerkannt werden, so behalten sie ihre Eigenschaft als Ehegatten, auch wenn sie aller Wahrscheinlichkeit nach tatsächlich getrennt leben. Es ist gesagt worden, daß die Artikel 4 bis 6 in all den Fällen anzuwenden sind, die nicht ausdrücklich durch eine besondere Vorschrift geregelt werden. Dies entsprach durchaus dem Willen der Delegierten, wie aus den Sitzungsprotokollen der Kommission hervorgeht.

162. In der Sonderkommission wurden sehr lange Beratungen der Frage des auf die Änderung von Unterhaltsentscheidungen anzuwendenden Rechts gewidmet. Dies ist nicht außergewöhnlich: In den innerstaatlichen wie internationalprivatrechtlichen Beziehungen stellt die Änderung von Entscheidungen, durch die ein Verpflichteter zur Leistung einer Unterhaltsrente verurteilt wird, ein wesentliches Element des erörterten Sachgebiets dar. Ob es sich um Klagen auf Erhöhung, Minderung oder Streichung von Unterhaltsrenten handelt, Änderungen werden sehr häufig beantragt. Dieses Problem ist bereits bei der Untersuchung des „Statutenwechsels“ behandelt worden (oben Nr. 140 ff.). Aber unter diesem Blickwinkel ging die

<sup>96)</sup> Artikel 4 Absatz 2 des Vorentwurfs bestimmte folgendes: „Wird die Klage eingereicht, nachdem die Scheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ausgesprochen wurde, und kann das dabei angewandte Recht nicht festgestellt werden, so unterliegt die Unterhaltspflicht dem innerstaatlichen Recht der Behörde, (I welche die Scheidung oder die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ausgesprochen hat) (II die mit der Unterhaltsklage befaßt ist)“.

<sup>97)</sup> Siehe Actes et documents de la Onzième session (1968), Bd. II, S. 201 f.

Änderung von der alleinigen Tatsache des Wechsels des Anknüpfungsmoments aus. Jetzt geht es um ganz unterschiedliche Daten, obwohl sie mit einem Statutenwechsel zusammenhängen können: Neue Elemente in der materiellen Lage des Berechtigten oder Verpflichteten, die nach der ursprünglichen Entscheidung eingetreten sind, veranlassen eine der Parteien, deren Änderung zu beantragen.

163. Nach dem Vorbild des Übereinkommens von 1956, jedoch entgegen Artikel 6 des Vorentwurfs enthält das neue Vertragswerk keine allgemeinen Vorschriften zur Lösung dieser Schwierigkeit: Klagen auf Änderung von Unterhaltsentscheidungen unterliegen demnach den Artikeln 4 bis 7.

Die Kommission hat es jedoch vorgezogen, bei der Änderung von Entscheidungen über die Unterhaltspflichten zwischen geschiedenen Ehegatten und in anderen gleichgestellten Fällen von diesem System ausdrücklich abzuweichen. Getreu der Logik der von ihr in Artikel 8 geschaffenen Ausnahmeregelung nahm sie die Lösung der sogenannten „perpetuatio juris“ an: Das bei einer solchen Änderung anzuwendende Recht bleibt das auf die Scheidung angewandte.

Dieses System läuft Gefahr, nicht in allen Fällen zufriedenzustellen. Anzuführen ist der Fall einer im Staat A auf Grund der lex fori ausgesprochenen Scheidung, einer anschließend im Staat B (Nicht-Vertragsstaat) erlassenen Unterhaltsentscheidung unter Anwendung des nationalen Rechts des Unterhaltsberechtigten und schließlich einer Änderung, der von einem Gericht des Staates C stattgegeben wurde, von dem unterstellt wird, daß er durch das Übereinkommen gebunden ist, wobei die Änderung auf der Grundlage des auf die Ehescheidung angewandten Rechts vorgenommen wird. Die Kommission war sich der Unvollkommenheit des gewählten Systems bewußt. Erst nach reiflicher Überlegung zog sie es vor, einer klaren, eindeutigen und kurzen Regelung den Vorzug zu geben, die zumindest geeignet ist, die Voraussehbarkeit der anzuwendenden Rechtsordnung zu garantieren, anstatt eine allzusehr ins einzelne gehende Lösung vorzuschlagen.

164. Nach Auffassung einzelner Delegationen waren mit der in Artikel 8 festgehaltenen Lösung erhebliche Gefahren für den Fall verbunden, daß die Ehescheidungsentscheidung auf Grund Säumnis in einem anderen Land als dem des gewöhnlichen Aufenthalts der nicht erschienenen Partei ergangen war.

Der Delegierte der Vereinigten Staaten von Amerika legte seinen Standpunkt in einem sehr ausführlichen Arbeitspapier dar, das vor allem ein besonders aufschlußreiches Beispiel enthielt:

Ein verheirateter Engländer begründet ohne betrügerische Absichten im Staat Nevada (USA) sein Domizil und hinterläßt in England seine Ehefrau, der ein englisches Gericht eine Unterhaltsrente zu Lasten des Ehemannes zugesprochen hat. Dieser wird von einem Gericht in Las Vegas ex parte geschieden, eine Scheidung, die entsprechend dem in Nevada geltenden Recht alle Verpflichtungen gegenüber der früheren Ehefrau aufhebt.

Anläßlich eines Besuchs ihres ehemaligen Ehegatten in England verklagt sie ihn vor einem englischen Gericht und beantragt eine Erhöhung der ursprünglich festgesetzten Rente. Artikel 8 des Übereinkommens bezeichne das Recht von Nevada als anwendbar und führe dementsprechend zum Wegfall jeglicher Unterhaltsrente, was unbillig erscheine. In einem diesem Beispiel gleichartigen Fall hat ein englischer „Court of Appeals“ ohne Zögern nach Anerkennung der Gültigkeit der in Nevada ausgesprochenen Scheidung einstimmig den geschiedenen Ehemann verurteilt, seiner früheren Ehefrau eine höhere Rente zu zahlen.<sup>98)</sup>

165. Die irische Delegation teilte die Bedenken der Delegation der Vereinigten Staaten. Beide schlugen der Kommission vor, in einem solchen Fall zu den allgemeinen Grundsätzen des

<sup>98)</sup> Wood v. Wood (1957) 1 S. 254, (1957) 2 All. E. R. 14 (C. A.).

Übereinkommens zurückzukehren (Anwendung der Artikel 4 bis 6).

Ursprünglich hatte die Kommission, die diese Ausnahme von der Ausnahme als eine zu weitgehende Erschütterung der den Artikel 8 rechtfertigenden Grundlagen ansah, es vorgezogen, die vorgeschlagene Änderung abzulehnen. Einzelne Delegierte waren sogar der Meinung, daß es im vorgenannten Fall genüge, sich auf die Ausnahme der öffentlichen Ordnung zu berufen. Die Befürworter der Änderung beantragten dann, das Problem dadurch zu lösen, daß es den Staaten, die dies wünschten, gestattet sein sollte, Artikel 8 nicht anzuwenden auf Unterhaltspflichten „zwischen geschiedenen oder ohne Auflösung des Ehebandes getrennten Ehegatten oder zwischen Ehegatten, deren Ehe für nichtig oder als ungültig erklärt worden ist, wenn das Erkenntnis auf Scheidung, Trennung, Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Ehe in einem Versäumnisverfahren in einem Staat ergangen ist, in dem die säumige Partei nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte“. Die Kommission schloß sich dieser Lösung an: Der Vorbehalt befindet sich in Artikel 14 Nr. 3.

Diese Bestimmung ist kategorisch: Im behandelten Fall wird das Übereinkommen nicht angewandt. Dies war jedoch in Wirklichkeit nicht die eigentliche Absicht der Kommission. In diesem Fall wollte sie lediglich zu den gewöhnlichen Bestimmungen der Artikel 4 bis 6 zurückkehren. Unserer Auffassung nach muß hierbei der Absicht der Verfasser des Übereinkommens Vorrang gegenüber dem Text selbst eingeräumt werden. In einem Vertragswerk universeller Natur drängt sich diese Auslegung von selbst auf. Welches Recht wäre in der Tat in dem in Artikel 14 Nr. 3 beschriebenen Fall anzuwenden? Zur Vermeidung jeglicher Zweideutigkeit müßten die Staaten, die von diesem Vorbehalt Gebrauch machen, bei dieser Gelegenheit vorsorglich ihre Absicht bekräftigen, die Tragweite dieses Vorbehalts in dem oben beschriebenen Sinn zu beschränken.

### 3 Recht einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung auf Erstattung der dem Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistung

166. Artikel 9 des Übereinkommens ist sicherlich eine bemerkenswerte Neuerung. Das Übereinkommen von 1956 enthielt nichts dergleichen. Zum erstenmal wurde eine einheitliche Anknüpfungsnorm geschaffen, der das Recht einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung auf Erstattung einer von ihr an einen Bedürftigen erbrachten Unterhaltsleistung unterliegt. Bereits der Erläuternde Berichte zum Vorentwurf unterstrich die Einmaligkeit einer Regelung auf diesem Gebiet.<sup>99)</sup>

Bei der Vereinheitlichung der Kollisionsnormen wurde die Kommission mit gleichen Schwierigkeiten konfrontiert wie anlässlich der Vereinheitlichung der Vorschriften über die internationale Wirksamkeit von Unterhaltsentscheidungen. Bei der Ausarbeitung von Artikel 9 des hier kommentierten Vertrags war die Kommission weitgehend von den im November 1972 bei der Vorbereitung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen getroffenen Entscheidungen abhängig (siehe dazu oben Nr. 87 ff.). Die früheren Lösungen wurden fast ohne Erörterung schlicht und einfach übernommen und mit den Ergänzungen versehen, die sich aus dem Zusammenhang des Übereinkommens als notwendig erwiesen. Artikel 9 behandelt so zum Beispiel nach dem Vorbild von Kapitel 4 des Vollstreckungsübereinkommens nur den Fall der öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen und nicht den anderer juristischer oder natürlicher Personen, die den Bedürftigen unterstützt haben.<sup>100)</sup>

<sup>99)</sup> Erläuternder Bericht, Nr. 8 und Nr. 86 bis 87.

<sup>100)</sup> Nach dem Bericht der Sonderkommission (Actes et Documents de la Huitième session [1956], Bd. II, S. 125) sollen Maßnahmen der öffentlichen Behörden in den Bereich des Übereinkommens eingeschlossen sein. Die Verfasser haben jedoch häufig diese Auslegung der Übereinkommensbestimmungen kritisiert.

Fast alle Kommentierungen zum Begriff der öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, zu den Fällen von „Surrogation“ und zu den gewählten Anknüpfungen, wie sie oben dargelegt wurden (Nr. 87 f.), könnten hier wiederholt werden. Es wird ausreichen, den Leser darauf zu verweisen.

167. Um die Tragweite des Artikels 9 richtig zu erfassen, muß er mit Artikel 10 Nr. 3 in Verbindung gebracht werden, der den Umfang der Unterhaltspflicht des Verpflichteten und, auf Umwegen, die Grenze der Erstattung bestimmt, welche die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung verlangen kann. Da es sich hierbei eher um eine Frage handelt, die mit dem Bereich des auf die Unterhaltspflicht anzuwendenden Rechts verbunden ist, wird sie später in ihrem Zusammenhang untersucht (unten Nr. 171).

Es ist ebenfalls hervorzuheben, daß dieser Artikel 9 ebenso außerhalb jedes Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens wie anlässlich solcher Rechtsstreitigkeiten anzuwenden ist. Hierin besteht ein hervorzuhebender Unterschied zwischen dem Übereinkommen über das anzuwendende Recht und dem Vollstreckungsübereinkommen; damit die Vorschriften des Kapitels 4 des letzteren Übereinkommens angewandt werden können, ist es notwendig, daß eine Klage auf Anerkennung und Vollstreckung bei der zuständigen gerichtlichen Behörde eingereicht worden ist.

### § 5 Ausschluß der Rückverweisung

168. Das Bestimmungswort „innerstaatlich“, das dem Wort „Recht“ bei der Mehrzahl der Kollisionsnormen des Übereinkommens voransteht (siehe Artikel 4 Absatz 1 und 2, Artikel 6, Artikel 7, 15 usw.), schließt eine Verweisung auf Vorschriften des internationalen Privatrechts des Staates aus, dessen Rechtsordnung für anwendbar erklärt wurde. Anders ausgedrückt verhindert das Übereinkommen die Anwendung der Lehre von der Rückverweisung (renvoi). Dieses Verfahren ist in den diplomatischen Verträgen üblich, die unter den Auspizien der Haager Konferenz zustande kamen.<sup>101)</sup>

Das Fehlen einer ausdrücklichen Erwähnung des Prädikats „innerstaatlich“ in bestimmten vertraglichen Anknüpfungsnormen kann nicht als Zulassung einer Ausnahme vom Grundsatz des Ausschlusses der Rückverweisung verstanden werden. Der Standpunkt der Delegierten in dieser Hinsicht ist eindeutig: Der Hinweis ist absichtlich aus formellen Gründen unterblieben oder dann, wenn inhaltlich jede Zweideutigkeit ausgeschlossen war, ohne daß man deswegen das Fehlen des Hinweises als eine Aufforderung zur Anwendung der Rückverweisungslehre betrachten müßte.

Wenn das Übereinkommen vom „Recht des Staates“ spricht, dem die Parteien „gemeinsam angehören“ (siehe Artikel 5 und 7), so meint es einzig und allein das innerstaatliche Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Parteien besitzen. Das gleiche gilt für den in Artikel 8 des Übereinkommens gebrauchten Ausdruck „das auf die Ehescheidung angewandte Recht“: Es ist selbstverständlich, daß dieser Ausdruck die materielle Rechtsordnung bezeichnet, auf Grund deren die Scheidung ausgesprochen worden ist, und nicht die Kollisionsnormen, die Anlaß zur Anwendung dieses materiellen Rechts waren. Schließlich drängt sich die gleiche Bemerkung hinsichtlich des Ausdrucks „Recht, dem die öffentlichen Aufgaben wahrnehmende Einrichtung untersteht,“ in Artikel 9 auf: Auch in diesem Fall ist das innerstaatliche Recht gemeint.

<sup>101)</sup> Siehe bereits das Übereinkommen von 1955 über das auf Kaufverträge anzuwendende Recht (Artikel 2), das Übereinkommen über das auf den Eigentumsübergang bei Kaufverträgen anzuwendende Recht (Artikel 3), das Übereinkommen über die Rückverweisung (Artikel 1), das Minderjährigenschutzübereinkommen (Artikel 2), das Testamentsformübereinkommen (Artikel 1), das Adoptionsübereinkommen (Artikel 4), das Übereinkommen über Straßenverkehrsunfälle (Artikel 3).

**Abschnitt 2****Bereich des anzuwendenden Rechts****§ 1 Gebiete, die dem auf die Unterhaltspflicht anzuwendenden Recht unterliegen**

169. Um den Bereich des anzuwendenden Rechts zu bestimmen, hatte die Kommission die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten: entweder die sehr ausführliche Aufstellung des Artikels 14 des Vorentwurfs zu verwenden oder die knapper gefaßten Angaben des Artikels 1 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 unter Anfügung einer Bestimmung über die Grenzen der Verpflichtung des Schuldners zu übernehmen, von dem eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung die Erstattung der von ihr erbrachten Leistungen verlangt.

In Wirklichkeit bestand zwischen beiden Möglichkeiten kein grundlegender Unterschied. Die eine und die andere liefern tatsächlich gleichlautende Auskünfte über die wichtigsten Bereiche, die dem vom Übereinkommen als anwendbar bezeichneten Recht unterliegen. Unterschiedlich ist nur der vorgeschlagene Wortlaut. Da jede Möglichkeit zugleich Vor- und Nachteile mit sich bringt, war die Wahl schwierig. Die Kommission zögerte indessen kaum: Sie entschied sich sehr schnell für den früheren überprüften und ergänzten Wortlaut, anstatt den ausführlicheren Bestimmungen des Vorentwurfs den Vorzug zu geben. Zwei Gründe erklären diese Entscheidung: Einmal sollte Vorteil daraus gezogen werden, daß Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens von 1956 mittelbar die schwierige „Vorfrage“ regelte (siehe oben Nr. 127); zum anderen stünde die besonders reichhaltige Rechtsprechung der durch das Übereinkommen von 1956 gebundenen Staaten zur Tragweite des Artikels 1 weiter zur Verfügung, falls dieser übernommen würde.

170. Zwischen dem früheren und dem neuen Übereinkommen gibt es jedoch hinsichtlich der Abgrenzung des Bereichs des anzuwendenden Rechts zwei wesentliche Unterschiede.

Der erste zeigt sich bereits bei den ersten Worten des Artikels 10 und ganz besonders bei dem Umstandswort „insbesondere“, das der Aufzählung der in diesen Bereich eingeschlossenen Gebiete vorangestellt ist. Der Wortlaut von Artikel 1 des Übereinkommens von 1956 ließ die Folgerung zu, daß die dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes unterliegenden Bereiche darin erschöpfend aufgeführt sind. Die Verfasser des neuen Vertragswerks haben mit aller Vorsicht die Unmöglichkeit, den Bereich des für zuständig erklärten Rechts vollständig zu bestimmen, sowie die Gefahr von Formulierungen erkannt, die den Ehrgeiz hätten, dies dennoch zu erreichen. Daher beschränkten sie sich auf eine Skizzierung der Hauptumrisse.

Unter Ausnutzung der Erfahrungen während der Tagungen der Konferenz nach 1956 faßte die Sonderkommission Artikel 10 des neuen Vertrags, indem sie eine in den Haager Übereinkommen bekanntgewordene Formulierung übernahm.<sup>102)</sup> Aus diesem zu Beginn des Artikels stehenden Satz geht hervor, daß nur die als wesentlich angesehenen Bereiche ausdrücklich erwähnt wurden und daß andere, nicht erwähnte, dennoch dem vom Übereinkommen bezeichneten innerstaatlichen Recht unterliegen können.

171. Die zweite Neuerung wurde schon unterstrichen. Die Annahme des Artikels 9 des Übereinkommens machte sie unerläßlich. Sie betrifft die Unterwerfung der Grenzen der Unterhaltspflicht des Schuldners, von dem eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung die Erstattung von bestimmten Geldbeträgen verlangt, die sie dem bedürftigen Unterhaltsberechtigten gezahlt hat, unter das auf die Unterhaltspflicht anzuwendende Recht. Im Ergebnis beschränkt sie die Rechte dieser Institution.

<sup>102)</sup> Siehe insbesondere Artikel 8 des Übereinkommens über das anzuwendende Recht auf dem Gebiet der Straßenverkehrsunfälle, geschlossen in Den Haag am 4. Mai 1971, und Artikel 8 des Übereinkommens über das auf die Produkthaftung anzuwendende Recht, geschlossen am 2. Oktober 1973.

Artikel 10 Nr. 3 ist eine Bestimmung des gesunden Menschenverstandes, die Artikel 9 erklärt und ergänzt. Wenn das nach dem Übereinkommen auf die Unterhaltspflicht anzuwendende Recht keinen Anspruch eines Bedürftigen einem anderen gegenüber vorsieht, so kann die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung nicht von diesem anderen die Erstattung der Leistungen verlangen, die sie selbst erbracht hat. Auch wenn die innerstaatlichen Rechtsordnungen, die von anderen Anknüpfungsnormen bezeichnet werden, diese Unterhaltsbeziehung anerkennen, kann sich die öffentliche Einrichtung nicht darauf berufen.

Ebenso wenn das von dem Übereinkommen als maßgeblich für die Unterhaltspflicht bezeichnete Recht diese entweder zeitlich oder hinsichtlich der Höhe der Rente oder auch auf andere Weise begrenzt, kann die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung auf Grund der Übereinkommensbestimmungen die Erstattung von ihr dem Bedürftigen für seinen Lebensunterhalt gezahlter Beträge nicht verlangen.

172. Näher zu bestimmen ist noch der Inhalt der anderen, dem auf die Unterhaltspflicht anzuwendenden innerstaatlichen Recht unterliegenden Gebiete. Da eine Bezugnahme auf die maßgebenden Kommentierungen des Artikels 1 des Übereinkommens von 1956 hierfür ausreicht, ist die Aufgabe sehr leicht.

Als Umschreibung des von L. I. de Winter im April 1955 vorgelegten Berichts der Sonderkommission kann gesagt werden, daß die Vorschriften des von dem neuen Vertragswerk bezeichneten Rechts auf folgende Fragen anzuwenden sind:

1. ob in einem bestimmten Fall eine Person einen Unterhaltsanspruch hat (siehe oben Nr. 127);
2. in welchem Umfang der Unterhaltsanspruch besteht, das heißt, bis zu welchem Alter Zahlungen geschuldet sind, und inwieweit außerdem Unterhalt für einen vor der Klage liegenden Zeitraum verlangt werden kann (insoweit unter Vorbehalt dessen, was in bezug auf Artikel 12 ausgeführt wird: siehe unten Nr. 182 f.);
3. von wem Unterhalt verlangt werden kann.<sup>103)</sup>

Unter Bezugnahme auf den Bericht desselben Verfassers zu dem Übereinkommen von 1956 wird folgender besonders lehrreicher Passus für die richtige Anwendung des Artikels 10 Nr. 2 des neuen Übereinkommens ausführlich zitiert. Die in dieser Nummer ausgesprochene Regel bezweckt die Unterwerfung „zweier Fragen“ unter das für die Unterhaltspflicht maßgebliche Recht, „die in einzelnen Ländern dem verfahrensrechtlichen Bereich zugeordnet werden, nämlich die Bestimmung der zur Klageerhebung befugten Person oder Behörde und die Fristen für die Klageerhebung (Verjährung und Verwirkung). Diese Vorschrift betrifft weder die eigentlichen Verfahrensfristen selbst (Berufung, Einspruch usw.) noch Beweisfragen, soweit diese in dem Land, in dem das Verfahren stattfindet, als dem Verfahrensrecht zugehörig und dementsprechend dem Recht des angerufenen Gerichts unterliegend angesehen werden.“<sup>104)</sup>

Im übrigen ist schließlich der Erläuternde Bericht zum Vorentwurf von März 1972 heranzuziehen. Er enthält ausführliche Angaben, die zumeist ihre Bedeutung bei der Auslegung des Übereinkommens behalten, obwohl sie einen anders formulierten Text betreffen.<sup>105)</sup>

**§ 2 Verdrängung des anwendbaren Rechts****1 Die Ausnahme der öffentlichen Ordnung oder völlige Verdrängung der anzuwendenden Rechtsordnung**

173. Die Kommentierung zu Artikel 11 Absatz 1 über die Ausnahme der öffentlichen Ordnung kann umfangreiche Auszüge

<sup>103)</sup> Actes et Documents de la Huitième session (1956), Bd. II, S. 125.

<sup>104)</sup> Actes et Documents de la Huitième session (1956), Bd. I, S. 311.

<sup>105)</sup> Erläuternder Bericht, Nr. 74 bis 80.

aus dem Erläuternden Bericht zum Vorentwurf übernehmen. Von einer kleinen formellen Verbesserung des ursprünglichen Wortlauts abgesehen, gibt es tatsächlich keinen Unterschied zwischen beiden Texten.

Gleich zu Beginn ist zu unterstreichen, wie es der Erläuternde Bericht tat, daß diese Bestimmung mit der üblichen Formel der Haager Konferenz in ihrer vollkommensten Form übereinstimmt. Sie drängt sich besonders in einem universellen Übereinkommen auf, das zur Anwendung jeder beliebigen innerstaatlichen Rechtsordnung führen kann.

Die hervorragenden Aufsätze der Lehre und die veröffentlichten Rechtsprechungssammlungen zur Rolle der Ausnahme der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht machen weitere Ausführungen in dem vorliegenden Bericht überflüssig, die im wesentlichen nur eine unvollkommene Zusammenfassung schon vorhandener Darlegungen wären. Insbesondere ist auf den einführenden Bericht von M. Pelichet und die zwei vom Haager Asser-Institut herausgegebenen Sammlungen zu verweisen.<sup>106)</sup>

174. Die Sonderkommission, die im März 1973 zusammentrat, hat mehrmals den außergewöhnlichen Charakter der Gründe unterstrichen, die eine Berufung auf die öffentliche Ordnung rechtmäßig. Daher ist es zweckmäßig, an dieser Stelle diesen Passus des Erläuternden Berichts zum Vorentwurf zu wiederholen, wo ausgeführt wird: „Die Aufnahme dieses Prinzips in die Haager Übereinkommen dient immer dem Zweck, der Ausnahme der öffentlichen Ordnung eine beschränkende Bedeutung zu geben. Es wird in der Tat allgemein angenommen, daß ihre Geltung auch dann vorausgesetzt wird, wenn sie nicht erwähnt ist. Die Sachverständigen beschlossen, ausdrücklich zu sagen, daß die Anwendung der maßgebenden Rechtsordnung wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung verweigert wird, haben aber die Tragweite dieser Verdrängung präzisiert: Diese wird nur geduldet, wenn das ausländische Recht offensichtlich mit der öffentlichen Ordnung des angerufenen Gerichts unvereinbar ist.“<sup>107)</sup> Da die Unterhaltspflichtigen sich häufig auf die Ausnahme der öffentlichen Ordnung berufen, ist auch zu wünschen, daß die Gerichte sich bei der Handhabung dieser Ausnahme größte Zurückhaltung auflegen.

Weitere nützliche Auskünfte sind aus dem Erläuternden Bericht zu entnehmen: „Die öffentliche Ordnung, auf die Artikel 12 (nunmehr Artikel 11 Absatz 1) abstellt, ist offensichtlich die des angerufenen Gerichts. Es schien angebracht, dies nicht näher zu bestimmen. Der Wortlaut des Übereinkommens von 1956 („öffentliche Ordnung des Staates, dem die angerufene Behörde angehört“) läßt außer acht, daß das Übereinkommen außerhalb jedes gerichtlichen Verfahrens und ohne behördliches Eingreifen angewandt werden kann.“<sup>108)</sup>

175. Wann kann das normalerweise anzuwendende ausländische Recht als der öffentlichen Ordnung des angerufenen Gerichts zuwiderlaufend angesehen werden? Auf diese Frage kann der Erläuternde Bericht ebensowenig wie die Sonderkommission eine zufriedenstellende Antwort geben. Auf diesem Gebiet ist tatsächlich alles Frage des Einzelfalls: Der funktionelle Charakter des Begriffs der öffentlichen Ordnung wurde schon häufig durch die Rechtslehre unterstrichen.

Von einem negativen Standpunkt aus ist indessen mit Nachdruck hervorzuheben, daß die alleinige Tatsache, daß das anzuwendende ausländische Recht auf dem Gebiet der Unterhaltspflichtigen Vorschriften enthält, die von denen abweichen, denen das Recht des Gerichts in rein nationalen Fällen zwingenden Charakter beimißt, nicht ausreicht, dieses Recht als

offensichtlich unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung des angerufenen Gerichts anzusehen.<sup>109)</sup>

Schwieriger erscheint die Frage, ob unter Berufung auf den Begriff der öffentlichen Ordnung die Anwendung ausländischen Rechts, das weniger „großzügig“ als das Recht des angerufenen Gerichts ist, zugunsten des letzteren abgelehnt werden kann. In der Praxis des Internationalen Privatrechts zahlreicher Länder wird das Recht des angerufenen Gerichts immer als das Minimum dessen angesehen, was jedem Unterhaltsberechtigten zugestanden wird. Unverändert akzeptiert würde dieses System dem Geist des Übereinkommens widersprechen, dessen Vorschriften zum größten Teil inhaltslos würden.

176. Jeder Unterhaltsstreit in internationalprivatrechtlichen Beziehungen ist seiner Natur nach besonders komplex. Es besteht kein Verfahren, das es dem angerufenen Gericht ermöglichte, in Fällen der Berufung auf die Ausnahme der öffentlichen Ordnung absolut sicher zu entscheiden.

Daher wird das Gericht immer im konkreten Fall entscheiden müssen, ob das ausländische Recht Wirkungen erzielen kann, die mit den wesentlichen Grundlagen der Rechtsordnung des Staates des angerufenen Gerichts unvereinbar sind. Durch Vergleich mit den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsquellen wird das Gericht sich bemühen müssen zu ermitteln, ob die ausländische Rechtsvorschrift im Fall ihrer Anwendung Wirkungen erzielen würde, die offensichtlich mit den Grundlagen der Rechtsordnung unvereinbar wären, der es angehört. Bei dieser Beurteilung wird es insbesondere alle materiellen Elemente der Streitsache sowie die mehr oder weniger enge Art – sowohl zeitlich als räumlich – der Verbindung dieser Elemente mit dem Staat des angerufenen Gerichts berücksichtigen müssen.

Die Erfahrung mit der Anwendung früherer Übereinkommen beweist, daß die Hauptschwierigkeiten in bezug auf die Vorfrage, von der die Unterhaltsforderung abhängt, die Verjährungsfristen und die Festsetzung des Betrags der Unterhaltspflicht zu erwarten sind.

## 2 Materielle Vorschrift, die zur teilweisen Verdrängung des anzuwendenden Rechts führt

177. Im Verhältnis zu dem Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 stellt Artikel 11 Absatz 2 des neuen Vertragswerks sicherlich eine bemerkenswerte Neuerung dar. Sein Stellenwert im Übereinkommen verdient es, unterstrichen und untersucht zu werden.

### Worum geht es?

Trotz ihres Bestrebens, den Unterhaltsberechtigten zu schützen, hat die Kommission es nicht versäumt, die Verhältnisse in Betracht zu ziehen, in denen sich der Unterhaltspflichtige befinden kann. Es ist bekannt, daß in zahlreichen Ländern die Gesetze über die Unterhaltspflichten einen wesentlichen Grundsatz enthalten, wonach Unterhalt immer nur in einer den Bedürfnissen des Empfängers und den Möglichkeiten des Unterhaltspflichtigen entsprechenden Weise zu leisten ist. Inspiriert – wie es scheint – durch Artikel 208 des Code Napoléon, kennt diese Regel jedoch gewisse Ausnahmen, die sich in den einzelnen Rechtsordnungen unterscheiden. Nach der Scheidung muß zum Beispiel die durch den schuldigen Ehegatten dem unschuldigen zu zahlende Rente nicht immer im Verhältnis zu dessen Bedürfnissen berechnet werden.

178. Die vorbereitenden Sonderkommissionen hatten sich sehr lange mit der Frage der Notwendigkeit, sogar der Zweckmäßigkeit der Einfügung einer solchen materiellen Vorschrift in den Übereinkommensentwurf befaßt. Die Zweifel mehrerer Delegierter waren auf die Praxis der Haager Konferenz selbst zurückzuführen: Diese hat fast immer vermieden, einheitliche

<sup>106)</sup> Siehe M. Pelichet, „Rapport sur les obligations alimentaires envers les adultes en droit international privé“, Den Haag, Ständiges Büro, Doc. pré. Nr. 1 S. 41 ff. und „Les nouvelles Conventions de La Haye: leur application par les juges nationaux“ (Entscheidungssammlung und Bibliographie), Den Haag, Asser Institut 1970, S. 32 bis 42 und 1972, S. 11 bis 53.

<sup>107)</sup> Erläuternder Bericht, Nr. 82.

<sup>108)</sup> Erläuternder Bericht, Nr. 83.

<sup>109)</sup> In diesem Sinn: L. I. de Winter, Bericht in Actes et Documents de la Huitième session (1956), Bd. II, S. 130 und 131.

Vorschriften des materiellen Privatrechts zu schaffen, und sich auf die Vereinheitlichung der Anknüpfungsnormen beschränkt. Die erste nennenswerte Ausnahme von dieser Verhaltensweise war Artikel 6 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden, das anzuwendende Recht und die Anerkennung der Entscheidungen auf dem Gebiet der Adoption. Er war bei seiner Abfassung während der Zehnten Tagung der Konferenz Ursache sehr heftiger Diskussionen.

Nur nach Überwindung der gleichen Bedenken und nach ebenso leidenschaftlichen Debatten waren die mit der Abfassung eines Vorentwurfs des Übereinkommens beauftragten Regierungssachverständigen bereit, der Einfügung einer materiellen Norm zuzustimmen. Wie aus dem Erläuternden Bericht hervorgeht, war diese ursprünglich einzig zum Schutz des Unterhaltsverpflichteten vorgesehen. Sie wurde später durch einen Satz ergänzt, der zur Berücksichtigung der Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten zwang, ohne jedoch dabei den Gedanken der Verhältnismäßigkeit des Artikels 208 des Code Napoléon wiederzugeben.<sup>110)</sup>

Die Sonderkommission, die den endgültigen Text annahm und dabei jeden Einwand zurückwies, der mit dem materiellen Charakter des so ausgedrückten Prinzips begründet wurde, schloß sich der Entscheidung der Verfasser des Vorentwurfs an.

179. Dem Redaktionskomitee kam der Gedanke, der Sonderkommission vorzuschlagen, diese materielle Vorschrift und die Bestimmung über die Ausnahme der öffentlichen Ordnung in einem einzigen Artikel zusammenzufassen.

Dieser Vorschlag bot einen zweifachen Vorteil und wurde infolgedessen angenommen.

Erstens milderte er etwas die Befürchtungen der Delegationen, die für eine Einfügung der materiellen Vorschrift in den in Vorbereitung befindlichen Vertrag wenig eingenommen waren.

Zweitens war er insbesondere geeignet, mittelbar den Mißbrauch der Berufung auf den Begriff der öffentlichen Ordnung einzuschränken. Die einfache Annäherung der materiellen Vorschrift an diejenige über die öffentliche Ordnung stellte tatsächlich sicher, daß die erste Vorschrift nach den Vorstellungen der Delegierten den Bereich der öffentlichen Ordnung einschränkte. Dieser Gedanke war nicht neu. Bereits in den zu Beginn des Jahrhunderts in Den Haag unterzeichneten Übereinkommen hatte die Konferenz den Versuch unternommen, den Begriff der öffentlichen Ordnung durch eine Aufstellung der Fälle abzugrenzen, in denen die normalerweise anzuwendende Rechtsordnung zugunsten eines anderen Rechts zurückgedrängt wurde.<sup>111)</sup> Aber das Weglassen jedes ausdrücklichen Hinweises in diesem Übereinkommen auf die Möglichkeit, sich auf eine Verletzung der öffentlichen Ordnung zu berufen, ist als Fehler empfunden worden. Er ist in dem neuen Vertrag selbstverständlich vermieden worden.

180. Während die Ausnahme der öffentlichen Ordnung, wenn sie zugelassen und für begründet erklärt wird, normalerweise bewirkt, daß das ausländische Recht nicht angewandt wird, das als maßgeblich für die Streitsache bezeichnet ist, verursacht Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens keine vollständige Verdrängung dieses Rechts, sondern nur einen Teilausschluß. Die anzuwendende Rechtsordnung behält ihre volle Wirksamkeit, soweit sie nicht vorsieht oder untersagt, die Bedürfnisse des Berechtigten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung des Unterhaltsbetrags zu berücksichtigen. So kann dieses Gesetz zum Beispiel die Dauer der Zahlungen durch den Verpflichteten festsetzen, ohne daß gleichzeitig eine Untersuchung der besonderen Verhältnisse vorgesehen ist, unter denen dieser und der Berechtigte leben.

<sup>110)</sup> Erläuternder Bericht, Nr. 40 bis 42.

<sup>111)</sup> Siehe insbesondere Artikel 2 und 3 des Übereinkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung (Actes et Documents de la Troisième session [1900], Band I, S. 187 f.).

181. Artikel 11 bestimmt weder den Begriff der „Bedürfnisse“ des Berechtigten noch den der „wirtschaftlichen Verhältnisse“ des Verpflichteten. Grundsätzlich ist es Aufgabe des auf die Unterhaltspflicht anzuwendenden Rechts zu erklären, was unter diesen Bezeichnungen zu verstehen ist. Tatsächlich unterwirft Artikel 10 diesem Recht die Voraussetzungen der Ausübung des Anspruchs auf Unterhalt.

Es ist noch zu unterstreichen, daß diese Vorschrift nicht ohne Einfluß auf die Auslegung und Anwendung von Artikel 9 des Vertrags bleibt. Wenn zum Beispiel eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung für die Bedürfnisse des Berechtigten Leistungen in einem Ausmaß erbracht hat, das die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verpflichteten übersteigt, kann ihr kein Anspruch auf Erstattung aller von ihr gezahlten Beträge zuerkannt werden. Das angerufene Gericht wird den Auswirkungen von Artikel 11 Absatz 2 auf diesen Anspruch Rechnung tragen müssen.

### Kapitel 3

#### Verschiedene Bestimmungen (Artikel 12 bis 19)

##### Abschnitt 1

##### Internationalprivatrechtliche Übergangsfragen

182. Artikel 12 des Übereinkommens löst die internationalprivatrechtlichen Übergangsfragen: Da die vertragliche Vereinheitlichung die Vorschriften jedes Vertragsstaats über das Kollisionsrecht verändert, war es unerlässlich festzustellen, zu welchem genauen Zeitpunkt die Veränderung des Systems eintritt.

Dieser Artikel wird besonders begrüßt werden. Das Schweigen des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 über seine Anwendung in zeitlicher Hinsicht hatte zahlreiche Probleme in der Rechtsprechung der Mehrzahl der durch diesen Vertrag gebundenen Staaten zur Folge. Also mußte diese Lücke anläßlich der neuen Vereinheitlichungsphase des Rechts der internationalen Unterhaltspflichten geschlossen werden. Die mit der Vorbereitung eines Vorentwurfs des Übereinkommens beauftragten Sachverständigen hatten sich bereits bemüht, dieses Ziel zu erreichen. Die Sonderkommission war jedoch bereits im März 1973 von der Unvollkommenheit des vorgeschlagenen Wortlauts überzeugt: Die zu unklare Ausdrucksweise von Artikel 16 des Vorentwurfs („Dieses Übereinkommen ist nur auf Unterhaltsklagen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Staat der angerufenen Behörde erhoben werden“) konnte Ursache für neue Streitfragen werden. Was sollte unter Unterhaltsklage verstanden werden? Warum beschränkte sich dieser Artikel allein auf einer Behörde unterbreitete Streitigkeiten?

Eine bessere, sicherere und auch eher dazu geeignete Lösung, die Gewißheit der anwendbaren Rechtsordnung zu garantieren, mußte noch gefunden werden.

183. Die Delegierten konnten in gewissem Umfang paradoxerweise die Rechtsprechung der Gerichte der durch das Übereinkommen von 1956 gebundenen Staaten zu Rate ziehen. Die in Artikel 12 des neuen Vertragswerks verankerte Lösung gibt die Haupttendenz dieser Rechtsprechung wieder. Im Vergleich zum Vorentwurf besteht die Neuerung in der Bezugnahme auf den Zeitraum, für den Unterhalt zu leisten ist, und nicht mehr auf den Zeitpunkt der Erhebung der Unterhaltsklage.

Die Lösung hat den Vorteil der Klarheit für sich. Die vertraglichen Bestimmungen finden nur Anwendung auf Unterhalt, der in einem Vertragsstaat für den nach ihrem Inkrafttreten in diesem Staat liegenden Zeitraum verlangt wird. Infolgedessen unterliegen alle in diesem Staat geltend gemachten Renten für die vor diesem Zeitpunkt liegende Zeit weiter dem internationalen Privatrecht, das vor dem Inkrafttreten der neuen vertraglichen Bestimmungen anzuwenden war. Es kommt dann wenig

darauf an zu wissen, ob Unterhalt vor oder nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens gefordert wird, oder zu bestimmen, ob der Unterhaltsanspruch vor oder nach diesem Datum entstanden ist.

184. Dieses System hat einen Nachteil: Das angerufene Gericht wird manchmal zwei verschiedene Rechtsordnungen des Internationalen Privatrechts anzuwenden haben, um ein und denselben Fall zu lösen.

Die von der Sonderkommission ausgearbeitete Lösung wird indessen diesen Nachteil ein wenig mildern. Die meisten Staaten wenden in der Tat den Grundsatz „keinen Unterhalt für die Vergangenheit“ mit einer gewissen Härte an. Jedenfalls werden sich in allen Vertragsstaaten die praktischen Schwierigkeiten nach und nach auflösen, bis sie vollständig verschwunden sind.

## Abschnitt 2

### Vorbehalte

185. Die Artikel 13 bis 15 des neuen Übereinkommens umreißen alle drei die Grenzen, welche die Staaten in bezug auf die Anwendbarkeit der vertraglichen Bestimmungen ihnen gegenüber ziehen können.

Die zugelassenen Vorbehalte sind zahlreich, in diesem Übereinkommen zahlreicher als in dem über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen. Wenn die Delegierten es für notwendig gehalten haben, so viele Lücken für die von ihnen mit so viel Beharrlichkeit vorbereitete Vereinheitlichung zu eröffnen, so liegt das daran, daß sie feststellen mußten, daß bestimmte Staaten, die in der Kommission vertreten waren, diesen oder jenen Vorbehalt für ihren Beitritt zum Vertrag als unerläßlich erachteten.

Es bleibt zu wünschen, daß andere Staaten, die ursprünglich solche Vorbehalte nicht gefordert haben, sich jetzt nicht dazu verleiten lassen, von diesen Gebrauch zu machen. Gewiß sind in einem universellen Übereinkommen die Nachteile von Vorbehalten nicht so schwerwiegend wie in einem Gegenseitigkeitsvertrag. Jedoch: Je weniger die Staaten sich auf die zugelassenen Vorbehalte berufen, desto besser werden die Ergebnisse der in Angriff genommenen Vereinheitlichung sein.

Diese Zurückhaltung drängt sich im vorliegenden Fall um so mehr auf, als nicht nur jeder der drei Artikel mehrere Vorbehaltsmöglichkeiten bietet, sondern sie auch miteinander kombiniert werden können. Dementsprechend gibt es ein sehr weit gespanntes Netz von unterschiedlichen Definitionen auf dem Gebiet der Anwendung ratione materiae der vertraglichen Bestimmungen.

186. Eine erste Reihe von Vorbehalten ermächtigt die Staaten, die davon Gebrauch machen werden, die Anwendung des Übereinkommens allein auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten, gegenüber „Kindern“ (im Sinn der Übereinkommen von 1956 und 1958) oder gegenüber beiden Gruppen zugleich zu beschränken: Alle anderen Unterhaltsbeziehungen sind ausgeschlossen. Darin liegt die Tragweite von Artikel 13.

Artikel 14 ermöglicht die Ausschaltung bestimmter Arten von Unterhaltsbeziehungen: derjenigen zwischen Verwandten in der Seitenlinie, derjenigen zwischen Verschwägerten sowie der in dieser Kommentierung oben ausführlich besprochenen Beziehungen, die sich aus Versäumnis-Entscheidungen bei Ehescheidungen ergeben (siehe oben Nr. 164, 165). Es ist festzuhalten, daß der Wortlaut des Artikels mehrere Kombinationsmöglichkeiten erlaubt: Die Vorbehalte können entweder zusammen oder einzeln gemacht werden.

Schließlich gestattet Artikel 15 einem Staat, die lex fori weiter auf Fälle anzuwenden, die nicht genügend ausländische Elemente vorweisen, das heißt, wenn die streitige Unterhaltsfrage eng mit dem Staat des angerufenen Gerichts verbunden ist. Hierbei handelt es sich um eine überprüfte, verbesserte und

ergänzte Fassung von Artikel 2 des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956. Das Bindewort „und“, das die Voraussetzungen für die gesetzlichen Annahmen miteinander verbindet, ist in kumulativem und nicht in alternativem Sinn zu verstehen: Die lex fori wird nur angewandt, wenn der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltsverpflichtete zugleich die Staatsangehörigkeit des Staates des angerufenen Gerichts besitzen und der Unterhaltsverpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat.

187. Es wurde bereits gesagt, daß das Übereinkommen den Begriff der Gegenseitigkeit nicht heranzieht: Seine Absicht ist es, eine Vereinheitlichung der Anknüpfungsnormen in den Vertragsstaaten von universeller Tragweite zu schaffen. Die in den Artikeln 13 bis 15 zugelassenen Vorbehalte können demnach den anderen Vertragsländern keinen Schaden zufügen. Diese werden von diesen Vorbehalten nicht berührt. Besser noch: Sie können sie nicht berücksichtigen.<sup>112)</sup>

Da diese Gegenseitigkeit auf der Ebene der vertraglichen Bestimmungen ausgeschlossen war, durfte sie auch im Bereich der Vorbehalte nicht eingeführt werden. Einmal wäre sie als gegenstandslos überflüssig gewesen; geht man zum anderen davon aus, daß sie hätte eingeführt werden können, so hätte sie erhebliche Komplikationen zur Folge gehabt. Ist nicht besonders unterstrichen worden, daß einer der Gründe, welche die Delegierten veranlaßten, sich für die universelle Lösung zu entscheiden, darin bestand zu vermeiden, daß die Praktiker gezwungen würden, den Stand der von anderen Vertragsstaaten als dem Staat des angerufenen Gerichts gemachten Vorbehalte zu untersuchen? Dem Geist des Übereinkommens selbst entsprach es nicht, die Gegenseitigkeit bei den Vorbehalten einzufügen.

## Abschnitt 3

### Rechtsordnungen mit Interpersoneller und Interlokaler Untergliederung

188. Die Sonderkommission wurde mit dem Problem der Anwendung der vertraglichen Bestimmungen in bezug auf Staaten mit einer Rechtsordnung mit interpersoneller und interlokaler Untergliederung konfrontiert. Der Umstand, daß in diesen Staaten zwei oder mehrere Rechtsordnungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht vorhanden sind, warf ein besonderes Problem auf, denn das Übereinkommen nimmt wiederholt Bezug auf das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der einen oder der anderen Partei oder auf ihr gemeinsames Heimatrecht. Wie sind diese Bezugnahmen zu verstehen, wenn das Problem einen der genannten Staaten betrifft?

Diese Frage war sowohl für die genannten Staaten als auch für diejenigen mit einer einheitlichen Rechtsordnung und diejenigen von Bedeutung, die aus einem einzigen Hoheitsgebiet bestehen. Tatsächlich können die Praktiker jedes dieser Staaten einem solchen Problem gegenüberstehen. So kann es zum Beispiel geschehen, daß ein texanisches Gericht das gemeinsame Heimatrecht von Parteien kanadischer Staatsangehörigkeit oder ein französisches Gericht das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts eines im Libanon wohnenden Engländers anwenden muß.

Diese Frage kann sich außerdem ebenso in bezug auf Vertragsstaaten wie auch in bezug auf Drittstaaten stellen, da das Übereinkommen von universeller Tragweite zur Anwendung des Rechts irgendeines Staates führen kann.

189. Die in Artikel 16 des neuen Vertragswerks vorgeschlagene Lösung ist aus früheren Haager Übereinkommen hervorgegangen, insbesondere aus Artikel 16 des Übereinkommens über die Anerkennung von Ehescheidungen und Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes, das in Den Haag am 1. Juni 1970 geschlossen wurde, sowie aus Artikel 11 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden, das anzuwen-

<sup>112)</sup> Im übrigen kann die Frage gestellt werden, ob die Klausel der Definition eines Vorbehalts oder derjenigen einer Befugnis entspricht.



dende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Adoption, das in Den Haag am 15. November 1965 geschlossen wurde.

Sowohl für Staaten mit mehreren Rechtsordnungen in personeller wie für solche mit mehreren Rechtsordnungen in räumlicher Hinsicht ist diese Vorschrift eine zweiteilige, wobei ihr zweiter Teil dem ersten nachgeordnet ist. Zuerst muß die Rechtsordnung angewandt werden, die von den Vorschriften bezeichnet wird, die in dem Staat gelten, dessen Recht als anwendbar bezeichnet worden ist. In Ermangelung solcher Bestimmungen ist die Rechtsordnung anzuwenden, zu der die Beteiligten die engsten Bindungen haben.

#### Abschnitt 4

##### Konflikte zwischen Übereinkommen

190. Wie das Übereinkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen mußte das neue Vertragswerk über das Kollisionsrecht eine Ersetzungsklausel enthalten, da es der Zweck der Sonderkommission war, einen Text zu schaffen, der das Übereinkommen von 1956 ersetzen sollte (siehe oben Nr. 7 und 102).

Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens drückt diese Absicht der Sonderkommission aus. Wie Artikel 29 des Vollstreckungsübereinkommens, dessen Wortlaut er übernimmt, sieht der neue Vertrag die erwähnte Ersetzung nur für die Beziehungen zwischen den durch das Übereinkommen von 1956 gebundenen Staaten vor, die Vertragsparteien des neuen Übereinkommens werden.

Diese Vorschrift war zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen Staaten notwendig, die gleichzeitig durch das frühere und das neue Übereinkommen gebunden sind. Die Beachtung der sich aus dem Völkerrecht ergebenden internationalen Verpflichtungen der Vertragsstaaten mußte gewährleistet sein. Zwar enthält das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 in seinem Artikel 59 Vorschriften über die Rechtsprobleme, die sich aus aufeinander folgenden Verträgen ergeben. Dieser Artikel betrifft jedoch nicht den Fall, in dem nur einige Staaten, die Parteien des früheren Vertrags waren, Parteien des neuen Vertragswerks werden. Außerdem ist das Wiener Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten. Daher hat die Kommission geglaubt, mit der Einfügung einer Vorschrift richtig zu handeln, welche die beschriebenen Mißverständnisse vermeiden sollte.

Bestimmte Schwierigkeiten bestehen trotzdem weiter. Wenn auch der Konflikt zwischen Übereinkommen wegen der in beiden Texten identischen Lösung ohne erhebliche praktische Bedeutung sein dürfte, könnten doch bestimmte Schwierigkeiten, wenn nicht in der Praxis, so zumindest in der Lehre auftreten. So werden zum Beispiel Ansprüche gegenüber Verschwägerten (die unter das Übereinkommen von 1956 fallen) im Übereinkommen von 1973 unterschiedlich geregelt. Bestimmte Staaten könnten es als wenig vorteilhaft empfinden, durch den früheren Text weiter in ihren Beziehungen zu Staaten gebunden zu sein, die Partei dieses Übereinkommens sind, aber das Übereinkommen von 1973 nicht ratifiziert haben oder bei dieser Ratifikation beschlossen haben, von dem Vorbehalt des Artikels 13 Nr. 1 Gebrauch zu machen. Sie könnten insbesondere bedauern, daß eines der Ziele der Kommission von März 1973, nämlich die Abschaffung der Vielzahl anwendbarer Kollisionsrechtsordnungen, nicht ganz erreicht worden sei und daß die Parteien ebenso wie die Gerichte gezwungen wären, in jedem einzelnen Fall den Stand der Ratifikation beider Übereinkommen zu überprüfen.

Daher wird ein Staat, der darauf bedacht ist, sich von seinen früheren Verpflichtungen vollständig zu befreien, weil er Partei des Übereinkommens von 1973 wird, gut daran tun, den früheren Vertrag gemäß seinem Artikel 12 Absatz 4 zu kündigen.

191. Es war notwendig, einen der Vorbehalte des Artikels 13 des Übereinkommens zu berücksichtigen; jeder Vertragsstaat

kann sich das Recht vorbehalten, das Übereinkommen auf Unterhaltspflichten gegenüber Kindern nicht anzuwenden. Mit anderen Worten könnte der Fall eintreten, daß bestimmte Staaten die Anwendung des neuen Vertragswerks in Fällen ausschließen, die von dem Übereinkommen von 1956 erfaßt werden, weil sie es vorziehen, dieses beizubehalten. Artikel 18 Absatz 2 des neuen Übereinkommens bestimmt daher, daß die Ersetzungsklausel in diesem Fall nicht anzuwenden ist.

Aus diesem Absatz folgt, daß das Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 noch lange seine Wirkungen entfalten könnte. Eines der von den Delegierten verfolgten Ziele, die Vielzahl anzuwendender Verträge zu vermeiden, wurde also nicht erreicht. Von dem Wunsch abgesehen, die Staaten möchten von dem Vorbehalt nur mit großer Zurückhaltung Gebrauch machen, ist festzustellen, daß durch die Kündigung des Vertrags von 1956 durch eine große Anzahl von heute durch diesen und morgen durch den neuen Vertrag gebundenen Staaten das alte Vertragswerk immer mehr an Nutzen verlieren würde. Dann könnten die Staaten, die es ursprünglich vorgezogen hatten, den früheren Text beizubehalten, ihre Position überprüfen und gemäß Artikel 24 Absatz 3 des neuen Übereinkommens den eingelegten Vorbehalt zurücknehmen.

192. In Artikel 19 des Übereinkommens, der auf dem Gebiet des Kollisionsrechts das Gegenstück zu Artikel 23 des Vollstreckungsübereinkommens bildet, wird anerkannt, daß der Vertrag andere internationale Übereinkünfte nicht berührt, die einen Vertragsstaat binden oder binden werden und die Bestimmungen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht enthalten.

Die Bestimmung wurde von den in der Sonderkommission vertretenen skandinavischen Ländern gefordert, die den Wunsch hatten, in ihren gegenseitigen Beziehungen weiterhin Vorteil aus den einheitlichen auf regionaler Ebene geschaffenen Vorschriften zu ziehen. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist jedoch sehr allgemein gehalten und kann daher in jedem beliebigen Vertragsstaat geltend gemacht werden.

Zwischen Artikel 23 des Vollstreckungsübereinkommens und Artikel 19 des hier kommentierten Übereinkommens bestehen zwei wesentliche Unterschiede. Während das erstgenannte dem Kläger das Recht zuerkennt, das anwendbare internationale Privatrecht zu wählen, bestimmt das zweite dagegen selbst, daß das Übereinkommen zugunsten anderer internationaler Vertragswerke zurücktritt. Während Artikel 23 des Vollstreckungsvertrags außerdem die Möglichkeit der Anwendung des allgemeinen Internationalen Privatrechts zuläßt, hätte Artikel 19 des Übereinkommens über das anwendbare Recht nicht vorsehen können, daß der Vertrag frühere Kollisionsrechtsvorschriften nicht berührt.

#### Kapitel 4

##### Schlußbestimmungen (Artikel 20 bis 27)

193. Die Schlußbestimmungen des Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht entsprechen denen des Übereinkommens vom Oktober 1972 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über diese Pflichten. Sie wiederholen diese fast wörtlich, und mit Ausnahme eines wichtigen Punktes, der nachstehend untersucht wird, sind die einzigen Änderungen, die vorgenommen wurden, diejenigen, die sich aus dem Zusammenhang des neuen Vertragswerks als notwendig erwiesen haben.

So sind Artikel 20 bis 23 über die Vertragsstaaten getreue Kopien des Artikels 30 und der Absätze 1 und 2 der Artikel 31 bis 33; lediglich beim ersten Satz des Artikels 33 wurde eine kleine Änderung vorgenommen. Auch Artikel 24 über die Vorbehalte wiederholt ausführlich, mit der Änderung der Verweisungen auf die vertraglichen Bestimmungen, Artikel 34 des Vollstreckungsübereinkommens. Die Vorschriften über das Inkrafttreten und die Vertragsdauer des Übereinkommens in Artikel 25 und 26 geben diejenigen des Vollstreckungsüber-

einkommens über dieselben Gebiete wieder, wiederum mit Änderung der Verweisungen auf die Artikel des Vertrags. Schließlich ist der letzte Artikel des Übereinkommens über die Notifizierung an die Mitgliedstaaten der Haager Konferenz sowie die Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind, von Artikel 37 des Vollstreckungsübereinkommens abgeleitet worden, von dem er den größten Teil des Wortlauts mit den notwendigen Änderungen wiedergibt.

Die Kommentierung der Schlußbestimmungen des Vollstreckungsübereinkommens gilt daher für den Vertrag über das Kollisionsrecht entsprechend (siehe oben Nr. 109 bis 113).

194. Durch eine Reihe sogenannter „Einspruchs“-Klauseln stellt sich das Vollstreckungsübereinkommen als ein geschlossener Vertrag dar, das heißt, er bleibt allein den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz vorbehalten. Andere Staaten können ihm beitreten, jedoch kann dieser Beitritt nur Wirkungen in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten entfalten, die ihm gegenüber innerhalb einer bestimmten Frist keinen Einspruch erheben.

Demgegenüber ist das Übereinkommen über das anzuwendende Recht den sogenannten „offenen“ Übereinkommen zuzuordnen. Darunter ist zu verstehen, daß der neue Vertrag für den Beitritt jedes beliebigen Staates offen ist, der Mitglied der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs ist, sowie für die künftigen Mitglieder der Haager Konferenz. Seitens der Vertragsstaaten, die durch den neuen Vertrag bereits gebunden sind, ist keine Einspruchsklausel vorgesehen. Dies ist logisch: Das Fehlen der Gegenseitigkeit führt naturgemäß zum System der offenen Übereinkommen.

#### Schlußbemerkungen

195. Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen einerseits und das Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht andererseits, die beide am 2. Oktober 1973 in Den Haag geschlossen wurden, stellen zwei wesentliche Richtpunkte auf dem Weg fortschreitender Vereinheitlichung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten dar.

Diese Richtpunkte wurden zur richtigen Zeit gesetzt. Der Augenblick schien besonders günstig, um die auf der Achten Tagung der Haager Konferenz bereits erreichte Vereinheitlichung zu überarbeiten. Neue Bedürfnisse, die sich gelegentlich aufdrängten, einerseits und der große Reichtum an gesammelter Erfahrung anläßlich dieser ersten Arbeiten andererseits haben diesen neuen Abschnitt zugleich erforderlich und möglich gemacht.

Mit diesen beiden Richtpunkten hat die Haager Konferenz ein notwendiges Werk geschaffen und gut durchgeführt. Auf diesem Gebiet der Unterhaltspflichten, das ganz eng mit dem Personenstand verbunden ist und äußerst schwierige Probleme aufwirft, sind die Vereinheitlichungsbemühungen sicherlich nicht ohne Tücken und die erzielten Ergebnisse nicht ohne Tadel. Im übrigen sind die beiden neuen Übereinkommen nach dem Vorbild aller diplomatischen Verträge das Ergebnis eines Kompromisses zwischen unterschiedlichen, teilweise sogar gegensätzlichen Tendenzen. Insgesamt stellen die neuen Vertragsbestimmungen indessen im Vergleich mit der Vergangenheit einen bemerkenswerten Fortschritt dar. Die Reform vereinigt erfolgreich die besten früheren Lösungen – die mit Erfolg die Prüfungen der Zeit überdauert haben – und die neuen Vorschriften, die sich durch kürzlich aufgetretene Bedürfnisse als notwendig erwiesen haben. Die ersteren wurden inhaltlich und formal verbessert; die letzteren wurden mit der Strenge und Sorgfalt ausgearbeitet, die für die Arbeiten der Haager Konferenz charakteristisch sind.

Es ist daher zu wünschen, daß sich zahlreiche Staaten sowohl vom zeitgemäßen Charakter beider Übereinkommen als auch von ihren eigentlichen Qualitäten angezogen fühlen.

196. Die beiden neuen Verträge schließen die Vereinheitlichung des Rechts auf diesem Gebiet nicht endgültig ab. Die bei der Haager Konferenz vertretenen Delegationen haben mit aller Vorsicht festgestellt, daß die Zeit für eine Vereinheitlichung der Vorschriften über die unmittelbare Zuständigkeit der Gerichte noch nicht reif sei, die für Unterhaltssachen in den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz bestehen. Desgleichen haben sich die Delegierten nur mit großer Zurückhaltung bereit erklärt, eine materielle Bestimmung des Internationalen Privatrechts im Übereinkommen über das Kollisionsrecht vorzusehen. Im übrigen haben die Verfasser der Vereinheitlichung wiederholt den nationalen Behörden die Aufgabe übertragen, – wie es hieß – in „einzelne Zonen, die absichtlich im dunkeln gelassen wurden“, Licht zu bringen. Diesen Behörden wird jedenfalls die Aufgabe zukommen, das Übereinkommen auszulegen und anzuwenden. Es ist bekannt, daß die besten einheitlichen Rechtsnormen gelegentlich Anlaß zu tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten in der Rechtsprechung gegeben haben.

Weitere Abschnitte müssen zurückgelegt, weitere Richtpunkte gesetzt werden. Möge dies im gleichen Geist geschehen wie ständig bei den bisherigen Arbeiten der Kommissionen.

Louvain-la-Neuve, den 15. Oktober 1973

Michel Verwilghen